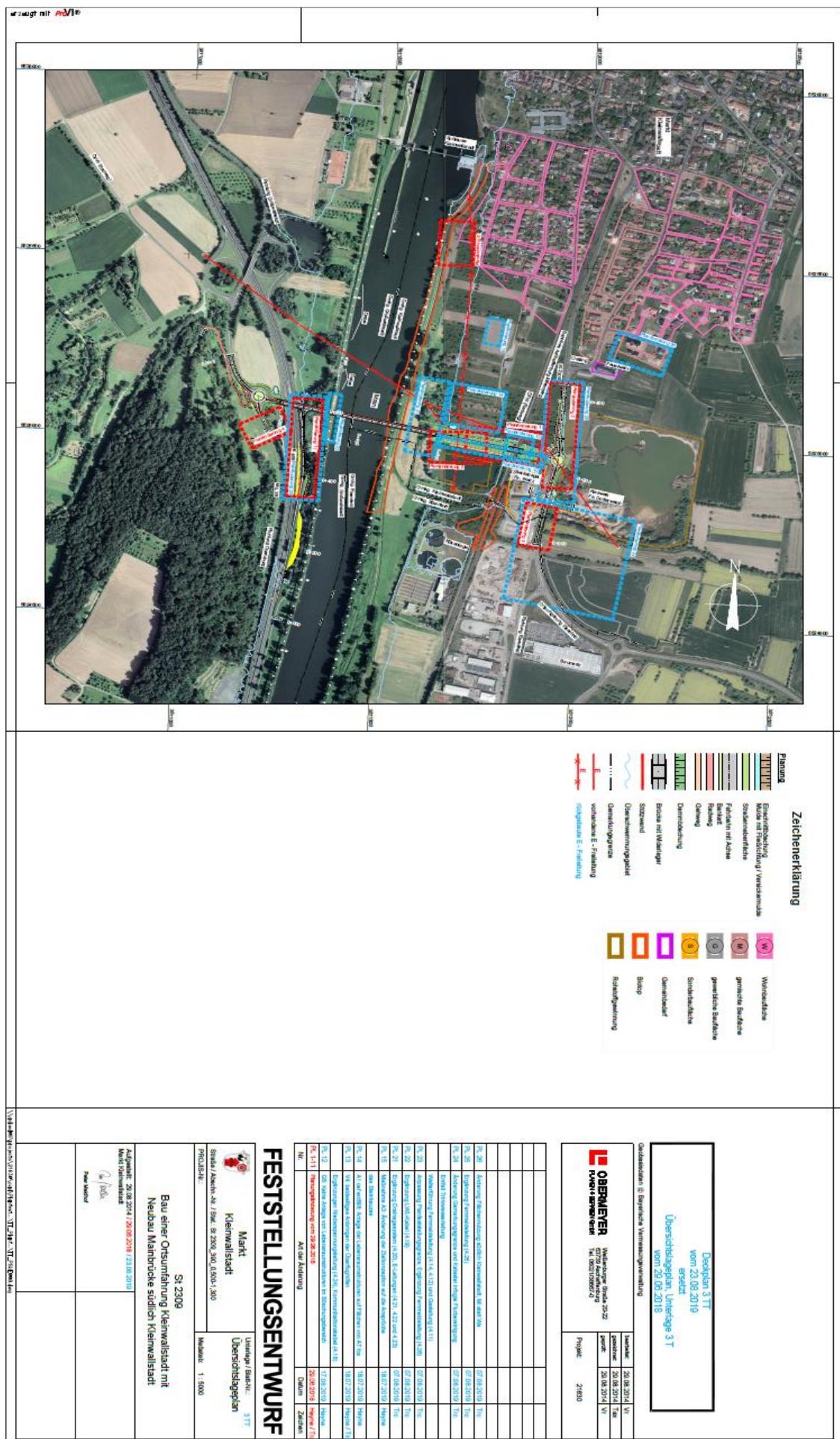


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planfeststellungsbeschluss
für die Staatsstraße St 2309 -
Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
St 2309
Abschnitt 390, Station 0,500 bis 1,300**

Würzburg, den 04.12.2019



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	8

A

	Tenor	11
1	Feststellung des Plans	11
2	Festgestellte Planunterlagen	12
3	Nebenbestimmungen	15
3.1	Zusagen	15
3.2	Unterrichtungspflichten	15
3.3	Immissionsschutz	16
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	16
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	18
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	21
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	22
3.8	Landwirtschaft und Wege	24
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	24
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	26
3.11	Belange der Eisenbahn	26
3.12	Träger von Versorgungsleitungen	28
3.13	Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	30
3.14	Bergrechtliche Belange	31
3.15	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	31
4	Entscheidung über Einwendungen	32
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	32
6	Ausnahmen und Befreiungen	32
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	32
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	32
7.2	Beschreibung der Anlagen	33
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	33
8	Straßenrechtliche Verfügungen	35
9	Sondernutzungen	35
10	Kosten des Verfahrens	36

B

	Sachverhalt	37
1	Antragstellung	37
2	Beschreibung des Vorhabens	37
3	Vorgängige Planungsstufen	38
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	39
4.1	Erste Auslegung	39
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	40
4.3	Planänderung	42
4.4	Erörterungstermin	44

C

	Entscheidungsgründe	46
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung _____	46
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken_____	46
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung _____	46
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit _____	47
1.4	Raumordnungsverfahren_____	48
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie _____	48
2	Umweltverträglichkeitsprüfung _____	48
2.1	Grundsätzliche Vorgaben _____	48
2.2	Untersuchungsraum _____	49
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG 2010) _____	50
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet _____	51
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung _____	51
2.3.1.2	Schutzgut Mensch_____	51
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	52
2.3.1.4	Schutzgut Boden_____	54
2.3.1.5	Schutzgut Wasser _____	54
2.3.1.6	Schutzgut Luft _____	55
2.3.1.7	Schutzgut Klima _____	55
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft _____	56
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	56
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen _____	56
2.3.2	Umweltdaten des Vorhabens _____	57
2.3.2.1	Schutzgut Mensch_____	58
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	59
2.3.2.3	Schutzgut Boden_____	65
2.3.2.4	Schutzgut Wasser _____	68
2.3.2.5	Schutzgut Luft _____	71
2.3.2.6	Schutzgut Klima _____	73
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft _____	73
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	74
2.3.2.9	Wechselwirkungen _____	74
2.4	Bewertung der Umweltdaten _____	74
2.4.1	Schutzgut Mensch_____	75
2.4.1.1	Lärmauswirkungen _____	75
2.4.1.2	Luftschadstoffe _____	78
2.4.1.3	Freizeit und Erholung _____	79
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen _____	80
2.4.3	Schutzgut Boden_____	82
2.4.4	Schutzgut Wasser _____	85
2.4.4.1	Oberflächengewässer _____	86
2.4.4.2	Grundwasser _____	87
2.4.5	Schutzgut Luft _____	88
2.4.6	Schutzgut Klima _____	89
2.4.7	Schutzgut Landschaft _____	89
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter _____	92
2.5	Gesamtbewertung _____	93
3	Materiell-rechtliche Würdigung _____	94
3.1	Rechtsgrundlage _____	94
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung _____	95
3.3	Planungsermessens _____	96
3.4	Planrechtfertigung _____	97

3.4.1	Notwendigkeit der Maßnahme	97
3.4.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	98
3.4.3	Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen	101
3.4.4	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	102
3.4.5	Projektauswahl zur Erreichung des Planziels	102
3.4.6	Zusammenfassung	103
3.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	103
3.6	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	104
3.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	104
3.6.2	Planungsvarianten	109
3.6.2.1	Beschreibung der Varianten	110
3.6.2.2	Vergleich der Varianten	111
3.6.2.3	Nullvariante	114
3.6.2.4	Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	115
3.6.3	Ausbaustandard	116
3.6.3.1	Trassierung	116
3.6.3.2	Querschnitt	118
3.6.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	118
3.6.4	Immissionsschutz	120
3.6.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	120
3.6.4.2	Lärmschutz	121
3.6.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	128
3.6.4.4	Immissionsschutzrechtliche Abwägung	129
3.6.5	Naturschutz und Landschaftspflege	129
3.6.5.1	Rechtsgrundlagen	129
3.6.5.2	Eingriffsregelung	130
3.6.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	161
3.6.5.4	Artenschutz	166
3.6.5.5	Abwägung	181
3.6.6	Bodenschutz	182
3.6.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	184
3.6.7.1	Hochwasserschutz	184
3.6.7.2	Gewässerschutz	187
3.6.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	194
3.6.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	202
3.6.7.5	Abwägung	210
3.6.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	210
3.6.8.1	Flächeninanspruchnahme	210
3.6.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	217
3.6.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	218
3.6.8.4	Abwägung	219
3.6.9	Forstwirtschaft	220
3.6.10	Fischerei	220
3.6.11	Denkmalpflege	226
3.6.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	230
3.6.13	Träger von Versorgungsleitungen	231
3.6.13.1	Bayernwerk Netz GmbH	231
3.6.13.2	Telekom Deutschland GmbH	236
3.6.13.3	Zweckverband amme	236
3.6.13.4	Open Grid Europe GmbH	237
3.6.13.5	Abwägung	239
3.6.14	Belange der Eisenbahn	240
3.6.14.1	Deutsche Bahn AG	240
3.6.14.2	Eisenbahn-Bundesamt	241
3.6.14.3	Abwägung	242
3.6.15	Kommunale Belange	242

3.6.15.1	Belange von Städten und Gemeinden	242
3.6.15.2	Landkreis Miltenberg	242
3.6.15.3	Abwägung	242
3.6.16	Sonstige Belange	243
3.6.16.1	Brand- und Katastrophenschutz	243
3.6.16.2	Polizei	244
3.6.16.3	Bergbau	244
3.6.16.4	Wehrbereichsverwaltung	247
3.6.16.5	Belange des Handwerks und der Industrie	247
3.6.16.6	Belange des Vermessungswesens	247
3.6.16.7	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	249
3.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	250
3.7.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	250
3.7.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	250
3.7.1.2	Entzug von privatem Eigentum	252
3.7.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	254
3.7.1.4	Abwägung	255
3.7.2	Einzelne Einwendungen	256
3.7.2.1	Einwendung Nr. 1	256
3.7.2.2	Einwendung Nr. 2	261
3.7.2.3	Einwendung Nr. 3	262
3.7.2.4	Einwendung Nr. 4	263
3.7.2.5	Einwendung Nr. 5	263
3.7.2.6	Einwendung Nr. 6	264
3.7.2.7	Einwendung Nr. 7	264
3.7.2.8	Einwendung Nr. 8	278
3.7.2.9	Einwendung Nr. 9	278
3.7.2.10	Einwendung Nr. 10	279
3.7.2.11	Einwendung Nr. 11	279
3.7.2.12	Einwendung Nr. 12	279
3.7.2.13	Einwendung Nr. 13	280
3.7.2.14	Einwendung Nr. 14	280
3.7.2.15	Einwendung Nr. 15	280
3.7.2.16	Einwendung Nr. 16	282
3.7.2.17	Einwendung Nr. 17	282
3.7.2.18	Einwendung Nr. 18	283
3.7.2.19	Einwendung Nr. 19	285
3.7.2.20	Einwendung Nr. 20	286
3.7.2.21	Einwendung Nr. 21	287
3.7.2.22	Einwendung Nr. 22	287
3.7.2.23	Einwendung Nr. 23	287
3.7.2.24	Einwendung Nr. 24	289
3.7.2.25	Einwendung Nr. 25	290
3.7.2.26	Einwendung Nr. 26	290
3.7.2.27	Einwendung Nr. 27	290
3.7.2.28	Einwendung Nr. 28	291
3.7.2.29	Einwendung Nr. 29	291
3.7.2.30	Einwendung Nr. 30	291
3.7.2.31	Einwendung Nr. 31	292
3.7.2.32	Einwendung Nr. 32	292
3.7.2.33	Einwendung Nr. 33	293
3.7.2.34	Einwendung Nr. 34	302
3.8	Gesamtergebnis der Abwägung	302
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	303
4.1	Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen	303
4.2	Sondernutzungen	304
5	Kostenentscheidung	305

D		
Rechtsbehelfsbelehrung		306
E		
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans		307

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsoordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emmissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DStro	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OGV	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltebecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrasstanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkB1. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.3-1-5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südliche Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt (Staatsstraße St 2309), Abschnitt 390, Station 0,500 bis 1,300 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
0 TT		Erläuterung zu den Planänderungen vom 23.08.2019	
0 N		Erläuterung zu den Planänderungen vom 29.06.2018	
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3 TT 3 T 3		Übersichtslageplan ersetzt Übersichtslageplan ersetzt Übersichtslageplan	1:5.000 1:5.000 1:5.000
4 T 4		Übersichtshöhenplan ersetzt Übersichtshöhenplan	1:5.000/500 1:5.000/500
5	1 TT	Lagepläne	
	1 T	Lageplan 1 ersetzt	1:1.000
	1	Lageplan 1 ersetzt	1:1.000
	2 TT	Lageplan 1	1:1.000
	2 T	Lageplan 2 - landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.2 & 6.3 ersetzt	1:1.000
	2	Lageplan 2 - landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.2 & 6.3 ersetzt	1:1.000
	3	Lageplan 2 – landschaftspflegerische Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen 6.2 & 6.3	1:1.000
	4 TT	Lageplan 3 - landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.4 & 6.5	1:1.000
	4	Lageplan 3 – landschaftspflegerische Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen 6.4 & 6.5	1:1.000
	5 TT	Lageplan 4 - landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.6 – 6.9 ersetzt	1:1.000
	5 T	Lageplan 4 – landschaftspflegerische Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen 6.6-6.9	1:1.000
	5	Lageplan 4 – landschaftspflegerische Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen 6.6-6.9 ersetzt	1:1.000
	6 T	Lageplan 5 – landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.10 - 6.11 ersetzt	1:1.000
	6	Lageplan 5 – landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.10 - 6.11 ersetzt	1:1.000
	7 N	Lageplan 6 – landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.12 – 6.15 ersetzt	1:1.000
	7	Lageplan 6 – landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen 6.12 – 6.15	1:1.000
		Lageplan 7 – landschaftspflegerische Maßnahmen - Ausgleichsmaßnahme 6.17	1:1.000
6	1 T	Höhenpläne	
	1	Höhenplan Mainbrücke Kleinwallstadt ersetzt	1:1.000/100
	2	Höhenplan Mainbrücke Kleinwallstadt	1:1.000/100
	3 T	Höhenplan Rampe B 469	1:1.000/100
	3	Höhenplan St 2309	1:1.000/100
	4	Höhenplan St 2309	1:1.000/100
9	4	Höhenplan Anschluss Obernburg	1:1.000/100
	5	Höhenplan Anschlüsse Firmengelände an St 2309	1:1.000/100
9.1 TT		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
		Maßnahmenplan, Ausgleichsmaßnahmen A3 – A13 Ersatzmaßnahmen E3 – E4 ersetzt	
	9.1 T	Maßnahmenplan, Ausgleichsmaßnahmen A1 – A12 Ersatzmaßnahmen E1 – E2 ersetzt	unmaßstäblich
	9.1	Maßnahmenplan, Ausgleichsmaßnahmen A1-A12 Ersatzmaßnahmen E1-E2	unmaßstäblich
	9.2	Maßnahmenpläne	unmaßstäblich
	1 TT	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A13 ersetzt	1:1.000

	1 T	Maßnahmenplan ersetzt	1:1.000
	1	Maßnahmenplan	1:1.000
	2 TT	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A3 ersetzt	1:1.000
	2 T	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A2 – A3 ersetzt	1:1.000
	2	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A2 – A3	1:1.000
	3 TT	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A4 – A5 ersetzt	1:1.000
	3	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A4 – A5	1:1.000
	4 TT	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A6 – A9 ersetzt	1:1.000
	4	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A6 – A9	1:1.000
	5 TT	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A10 – A11 ersetzt	1:1.000
	5 T	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A10 – A11 ersetzt	1:1.000
	5	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A10 – A11	1:1.000
	6 TT	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme E4 ersetzt	1:1.000
	6 T	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A12 & E1/2 ersetzt	1:1.000
	6	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahmen A12 & E1/2	1:1.000
	7 TT	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme E3 ersetzt	1:1.000
	7 N	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme E3	1:1.000
9.3		Maßnahmenblätter	
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kom- pensation	
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbspläne	
	1 TT	Grunderwerbsplan 1 ersetzt	1:1.000
	1 T	Grunderwerbsplan 1 ersetzt	1:1.000
	1	Grunderwerbsplan 1	1:1.000
	2 T	Grunderwerbsplan 2 Ausgleichsmaßnahmen 6.2 & 6.3 er- setzt	1:1.000
	2	Grunderwerbsplan 2 Ausgleichsmaßnahmen 6.2 & 6.3	1:1.000
	3	Grunderwerbsplan 3 Ausgleichsmaßnahmen 6.4 & 6.5	1:1.000
	4 TT	Grunderwerbsplan 4 Ausgleichsmaßnahmen 6.6 - 6.9 er- setzt	1:1.000
	4	Grunderwerbsplan 4 Ausgleichsmaßnahmen 6.6 – 6.9	1:1.000
	5 T	Grunderwerbsplan 5 Ausgleichsmaßnahmen 6.10 – 6.11 ersetzt	1:1.000
	5	Grunderwerbsplan 5 Ausgleichsmaßnahmen 6.10 – 6.11	1:1.000
	6 T	Grunderwerbsplan 6 Ausgleichsmaßnahmen 6.12 – 6.15 ersetzt	1:1.000
	6	Grunderwerbsplan 6 Ausgleichsmaßnahmen 6.12 – 6.15	1:1.000
	7 N	Grunderwerbsplan 7 Ausgleichsmaßnahme 6.17	1:1.000
		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung/Umrüstung/Einziehung	
	1	Übersichtslageplan	1:25.000
14		Straßenquerschnitte	
	1	Regelquerschnitt Dammlage Mainbrücke Kleinwallstadt Bau-km 0+675	1:50
	2 T	Regelquerschnitt Dammlage Mainbrücke Kleinwallstadt Bau-km 0+830 ersetzt	1:50
	2	Regelquerschnitt Dammlage Mainbrücke Kleinwallstadt Bau-km 0+830	1:50
	3	Regelquerschnitt St 2309 Süd Bau-km 0+090	1:50
	4 T	Regelquerschnitt St 2309 Nord Bau-km 0+310 ersetzt	1:50
	4	Regelquerschnitt St 2309 Nord Bau-km 0+310	1:50
	5	Regelquerschnitt Ausfahrstreifen B 469 Bau-km 0+150	1:50
	6	Regelquerschnitt Ausfahrstreifen B 469 Bau-km 0+315	1:50
	7	Regelquerschnitt Kreisverkehr West	1:50
	8 T	Regelquerschnitt Kreisverkehr Ost ersetzt	1:50
	8	Regelquerschnitt Kreisverkehr Ost	1:50
15		Bauwerksskizzen	
	1 TT	Bauwerksskizze Bauwerk 01 und 02	1:500/1:100
		Brücke St 2309 über die B 469/Brücke St 2309 über den Main ersetzt	
	1	Bauwerksskizze Bauwerk 01 und 02	1:500/1:100
		Brücke St 2309 über die B 469/Brücke St 2309 über den Main	
	2 TT	Bauwerksskizze Bauwerk 03	1:500/1:100
	2	Bauwerksskizze Bauwerk 03	1:500/1:100
		Brücke B 469 (Rampe) zur St 2309 ersetzt	
	3 TT	Bauwerksskizze Bauwerk 04	1:100
		Brücke B 469 (Rampe) zur St 2309	

	3 T 3 4 TT 4 N	Brücke St 2309 über die DB Aschaffenburg – Miltenberg ersetzt Bauwerksskizze Bauwerk 04 Brücke St 2309 über die DB Aschaffenburg – Miltenberg ersetzt Bauwerksskizze Bauwerk 04 Brücke St 2309 über die DB Aschaffenburg - Miltenberg Bauwerksskizze Bauwerk 08 Brücke St 2309 über „Neuen Graben“ ersetzt Bauwerksskizze Bauwerk 08 Brücke St 2309 über „Neuen Graben“	1:100 1:100 1:100 1:100
16 16.1 T 16.1 16.2	1 2 1 2 1 2 3	Sonstige Pläne Verkehrsprognose und Kapazitätsnachweis – nachrichtlich - ersetzt Kapazitätsnachweis ersetzt Verkehrsprognose und Kapazitätsnachweis – nachrichtlich Verkehrsprognose Kapazitätsnachweis Variantenuntersuchung Lageplan Variante 1 – 3 Lageplan Variante 4 Höhenplan Variante 1c Gradienten	
17 T 17		Immissionstechnische Untersuchungen ersetzt <i>Immissionstechnische Untersuchungen</i>	
18 18.1 18.2 18.3 N	1 2 T 2 3 T 3 4 N 5 NN 1 2 3	Wasserrechtliche Untersuchungen Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Erläuterungen Übersichtslageplan Einzugsgebiete ersetzt Übersichtslageplan Einzugsgebiete Berechnungsunterlagen ersetzt Berechnungsunterlagen – nachrichtlich - Wasserrahmenrichtlinie Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG Hochwasserberechnung Landschaftspflegerische Maßnahmen Erläuterungsbericht Ausgleichsfläche Mömling, Lageplan und Längsschnitt Ausgleichsfläche Mömling, Schnitt A-A	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:250/25
19 19.1.1 19.1.2 TT 19.1.2 T 19.1.2 19.1.3 19.1.4 19.1.5 N 19.1.6 NN		Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – Bestands- und Konfliktplan ersetzt Bestands- und Konfliktplan ersetzt Bestands- und Konfliktplan Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Beantragung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Bauvorhabens – Betroffene Art: Zauneidechse Artenschutzrechtliche Bewertung der Kompensationsfläche und der Kompensationsmaßnahme (E3) Beantragung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Bauvorhabens – Betroffene Art: Fledermäuse, insbesondere Abendsegler	1:2.000 1:2.000 1:2.000

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.3 Der Fischereirechtsinhaber bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt des Maines sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.4 Die Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitungen/Kabel, Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg ist vom Baubeginn zu unterrichten.

3.2.5 Der Deutschen Bahn AG DB Immobilien sind rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Westfrankenbahn ist eine weitere Ausfertigung zu übersenden.

3.2.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Außenstelle Klingenbergs am Main, Wilhelmstraße 90, 63911 Klingenbergs am Main, rechtzeitig anzuzeigen, damit die durch das Vorhaben gefährdeten Katasterfestpunkte verlegt oder gesichert werden können.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{St-ro}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat diese lärmindernde Wirkung auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Alle Bauarbeiten im Bereich des Gewässers sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen. Baumaterialien, die mit Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe enthalten, die nachteilige Auswirkungen auf das Wasser haben können.

3.4.2 Notwendige Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich des Maines dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, welches der Zuordnungsklasse „Z 0“ entspricht. Die Verwendung von beschränkt einsetzbarem Recyclingmaterial ist im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen.

3.4.3 Beim Anlegen und der späteren Pflege von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Schutzgebieten für öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen sind die Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

3.4.4 Im Rahmen des Gewässerausbaus durch die Erneuerung des Brückenbauwerks über den Neuen Graben ist die Gewässersohle mit natürlichem Substrat auszukleiden.

3.4.5 Es dürfen keine Materialien eingesetzt werden, die Stoffe enthalten, die auf Dauer nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben können. Für die einzubringenden Baustoffe muss eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegen.

3.4.6 Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Die Lagerung von Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw. ist in Gewässernähe

und im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten sind die Maschinen außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Eine Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist auszuschließen.

3.4.7 Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren und darf keinesfalls im Überschwemmungsgebiet einplaniert werden.

3.4.8 Während der Bauphase sind die baubetrieblich notwendigen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die Bauabläufe sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren sind Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet zu vermeiden. Sofern kurzzeitige Zwischenlagerungen im Überschwemmungsgebiet erforderlich sind, muss eine rechtzeitige Räumung bei anlaufendem Hochwasser jederzeit gewährleistet sein.

3.4.9 Über die Hochwassersituation hat sich der Vorhabensträger eigenständig und rechtzeitig zu informieren sowie die zum Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei einem anlaufenden Hochwasser ist der Abflussbereich rechtzeitig und vollständig zu räumen. Die Bereiche im Überschwemmungsgebiet sind gegen Abschwemmung zu sichern und möglichen Gewässerverunreinigungen ist vorzubeugen.

3.4.10 Bei der Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet darf der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt und kein Retentionsraum in Anspruch genommen werden.

3.4.11 Die Bauabläufe und die im Zuge des Neubaus der Mainbrücke notwendigen Einbauten müssen so optimiert werden, dass eine Behinderung des Hochwassers so gering wie möglich gehalten wird. Der Spundwandkasteneinbau für die Herstellung der Pfeiler ist im Zeitraum von April bis Oktober durchzuführen. Die Breite der Spundwandkästen ist soweit wie möglich zu minimieren.

Die Arbeiten im Abflussbereich sind nach Möglichkeit während Zeiten geringerer Hochwassergefahr (Sommerhalbjahr) vorzunehmen. Die Pfeiler im Abflussbereich sind strömungstechnisch so auszubilden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Wasserspiegellagen entstehen.

3.4.12 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein fließendes Wasser mit Frischbeton, Zementschlamm oder Mörtel in Berührung kommt. Zum Schutz der Gewässer ist bei den Bauarbeiten chromarmer Beton zu verwenden.

3.4.13 Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen darf die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden.

3.4.14 Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürfen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Eine Verschmutzung unterliegender Gewässerstrecken ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden.

3.4.15 Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, muss frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein.

3.4.16 Die Bauarbeiten am und im Gewässer sind so durchzuführen, dass Gewässerverunreinigungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Durch geeignete Arbeitsweisen und Schutzvorkehrungen ist möglichen Gewässerverunreinigungen und Einschränkungen des Hochwasserabflusses entgegenzuwirken.

3.4.17 Die Maßnahme A11 ist außerhalb der vom Hochwasser bedrohten Jahreszeit durchzuführen (01.11. bis 15.04.). Erosionsbedingte Abschwemmungen bei Starkregenereignissen in den Neuen Graben müssen durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.

3.4.18 Alle Arbeiten im und am Gewässer sind rechtzeitig mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.

3.4.19 Auf den Retentionsraumausgleichsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt, ist ein ordnungsgemäßer Einstau und – bei sinkenden Wasserständen – eine Entleerung der Rückhalteflächen zu gewährleisten.

Innerhalb dieser genannten Ausgleichsflächen sind die noch auszugleichenden 750 m³ Retentionsraumvolumen aus der Lamelle HQ50/HQ100 zu 240 m³ in der Lamelle HQ20/HQ50 und zu 510 m³ in der Lamelle HQ5/HQ20 auszugleichen.

3.5

Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die CEF- und FCS-Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Eingriff umzusetzen. Sie müssen bereits zum Zeitpunkt des Eingriffes ihre Funktion erfüllen können. Die Aufhängung der benötigten Fledermauskästen hat daher unverzüglich nach Beschlusserteilung zu erfolgen. Bei den als FCS-Maßnahme aufzuhängenden Kästen sind die Ansprüche des Großen Abendseglers besonders zu berücksichtigen. Es sind neben Flachkästen auch Rund- und Giebelkästen anzubringen. Die übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach erfolgtem Eingriff herzustellen. Die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen. Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die St 2309 und die B 469 im plangegenständlichen Bereich bestehen.

3.5.2 Der im Rahmen der Maßnahme E3_{fcs} abzutragende Oberboden muss Landwirten aus der Region zur Auffüllung von flachgründigen Ackerböden bis ca. 20 cm zur Verfügung gestellt werden. Sollte bei der Bodenabtragung (bis 1,60 m) im Rahmen der Maßnahme E3_{fcs} eine Böschung zur Restfläche entstehen, so ist diese innerhalb der Ausgleichsmaßnahmenfläche zu sichern.

Die Maßnahmenfläche E3_{fcs} ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Gehölzbruch sowie stehendes und liegendes Totholz sind auf ihr zu belassen. Nicht heimische sowie invasive Arten müssen händisch beseitigt werden.

3.5.3 Die Fläche der Maßnahme E3_{fcs} darf erst bei einem Abfluss > MQ der Mömling mit Wasser bestückt werden. Bei Rückgang des Wassers müssen Wasserorganismen, die in diesen Bereich eingeschwemmt werden, wieder in das Hauptgerinne zurückkehren können. Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Maßnahme sind nach Hochwasserereignissen, die eine Überflutung der Fläche bewirkt haben, vom Unterhaltungspflichtigen Kontrollgänge vorzunehmen im Zuge derer diese Bereiche auf mögliche eingebrochene Fischbestände untersucht werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren (Nennung der Fischart und Stückzahl) und anhand von Fotos zu belegen. Die Berichte sind zeitnah nach der Erfassung und unaufgefordert der Fischereifachberatung (m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de) zu übersenden.

Die Maßnahme darf die Lockströmung des Gewässers für laichbereite Fischarten aus dem Main (wie z.B. die Nase) nicht verringern bzw. diese dürfen nicht unterbunden werden.

Die langfristige Erhaltung der Maßnahme mit den damit verbundenen positiven hydromorphologischen und ökologischen Verbesserungen ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.5.4 Bäume mit möglichen Fledermausquartieren sind von Mitte September bis Mitte Oktober zu fällen. Die Fällung muss von einer fachlich qualifizierten Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Baubegleitung). Besetzte Baumabschnit-

te bzw. Baumabschnitte, bei denen ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind ausreichend ober- und unterhalb des Quartiers abzusägen und vorsichtig abzulegen. Der Fledermausquartierabschnitt ist im räumlichen Umfeld so zu lagern, dass die Tiere das Quartier verlassen können.

3.5.5 Die Maßnahme A11 ist außerhalb der vom Hochwasser bedrohten Jahreszeit (01.11. bis 15.04.) auszuführen. Erosionsbedingte Abschwemmungen in das kleine Gewässer bei Starkregenereignissen aufgrund offener Bodenflächen müssen durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Die langfristige Erhaltung der Maßnahme ist durch geeignete Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

3.5.6 Die langfristige, fachgerechte Pflege der zu pflanzenden Obstbäume muss sichergestellt werden. Regelmäßige Erziehungsschnitte sind durchzuführen.

3.5.7 Bei der Ausführung des Absetzbeckens und der sonstigen Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese zu keiner Amphibienfalle werden und sie sich nicht als Amphibienhabitat eignen.

3.5.8 Bei allen Kompensationsmaßnahmen sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Das anfallende Mähgut ist von den Kompensationsflächen zu entfernen. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden.

3.5.9 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Die erfolgte Umsetzung bzw. Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist den Naturschutzbehörden zu melden, bezüglich der Ausführung von artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-)Maßnahmen und von sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist i.S.d. § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ein Bericht zu erstellen. Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgemaßnahmen ist einzugehen.

3.5.10 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

3.5.11 Die geplante Baumbepflanzung im Rahmen der Maßnahme A10 ist im südlichen Randbereich der Fläche A10 vorzunehmen.

3.6

Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen"
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bau-technisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. „Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut“ – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung > Z 0 und < Z 2 (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUV "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken").

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütt Höhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – Landwirten in der Region zur Auffüllung von flachgründigen Ackerböden bis ca. 20 cm zur Verfügung zu stellen.

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Während der gesetzlichen Schonzeiten von Rutte, Hecht, Zander, Nase, Rotauge, Rotfeder, Aland, Rapfen und Barbe (01.12 – 15.06.) sollen - soweit möglich - keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett und solche Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, durchge-

führt werden. Das gilt auch für die künftig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett.

3.7.2 Zum Schutz der Wasserfauna und –flora dürfen Baumaterialien, Aushub, was sergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewäs serverunreinigung verursachen können. Eine Verschmutzung unterliegender Ge wässerstrecken ist nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden. Auch ein zubringende Strukturelemente für Insekten/Reptilien müssen hochwasserangepasst errichtet werden.

3.7.3 Bei den erforderlich werdenden Arbeiten am Gewässerbett ist mit der notwendigen Sorgfalt auf die möglicherweise im Substrat vorkommenden Fisch-, Muschel- und Krebsarten zu achten.

3.7.4 Das Brückenbauwerk über den „Neuen Graben“ (lfd. Nr. 2.8 des Regelungs verzeichnisses, Unterlage 11) ist insbesondere bei Niedrigwasserführung (Abfluss \leq MNQ) fischpassierbar zu gestalten.

3.7.5 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschläm men sowie Auswaschungen von Betonbestandteilen ins Gewässer vermieden werden.

3.7.6 Gemähtes Grüngut, das bei der Pflege der Entwässerungsmulden oder der Maßnahmenfläche E3_{fcs} anfällt, ist innerhalb von drei Tag abzufahren.

3.7.7 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Ab schwemmungen in den Main erfolgen können.

3.7.8 Bei Wassertemperaturen von $\geq 27^{\circ}\text{C}$ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie einem gelösten Sauerstoffgehalt von $< 4 \text{ mg/l O}_2$ (Alarmstufe „Rot“ des Alarmplanes Main) sind aufgrund des Tier- und Artenschutzes alle Arbeiten, die sauerstoffzehrende Eintrübungen bewirken, einzustellen.

3.7.9 Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Sollten Bäume und Sträucher entfernt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerech ten Gehölzen an der Mittelwasserlinie durchzuführen, sofern dagegen keine was serwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.7.10 Bei der Anlage des erforderlichen Retentionsraumes ist darauf zu achten, dass alle Fischarten und Fischgrößen nach Hochwasserereignissen bei Ablauf des Wassers wieder in den Main zurückgelangen können und nicht in Senken, Mulden oder anderen Vertiefungen zurückbleiben.

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bei den bauabschließenden Geländeearbeiten abflusslose Mulden zu vermeiden.

3.7.11 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in den Main hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen.

3.7.12 Die bestehende Main-Einleitstelle des parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgrabens sowie die neue Einleitstelle aus dem Absetzbecken in den Binnenentwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) sind den neuen erhöhten Abflussmengen gewässerbaulich anzupassen, um Auskolkungen und damit Abschwemmungen von Bodenmaterial in den Main zu verhindern. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind naturnah zu gestalten.

3.7.13 Das in den Main einzuleitende Niederschlags-/Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer und die darin vorkommenden an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen, z.B. an Rußpartikeln, Tausalzen, Schwebstoffen, Schwermetallen oder dergleichen aufweisen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, behält sich die Planfeststellungsbehörde den Erlass einer ergänzenden Entscheidung vor.

3.9.5 Im Bereich der Vermutungsflächen für Bodendenkmäler sind ca. sechs Monate vor Baubeginn bodendenkmalpflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

3.9.6 Der Erhalt des archäologischen Erbes ist - unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird - durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu sichern. Den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Baye-

rischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) ist Beachtung zu schenken.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Löschwasserversorgung muss gewährleistet werden. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Miltenberg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain, sind hieran rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Miltenberg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain rechtzeitig zu informieren.

3.11 Belange der Eisenbahn

3.11.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden, ggf. ist eine Sperrpause zu beantragen.

3.11.2 Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/Rammarbeiten durchgeführt werden.

3.11.3 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt und indirekt durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigten oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bahndämme und Böschungen dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

3.11.4 Beim Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. Kran, Bagger) ist ein Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Dies ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Lichtraumprofile der Eisenbahn sind unbedingt freizuhalten. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der Deutschen Bahn überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Gegebenenfalls ist auf eine erforderliche Bahnerdung zu achten.

3.11.5 Feste Bauteile (Gebäude, Einfriedungen etc.) sowie Baugeräte, Kräne usw., die in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt werden, sind bahnzuerden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird. Eine Bahnerdung wird auch dann nötig, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht.

3.11.6 Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

3.11.7 Baumaterialien sind entlang der Bahngeländegrenze so zu lagern, dass unter keinen Umständen – auch nicht durch Verwehungen - Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich gelangen können.

3.11.8 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, darf nicht eingeschränkt werden. Beim Wassereinsatz zur Vermeidung von Staubemissionen ist eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es dürfen keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen.

3.11.9 Bei der Errichtung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) muss sichergestellt werden, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern ausgeschlossen sind. Die Signalbilder der Ril 301 sind zu beachten.

3.11.10 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet oder in Gleisnähe versickert werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Der Zu-

gang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist sicherzustellen.

3.11.11 Abstand (maßgeblich ist die Endwuchshöhe) und Art von Anpflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese nicht z.B. bei Windbruch auf die Gleisanlagen fallen können. Der Eisenbahnbetrieb und die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist dauerhaft z.B. durch Rückschnitte zu gewährleisten.

3.11.12 Die bauausführenden Unternehmen müssen sich vor Baubeginn von der Westfrankenbahn über die Gefahren aus dem Bahnbetrieb unterweisen lassen.

3.12 Träger von Versorgungsleitungen

3.12.1 Bayernwerk Netz GmbH:

3.12.1.1 110-kV-Freileitung (Lfd. Nr. 4.13 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11):

- Abgrabungen im Mastbereich sind nur im Einverständnis mit der Bayernwerk Netz GmbH vorzunehmen. Dies gilt auch für nur vorübergehende Maßnahmen.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitung müssen jederzeit gewährleistet sein.
- Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebs, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) und die Einrichtung des eigentlichen Baulagers müssen außerhalb der Leitungsschutzzone erfolgen. Der Einsatz von Baukränen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.) und größeren Baumaschinen innerhalb der Leitungsschutzzone ist rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.
- Die maximal zulässige Arbeitshöhe ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen und darf nicht überschritten werden. Für die Berechnung der Arbeitshöhen sind der Bayernwerk Netz GmbH vor Baubeginn Detailpläne mit Angaben der Bauhöhen über Normal Null zu übersenden. Ohne Zustimmung der Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH dürfen im Bereich der Leitung weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

- Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m gepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m müssen mit dem Leitungsträger abgestimmt werden. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten könnten, müssen durch den Grundstückseigentümer oder auf dessen Kosten durch den Leitungsträger entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

3.12.1.2 Das „Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ der Bayernwerk AG ist zu beachten, die Maschinenführer sind vor Arbeitsbeginn dementsprechend zu unterweisen.

3.12.1.3 Die zwischen dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und der E.ON Netz GmbH am 15.03.2013 abgeschlossene „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes“ ist zu beachten.

3.12.1.4 Zur genauen Bestimmung der Lage des Fernmeldekabels EC028007/09 (lfd. Nr. 4.26 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Kabelortung durchgeführt werden. Bei Baumpflanzungen in diesem Bereich sind das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln und die Kabelschutzanweisung der Bayernwerk AG zu beachten.

3.12.1.5 Die Standsicherheit des Mastes Nr. 25 der 20-kV-Freileitung (lfd. Nr. 4.7 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und die Zufahrt zum Standort dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Mastschutzbereich von 5,0 m und der Schutzzonenbereich von 8,0 m um die Mastmitte sind grundsätzlich von Baumaßnahmen freizuhalten. Die neu verlegte 20 kV-Kabellleitung darf durch den geplanten Bau des Unterhaltungsweges nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage muss uneingeschränkt gewährleistet werden. Im Bereich der Freileitung ist das Lagern von Baumaterial, Erdablägerungen und Geländeauffüllungen mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.12.1.6 Der Schutzstreifen der Gasleitung lfd. Nr. 4.11 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) darf nicht überbaut oder aufgefüllt werden. Die Zugänglichkeit muss – soweit nicht private Eigentumsrechte entgegenstehen - jederzeit für Überprüfungen, Reparaturen und Instandhaltung gewährleistet sein. Mögliche Verlegungsarbeiten sind in den verbrauchsarmen Sommermonaten durchzuführen. Die genaue Trassenfindung bei notwendigen Verlegungen erfolgt durch den Leitungsträger.

3.12.2 Zweckverband amme: Die direkten Kanaltrassen des Mischwassersammlers (lfd. Nrn. 4.4 und 4.5 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und des Mischwasser-Stauraumkanals des Marktes Kleinwallstadt (lfd. Nr. 4.10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) sind während der Bauphase weitestgehend lastenfrei zu halten. Gegebenenfalls sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Lastenverteilung durch Stahlplatten). Wenn Eingriffe in die Kanäle erforderlich werden, ist dies mit dem Zweckverband abzustimmen.

3.12.3 Open Grid Europe GmbH:

3.12.3.1 Um die Gashochdruckleitung lfd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) ist ein 8 m breiter Schutzstreifen, der von Bebauung freizuhalten ist, einzuhalten. Dauerhaft verbleibende Anpflanzungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen dürfen keinerlei Nachteil für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung oder Einschränkungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten mit sich bringen.

3.12.3.2 Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Schutzstreifens einzurichten. Jegliche Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können, sind zu vermeiden. Sollte dennoch bauzeitlich in den Schutzbereich eingegriffen werden müssen, sind die Arbeiten frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Dessen Einvernehmen ist einzuholen.

3.12.3.3 Die eigentliche Leitungsverlegung darf nur zu Schwachlastzeiten (April bis Oktober) vorgenommen werden.

3.12.3.4 Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH ist zu beachten.

3.13 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

3.13.1 Die zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg und dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung Nr. 2372 bezüglich des Baues und des Betriebs der neuen Mainbrücke muss beachtet werden.

3.13.2 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr.1883 der Gemarkung Großwallstadt ist im Wege eines Gestattungsvertrages mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg, Obernauer Straße 6, 63739 Aschaffenburg festzulegen. Dieser ist vor Beginn der diesbezüglichen Bauarbeiten der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.14 Bergrechtliche Belange

3.14.1 Die im bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11) getroffenen Festsetzungen bezüglich der vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen sind einzuhalten. Sollten daran Änderungen nötig werden, ist vor der Durchführung entsprechender Baumaßnahmen die Zustimmung des Bergamtes Nordbayern einzuholen.

3.14.2 Zwischen der Staatstraße St 2309 bzw. dem östlichen Kreisverkehr muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Böschung des Nassabbaus verbleiben. Die Standsicherheit der Böschungen ist sicherzustellen. Der Vorhabensträger hat diesbezüglich alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die aus dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11) resultierenden Rechte erforderlich sind.

3.15 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.15.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der St 2309, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.15.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

4.1 Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4.2 Vor Baubeginn ist Beweis darüber zu erheben, inwieweit durch das plangegenständliche Vorhaben in den durch bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Nordbayern vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11) und durch das Landratsamt Miltenberg mit Bescheiden vom 25.05.2004 (Az. 42-824.52) und 07.10.2011 (Az. 422-8245.5) genehmigten Bodenschatzabbau eingegriffen wird. Insbesondere ist der evtl. Verlust an abzubauenden Bodenschätzten zu bestimmen. Sollte ein Verlust an abzubauenden Bodenschätzten nachgewiesen werden, besteht für den Abbauberechtigten dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung seiner durch die plangegenständliche Baumaßnahme erlittenen Verluste.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG, des BayNatSchG und des § 78a Absatz 2 WHG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung des verfahrensgegenständlichen Abschnitts der Bundesstraße B 469 und der Staatsstraße St 2309 über Rohrleitungen, das zwischengeschaltete Absetzbecken (Ifd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und parallel zum Main verlaufende Binnenentwässerungsgräben in den Main einzuleiten, sowie

zweckgerichtet über drei Versickerungsbecken (lfd. Nrn. 3.2, 3.6 und 3.12 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11)) in das Grundwasser zu versickern.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen und Bankette und dem Schutz des Maines.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen, die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1. In die neu zu erstellenden Straßenentwässerungsanlagen darf ausschließlich Straßenabwasser von den Böschungs- und Straßenflächen eingeleitet werden. Häusliche Abwässer oder sonstige wassergefährdenden Stoffe dürfen über die Straßenentwässerungsanlagen nicht in oberirdische Gewässer und das Grundwasser gelangen.

7.3.2 Die Oberbodenschicht der Mulden sowie der Sickerflächen in den Becken muss einen Humusgehalt von 1 bis 3%, einen Tongehalt von unter 10% sowie einen pH-Wert zwischen 6 und 8 haben. Durch entsprechende Untersuchungen ist dies vor Inbetriebnahme der Anlagen nachzuweisen. Die Einhaltung der Werte ist im Zuge der wasserrechtlichen Abnahme zu bestätigen.

7.3.3 Raubettgerinne sind mit unregelmäßiger Oberfläche und weitgehend naturnah herzustellen. Auf eine Verfügung mit Mörtel ist zu verzichten. Die Fugen sind mit Grassoden oder Mutterboden auszufüllen, um eine schnelle Begrünung zu ermöglichen.

7.3.4 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TRENOG, RAS-Ew, RistWag) auszuführen. Die aktuelle Ausgabe „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“ ist zu beachten.

Sollten sich zukünftig Änderungen bei der Straßennutzung ergeben, die insbesondere zu höheren Belastungen des Straßenabwassers führen können, so ist eine neue Bewertung für die Zulässigkeit der Versickerungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind erforderliche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

7.3.5 Die Gestaltung der Versickerungsbecken hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (u.a. DWA Merkblätter A 138, M 153 und 166) zu erfolgen. Die Beckenzuläufe sind so zu gestalten, dass die zu erwartende Schleppspannung aufgenommen und eine gute Verteilung des Wassers gewährleistet ist. Zur Durchführung der Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sind bereits bei der Herstellung geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen.

7.3.6 Die bestehende Main-Einleitstelle vom parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgraben sowie die neue Einleitstelle aus dem Absetzbecken (lfd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) in den Binnenentwässerungsgraben sind den neuen erhöhten Abflussmengen gewässerbaulich anzupassen, um Auskolkungen und damit Abschwemmungen von Bodenmaterial in den Main zu verhindern. Erforderliche Anpassungen sind naturnah zu gestalten.

7.3.7 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Reinigungsmaßnahmen oder Wartungsarbeiten dürfen anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme etc.) nicht aufgewirbelt und in den Vorfluter ausgetragen werden.

7.3.8 Nach Fertigstellung der wasserrechtlich relevanten Maßnahmen ist eine Abnahme gemäß Art. 61 BayWG durchzuführen. Bei Anlagen oder Anlageteilen, die

nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Abnehmende so rechtzeitig zu verständigen, dass eine ordnungsgemäße Abnahme durchgeführt werden kann.

7.3.9 Bei der Bauabfolge darf die Anbindung von Niederschlagswassereinleitungen an die Entwässerungsbauwerke erst nach Abschluss der Erdumbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandekung in den Entwässerungsbauwerken erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.

7.3.10 Vor Ausführung der notwendig werdenden Bauwasserhaltungen ist auf Grundlage geeigneter Unterlagen rechtzeitig vorher ein wasserrechtliches Verfahren bei der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Miltenberg) durchzuführen.

7.3.11 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch in-

soweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Markt Kleinwallstadt trägt die Kosten des Verfahrens. Der Markt Kleinwallstadt ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Der Markt Kleinwallstadt, Hauptstraße 2, 63839 Kleinwallstadt (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 26.08.2014 die Planfeststellung gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Zuge der Staatsstraße St 2309 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit dem Neubau einer Brücke über den Main zur Verbindung der rechtsmainisch verlaufenden Staatsstraße St 2309 mit der linksmainisch verlaufenden Bundesstraße B 469 über entsprechende Zufahrtsrampen. Zusätzlich angeschlossen wird die linksmainisch verlaufende Kreisstraße MIL 38. Der ca. 900 m lange Neubauabschnitt beginnt westlich des Mains unmittelbar südlich der Anschlussstelle Großwallstadt zwischen der B 469 und der Kreisstraße MIL 38 mit einem Kreisverkehr und endet östlich des Mains an der St 2309 ebenfalls mit einem Kreisverkehr. Die neue Ortsumgehung kreuzt die B 469, die Bundeswasserstraße Main und die Bahnstrecke Aschaffenburg - Miltenberg. Das beschriebene Bauvorhaben liegt im Landkreis Miltenberg auf den Gebieten der Marktgemeinden Kleinwallstadt und Elsenfeld sowie der Gemeinde Großwallstadt. Eine Ausgleichsfläche wird auf dem Gebiet der Stadt Obernburg am Main verwirklicht.

Für die Region „Bayerischer Untermain“ kommt der B 469 linksmainisch eine wesentliche Verbindungsfunction für das weiträumige Verkehrsnetz (Bundesautobahnen A 3 und A 45, Bundesstraße B 26) zu. Insbesondere die Verkehre der östlichen Spessartgemeinden in Richtung des Oberzentrums Aschaffenburg und des Rhein-Main-Gebietes werden über sie abgewickelt. Die zwei bestehenden Mainbrücken (Obernburg/Elsenfeld und Sulzbach am Main), die den rechtsmainischen Verkehr mit der B 469 verknüpfen, sind sehr stark belastet. Insbesondere der Verkehr hin zur Mainbrücke Sulzbach am Main fließt momentan durch die Ortslage von Kleinwallstadt und führt dort zu erheblichen Belastungen der Anwohner durch Lärm und Luftschatdstoffen. Aufgrund der sehr hohen Belastung der Mainbrücke Obernburg/Elsenfeld kommt es dort v.a. in den Spitzentunden zu erheblichen Rückstauscheinungen am östlichen Knotenpunkt der St 2308 und der St 2309 sowie den

Auffahrtsrampen. Durch die neue Ortsumfahrung mit Neubau einer zusätzlichen Mainbrücke sollen die bestehenden Verkehrswege entlastet, der Durchgangsverkehr und die damit einhergehenden Immissionen im Bereich der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt vermindert, sowie die Verkehrsverhältnisse auf der Mainbrücke Obernburg/Elsenfeld verbessert werden.

Die Ortsumgehung (St 2309) wird gemäß ihrer künftigen Verkehrsfunktion nach RIN Tab. 6 in die Kategoriengruppe Landstraße, Kategorie LS III mit der Bezeichnung „regionale Landstraße“ eingestuft. Als Ausbauquerschnitt ist gemäß RAL die Entwurfsklasse EKL 3 mit einem RQ 11 für die St 2309 und für den Brückenbereich mit einem RQ 11B vorgesehen.

Die Kreisstraße MIL 38 wird von der Anschlussstelle Großwallstadt bis zum Knotenpunkt mit der neuen Ortsumgehung sowie von der Anbindung an die St 2313 bis zur MIL 38/MIL 29 zur Staatsstraße St 2309 aufgestuft. Ebenso eine Aufstufung zur Staatsstraße St 2309 wird die MIL 29 von der Anschlussstelle Großwallstadt bis zur Anbindung an die MIL 38/MIL 29 erfahren. Die Staatstraße St 2309 wird dagegen in der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt bis zur Anbindung an die bestehende MIL 26 zur Kreisstraße MIL 26 abgestuft. Im weiteren Verlauf wird die bisherige Staatsstraße St 2309 in der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt von der Anbindung an die MIL 26 bis zur Anbindung an die MIL 31 zur Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Südlich des Kreisverkehrs Mainbrücke Sulzbach bis zur Anbindung an die MIL 31 wird die St 2309 zur Kreisstraße MIL 31 abgestuft.

Im Rahmen der Planänderung vom 29.06.2018 wurden zudem die Voraussetzungen für eine künftige Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Aschaffenburg und Miltenberg geschaffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

3 Vorgängige Planungsstufen

Planerische Überlegungen für den Bau einer Ortsumgehung von Kleinwallstadt gibt es aufgrund der massiven Belastung durch den vorherrschenden Durchgangsverkehr schon seit längerem. Im Flächennutzungsplan des Marktes Kleinwallstadt sind sowohl eine Ortsumgehung im Osten als auch der Neubau einer Mainbrücke nachrichtlich enthalten. Auch wurde in der Gemeinde eine innerörtliche Trasse entlang der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg diskutiert. Im Rahmen der Fortschreibung des Ausbauplans für Staatsstraßen in Bayern wurde die Ortsumgehung zur Bewertung angemeldet. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist das Projekt in der Dringlichkeit 1R enthalten.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP). Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur insgesamt in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Die geplante Trasse der Ortsumgehung befindet sich in der Region 1, Bayerischer Untermain, in der äußeren Zone des Verdichtungsraumes Aschaffenburg am östlichen Rand des Einzugsbereiches des Rhein-Main-Gebietes. Der Bereich wird im Landesentwicklungsprogramm den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Nach dem Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain (RP1) soll die St 2309 durch Ausbaumaßnahmen in die Lage versetzt werden, den rechtsmainischen Verkehr leistungsgerecht aufnehmen zu können (Begründung zu Ziel B IX 3.2 RP1). Auch wird festgestellt, dass die bestehenden Brücken über den Main noch nicht ausreichten, wobei konkret auch Planungen bezüglich eines Brückenbaus im Raum Kleinwallstadt/Großwallstadt erwähnt werden (Begründung zu Ziel B IX 3.6 RP1).

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Planung auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 2.1) verwiesen.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Erste Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.08.2014 und anschließend erfolgter Vorprüfung lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, Hauptstraße 2, 63839 Kleinwallstadt, in der Gemeinde Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt und im Markt Elsenfeld, Marienstraße 29, 63820 Elsenfeld zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt, dem Markt Elsenfeld oder der Regierung von Unterfranken zu erheben

bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in der einschlägigen regionalen Tageszeitung und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, die Gemeinde Großwallstadt und den Markt Elsenfeld hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden - soweit geboten - durch die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, die Gemeinde Großwallstadt und den Markt Elsenfeld vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 27.08.2015 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- VG Kleinwallstadt – Gemeinde Hausen -
- Stadt Obernburg
- Markt Elsenfeld
- Gemeinde Großwallstadt
- Stadt Erlenbach a. Main
- Landratsamt Miltenberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main
- Eisenbahnbundesamt
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Tourismusverband Franken
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Süd –
- Zweckverband amme
- Open Grid Europe GmbH

Zusätzlich wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.10.2015 auf dessen Bitte hin der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. zur Stellungnahme aufgefordert.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3 1. Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 21.06.2018 eine Planänderung (Tektur), datiert vom 29.06.2018, in das Verfahren eingebracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Aschaffenburg-Miltenberg wurde in die Planung aufgenommen. Da die neue Ortsumgehung die o.g. Bahnstrecke durch ein Überführungsbauwerk kreuzt, muss die lichte Höhe desselben erhöht werden, um den Anforderungen einer Elektrifizierung gerecht werden zu können. Diese Änderung zieht weitere Anpassungsmaßnahmen in der Planung nach sich, wie z.B. die Anhebung der Gradienten der St 2309 im betroffenen Straßenabschnitt und Folgemaßnahmen.
2. Da die höhere Naturschutzbehörde das ursprünglich geplante Ausgleichskonzept v.a. im Hinblick auf einen adäquaten Ausgleich für den Verlust von Sumpfwald nicht anerkannte, mussten an den naturschutzfachlichen Maßnahmen Änderungen vorgenommen werden. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 und die Ersatzmaßnahmen E 1 und E2 entfielen, dafür wurde eine neue Ersatzmaßnahme E 3 an der Möllingmündung in der Gemarkung Obernburg am Main in die Planung eingebracht.
3. Bei Bau-km 0+075 wird ein vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg geplantes Überführungsbauwerk der St 2309 über den „Neuen Graben“ in die Planung einbezogen (vgl. lfd. Nr. 2.8 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).
4. Das Flurstück 1978, Gemarkung Großwallstadt, wird künftig über eine neue Zufahrt an die MIL 38 bei Bau-km 0+015 angeschlossen (vgl. lfd. Nr. 1.18 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 21.06.2018 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 16.07.2018 folgende Träger öffentlicher Belange an:

- VG Kleinwallstadt – Gemeinde Hausen -
- Stadt Obernburg
- Markt Elsenfeld

- Gemeinde Großwallstadt
- Stadt Erlenbach a. Main
- Landratsamt Miltenberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main
- Eisenbahnunitesamt
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Süd –
- Zweckverband amme
- Open Grid Europe GmbH
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.

Zusätzlich wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.03.2019 auf Bitte des Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden hin das Landesamt für Umwelt zur Stellungnahme aufgefordert.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt, dem Markt Elsenfeld und der Stadt Obernburg zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

4.4 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.05.2019 in der Zehntscheune Kleinwallstadt erörtert.

Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsträger wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 12.04.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, die Gemeinde Großwallstadt, den Markt Elsenfeld und die Stadt Obernburg. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.5 2. Planänderung

Aufgrund der im Anschluss an die erste Planänderung im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, des Vorbringens im Erörterungstermin sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.09.2019 eine erneute Planänderung (Tektur), datiert vom 23.08.2019, in das Verfahren eingebracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Die lediglich für die Dauer der Baumaßnahme geplante naturschutzfachliche Maßnahme A1_{cef} entfällt, da sie nur einen temporären Ersatzlebensraum für Zauneidechsen hätte bieten können. Nunmehr wird auf der Fläche der Maßnahme A7_{fcs} ein dauerhafter Ausweichlebensraum geschaffen werden. Die ursprünglich im Zuge der Maßnahme G5 geplante Schaffung von Lebensraumsatzflächen entfällt in diesem Zuge.
2. Die im Zuge der naturschutzfachlichen Maßnahme V4 geplante Überflughilfe für Fledermäuse auf der Brücke über die Bahnstrecke wird künftig nicht nur einseitig, sondern beidseitig mit einer Höhe von 2,5 m errichtet werden. Damit soll das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit vorbeifahrenden Fahrzeugen unter die Signifikanzschwelle gebracht werden.
3. Die Zielkonzeptionen der naturschutzfachlichen Maßnahmen A3, A7_{fcs}, A8 und A9 wird dahingehend geändert, dass künftig besonders die Lebensraumansprüche des Steinkauzes durch die Anlage von Kleinstrukturen Berücksichtigung finden.
4. Die durch das Flurbereinigungsverfahren „Elsenfeld 2“ entstandenen Änderungen an Grundstückszuschnitten und an den Gemarkungsgrenzen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt und nachvollzogen.
5. Um die Gasleitung mit der Ifd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) wurde ein Schutzstreifen angelegt. Dies wurde in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) berücksichtigt.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 09.09.2019 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 08.11.2019 die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Neuberücksichtigung des Schutzstreifens um die Gasleitung mit der Ifd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) mit einer dauerhaften Belastung versehen werden sollen, an. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags des Marktes Kleinwallstadt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau der Ortsumgehung Kleinwallstadt im Zuge der Staatsstraße St 2309 mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt. Hierbei handelt es sich um einen Neubau i.S.v. Art 36 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, da mit der Ortsumgehung auf ca. 900 m Länge eine neue Trasse entsteht; die Zuteilung einer bisher nicht vorhandenen Straßennummer ist nicht notwendig (Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 6 m.w.N.).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Neubau der Ortsumgehung besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ausmaße des plangegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen. Bei der geplanten Ortsumgehung handelt es sich auch nicht um eine Schnellstraße i.S.v. Nr. 7 b des Anhangs 1 der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bzw. in deren Umsetzung nach Anl. 1 Nr. 14.3 zum UVPG. Eine entsprechende Widmung als Kraftfahrstraße ist vorliegend nicht vorgesehen, weshalb es daneben keiner vorsorglichen Durchführung einer UVP gemäß IMS IIB2-4382-002/16 vom 22.04.2016 bedarf.

Allerdings beantragte der Vorhabensträger aufgrund der mit dem Bauvorhaben voraussichtlich hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen (Möglichkeit des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Zauneidechse und Fledermausarten sowie Eingriff in das nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop 6120-0115.001, Uferbegleitvegetation am Main) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde hält ein solches Vorgehen aufgrund der oben genannten Konflikte für zweckdienlich. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden daher in den Planunterlagen behandelt sowie in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist das Verfahren für Vorhaben nach § 4 UVPG, also für solche für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist wie im vorliegenden Fall, gemäß den Vorschriften des UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 (UVPG 2010) galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt, das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 51 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden. Beides trifft auf das plangegenständliche Vorhaben zu, da mit Antragstellung am 26.08.2014 alle maßgeblichen Unterlagen, die beizubringen waren, vom Vorhabensträger vorgelegt wurden. Vorliegend sind daher die Verfahrensvorschriften des UVPG 2010 anzuwenden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG 2010 erfolgte deshalb durch das Anhörungsverfahren (Art. 38 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. auch C 3.6.1 dieses Beschlusses). Sowohl der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 – als auch die höhere Landesplanungsbehörde haben bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet DE-6121-371 „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ befindet sich in 1000 m Entfernung zum Eingriffsort, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung desselben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Neubau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist auf Antrag des Vorhabensträgers im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie

der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG 2010). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG 2010).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG 2010).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erkennlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. UVPG 2010 den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben liegt im Landkreis Miltenberg auf der Ostseite des Mains im südlichen Gemeindegebiet des Marktes Kleinwallstadt, angrenzend an den Markt Elsenfeld und auf der Westseite des Mains im Gemeindegebiet von Großwallstadt. Das Planungsgebiet wird von Süden nach Norden vom Main als ausgebauter Bundeswasserstraße durchzogen. Die Ostseite wird vom Spessart und die Westseite vom Odenwald eingerahmt. Der Eingriff liegt beidseitig in den ufernahen Ebenen. Beide Uferseiten werden durch die Verkehrslinien Staatsstraße St 2309, Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg, Radwegverbindung Elsenfeld-Kleinwallstadt, beidseitige

Wirtschafts- und Radwege mit Vorflutgräben am Mainufer, Bundesstraße B 469 und Kreisstraße MIL 38 in einzelne „Längsstreifen“ gegliedert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für die geplanten drei Versickerungsbecken, das Absetzbecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG 2010)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planungsraum ist in seiner Nutzung und Ausstattung sehr vielfältig. Naturnahe und verkehrstechnisch sehr gut erschlossene Bereiche wechseln sich mit Siedlungsgebieten, Sand- und Kiesabbau ab. Markante Landschaftselemente sind im Osten Streuobstbestände, Gehölze, offene Bereiche mit Gehölzsukzession, Großröhricht und Ufergehölgalerie. Die Ostseite des Untersuchungsraumes besitzt daher aufgrund ihrer Naturraumausstattung und Vielfältigkeit eine hohe Bedeutung für u.a. das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Im Westen des Untersuchungsgebietes finden sich Sumpfwaldreste mit Großröhricht und einer Baumreihe entlang der Uferseite, ansonsten wird es von der überörtlichen Verkehrserschließung durch die Bundesstraße mit ihren Auf- und Abfahrten bestimmt. Die Uferbereiche des Mains sind befestigt und mit einem schmalen Streifen Ufergehölg bestanden. An einzelnen Abschnitten hat sich Landröhricht entwickelt.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der Haupteinheit D53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ und dort in der naturräumlichen Einheit 232 „Untermainebene“. Im Regionalplan der Region 1 – Bayerischer Untermain - sind die Bereiche östlich der Staatsstraße als Vorbehalts- und Vorranggebiete für Sand und Kies ausgewiesen. Der Planungsabschnitt zwischen Kleinwallstadt und Elsenfeld ist in Ost-West-Richtung als regionaler Grünzug dargestellt. Hier sollen der gegebene Freiraum als Biotopverbundachse zwischen Mainaue und Naturpark Spessart sowie hochwertige Trocken- und Magerstandorte gesichert werden.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Der geplante Verlauf der Brücke liegt außerhalb geschlossener Ortschaften, Einzelgehöfte oder Weiler sind nicht vorhanden. Im Bereich der Staatsstraße St 2309 befindet sich im Maßnahmenbereich ein an die Straße anliegendes Gewerbegebiet. Im Norden schließt sich die Ortsrandlage von Kleinwallstadt mit einem Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet an das Bauvorhaben an.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Der Verbindungsreich zwischen der Bundesstraße B 469 und der Staatsstraße St 2309 ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Ackernutzung ist eben-

falls im Süden des Untersuchungsgebietes zwischen dem Uferbereich des Maines und der Kläranlage vorhanden.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Im Eingriffsbereich der Brücke und parallel zum Main befinden sich örtliche und überörtliche Rad- und Wanderwege. Am östlichen Mainufer verläuft ein Wanderweg, der in Höhe Elsenfeld auf einen bahnbegleitenden Radweg stößt. Auf der Westseite wird ein zwischen Großwallstadt und Obernburg ausgewiesener, befestigter Radweg zu Erholungszwecken genutzt. Die Uferseiten können rad- und fußläufig über die Schleusenbrücke "Wallstadt" gewechselt werden. Auch befinden sich auf der Westseite an den bewaldeten Hängen und den gut strukturierten Kleingartenanlagen Wanderwege. Dieser Bereich wird jedoch schon jetzt durch die ausgebauten Bundesstraße von den Mainwegen getrennt. Insgesamt besitzen die Wegeverbindungen eine große Bedeutung für die Naherholung.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind v.a. Wasserflächen mit Schilf- und Hochstaudenufer sowie breitem Landröhrichtgürtel, Feldgehölze, Restfeuchtflächen mit Schilf und isolierte Auwaldreste. Der Sandabbau bildet einen Lebensraum mit besonderer Habitatfunktion und weist ein Vorkommen des Eisvogels auf, der Hangwald ist ein herausragendes Fledermausquartier.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1, S. 12 ff. ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurde ein sehr artenreicher Fledermausbestand nachgewiesen (vgl. zu den einzelnen Arten auch Unterlage 19.1.3, Kap. 4.1.2.1, Tab. 2). Obwohl sich das geplante Vorhaben im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Unterfranken befindet, konnten im Rahmen der Begehungen keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt werden.

Zauneidechsen wurden v.a. im südlichen Teil des Erdwalls entlang der St 2309 vorgefunden. Daneben erfolgten nur vereinzelte Beobachtungen im Untersuchungsgebiet, da weite Teile desselben aufgrund der bestehenden Nutzung, fehlender Strukturen oder starker Beschattung als Zauneidechsenlebensraum weniger geeignet sind. Ein Vorkommen der Schlingnatter, die ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellt wie die Zauneidechse, konnte zwar nicht nachgewiesen werden, erscheint aber nicht ausgeschlossen.

Im Bereich der Kiesgruben und dem östlichen Mainseitengraben konnten Grünfrösche, Seefrösche und der Teichfrosch beobachtet werden. Ebenso liegt ein Nachweis der Erdkröte in der aufgelassenen Kiesgrube am westlichen Mainufer vor. In den drei Kiesgruben im Untersuchungsraum ist zudem ein Fischbesatz vorhanden.

Obwohl ein Vorkommen des Wiesenknopfs-Ameisenbläulings und des Großen Feuerfalters aufgrund von Vorkommen im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes und der Lebensraumausstattung möglich erscheinen, konnten keine Exemplare dieser Arten im Rahmen der Voruntersuchungen nachgewiesen werden. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten sind in Unterlage 19.1.3, Kap. 4.1.2.5. Tab. 4 dargestellt. Streng geschützte Arten befinden sich nicht darunter.

Unter den im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten sind solche des Siedlungsbereiches (z.B. Schwalben, Mauersegler, Straßentaube, Haussperling, Hausrotschwanz) und der offenen Kulturlandschaft (z.B. Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Wendehals), sowie Wasservögel und gewässerbegleitende Vogelarten (z.B. Waldwasserläufer, Eisvogel, Klappergrasmücke, Teichralle).

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Wirkraum der Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete oder andere Europäischen Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet (DE 6121-371) „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ befindet sich in 1000 m Entfernung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung desselben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Durch die Anlage des westlichen Kreisverkehrs, die Auf- und Abfahrten im Straßennetz sowie die Radweganbindung sind der „Naturpark Bayerischer Odenwald“ (NP 00001) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00562.01) „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ mit einer Fläche von 0,45 ha betroffen, die jedoch innerhalb der Beeinträchtigungszonen der schon bisher bestehenden Bundesstraße B 469 und Kreis-

straße MIL 38 liegt. Der „Naturpark Spessart“ (NP 00015) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00561.01) „Naturpark Spessart“ grenzen im Nahbereich des Wirkraumes auf der Ostseite an.

Im Untersuchungsgebiet finden sich teilweise großflächige, nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, darunter Großröhricht, Landröhricht, feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Sumpfwald, Feuchtgebüsch, naturnahe Hecken und Feldgehölze, lineare Gewässerbegleitgehölze und Streuobstbestände (zu den Details vgl. Unterlage 19.1.1, Kap.1.4).

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Miltenberg erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1, Kapitel 1.4).

2.3.1.4 Schutzwert Boden

Der Untersuchungsraum liegt zwischen dem nördlichen Ausläufer des Odenwaldes im Süden und dem Vorpessart im Osten im Bereich der von Terrassen stark geprägten Untermainebene innerhalb eines frühvariskischen Fensters am südlichen Hang des Gersprenz-Tals. Unter Oberboden bzw. Betonplaster wurden anthropogene Auffüllungen, Lehme oder Kiessande angetroffen. Die Auffüllungen bestehen überwiegend aus schluffigen Sanden und sandigen Schluffen. Die Auffüllungen werden häufig von Lehmen unterlagert. Diese bindigen Böden setzen sich überwiegend aus sandigen, teilweise kiesigen Schluffen/Tonen zusammen.

2.3.1.5 Schutzwert Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist der Main als Gewässer I. Ordnung. Weiterhin kreuzt der Neue Graben als Gewässer III. Ordnung die geplante Ortsumfahrung. Parallel zum Main führen kleine Vorflutgräben das Straßenoberflächenwasser des bestehenden Straßennetzes zum Main. Vorhandene Stillgewässer sind durch den Kies- und Sandabbau entstanden. So liegt ein Baggersee in unmittelbarer Nähe des geplanten östlichen Brückenwiderlagers und des sich anschließenden Straßendamms, weitere drei Kiesgruben sind zu verzeichnen.

Am Main ist eine Hochwassergefahrenfläche bei 100-jährlichem Hochwasser (HQ 100) ausgewiesen.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme E3_{fcs} liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mömling und im Abflussbereich von Main und Mömling.

2.3.1.5.2 Grundwasser

An Main und Mömling sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Wasserschutzgebiete werden durch die Maßnahme nicht berührt.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzbutes Wasser

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der bislang ungeklärten und unge- drosselten Einleitung des gesammelten Straßenwassers der B 469, der St 2309 und der MIL 38 in den Vorfluter bestehen für das Schutzbute Wasser gewisse Vorbelas- tungen.

2.3.1.6 Schutzbute Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrund- lage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzbutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzbute Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und ver- kehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BlmSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissi- onswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewer- be, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können An- haltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen ab- geschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind der Verkehr auf der Bundesstraße B 469, der Staatsstraße St 2309, der Kreisstraße MIL 38 und dem untergeordneten Straßennetz, sowie die vorhandenen Siedlungsgebiete und Gewerbebetriebe als lufthygienische Belastungsquellen anzusehen.

2.3.1.7 Schutzbute Klima

Im Untersuchungsgebiet ist das Klima überdurchschnittlich trocken und warm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 9 - 10°C. Die jährlichen Niederschlagsmen- gen betragen ca. 600 - 650 mm.

Der Talgrund des Maintals bildet eine Abflussbahn für Kaltluft, größere Kaltluftent- stehungsgebiete sind nur kleinteilig vorhanden.

2.3.1.8 Schutzwert Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird von der Kleinteiligkeit der Nutzungen geprägt und bestimmt. Der Main dominiert das Bild als ausgebauter Wasserstraße mit anschließender Staustufe, beidseitig befinden sich Wirtschaftswege, die auch als Rad- und Wanderwege genutzt werden. Auf der Westseite schmälert die zweibahnig ausgebauten Bundesstraße B 469 die Erholungsnutzung. Nach Norden steht entlang des westlichen Wirtschaftsweges eine alleeartige Baumreihe, Ufergehölze säumen die Ufer des Mains auf beiden Seiten. Im Westen stehen noch vereinzelt Maulbeeräume. Die Ostseite ist relativ eben und wird von Kies- und Sandabbau im Tagebau mit Stillgewässern geprägt.

Das Landschaftsbild wird im Wirkbereich des Eingriffs durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur (Bundesstraße, Staatsstraße, Kreisstraße, Bahnlinie, Bundeswasserstraße), die Kläranlage Elsenfeld, im Süden gelegene Gewerbegebiete, die Besiedelung und die Staustufe mit Radwegbrücke im Norden beeinträchtigt.

2.3.1.9 Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Maßnahmenbereich befindet sich eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler V-6-6120-0002 (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen).

2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVPG auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rdnr. 62 f. zu § 2 UVPG).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzwerten einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzwerte bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärzung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die verkehrliche Entlastung des Innenortes von Kleinwallstadt;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG 2010 genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 11 UVPG 2010).

2.3.2.1 Schutzbau Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzbau Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Nach dem im Jahr 2018 aktualisierten regionalen Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg liegt die jetzige Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt bei derzeit ca. 10.000 Kfz/24h. Für das Prognosejahr 2030 werden in der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt ca. 14.400 Kfz/24h erwartet. Durch die geplante Ortsumgehung mit Neubau einer Mainbrücke kann die Verkehrsbelastung dergestalt verändert werden, dass im Jahr 2030 nur ca. 10.200 Kfz/24h die Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt befahren werden. Es kann daher verhindert werden, dass die Anwohner künftig noch stärker verkehrlich belastet werden (vgl. Unterlage 17 T).

Als Straßenoberfläche wird eine Asphaltbetondeckschicht mit einem Korrekturwert von $D_{Stro} = -2 \text{ db(A)}$ nach der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV zum Einsatz kommen. Wie die durchgeföhrten schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, sind an allen Immissionsorten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht die Grenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten. Demnach sind auch keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Es kann festgehalten werden, dass für das Schutzbau Mensch aufgrund der schon bisher hohen Verkehrsbelastung an der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt weiterhin Belästigungen auftreten werden. Das Bauvorhaben wird diese jedoch nicht verstärken, sondern vielmehr eine noch stärkere Belastung des Innenortes verhindern. Insgeamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschaadstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen zählt desweiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschaadstoffausstoß (vgl. auch C 2.3.2.5 dieses Beschlusses).

Für das gegenständliche Verfahren hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BlmSchV verglichen (vgl. Unterlage 17 T, Anlage 3). Diese werden an allen Immissionsorten eingehalten. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologi-

scher und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen und langfristig die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen durch Verbesserungen der Fahrzeugtechnik bei.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Die vorhandenen Naherholungsnutzungen werden – von der Bauzeit abgesehen – nicht eingeschränkt. Die v.a. im östlichen Teil des Untersuchungsraums vorhandenen Verbindungen bleiben bestehen und werden durch den strassenparallelen Radweg über den Main mit dem westlichen Erholungsgebiet verbunden, wodurch die Situation deutlich aufgewertet werden kann. Während der Bauzeit sind Einschränkungen der Durchgängigkeit des Wegenetzes möglich.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Straßentrasse, die Kompensationsmaßnahmen und die geplanten drei Versickerungsbecken sowie das Absetzbecken (zum Teil vorübergehend) in großem Umfang in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

2.3.2.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Es ist festzustellen, dass durch Überbauung und Versiegelung insgesamt 2,13 ha Fläche verlorengehen. Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, darunter Großröhricht, Landröhricht, feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Sumpfwald, Feuchtgebüsch, naturnahe Hecken und Feldgehölze, lineare Gewässerbegleitgehölze und Streuobstbestände (zu den Details vgl. Unterlage 19.1.1, Kap.1.4) werden zu 7.240 m² versiegelt bzw. überbaut, zu 2.166 m² vo-

übergehend in Anspruch genommen und zu 5.416 m² auf andere Weise beeinträchtigt.

Durch die Errichtung des neuen Straßendamms, der die Nahrungshabitate verschiedener Fledermausarten durchschneidet und teilweise auch deren Fortpflanzungsquartier vom Nahrungsraum abtrennt, entsteht für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten eine neue künstliche Barriere innerhalb ihres Lebensraums. Entlang des Mainufers werden durch die neue Mainbrücke die Jagdleitlinien der nachtaktiven Tiere gestört.

Der Zauneidechse gehen durch die Straßenverbreiterungen und Dammschüttungen straßennahe Lebensräume verloren. Zudem wird die Art von bauzeitlichen Störungen durch Lärm und Baumaschinenverkehr betroffen sein.

Brutvögel, insbesondere solche der Arten der offenen Kulturlandschaft, werden durch die Baumaßnahme - insbesondere durch die Aufschüttung des Straßendamms - einen Verlust strukturreicher Habitate, Gehölze und damit möglicher Brut- und Nahrungsstätten zu verzeichnen haben.

Allgemein wird die neue Straßentrasse einen zusätzlichen Barriere- und Trennungseffekt mit sich bringen, der die Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen diverser Populationen empfindlich stören, wenn nicht gar unterbrechen kann.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten oder anderen Europäischen Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet (DE 6121-371) „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ befindet sich in 1000 m Entfernung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung desselben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verneint werden kann.

Durch die Anlage des westlichen Kreisverkehrs, die Auf- und Abfahrten im Straßennetz sowie die Radweganbindung sind der „Naturpark Bayerischer Odenwald“ (NP 00001) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00562.01) „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ mit einer Fläche von 0,45 ha betroffen, die jedoch innerhalb der Beeinträchtigungszonen der schon bisher bestehenden Bundesstraße B 469 und der Kreisstraße MIL 38 liegt. Der „Naturpark Spessart“ (NP 00015) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00561.01) „Naturpark Spessart“ grenzen im Nahbereich des Wirkraumes auf der Ostseite an, werden jedoch nicht beeinträchtigt.

2.3.2.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch die Neuras-

sierung der Ortsumgehung in bisher weniger belastete Bereiche verlagert. Durch den Betrieb der neuen Trasse werden die benachbarten Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Licht, Streusalz, Erschütterungen usw.) beeinträchtigt. Insbesondere wird es zu einer Neubeeinträchtigung nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützter Biotope auf einer Fläche von 1,60 ha kommen.

Durch den Bau der Mainbrücke und damit der Durchtrennung vorhandener Jagdleitlinien verschiedener Fledermausarten entlang des Mains wird sich das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Fahrzeugen signifikant erhöhen. Auch wird es verstärkt zu Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommen.

Durch das abgeleitete Oberflächenwasser besteht dem Grunde nach die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. Durch die geplanten und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Entwässerungseinrichtungen ist diese Gefahr aber selbst bei einem Unfall äußerst gering. Außerdem wird sich die bestehende Entwässerungssituation durch die Anlage dreier Versickerungsbecken und eines Absetzbeckens verbessern.

2.3.2.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen kann auch in sensiblen Teilbereichen nicht vollständig vermieden werden. Das betroffene Gebiet ist während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Es handelt sich hierbei aber um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen der natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes, einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Auf freier Strecke sind keine Wasserhaltungsarbeiten bezüglich des Grundwassers erforderlich, jedoch müssen beim Bau der Brückenpfeiler der Mainbrücke Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden.

2.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 1, Kap. 6; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2 und 5.3):

Beim Bau der Mainbrücke wurde darauf geachtet, diese mit einer lichten Weite auszubilden, die einen Durchflug tieffliegender Fledermausarten ermöglicht. Es ist da-

von auszugehen, dass niedrig fliegende Fledermäuse das Brückenbauwerk rechtzeitig orten und ihren Zug anpassen können.

Mit dem Bau der neuen Versickerungs- und Absetzbecken kann das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Somit wird eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Main gewährleistet, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in der Planung diverse Maßnahmen vorgesehen. So werden im Rahmen der Maßnahme A7_{fcs} lebensraumtypische Kleinstrukturen als Ersatzlebensraum für Zauneidechse und andere Reptilien geschaffen. Außerdem werden im Rahmen der Maßnahmen A7_{fcs}, A13_{cef} und E3_{fcs} geeignete Kastenquartiere und künstliche Nisthilfen als Ersatz für verlorengehende Quartier- und Neststandorte und zur Stärkung der Populationen von Fledermäusen und Vögeln vor Durchführung der Bauarbeiten angebracht. Den Lebensansprüchen des Steinkauzes soll besonders durch die Maßnahmen A3, A4, A5, A6, A7_{fcs}, A8, A9 und A10 Rechnung getragen werden. Die Maßnahme V1 sieht jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen vor, die Maßnahme V2 schafft Regelungen bezüglich der Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baufeld und gemäß Maßnahme V4 soll eine beidseitige Überflughilfe für Fledermäuse auf der Brücke über der Bahnlinie angebracht werden.

Auch werden Vorgaben für die Bauzeit gegeben. So sind die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme V3) und die Ausweisung besonders empfindlicher Biotopflächen bzw. potentieller Lebensraumflächen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings als Tabuflächen (Maßnahme V5 und V6) vorgesehen. Die zur Bauabwicklung nötigen Baustraßen sollen möglichst über das vorhandene Straßen- und Wegenetz abgewickelt werden; wenn dies nicht möglich ist, werden die Flächen rekultiviert.

2.3.2.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.2.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Bayerischer Untermain, Arten- und Biotopschutzprogramme des Landkreises Miltenberg und Waldfunktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen sollen die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - so-

weit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits, dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Anlage von Streuobstwiesen; Entwicklung von extensiven Grünlandflächen, eines Feuchtlebensraumkomplexes am Talgraben und eines Waldsaums; Heckenpflanzungen; Extensivierung von Uferbereichen an der Mömlingmündung in Obernburg mit der Etablierung von auwaldtypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen über Sukzession und Grundwasseranbindung) auf verschiedenen Flächen im betreffenden Naturraum.

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (G1 bis G7) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.3 und 19.1.1, Kap. 5 und auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4.3; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kap. 5):

- Maßnahme A3: Anlage einer Streuobstwiese mit Entwicklung einer Krautflur im Bereich Hinteres Felde
- Maßnahme A4: Anlage einer Streuobstwiese mit Entwicklung eines extensiven Grünlands östlich des Sandabbaus
- Maßnahme A5: Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen durch Entwicklung eines extensiven Grünlands, Pflanzung von Obstbäumen und einer zweireihigen Hecke am Hofstettener Weg
- Maßnahme A6: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen mit Entwicklung eines extensiven Grünlands und Pflanzung von Obstbäumen im Bereich Mittlere Seeäcker
- Maßnahme A7_{fcs}: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen mit Entwicklung eines extensiven Grünlands und eines Waldsaumes im Bereich Äußere Seeäcker am westlichen Waldrand und Schaffung von Lebensraumstrukturen für Reptilien
- Maßnahme A8: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen mit Entwicklung eines extensiven Grünlands und Pflanzung von Obstbäumen im Bereich Äußere Seeäcker

- Maßnahme A9: Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Entwicklung eines extensiven Grünlands im Bereich Sandäcker
- Maßnahme A10: Anlage einer Streuobstwiese im Bereich Wällster
- Maßnahme A11: Entwicklung eines Feuchtlebensraumkomplexes in Form eines 6-7 m breiten Uferstreifens mit feuchten Hochstauden und Röhrichtarten durch natürliche Sukzession, Abschieben des Oberbodens und Abflachen der Uferböschung am Talgraben. Die Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen in den vorhandenen Uferholzlücken, ein Zurücknehmen der vorhandenen Weiden und die Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland sind vorgesehen.
- Maßnahme E3_{fcs}: Extensivierung von Uferbereichen an der Mömlingmündung in Obernburg und Etablierung von auwaldtypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen über Sukzession und Grundwasseranbindung
- Maßnahme E4: Anlage einer Streuobstwiese bei Hofstetten im Bereich Kreuzling

Desweiteren sind wegen der Veränderung des Landschaftsbildes durch erhöhte Kreisverkehre und Straßendämme, neue Versickerungs- und Absetzbecken, Beeinträchtigungen des Flugkorridors von Fledermäusen und Vögeln, Beeinträchtigung des Lebensraums der Zauneidechse durch Überbauung von Grünlandbrachen und die vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Baufeld und Baustraßen die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G7 (vgl. Unterlage 9.3) vorgesehen:

- Maßnahme G1: Landschaftsgerechte Gestaltung der Straßenböschungen und Nebenflächen
- Maßnahme G2: Landschaftsgerechte Gestaltung der Sickerbecken und –mulden
- Maßnahme G3: Rückbau und landschaftsgerechte Gestaltung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte
- Maßnahme G4: Gestaltung des nordexponierten Brückendamms nach faunistischen Gesichtspunkten
- Maßnahme G5: Gestaltung des südexponierten Brückendamms nach faunistischen Gesichtspunkten
- Maßnahme G6: Gestaltung des Brückendamms im Hochwasserbereich (HQ 100) durch Sicherung der Böschung mit Wasserbausteinen
- Maßnahme G7: Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Lebensräume

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.6.5, insbesondere C 3.6.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutgzug Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutgzug Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Über- schüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Bundesstraße B 469, Staatstraße St 2309 und Kreisstraße MIL 38 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG 2010).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme bis 2030 er-

stellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutrguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Vorübergehend werden ca. 0,14 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Der Neubau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerke, Versickerungs- und Absetzbecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 2,13 ha neu versiegelt und überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Versiegelung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage von Versickerungs- und Absetzbecken werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. C 3.6.5.2).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgen) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.6.6 und C 3.6.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Vom Bauvorhaben werden verschiedene Oberflächengewässer betroffen:

Der Main oberhalb der Staustufe Wallstadt gehört zum Flusswasserkörper „Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt“, der unter dem Code 2_F147 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden ist (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBI. 2016, 104). Er wurde aufgrund der Schifffahrt und Stauregelung im Bewirtschaftungsplan nach Art. 51 BayWG als „erheblich verändert“ eingestuft. Der Neue Graben gehört zum Flusswasserkörper „Hensbach; Leidersbach/Sulzbach; Neuer Graben“ (2_F168), der

ebenfalls als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist. Der durch die Maßnahme E 3 betroffene Abschnitt der Mömling gehört zum Flusswasserkörper „Mömling von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main“ (2_F170). Er wurde als „natürlich“ eingestuft und der „Ökologische Zustand“ als „unbefriedigend“ bewertet.

Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird soweit möglich breitflächig über die Bankette abgeleitet und im Bereich der Dammböschungen flächenhaft versickert. In Einschnittsbereichen bzw. bei vorherrschender Geländegleichlage wird das anfallende Oberflächenwasser über parallel verlaufende Mulden zur Versickerung gebracht. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschwellen vorgesehen, die einen gezielten Aufstau in den Mulden bewerkstelligen. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung.

Für das Brückenbauwerk über den Main sind zwei Versickerungsbecken vorgesehen: Westlich des Widerlagers West im Bereich des Kreisverkehrs (ca. Bau-km 0+177) sowie am östlichen Widerlager (ca. Bau-km 0+630). Weiterhin wird zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des an der Stützmauer der St 2309 (Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+217) anfallenden Straßenoberflächenwassers (dortiger Bau-km 0+150) ein kleines Versickerungsbecken errichtet. Alle drei Becken liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains.

Nicht versickert werden kann das anfallende Oberflächenwasser der aufgeständerten Auffahrt zur Mainbrücke. Dieses Wasser wird über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken bei Bau-km 0+325 in den parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgraben geleitet und von dort weiter in den Main.

Das während der Bauzeit im Baufeld anfallende Oberflächenwasser wird durch provisorische Abfanggräben, Schlammfänge u.ä. gesammelt und ordnungsgemäß dem Vorfluter zugeleitet. Zur Verhinderung des Austritts von mit Schwebstoffen und/oder Ölen verunreinigtem Oberflächenwasser aus den Baustellenflächen werden allen Einleitungen während der Bauzeit Absetzbecken vorgeschaltet. Die Provisorien werden so lange vorgehalten bis die endgültigen Entwässerungsanlagen fertiggestellt sind.

Mit dem Straßendamm vor dem östlichen Brückenwiderlager, der Rampe an der B 469 sowie mit den Pfeilern des Brückenbauwerkes wird in das Hochwasserabflussgeschehen des Maines eingegriffen. Die Auswirkungen dieser Eingriffe wurden anhand von hydraulischen Berechnungen für den Planzustand und für den Bauzustand ermittelt. Grundlage für die Berechnungen bildete ein 2D-Modell, das für die Überrechnungen des Überschwemmungsgebietes Main im Jahr 2010 erstellt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass im Planzustand die durch den Eingriff zu erwartenden

Veränderungen der Wasserspiegellagen gegenüber dem Ist-Stand nur gering ausfallen werden. Abgesehen vom unmittelbaren Anstrom der Pfeiler und des Straßendamms liegen im Falle eines HQ100 die Wasserspiegelerhöhungen oberstromig lediglich bei 1 bis 2 cm. Bei den Berechnungen des Bauzustandes wurden Spundwandkästen für den Wasserpfiler und den Uferpfiler mit einer Größe von 10 x 10 cm sowie Leergerüstsürme im Bereich der Rampe an der B 469 berücksichtigt. Dabei ergaben sich gegenüber dem Ist-Zustand Erhöhungen der Wasserspiegellage im Fall eines HQ100 von bis zu 8 cm. Der Einfluss der Einbauten geht den Berechnungen zufolge etwa 3 km oberhalb des Brückenbauwerkes wieder auf null zurück. Bis auf die Kläranlage bei Main-km 102,450, die bereits jetzt im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommt, ist durch den höheren Rückstau keine weitere Bebauung betroffen. Der Retentionsraumverlust kann durch das Bereitstellen neuer Retentionsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt und einer Entsiegelung von ca. 2.540 m² Fläche ausgeglichen werden.

Der baubedingten Gefahr des Schadstoffeintrages in Grund- oder Oberflächenwasser wird durch die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie dem Anordnen diverser Nebenbestimmungen begegnet.

Bei Unfällen im laufenden Betrieb der neu angelegten Straßenabschnitte kann durch die Anlage dreier Versickerungsbecken und eines Absetzbeckens, in denen die Straßenabflüsse vorgereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Becken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Das plangegenständliche Vorhaben liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 11.07.1994, Nr. 35-645-01). Zusätzlich überquert die St 2309 bei Bau-km 0+075 den „Neuen Graben“, ein Gewässer III. Ordnung ohne Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Für dieses Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 2,13 ha. Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Zuge des plangegenständlichen Bauvorhabens werden jedoch auch drei neue Versickerungsbecken und ein neues Absetzbecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert. In Bereichen, in denen das Straßenoberflächenwasser breitflächig versickert werden soll, ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass evtl. mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Die Gründungen der Bauwerke werden mit Großbohrpfählen in Spundwandkästen hergestellt. Dafür werden temporäre Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Auf die Ausführungen unter C 3.6.7.4.4 wird Bezug genommen.

Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A6, A7_{fcs} und A8 liegen in der Zone II des Schutzgebietes für die Brunnen I und III der Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Kleinwallstadt. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung werden eingehalten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Reinigungsanlagen nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegengewirkt wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum des Maines ausgeglichen werden. Auf die Ausführungen unter C 3.6.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substan-

zen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Durch den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt werden bisher unbelastete Bereiche erstmalig durch Luftschadstoffe beeinträchtigt. Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 17 T) hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C 2.3.2.1.2).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien heranzuziehen sind.

Die Beeinträchtigungen des Schutrgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar teilweise zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutrgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenrandbepflanzungen sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.3.2.6 Schutzwert Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Flächen mit Funktionen für den lufthygienischen Ausgleich sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen. Der Kalt- und Frischluftstrom wird durch den Brückenriegel zwar behindert, technischer Aufbau und Gestaltung der Brücke werden jedoch möglichst schlank gehalten.

2.3.2.7 Schutzwert Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Die über 382 m lange Mainbrücke mit Auffahrtsrampe auf der Westseite des Untersuchungsraums wird eine neue dominante Barriere der in die Landschaft gerichteten Blickbeziehungen darstellen. Auch der neu auszubildende Straßendamm und die Anlage zweier Kreisverkehre zur Anbindung des Bauvorhabens an bestehende Straßenverbindungen werden weithin sichtbare Beeinträchtigungen des gewachsenen Landschaftsbildes darstellen. Durch den relativ schlanken Bau des Brückenbauwerks und die beabsichtigte Eingrünung des Straßendamms können diese abgemildert werden.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden. Ebenso werden bestehende Freiraumverbindungen wie der Radweg zwischen Elsenfeld und Kleinwallstadt bauzeitlich behindert werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzwert Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.8 Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch das bestehende Straßennetz geprägt wird und von diesem vorbelastet ist.

Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. In der Nähe des Bauvorhabens befindet sich eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler V-6-6120-0002 (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen). Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.2.1, A 3.9 sowie die Ausführungen unter C 3.6.11).

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets zählen v.a. Wasserflächen mit Schilf- und Hochstaudenufer sowie breitem Landröhrichtgürtel, Feldgehölze, Restfeuchtflächen mit Schilf und isolierte Auwaldreste. Der Sandabbau bildet einen Lebensraum mit besonderer Habitatfunktion und einem Vorkommen des Eisvogels, der Hangwald ist ein herausragendes Fledermausquartier. Eine Absenkung des Grundwassers - auch vorübergehend - könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus könnten sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzwerten Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzwerte beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UPG 2010 vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwin-

gende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzbutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG 2010).

2.4.1 Schutzbout Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzbout Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBI).

16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BlmSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BlmSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwie weit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmst werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch

etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG 2010 bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

Mittlere Beeinträchtigung:

Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

Hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

Sehr hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich

Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

Am Immissionsort 1 werden infolge des geplanten Bauvorhabens die Orientierungswerte der DIN 18 005 am Messpunkt 2 im Erdgeschoss nachts, im ersten Obergeschoss sowohl tagsüber als auch nachts überschritten. Letzteres trifft auch für den Messpunkt 3 im Erdgeschoss zu. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch auch in diesen Bereichen unterschritten, sodass von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzbürgers Mensch durch den Verkehrslärm auszugehen ist. Die exakte Höhe der an den einzelnen Immissionsorten prognostizierten Lärmpegel lässt sich aus der Unterlage 17 T entnehmen.

Bezogen auf das Prognosejahr 2030 zeigt sich, dass sich durch das plangegestaltende Vorhaben im Ergebnis weder sehr hohe, noch hohe Beeinträchtigungen der Anwohner ergeben. Soweit an einem Anwesen die Orientierungswerte der DIN 18 005 an zwei Messpunkten überschritten werden, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung dieser Auswirkungen, da eine erhebliche Entlastung der Bewohner im Ortskern ebenfalls in die Betrachtung einzustellen ist.

2.4.1.2 Luftschaadstoffe

Für den Bereich der Luftschaadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstofferhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen gemäß den Angaben in Unterlage 17 T und der Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken vom 07.08.2018 nicht zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschaadstoffen sind nicht erforderlich.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um

land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsreich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Die im Maßnahmenbereich bestehenden Rad- und Wanderwegverbindungen besitzen eine große Bedeutung für die Naherholung der anwohnenden Bevölkerung. Während der Bauzeit wird der Erholungsnutzen deutlich eingeschränkt da einige Wegebeziehungen unterbrochen werden müssen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die vorhandene Situation jedoch noch einmal deutlich aufgewertet werden, da künftig die im östlichen Teil des Untersuchungsraums vorhandenen Verbindungen durch den strassenparallelen Radweg über den Main mit dem westlichen Erholungsgebiet verbunden werden können.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen von Bodendenkmälern sind nicht völlig auszuschließen. In diesem Fall wäre von einer mindestens hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilespekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilespekte in die Gesamtwürdigung eingestellt. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Bauumfeldes als Naherholungsgebiet und des Vorhandenseins einer Bodendenkmalvermutungsfläche muss wohl von einer hohen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen

- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass wertvolle Biotopfunktionen nachhaltig bzw. vorübergehend verlorengehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung und Überbauung (0,72 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (0,22 ha) betroffen. 0,54 ha werden auf andere Weise beeinträchtigt.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. So wird insbesondere durch die Errichtung des neuen Straßendamms, der die Nahrungshabitate verschiedener Fledermausarten durchschneidet und teilweise auch deren Fortpflanzungsquartier vom Nahrungsraum trennt, für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten eine neue künstliche Barriere innerhalb ihres Lebensraums errichtet. Entlang des Mainufers werden durch die neue Mainbrücke die Jagdleitlinien der nachtaktiven Tiere gestört. Mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen zu rechnen, sodass von einer sehr hohen Beeinträchtigung auszugehen ist (vgl. auch C 3.6.5.4.3.4).

Der Zauneidechse gehen durch die Straßenverbreiterungen und Dammschüttungen straßennahe Lebensräume verloren. Zudem wird die Art von bauzeitlichen Störungen durch Lärm und Baumaschinenverkehr betroffen sein. Die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen wird für diese Art erforderlich sein, sodass auch in

diesem Fall von einer sehr hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen ist (vgl. auch C 3.6.5.4.3.3).

Brutvögel, insbesondere solche der Arten der offenen Kulturlandschaft, werden durch die Baumaßnahme, insbesondere durch die Aufschüttung des Straßendamms, einen Verlust strukturreicher Habitate, Gehölze und damit möglicher Brut- und Nahrungsstätten zu verzeichnen haben, sodass hier hohe Beeinträchtigungen entstehen werden.

Die Bewertung ergibt zudem eine sehr hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung wertvoller Sumpfwald und Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen und die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen zum Teil durch das vorhandene Straßennetz bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 11 Satz 1 UVPG 2010), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG 2010), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bun-

des-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetreterener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVMG 2010 bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Auch sind in die Bewertung der Verlust durch Versiegelung sowie die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen im Trassennahmbereich einzustellen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres

Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen eintreten. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier angesichts der umfangreichen Inanspruchnahme hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen

sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel zumeist außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden allein schon aufgrund des hohen Flächenverbrauchs der Maßnahme als hoch bis sehr hoch für angemessen.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaf-

ten und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Neubau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird soweit möglich breitflächig über die Bankette abgeleitet und im Bereich der Dammböschungen flächenhaft versickert. In Einschnittsbereichen bzw. bei vorherrschender Geländegleichlage wird das anfallende Oberflächenwasser über parallel verlaufende Mulden zur Versickerung gebracht. Für das Brückenbauwerk über den Main sind zwei Versickerungsbecken vorgesehen: Westlich des Widerlagers West im Bereich des Kreisverkehrs (ca. Bau-km 0+177) sowie am östlichen Widerlager (ca. Bau-km 0+630). Weiterhin wird zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des an der Stützmauer der St 2309 (Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+217) anfallenden Straßenoberflächenwassers (dorti-

ger Bau-km 0+150) ein kleines Versickerungsbecken errichtet. Nicht versickert werden kann das anfallende Oberflächenwasser der aufgeständerten Auffahrt zur Mainbrücke. Dieses Wasser wird über ein zwischengeschaltetes Absetzbecken bei Bau-km 0+325 in den parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgraben geleitet und von dort weiter in den Main. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetzbecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als Mittel zu bewerten sind. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den geplanten Versickerungs- und Absetzbecken eine systembedingte Drosselung des Fahrbahnabflusses zukommt. Größere Regenereignisse werden dem Vorfluter zeitverzögert zugeleitet, Abflussspitzen werden verringert, sodass von einer nicht zu gering einzuschätzenden Pufferwirkung auszugehen ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter sowie diesem zufließenden Gräben.

Das während der Bauzeit im Baufeld anfallende Oberflächenwasser wird durch provisorische Abfanggräben, Schlammfänge u.ä. gesammelt und ordnungsgemäß dem Vorfluter zugeleitet. Zur Verhinderung des Austritts von mit Schwebstoffen und/oder Ölen verunreinigtem Oberflächenwasser aus den Baustellenflächen werden allen Einleitungen während der Bauzeit Absetzbecken vorgeschaltet. Die Provisorien werden so lange vorgehalten bis die endgültigen Entwässerungsanlagen fertiggestellt sind.

Die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 6.625 m² v.a. infolge der Errichtung des Straßendamms vor dem östlichen Brückenwiderlager, der Rampenauffahrt an der B 469 und der Pfeiler für das Brückenbauwerk und der damit verbundene Retentionsraumverlust kann durch das Bereitstellen neuer Retentionsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt und einer Entsiegelung bisher versiegelter Flächen von ca. 2.540 m² ausgeglichen werden. Aufgrund der vollen Kompensation des Eingriffs ist lediglich von einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden ca. 2,13 ha versickerungsfähige Fläche neu versiegelt und überbaut.

Da die Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet recht gering ist, ist die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung als hoch zu bewerten.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage der neuen Versickerungs- und Absetzbecken im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Aufgrund der im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen und Bohrpfahlgründungen können zeitweilige, negative Einflüsse auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis stellen sie jedoch lediglich eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser dar, da sie nur vorübergehender Natur sind und durch die Auflagen unter A 7.3 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden.

Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A6, A7_{fcs} und A8 liegen in der Zone II des Schutzgebietes für die Brunnen I und III der Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Kleinwallstadt. Da vom Vorhabenträger im Schreiben vom 07.02.2019 zugesichert wurde, dass die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden, ist diesbezüglich mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

2.4.5 Schutzbauvorhaben

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BlmSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BlmSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BlmSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.5 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzbauvorhaben Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzbauvorhaben Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoff-

belastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücken nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch das vorhandene Straßennetz bereits teilweise Vorbelastungen bestehen und von der geplanten Maßnahme keine Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich betroffen sind, kommt es durch das Planvorhaben allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes

- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschoss Höhen eines Gebäudes.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen

- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Die über 382 m lange Mainbrücke mit Auffahrtsrampe auf der Westseite des Untersuchungsraums wird eine neue dominante Barriere für in die Landschaft gerichtete Blickbeziehungen darstellen und somit eine sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzwertes mit sich bringen.

Auch der neu auszubildende Straßendamm mit teilweise mehr als 25 m Länge und einer Höhe zwischen 2 und 3,5 m und die Anlage zweier Kreisverkehre zur Anbindung des Bauvorhabens an bestehende Straßenverbindungen werden im gewachsenen Landschaftsbildes weithin sichtbar sein und somit hohe bis sehr hohe Beeinträchtigungen zeitigen.

Da durch die Anlage des westlichen Kreisverkehrs, die Auf- und Abfahrten im Straßennetz und die Radweganbindung der „Naturpark Bayerischer Odenwald“ (NP 00001) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00562.01) „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ mit einer Fläche von 0,45 ha betroffen sind, ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzwertes Landschaftsbild auszugehen. Die betroffenen Flächen liegen jedoch innerhalb der Beeinträchtigungszenen der schon bisher bestehenden Bundesstraße B 469 und der Kreisstraße MIL 38.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG 2010) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG 2010), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.8 Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Den denkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.9 soweit wie möglich Rechnung getragen, sodass allenfalls eine mittlere Beeinträchtigung gegeben scheint.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestehen möglicherweise behördenerinterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltrechtliche Gründe oder Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr);
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Ergänzend sei bezüglich der in Frage kommenden behördenerinternen Bindungen anzumerken, dass solche zwar nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz - etwa aus haushaltrechtlichen Gründen oder aufgrund von Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr als oberste Straßenaufsichtsbehörde bzw. oberste Landesstraßenbaubehörde (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) – in Betracht kommen können. Derartige Bin-

dungen haben jedoch keine Außenwirkung; unter alleiniger Berufung auf sie könnte weder die Planfeststellungsbehörde ihre eigene Planungsentscheidung Dritten gegenüber rechtfertigen noch könnten sich Dritte auf sie berufen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 121 zu Art. 38). Anders als bei einer fernstraßenrechtlichen Planfeststellung ist eine vorbereitende Planungsentscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 16 Abs. 1 FStrG hier nicht erforderlich.

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des

Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen (Kopp/Ramsauer: VwVfG, 16. Auflage, Rdnrn. 152 ff. zu § 74).

3.3 Planungsermessen

Planungssentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,

- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.4.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Zuge der St 2309 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig.

Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich aus Art. 3, 4, 9 und 10 BayStrWG. Danach bilden Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dazu bestimmt, dem Durchgangsverkehr zu dienen. Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Be-

lange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebräuchs ergeben können – zu beachten (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 10 zu Art. 9). Die Obliegenheiten aus der Straßenbaulast umfassen grundsätzlich eine echte Vorhaltepflcht, einschließlich der Aufgabe, neue, dem Gemeingebräuch zu widmende öffentliche Sachen entstehen zu lassen (Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 1 zu Art. 9).

Diese - allgemeine - Planrechtfertigung ist hier gegeben. Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des innerörtlichen Verkehrs und gehört damit zu den Aufgaben der Straßenbaulast. Der Durchgangsverkehr wird dabei nicht mehr durch innerörtliche Engpässe geführt und ist nicht länger von Behinderungen betroffen, die das innerörtliche Leben, vor allem der Fußgänger- und Anliegerverkehr, zwangsläufig mit sich bringen. Umgekehrt sind Fußgänger und insbesondere die besonders gefährdeten Personen nicht mehr den vom Durchgangsverkehr ausgehenden Gefahren ausgesetzt. Damit ist der Bau von Ortsumgehungen eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers, weil einem Bedürfnis des weiträumigen Verkehrs Rechnung getragen wird (Tegtbauer in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 14 Rdnr. 8).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Auch diese ist hier gegeben. Angesichts der noch zu schildernden Verkehrsbelastungen im Altort von Kleinwallstadt und auf den bereits vorhandenen Mainquerungen sowie hinsichtlich des künftig zu erwartenden weiteren Kraftfahrverkehrs sind Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt wiederherzustellen, den überörtlichen Verkehr sinnvoll und zielgerichtet um Kleinwallstadt herumzuführen und das umliegende Straßennetz zu entlasten. Gemäß den oben genannten Vorschriften des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes begegnet das Vorhaben grundsätzlich keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung daher vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen werden.

3.4.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die Staatsstraße 2309 beginnt in Mömbris an der Staatsstraße St 2305 und verläuft in südlicher Richtung über Aschaffenburg, wo sie eine Anbindung an die B 8 und B26 bietet, nach Miltenberg bis an die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Sie verläuft vielfach durch Ortsdurchfahrten der anliegenden Gemeinden. Aufgrund der durch sie geschaffenen Verbindungen zwischen den Mittelzentren Miltenberg und Elsenfeld und den Unterzentren Klingenberg, Kleinwallstadt und Sulzbach mit dem

Oberzentrum Aschaffenburg erfüllt die Staatsstraße 2309 eine wichtige Erschließungsfunktion für den nördlichen Landkreis Miltenberg und den Landkreis Aschaffenburg. Auch trägt sie zur Abwicklung des ausgeprägten Berufspendlstroms zum Verdichtungsraum Aschaffenburg und dem Rhein-Main-Gebiet bei.

Die Bundesstraße B 469 durchquert die Region „Bayerischer Untermain“ von Nord nach Süd und verbindet diese mit dem Ballungsraum Rhein-Main. Sie knüpft an das weiträumige Verkehrsnetz durch Anschlüsse an die BAB A 3, BAB A 45 und die B 26 an. Zudem schafft sie linksmainisch die wichtigste Verbindung zwischen den Mittelpunkten Miltenberg, Obernburg, Elsenfeld und Erlenbach und dem Oberzentrum Aschaffenburg.

Der bisherige Verlauf der St 2309 durch den Altort von Kleinwallstadt bringt aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten und der überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung Probleme mit sich. In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll.

Nach dem im Jahr 2018 aktualisierten regionalen Verkehrsmodell „Bayerischer Untermain“ des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg liegt der durchschnittliche tägliche Verkehr in der bestehenden Ortsdurchfahrt bei insgesamt ca. 10.000 Kfz/24h, auf dem Abschnitt der B 469 nördlich und südlich der geplanten Brücke bei ca. 32.500 Kfz/24h, auf der St 2309 nördlich und südlich der geplanten Brücke bei ca. 10.000 Kfz/24h und auf der MIL 38 nördlich und südlich der geplanten Brücke bei ca. 6.000 Kfz/24h. Für das Jahr 2030 wird eine Belastung der Ortsdurchfahrt von bis zu 14.400 Kfz/24h, der B 469 in o.g. Abschnitt von bis zu 31.200 Kfz/24h, der St 2309 in o.g. Abschnitt von bis zu 9.600 und der MIL 38 in o.g. Abschnitt von bis zu 5.100 Kfz/24h prognostiziert. Weitergehende Detailprognosen über das Jahr 2030 hinaus liegen derzeit nicht vor. Die Shell-Prognose „Shell-Szenarien bis 2040“ als bundesweite Globalprognose geht für das Jahr 2035 von geringeren Verkehrs mengen als im Jahr 2030 aus. Darauf deutet auch die Auswertung der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung für Bayern bis 2035 des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom Dezember 2016 hin, da in dieser von einer stagnierenden bis rückläufigen (ca. 1%) Bevölkerungsentwicklung für den Bayerischen Untermain zwischen 2030 und 2035 ausgegangen wird.

Anzumerken ist, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger

vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst wurden, welche die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein aussagekräftiges Prognoseverfahren gewählt und dieses Verfahren zutreffend angewandt wurde, sodass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Es kommt also darauf an, ob die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet wurde (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, Rn. 7 <juriss> sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11, Rn. 18 <juris>). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 74; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04, Rn. 40 <juris>).

Es ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Prognosezeitraumes die Sicht der Prognose zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich ist. Der Prognosezeitraum liegt in einer Größenordnung von etwa 15 Jahren, kann jedoch im Einzelfall darunter oder darüber angenommen werden (BayVGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VIII A 03.40044, BeckRS 2005, 25554 mit weiteren Nachweisen). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt eine starre Festlegung mangels normativer Vorgaben hier nicht in Betracht. Gewisse Rückschlüsse lassen sich aus der Begründung der 16. BlmSchV ableiten, die davon ausgeht, dass die Prognosewerte im Allgemeinen erst nach 10 bis 20 Jahren erreicht werden. Prognosen, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken, tragen eine hohe Wahrscheinlichkeit in sich, immer ungenauer zu werden. Es ist aber auch dann, wenn bis zum Ablauf des gewählten Zeitraums nicht mit einer Realisierung des Vorhabens zu rechnen ist, eine Betrachtung erlaubt, ob der Prognose auch für die Zeit danach Bedeutung beizumessen ist (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 10.15, BeckRS 2016, 51406).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet wurde. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig. Ausgehend von den oben angestellten Erwägungen zur Bevölkerungsentwicklung, die durch mehrere Studien prognostiziert wird, hält die Planfeststellungsbehörde ein Abstellen auf den Prognosehorizont 2030 für

sachgemäß. Sollten sich die Prognosen bewahrheiten, könnte sich die Verkehrsbelastung der Anwohner noch reduzieren.

Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1, Kap. 2.4.2 und Unterlage 16.1 T).

3.4.3 Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen

Aufgrund der beschriebenen Verkehrsbelastung werden sich die problematischen Verkehrsverhältnisse – wie Staus und Verkehrsbehinderungen gerade in den Spitzentunden – und die daraus resultierende Belastung durch ansteigende Schall- und Abgasemissionen in der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt weiter verschlechtern. Die bestehende, enge und kurvige Ortsdurchfahrt kann den Bedürfnissen der motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Auch bei der Führung des Fußgänger- und Radverkehrs führt die hohe Verkehrsbelastung zu Defiziten. Die St 2309 in ihrer jetzigen Ausgestaltung als Ortsdurchfahrt genügt daher v.a. im Hinblick auf die zukünftig noch weitaus stärkere Frequentierung weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Staatsstraße zu stellen sind. Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sind merklich eingeschränkt, die Bewohner der bestehenden Ortsdurchfahrt sind schon jetzt durch Lärm- und Schadstoffimmissionen stark beeinträchtigt.

Momentan vermitteln zwei Mainbrücken den Anschluss der östlichen Spessartgemeinden an die B 469: die Mainbrücke Obernburg/Elsenfeld (St 2308) und die Mainbrücke bei Sulzbach am Main (St 2313). Beide Mainquerungen sind derzeit stark belastet. Besonders auf der Mainbrücke Obernburg/Elsenfeld kommt es in den Spitzentunden immer wieder zu erheblichen Rückstauerscheinungen am östlichen Knotenpunkt der St 2308 mit der St 2309 sowie den Auffahrtsrampen. Der Bau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt verspricht eine Entlastung dieser Brücke von ca. 20 %, sodass sich der Verkehrsablauf in diesem Bereich deutlich verbessern würde.

Die unbefriedigende Verkehrssituation im Innerort und auf den beiden bestehenden Mainbrücken kann daher nur durch den Bau der Umgehungsstraße mit Neubau einer Mainbrücke verbessert werden. Die damit verbundene Umleitung des Durchgangsverkehrs sowie die Trennung der Verkehrsarten durch das Angebot von Geh- und Radwegverbindungen vermeiden eine weitere Verschlechterung der Verkehrssicherheit innerhalb des Ortes und führen zu einer Erleichterung des Verkehrsflusses in der näheren Umgebung.

3.4.4 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>).

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen im Straßennetz sowie einer Vermeidung weiterer Belastungen der Anwohner an der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

3.4.5 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan werden kann. Insbesondere kann weder eine weitere Beeinträchtigung der Anwohner durch unzureichende Verkehrs- und Immissionsverhältnisse noch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder der Verkehrssicherheit der St 2309 und des mit ihr verknüpften Straßennetzes im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht werden.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Demgegenüber ist der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung

(Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten ebenso wie Fragen des Umfangs und der Lage des Vorhabens keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 129 m.w.N). Auf Abschnitt C 3.6.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.4.6 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und damit eine Entlastung des bestehenden Straßennetzes – v.a. hinsichtlich Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und Immissionsbelastung – zu bewirken. In diese Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werden den Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu gehören u.a. der Neubau, die Verlegung und die Auffassung von öffentlichen Feldwegen, Umgestaltungen von Feldwegseinmündungen und Zufahrten, der Bau zweier Kreisverkehrsanlagen bei Bau-km 0+135 und Bau-km 0+902, die Errichtung einer Rampe von der B 469 zur St 2309 (neu), der Bau dreier Versickerungsbecken und eines Absetzbeckens und die Schaffung selbständiger bzw. unselbständiger Geh- und Radwege entlang der Trasse. Die Planung beinhaltet weiterhin den Bau einer Brücke zur Querung der St 2309 über die B 469, einer Mainbrücke, einer Brücke zur Querung der St 2309 über die Bahnstrecke Aschaffenburg-Miltenberg, sowie einer Brücke über den „Neuen Graben“. Ein Rastplatz an der B 469 (Abschnitt 260, Station 0,747) muss aufgelassen werden. Auf die Unterlagen 1, 11 und 18 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen Vorschriften des BayStrWG. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die vorliegende Planung beachtet die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem BayStrWG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung i.Ü. wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 2, 3 und 7 BayLpIG i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLpIG) wird durch das Vorhaben Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLpIG). Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLpIG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLpIG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Staatsstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP).

Die geplante Trasse der Ortsumgehung befindet sich in der Region 1, Bayerischer Untermain, in der äußeren Zone des Verdichtungsraumes Aschaffenburg am östlichen Rand des Einzugsbereiches des Rhein-Main-Gebietes. Der Bereich wird im

Landesentwicklungsprogramm den Teirläumen mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Nach dem Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain (RP1) soll die Staatsstraße St 2309 durch Ausbaumaßnahmen in die Lage versetzt werden, den rechtsmainischen Verkehr leistungsgerecht aufnehmen zu können (Begründung zu Ziel B IX 3.2 RP1). Auch wird festgestellt, dass die bestehenden Brücken über den Main noch nicht ausreichten, wobei konkret auch Planungen bezüglich eines Brückenbaus im Raum Kleinwallstadt/Großwallstadt erwähnt werden (Begründung zu Ziel B IX 3.6 RP1).

Das plangegenständliche Straßenbauvorhaben verbessert die verkehrlichen Defizite in diesem Streckenbereich der St 2309 und stellt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur - v.a. durch eine Optimierung der Straßenverbindung im Zuge des Neubaus einer Mainbrücke zwischen den links- und rechtsmainischen Gemeinden - dar.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (Schreiben vom 29.10.2015 und 17.09.2018) und die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 27.10.2015 und 30.07.2018) befürworteten das geplante Vorhaben grundsätzlich. Es wurden jedoch einige Anregungen und Klarstellungen getroffen.

So wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im regionalen Grünzug Gz 5 „zwischen Kleinwallstadt und Elsenfeld“ (Ziel B I 3.1.1.1 RP1) liege. In Grünzügen seien Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigten, unzulässig (Ziel 7.1.4 LEP). Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (Grundsatz 7.1.4 LEP). Der Regionale Grünzug Gz 5 solle einen Freiraum als Biotopverbundachse zwischen Mainaue und Naturpark Spessart sowie hochwertige Trocken- und Magerstandorte sichern, sowie Kleingewässer in Abaugebieten und Talauen optimieren bzw. neu schaffen. Die Sicherung von Gehölzen wie Auwaldresten, Streuobst und Hecken solle angestrebt werden (vgl. Begründung zu Ziel B I 3.1.1.1 RP 1). Nach Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wандerkorridore dieser Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Es wurde zu Bedenken gegeben, dass künstliche Barrieren die hochwertigen Lebensräume beeinträchtigen und auf die Biotopverbundachse einen trennenden Effekt ausüben könnten. In aller Regel würden aber alleine durch die Neuerrichtung von Straßen- und Wegeverbindungen ohne anschließende neue Siedlungsentwicklung die Funktionen von Grünzügen nicht derart gemindert, dass sie zu einer Funktionslosigkeit führten. Wo eine Inanspruchnahme bzw. eine Zerschneidung von Lebensräumen nicht zu vermeiden sei, könne der Trennungsef-

fekt durch landschaftspflegerische Maßnahmen abgeschwächt werden. Die im Plan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen mit ihrem Schwerpunkt auf Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Streuobstbeständen, Entwicklung von Feuchtlebensräumen und trockenen Sandlebensräumen würden zur Funktionserhaltung und –entwicklung und damit zur Stärkung des Grünzuges beitragen. Aus Sicht des Planungsverbandes und der höheren Landesplanungsbehörde sei es jedoch wünschenswert in den Erläuterungsbericht eine Auseinandersetzung mit dem Regionalziel „Grünzug“ aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme vom 18.07.2016 gab der Vorhabensträger an, dass eine weitere Siedlungsentwicklung im Planbereich derzeit nicht vorgesehen sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher lediglich von einer kleinräumigen Störung des Grünzuges durch das Straßenband auszugehen, die noch dazu durch die im Zuge des Bauvorhabens vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen deutlich abgemildert werden kann (vgl. auch Unterlage 9.3). Ein Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans kann daher nicht gesehen werden. Die Planunterlagen wurden durch Planänderung vom 29.06.2018 um detaillierte Auseinandersetzungen mit dem Thema „Grünzug“ ergänzt (vgl. Unterlage 1, Kap. 2.4.1 und Unterlage 19.1.1, Kap. 1.3 und Kap. 5.1). Der Einwand hat sich damit erledigt.

Die Einwender Nr. 33 beantragten in ihrem Schreiben vom 28.10.2015 und auch im Erörterungstermin bei der Regierung von Unterfranken in ihrer Doppelfunktion als Planfeststellungsbehörde und Höhere Landesplanungsbehörde, die Festsetzungen des Regionalplans der Region 1 „Bayerischer Untermain“ bezüglich des regionalen Grünzuges Gz 5 „zwischen Kleinwallstadt und Elsenfeld“ aufzuheben. Durch diese werde ihr Gewerbebetrieb massiv beeinträchtigt, da eine bauliche Erweiterung oder Weiterentwicklung kaum möglich sei. Der Standort des Unternehmens und damit auch die damit verbundenen Arbeitsplätze seien nur unter äußerster Anstrengung zu erhalten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung eines Regionalplans – schon mangels Zuständigkeit – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Regelungen innerhalb dieses Beschlusses müssen sich vielmehr an den Vorgaben des zum Zeitpunkt des Beschlussverlasses bestehenden Regionalplans orientieren. Der Antrag der Einwender Nr. 33 wurde mit Schreiben vom 03.11.2015 an die Höhere Landesplanungsbehörde zuständigkeitsshalber weitergeleitet und dort bearbeitet. Eine Änderung des Regionalplans wurde nicht vorgenommen, sodass für die Planfeststellungsbehörde weiter die bereits oben besprochenen Bestimmungen des Regionalplanes zu beachten sind.

Der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde merkten weiter an, dass die geplante Baumaßnahme überwiegend im Überschwemmungs-

gebiet des Maines liege. Im Maintal der Region Bayerischer Untermain sollen nach Grundsatz B I 3.1.3 RP1 die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen zu Erholungszwecken erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Insbesondere soll nach der Begründung zum Grundsatz B I 3.1. RP1 einer ungeordneten Siedlungsentwicklung entlang der fließenden Gewässer entgegengewirkt werden. Diese Zielsetzung entspricht auch den Vorgaben des LEP 2013, da dort in Grundsatz 7.2.5 ausdrücklich gefordert wird, bestehende Hochwasserrisiken möglichst zu verringern, indem u.a. die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten und Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden sollen. Nach Studium der Planunterlagen gingen der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die Hochwasserrisiken durch die Baumaßnahmen nicht erhöht würden und mit der künftigen Flächennutzung für verkehrliche Zwecke keine weitere Siedlungsentwicklung verbunden wäre. Der Vorhabensträger bestätigte in seiner Stellungnahme vom 18.07.2016 diese Einschätzung. Mit dem Straßendamm vor dem östlichen Brückenwiderlager, der Rampe an der B 469 und den Pfeilern der neuen Mainbrücke werde zwar in das Hochwassergeschehen des Maines eingegriffen, die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen und eines 2D-Modells für das Überschwemmungsgebiet des Maines zeigten aber, dass durch den Eingriff die Wasserspiegellage gegenüber dem Ist-Zustand nur geringfügig verändert werde. Ein erhöhtes Hochwasserrisiko könne somit ausgeschlossen werden. Der Retentionsraumverlust werde ausgeglichen. Eine weitere Siedlungsentwicklung sei durch den Bau der Mainbrücke des Weiteren nicht vorgesehen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt die geringfügige Erhöhung der Wasserspiegellage auch im Hinblick auf den geplanten Retentionsraumausgleich in seinen Stellungnahmen für hinnehmbar, auf die detaillierte Erläuterung des Hochwasserrisikos unter C 3.6.7.1 und C 3.6.7.3.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Auch legten der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde dar, dass der westliche Vorhabensbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, das zugleich als Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Bayerischer Odenwald“ festgelegt ist, liege. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLPIG). Da das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet hier bereits durch Rechtsverordnung bezüglich des Landschaftsschutzgebietes gesichert sei, seien diese Vorschriften einzuhalten. Es werde davon ausgegangen, dass diesem landes- und regionalplanerischen Belang Rechnung getragen würde. Eine aus-

führliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes findet sich unter C 3.6.5.3.1 dieses Beschlusses, worauf hiermit verwiesen wird.

Schließlich stellten der Regionale Planungsverband, die Höhere Landesplanungsbehörde, das Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 28.10.2015 und 05.09.2018), das Bayerische Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 30.04.2019) und auch der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (Schreiben vom 13.11.2015 und 05.09.2018) fest, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen A10 und A11 vollständig bzw. in Teilen innerhalb des Bodenschatzvorbehaltsgebietes für Sand und Kies „SD/KS 10 – Kleinwallstadt und Elsenfeld“ (vgl. Ziel 2.1.1.2 BIV RP1) liegen. Gemäß den Grundsätzen und Zielen in 2.1.1 B IV RP1 seien die in der Region vorhandenen Bodenschätzte möglichst gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben langfristig zu sichern und zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft bei Bedarf zu erschließen. In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten solle der Gewinnung von Sand und Kies aus raumordnerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Es sollte daher nach Ansicht der oben genannten Träger öffentlicher Belange vom Vorhabensträger dargelegt werden, dass die geplanten Kompensationsflächen den regionalplanerischen Zielsetzungen nicht widersprechen und ein Rohstoffabbau weiterhin gewährleistet sei. Der Vorhabensträger gab in seiner Stellungnahme vom 18.07.2016 an, dass die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen seiner Ansicht nach außerhalb des Vorbehaltsgebietes liegen. Die Abgrenzungen im Regionalplan seien an dieser Stelle sehr ungenau. Im Bereich der Fläche A10 befinden sich in den Plänen keine Kreuz-Schraffur, die Fläche A11 liege außerhalb des Vorbehaltsgebietes. Die Höhere Landesplanungsbehörde gestand in einer Email vom 26.11.2018 eine gewisse „regionalplanerische Unschärfe“ des Kartennmaterials zu, da die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätzte im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) nicht parzellenscharf, sondern mit einer „offenen“ Signatur im Maßstab 1:100.000 verbindlich dargestellt würden. Nichtsdestotrotz liegen die Kompensationsflächen A10 und A11 zumindest im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies SD/KS10, sodass den Belangen der Rohstoffgewinnung auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukomme. Es werde daher empfohlen, die geplante Baumbepflanzung im südlichen Randbereich der Fläche A10 vorzunehmen, da in diesem Fall wegen des Abrückens vom Vorbehaltsgebiet von einer raumverträglichen Planung ausgegangen werden könne. Der Vorhabensträger sagte dies in der Besprechung vom 15.04.2019 zu, dem Anliegen wurde zusätzlich durch Nebenbestimmung A 3.5.11 Rechnung getragen (vgl. auch Nr. 20 der Planänderung vom 23.08.2019).

Der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde wiesen in ihren Stellungnahmen vom 17.09.2018 und 30.07.2018 ergänzend darauf hin, dass in Unterlage 1, S. 13 und Unterlage 19.1.1, S. 4 dargelegt werde, dass die Bereiche östlich der Staatsstraße 2309 als Vorbehalts- und Vorranggebiete für Sand und Kies (SD/KS 4 – Sand/Kies Südlich Kleinwallstadt) gekennzeichnet seien. Es handele sich dabei jedoch um das Vorranggebiet für Sand und Kies „SD/KS4 Südlich Kleinwallstadt“ und das Vorbehaltsgebiet für Sand und Kies „SD/KS10 Südlich Kleinwallstadt“. Um Korrektur der Unterlagen werde gebeten. Der Vorhabensträger sicherte eine solche in seinem Schreiben vom 07.02.2019 zu. Die Änderung wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 vorgenommen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

3.6.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15 – NVwZ 2018, 1799).

Ernsthafte sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und – bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Groba-

nalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

3.6.2.1 Beschreibung der Varianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Insgesamt wurden vier Varianten ausführlich untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

- Variante 1a: senkrechte Kreuzung der Bundeswasserstraße Main mit Rampe an die Bundesstraße B 469
- Variante 1b: senkrechte Kreuzung der Bundeswasserstraße Main ohne Rampe an die Bundesstraße B 469
- Variante 1c: Variante Gradienten auf Basis der Lagetrassierung Variante 1a/b
- Variante 2: direkte Führung der St 2309 von der Ortsumgehung Elsenfeld bis zur Kreisstraße MIL 38 mit untergeordneten Anschlüssen der zukünftigen MIL 26 (Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt)

- Variante 3: Anschluss der neuen Trasse an die St 2309 nördlich der bestehenden Industriebetriebe und des Freileitungsmastes der Bayernwerk AG Hochspannungsleitung
- Variante 4: Ortsnahe Ortsumgehung

Detailliert sind die einzelnen Varianten in Unterlage 1, Kapitel 3.2 beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

Die Variante 4 wurde bereits im Vorfeld der Planung wegen der durch sie hervorgerufenen zahlreichen und schwerwiegenden Eingriffe in den Naturhaushalt (Beeinträchtigung des östlich von Kleinwallstadt gelegenen Steinkauzhabitats, Durchquerung eines Wasserschutzgebietes III auf ca. 600 m Länge, Eingriff in den Hochwasserabflussbereich des Flurgrabens, Tangierung bzw. Querung des FFH-Gebietes „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“) ausgeschieden (vgl. auch Unterlage 1, Kapitel 3.2.1).

Die verbliebenen Varianten wurden im Hinblick auf den Trassenverlauf einschließlich der baulichen Umsetzbarkeit, die Auswirkungen in Bezug auf die Raumordnung, die verkehrlichen Auswirkungen einschließlich der Verkehrssicherheit, ihre Umweltauswirkungen sowie die mit ihnen verbundenen Eingriffe in Privateigentum untersucht. Die Ergebnisse sind auch im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.2 und 3.3) dargestellt, worauf hier ergänzend verwiesen wird.

3.6.2.2 Vergleich der Varianten

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Insbesondere sei auf folgende Punkte hingewiesen:

3.6.2.2.1 Bauliche Umsetzbarkeit der Trassenvarianten

Die Varianten 1a, 1b und 2 weisen in baulicher Hinsicht keine über das normale Maß hinausgehenden Schwierigkeiten auf. Die im Rahmen der Variante 1c beabsichtigte Beibehaltung einer konstanten Längsneigung von 0,7 % für den überwiegenden Bauwerksbereich, um eine bestmögliche Entwässerung des Straßenoberflächenwassers zu gewährleisten, bringt jedoch massive Folgeprobleme mit sich. So erzeugen eine konstante Längsneigung und das konstante Ansteigen der Gradienten im Brückengitter in den folgenden Dammbereichen sehr hohe Straßendämme mit ca. 13 m über der vorhandenen Geländeoberkante. Da die Dammbereiche mit Bermen ausgestattet werden müssten, entstünde eine große Dammaufstandsfläche.

Der östliche Straßendamm würde somit sehr weit in den bestehenden Baggersee hineinragen, das große Dammvolumen hätte zudem stark negative Auswirkungen auf das Hochwasserabflussverhalten des Maines. Auch würde durch die massiven Straßendämme das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.

Die Variante 3 müsste, um einen möglichst großen Abstand zum vorhandenen Freileitungsmast der Bayernwerk AG und dem bestehenden Baggersee einhalten zu können, ab dem östlichen Widerlager der neuen Mainbrücke in Tieflage von ca. 6 m geführt werden. Die daraus resultierenden Folgemaßnahmen (Anlage einer Grundwasserwanne, Absenkung der St 2309, Anpassung der Einmündung der Gemeindestraße Ostring, Anpassung Erschließung Feuerwehrgelände) zögen einen hohen baulichen Aufwand nach sich.

Zusammenfassend ist hinsichtlich der baulichen Umsetzbarkeit festzustellen, dass die Varianten 1c und 3 starke bauliche Probleme verursachen würden.

3.6.2.2.2 Belange der Raumordnung

Eine Verbesserung der Anbindung der östlichen Spessartgemeinden an die B 469 kann durch die zusätzliche Schaffung einer Mainquerung mit allen Varianten erreicht werden. Einem Hauptziel der Regionalplanung kann somit entsprochen werden. Ebenso kann mit allen Varianten eine Entlastung bzw. nicht noch weitere Belastung der St 2309 und insbesondere der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt erzielt werden. Den Belangen der Raumordnung wird daher durch alle Trassenvarianten Genüge getan.

3.6.2.2.3 Verkehrliche Auswirkungen und Sicherheit des Verkehrs

Die sicherheitstechnischen Anforderungen der aktuellen strassenbautechnischen Richtlinien können durch alle untersuchten Varianten eingehalten werden.

Auch bringen alle drei untersuchten Varianten eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt und eine bessere Anbindung der östlich des Maines gelegenen Orte an die B 469 mit einer daraus resultierenden Entlastung der Mainbrücke Obernburg sowie der anschließenden Knotenpunkte und damit positive verkehrliche Wirkungen mit sich. Der nördliche Teil der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadts könnte gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 50 % entlastet werden. Nach Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumfahrung könnte die bestehende Ortsdurchfahrt durch weitere verkehrslenkende Maßnahmen wie Einführung einer Tempo 30-Zone oder Veränderungen am Straßenquerschnitt unattraktiver gemacht werden, sodass der Verkehr weiter auf die neue Ortsumfahrung verlagert würde. Zusätzlich würde die momentan in Stoßzeiten überlastete Mainbrücke Obernburg eine Entlastung gegenüber dem Prognosenullfall von ca. 20 % erfahren.

Einzig durch die Variante 1a könnten noch weitergehende verkehrliche Effekte erreicht werden. Die Errichtung einer Rampenauffahrt von der B 469 auf die neue Mainbrücke schafft die Möglichkeit, zusätzliche Verkehre über die neue Mainbrücke abzuwickeln. So kann durch die Rampenauffahrt die Ortsdurchfahrt Elsenfeld wegen einer Umverlagerung des Verkehrs vom Ortsstraßennetz des südlichen Ortsgebiets Elsenfeld und der Ortsumgehung Elsenfeld auf die B 469 entlastet werden. Zudem ist es im Rahmen dieser Variante möglich, Verkehrsströme auf der B 469 aus Süden in Richtung der nördlich gelegenen Gewerbegebiete von Obernburg und Elsenfeld direkt über die Rampe zu lenken. Durch die Variante 1a kann somit die Verkehrssituation in den Gemeinden Kleinwallstadt, Obernburg und Elsenfeld gegenüber den anderen untersuchten Varianten noch weitgehender verbessert werden.

3.6.2.2.4 Umweltauswirkungen

Alle Varianten queren an annähernd derselben Stelle den Main. Die Variante 1a tangiert jedoch mit ihrer Rampe das Überschwemmungsgebiet des Maines in großem Ausmaß als die anderen Varianten. Da die Rampe zum großen Teil aufgeständert geplant wurde, können die Auswirkungen auf die Hochwassersituation im betroffenen Gebiet so minimiert werden, dass nach Aussage der Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken) das Hochwasserrisiko als vertretbar eingestuft werden kann. Ein ausreichender Retentionsraumausgleich steht auf dem Gebiet der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt zur Verfügung.

Auch durch die Aufständerung kann jedoch nicht verhindert werden, dass im Zuge der Variante 1a der Sumpfwald am westlichen Mainufer beeinträchtigt wird. Da Sumpfwald nur an sehr begrenzten Standorten mit einer außergewöhnlich langen Entwicklungszeit von 50 bis 100 Jahren wiederentstehen kann, kommt ihm eine sehr hohe ökologische Bedeutung im Biotop-Verbundsystem zu. Durch die Ersatzmaßnahme E3_{fcs} mit der Extensivierung von Uferbereichen und der Etablierung von auwaldtypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen an der Mömlingmündung kann der Eingriff jedoch vollständig kompensiert werden, sodass insoweit zukünftig kein Verlust an Biotopfunktionen zu verzeichnen sein wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 und C 3.6.5.3 wird hiermit verwiesen.

Die mit der Variante 1c verbundene Errichtung von ca. 13 m hohen Straßendämmen mit einem großen Dammvolumen würde sich negativ auf das Hochwasserabflussverhalten des Maines auswirken und das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, was nicht gänzlich ausgeglichen werden könnte.

In der Gesamtschau sind die Varianten 1a und 1c mit mehr Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden als die anderen untersuchten Varianten. Im Rahmen der Variante 1a können die Eingriffe jedoch volumnäglich kompensiert werden.

3.6.2.2.5 Eingriffe in Privateigentum

Die Variante 2 würde zu gravierenden Engriffen in Privateigentum führen, da bei der Führung der Straßentrasse über die DB Linie 5220 Aschaffenburg-Miltenberg das vorhandene Gelände eines dort ansässigen Gewerbebetriebes derart durchschnitten werden müsste, dass eine Fortführung des Betriebes wohl nicht mehr möglich wäre. Bei allen anderen Varianten konzentriert sich die Inanspruchnahme von Privateigentum auf die Inanspruchnahme von Grundstücken für die neue Straßentrasse und die anzulegenden Entwässerungseinrichtungen. Für naturschutzfachliche Maßnahmen müssen keine Grundstücke von Privaten in Anspruch genommen werden.

3.6.2.3 Nullvariante

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen Landschaftsverbrauch führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. dass auf den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ganz verzichtet wird. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte (vgl. C 3.4 dieses Beschlusses) zu überwiegen. Durch die „Null-Variante“ können die Planungsziele, nämlich die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse (Staus und Verkehrsbehinderungen in der Ortsdurchfahrt und dem anliegenden Straßennetz, insbesondere der bestehenden Mainbrücken), die Verringerung der Belastung der Anwohner und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Staatsstraße, die verbesserte Anbindung der östlichen Spessartgemeinden an die B 469 sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden (vgl. hierzu auch Punkt C 3.4 dieses Beschlusses). Sie stellt damit keine taugliche Alternative dar.

3.6.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

In der Gesamtschau wird deutlich, dass einige der untersuchten Varianten gravierende Probleme und Nachteile mit sich bringen, die eine Weiterverfolgung derselben als unangemessen erscheinen lässt. So konnte die Variante 4 bereits in einem sehr frühen Stadium der Planung wegen der von ihr verursachten oben beschriebenen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschieden werden. Die Variante 2 bringt einen nicht auszugleichenden, schweren Eingriff in einen Gewerbebetrieb mit sich, Variante 3 und Variante 1c weisen gegenüber den anderen Varianten deutliche Probleme in der baulichen Umsetzung auf. Einzig die Varianten 1a und 1b könnten eine allen betroffenen Belangen gegenüber verträgliche Lösung bieten.

Mit der Variante 1a gehen – wie oben erläutert – die deutlich größeren Eingriffe in den Naturhaushalt einher, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass diese vollständig kompensiert werden können. Gegenüber der Variante 1b hat die Variante 1a wegen der Erzielung zusätzlicher verkehrlicher Effekte (Entlastung der Verkehrssituation in den Gemeinden Kleinwallstadt, Elsenfeld und Obernburg) und damit einer besseren verkehrlichen Wirksamkeit Vorteile. Die Variante 1a ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbörde trotz ihrer Eingriffe in den Naturhaushalt die vorzugswürdige Variante, da letztere volumänglich kompensiert werden können und daher die mit der Trasse verbundenen verkehrlichen Vorteile in den Vordergrund treten. Durch die Variante 1a kann ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung des momentan stark überlasteten Straßennetzes im plangegenständlichen Bereich geleistet werden. Die im Moment vorherrschenden Verkehrsverhältnisse bringen enorme Belastungen der Anwohner der Ortsdurchfahrt von Kleinwallstadt mit sich, die sich enormen Schadstoff- und Lärmelastungen ausgesetzt sehen. Zudem wird durch die häufigen Stausituationen und die damit verbundene erhöhte Unfallgefahr die Verkehrssicherheit massiv beeinträchtigt. Die Beseitigung dieser misslichen Zustände rechtfertigt es aus Sicht der Planfeststellung größere Umweltauswirkungen in Kauf zu nehmen, da letztere durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung,

der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

3.6.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Ortsumfahrung Kleinwallstadt sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Neubaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit hinsichtlich des vorgesehenen Neubaustandards vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstößen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1, Kapitel 4 entnommen werden.

3.6.3.1 Trassierung

Die geplante Ortsumfahrung im Zuge der St 2309 beginnt westlich des Mains mit der Anbindung an die Kreisstraße MIL 38 südlich der bestehenden Anschlussstelle Großwallstadt der B 469 mit der MIL 38 mittels einer Kreisverkehrsanlage. Im weiteren Verlauf wird die Trasse mittels Brücken über die Bundesstraße B 469, den Main, den Neuen Graben und die DB Linie 5220 Aschaffenburg-Miltenberg geführt. Anschließend wird sie erneut durch eine Kreisverkehrsanlage mit der bestehenden St 2309 verknüpft. Westlich des Mains erfolgt die Anbindung der B 469 an die neue Ortsumfahrung im Zuge einer Auffahrtsrampe.

Zwangspunkte für die gegenständliche Trassierung waren insbesondere der Anschluss an die MIL 38 westlich des Mains, die Überführung der B 469 unter Beachtung der bestehenden Anschlussstelle Großwallstadt, die Einhaltung des nötigen Abstands der Mainbrücke zur Schleuse Kleinwallstadt bzw. der vorgelagerten Dalben, die Lichtraumprofile der Bundeswasserstraße Main und der DB-Strecke, die 110 kV Freileitung der Bayernwerk AG, die Betriebsgelände bzw. Zufahrten zu bestehenden Firmen östlich des Mains, die Einmündung an die St 2309 im Norden in Höhe der Gemeindestraße Ostring und die Einmündung an die St 2309 und die Ortsumgehung Elsenfeld im Süden.

Aufgrund ihrer Lage im regionalen Straßennetz und der damit verbundenen Zubringefunktion zum übergeordneten Bundesfernstraßennetz B 469 / B 26 ist die neue St 2309 nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) innerhalb der Kategoriengruppe Landstraßen in die Verbindungsfunktionsstufe (VFS) III einzustufen. Sie wird der Verkehrswegekategorie LS III gemäß RIN zugeordnet. Aus der Straßenkategorie LS III ergibt sich nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) die anzuwendende Entwurfsklasse, hier die Entwurfsklasse EKL 3. Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 3) der St 2309 beträgt die Planungsgeschwindigkeit 90 km/h.

Die Bundesstraße B 469 ist eine zweibahnig geführte, anbaufreie Straße mit teilweise planfreien Knotenpunkten und wird der Kategoriengruppe AS II nach RIN zugeordnet. Die neue Rampe auf die St 2309 wurde somit nach den Grenzwerten der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) im Hinblick auf eine Planungsgeschwindigkeit von 60 km/h ausgebildet.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden für beide Straßen so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen. Um am Bauende den Anschluss an die bestehende St 2309 zu erreichen und gleichzeitig die erforderliche lichte Höhe über die DB Linie Aschaffenburg - Miltenberg einzuhalten, wurde ein geringerer Kuppenhalbmesser als gem. RAL erforderlich wäre, gewählt. Dies ist wegen der Erhöhung der lichten Höhe der Bahnbrücke aufgrund der beabsichtigten Elektrifizierung der Bahnstrecke von ehemals $\geq 4,95$ m auf $\geq 5,40$ m nötig geworden. Da der östliche Anschluss an die geplante Mainbrücke und der westliche Anschluss an den geplanten Kreisverkehr östlich des Mains an die neue Höhenlage unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der vorgesehenen Betriebszufahrten an die St 2309 angepasst werden mussten, war die Wahl eines größeren Kuppenhalbmessers nicht möglich. Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Sichtweitenanalyse – wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3) verwiesen.

3.6.3.2 Querschnitt

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2309 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet (vgl. Ausführungen unter C 3.6.3.1 dieses Beschlusses). Sie erhält damit als Straßenquerschnitt nach den RAL unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit einen modifizierten Regelquerschnitt (RQ 11) mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und Randstreifenbreiten von 0,5 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.

Die Befestigung der Fahrbahnen erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und des Schwerverkehrsanteils gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 14 verwiesen. Die Regelquerschnitte werden in Unterlage 14 auch zeichnerisch dargestellt.

3.6.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1, Kapitel 4.5 und Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

Im Maßnahmenbereich werden zwei neue Kreisverkehrsanlagen zur Anbindung der neuen Ortsumfahrung an das vorhandene Straßennetz hergestellt. Über den Kreisverkehr West erfolgt die Anbindung der St 2309 an die MIL 38. Der Knotenpunkt wird als dreiarmige, einstreifige Kreisverkehrsanlage ohne Bypässe ausgebildet. Der nördliche Ast erhält eine Querungshilfe für den dort querenden Geh- und Radweg. Bei einer übergeordneten Straße der EKL 3 und einer untergeordneten Straße der EKL 4 kommen bei dreiarmigen Knotenpunkten nach Tabelle 22 der RAL Einmündungen und Kreisverkehre als Knotenpunktarten in Betracht. Diese Möglichkeit wurde beim plangegenständlichen Vorhaben in Anspruch genommen. Der Kreisverkehr

Ost schafft die Anbindung der neuen St 2309 an die bestehende Staatsstraße. Der Knotenpunkt wird als dreiarmige, einstreifige Kreisverkehrsanlage ohne Bypässe ausgebildet.

Die Einmündung der Rampe von der B 469 auf die neue Ortsumfahrung wird als teilplanfreier Knotenpunkt errichtet. Nach verkehrstechnischen Untersuchungen im Vorfeld ist die Errichtung einer Lichtsignalanlage für die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes nicht erforderlich.

Bezüglich der gestalterischen Einzelheiten der geplanten Knotenpunkte wird auf die Erläuterungen in Unterlage 1, Kapitel 4.5 verwiesen.

Durch die Höhenlage des Kreisverkehrs Ost ist die direkte Grundstückszufahrt zu den westlich gelegenen Flurstücken zukünftig direkt von der St 2309 aus nicht mehr möglich. Mit einem neuen Erschließungsweg (lfd. Nr. 1.12 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) wird Ersatz geschaffen. Über diesen Weg kann zu Wartungszwecken auch der Freileitungsmast im Bereich des Kreisverkehrs erreicht werden.

Für die Versickerungsbecken (lfd. Nrn. 3.2 und 3.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) werden zur Erschließung Grünwege angelegt.

Entlang der neuen Mainquerung wird am nördlichen Rand der Brücken (Mainbrücke, Brücke über die B 469) ein unselbständiger Radweg mitgeführt. Er verbindet den öffentlichen Feld- und Waldweg westlich der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg im westlichen Planungsgebiet von der Anschlussstelle Obernburg Nord bis zur MIL 22 (Verbindung von Niedernberg und Großostheim).

Eine Radwegeverbindung entlang der bestehenden St 2309 von Kleinwallstadt nach Elsenfeld ist entbehrlich, da mit dem öffentlichen Feld und Waldweg westlich der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg diese Verbindung gesichert ist.

Die Erreichbarkeit des Flurstückes Nr. 1978 der Gemarkung Großwallstadt für landwirtschaftliche Maschinen wird über eine neue Zufahrt (lfd. Nr. 1.18 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) an der MIL 38 bei Bau-km 0+015 sichergestellt.

I.Ü. wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A 3.8.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke – auch während der Bauzeit – wieder eine ordnungsgemäße und dem bisherigen Umfang entsprechende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

3.6.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt für die Straßenbaumaßnahme sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus §§ 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

3.6.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Verkehrsweg, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Bau einer Staatsstraße als Umgehungsstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich – auch als Ortsumgehung – raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäu-

sern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.6.2), scheiden andere Trassenführungen aus. Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehenden Zwangspunkte nicht möglich.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile können dem Lärmschutz oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Neubauvorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.6.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.6.4.1 dieses Beschlusses).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.6.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BlmSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BlmSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelaustung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.6.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BlmSchV und Berechnungsmethode

Der Anwendungsbereich der 16. BlmSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße i.S.d. § 1 Abs.1 der 16. BlmSchV, sodass deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BlmSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die schalltechnischen Berechnungen für die geplante Baumaßnahme wurden mit Hilfe des EDV-Programms „CadnaA“ (Version 2018) durchgeführt. Aufgrund der Kreisverkehre und der komplexen Bebauungssituation ist das Verfahren „lange gerade Straße“ nicht anwendbar. Es wurde nach dem „Teil-

stückverfahren“ der RLS-90 gerechnet. Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Die Wahl der richtigen Erhebungsart und des Prognosezeitraums liegt dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Verkehrsstärke kann mit den gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 9 B 30.12), solange ihre Ermittlung auf realistischen Annahmen beruht, sie methodisch einwandfrei erarbeitet und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist. Im vorliegenden Fall liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Plausibilität der Berechnungen zu zweifeln. Diese Einschätzung wurde vom Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 06.10.2016 bzw. 07.08.2018 und vom Landratsamt Miltenberg als untere Immissionsschutzbehörde im Schreiben vom 16.11.2018 geteilt.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschesituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die geplante Ortsumgehung. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Die den Berechnungen zugrunde gelegten zulässigen Geschwindigkeiten auf den zu untersuchenden Straßenabschnitten werden in Tabelle A-1 der Anlage 1 zu Unterlage 17 T aufgeführt. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass die Ortsumfahrung Kleinwallstadt eine Fahrbahnoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelags erhält, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von $D_{Stro} = -2 \text{ dB(A)}$ gewährleistet (vgl. auch A 3.3.1). Auch die topographischen Gegebenheiten wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17 T dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft und ihre Plausibilität bestätigt (Schreiben vom 06.10.2016 und 07.08.2018). Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg (Schreiben vom 16.11.2018) stellte eine Dis-

Krepanz in der bauplanungsrechtlichen Einstufung der einzelnen Immissionsorte in den Unterlagen 17 T und 5, Blatt 1 TT fest. Die Immissionsorte 4-6 würden in Unterlage 17 T entsprechend dem Bebauungsplan „Südlich Hofstetter Straße IV“ als Mischgebiet, in Unterlage 5, Blatt 1 TT dagegen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche eingestuft. Dies wurde jedoch als nicht entscheidend erachtet, da in beiden Fällen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten würden. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurden die Planunterlagen korrigiert.

3.6.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17 T dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten im Maßnahmenbereich eingehalten werden und somit kein Anspruch auf die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen besteht.

§ 41 BImSchG und die 16. BImSchV erfassen hinsichtlich der Lärmauswirkung nur den Lärm, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht. Nimmt als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhan-

denen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97) Kapitel X, Nr. 27 ist die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen über den Neubau- bzw. Ausbauabschnitt (z.B. Planfeststellungsabschnitt) hinaus für den Bereich zu prüfen, auf den der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Lärm ausstrahlt. Dabei ist zu beachten, dass für die Ermittlung des Beurteilungspegels des vorhandenen, baulich nicht veränderten Bereichs nur die Verkehrsbelastung des Bauabschnitts maßgeblich ist, die Verkehrsbelastung des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße ist außer Acht zu lassen, d.h. mit Null anzusetzen. Auf der B 469 bei Obernburg ist für das Prognosejahr ein durch das plangegenständliche Vorhaben bedingter Verkehrszuwachs von ca. 700 Kfz/24 h zu erwarten. Daraus resultiert für den dort untersuchten Immissionsort eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 0,1 dB(A), was zu einer weiteren Steigerung, der dort an sich schon überschrittenen Lärmgrenzwerte führt. Da in diesem Fall die B 469 und die anliegenden Bereiche baulich nicht verändert werden, ist der bisher schon dort anfallende Verkehr nach der VLärmSchR 97 bei der Berechnung mit Null anzusetzen und nur der durch das plangegenständliche Bauvorhaben neu hinzukommende Verkehr zu betrachten. Die 700 Kfz/24h können für sich genommen zu keiner Überschreitung der maßgeblichen Lärmgrenzwerte führen, sodass auch in diesem Bereich keine Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen veranlasst war. Diese Einschätzung wird vom Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken in der E-Mail vom 11.04.2019 bestätigt.

Soweit sich einzelne Einwender i.Ü. speziell zu immissionsschutzrechtlichen Fragen geäußert haben, wird ergänzend auf die betreffenden Ausführungen unter C 3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.4.2.4 Gesamtlärmbetrachtung

Aufgrund der im Plangebiet zusammen treffenden Verkehrswege (B 469, St 2309, Bahnstrecke Aschaffenburg-Miltenberg) wurde von einigen Einwendern die Frage aufgeworfen, ob für die Beurteilung der Immissionsbelastung der Anwohner nur die Neubelastung durch den geplanten Verkehrsweg oder nicht vielmehr die konkreten Lärmauswirkungen aller auf einen Immissionsort einströmenden Lärmquellen betrachtet werden müssten. Grundsätzlich sind nach § 3 bzw. § 4 der 16. BlmSchV verschiedene Straßen bzw. Straßen- und Schienenverkehre getrennt zu bewerten.

Bestehende Verkehrswege (Straßen und Eisenbahnen) dürfen bei der Anwendung der 16. BlmSchV, insbesondere auch bei den Immissionsgrenzwerten und ihrer Berechnung nicht mit einbezogen, eine bereits bestehende Lärmvorbelastung durch andere Verkehrswege also nicht berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 17.3.2005, Az. 4 A 18.04, NVwZ 2005, S. 811; Urteil vom 21.3.1996, Az. 4 C 9.95, BVerwGE 101, 1 = NVwZ 1996, S. 1003; Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rn. 19 m.w.N.). Es ist daher grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung im Rahmen einer Gesamtlärmbeurteilung ("Summenpegel") ist folglich nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg – hier der Bau der Ortsumfahrung – im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen. Denn der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Andernfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95, BVerwGE 101, 1; OVG Münster, Urteil vom 18.01.2001, Az. 20 D 75/98.AK, NWVBl. 2002, 105). Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und der BGH übereinstimmend von einer "enteignenden Wirkung" bzw. Gesundheitsgefahr ausgehen. Sie ist für Mischgebiete im Bereich von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts und für Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. VGH München, Beschluss vom 18.07.1996, Az. 8 CS 96.1612 <juris>; Urteil vom 05.03.1996, Az. 20 B 92.1055 <ju-

ris>; BGH, Urteil vom 25.03.1993, Az. III ZR 60/91, NJW 1993, 1700). Darin werden allgemein die Auslösewerte gesehen, ab denen eine potentielle Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06, BVerwGE 128, 177; Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 72.07, BVerwGE 134, 45; Urteil vom 15.12.2011, Az. 7 A 11.10, UPR 2012, S. 301).

Dementsprechend ist zunächst im Hinblick auf die Klärung der Frage des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung oder eines enteignungsrechtlich relevanten Eingriffs die Auswirkung der vorhabensbedingten Verlärzung auf die Gesamtlärmsituation zu beurteilen. Nach Einschätzung des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 07.08.2018 ist an den kritischen Immissionsorten im Süden Kleinwallstadts der Schienenlärm maßgebend für den Lärmindex nachts bzw. den Gesamtgeräuschpegel nachts. Typischerweise werde dieser Pegel im Wesentlichen durch die Anzahl der Güterzüge bestimmt. Der Geräuschbeitrag des Straßenbauvorhabens könne relativ zum Schienengeräusch für diese Immissionsorte vernachlässigt werden. Gesundheitsgefahren seien nicht zu erwarten. Die Geräuschs situation für dieses Bauquartier werde unverändert bleiben.

Aufgrund der Stellungnahme des SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, die Vorlage geänderter Lärmschutzunterlagen unter Einbeziehung der Lärmauswirkungen der anderen Verkehrswege vom Vorhabensträger zu verlangen. Wie bereits dargestellt, greift die grundrechtliche Schutpflicht – als notwendige Voraussetzung für einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen – nur ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Andernfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärm belastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutza spruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte. Voraussetzung ist daher, dass der Vorhabensträger durch das Bauvorhaben in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbela stung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt daher eine Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrswege s und der gesundheitsgefährdenden Immissionsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, 675, Rn. 9 m.w.N.). Da die maßgebliche Lärm belastung im vorliegenden Fall durch den Schienenverkehr verursacht wird, ist das plangegenständliche Vorhaben für die bestehende Immissions-

belastung nicht überwiegend ursächlich. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Baus der Ortsumgehung besteht danach auch unter dem Blickwinkel einer Gesamtlärmbeurteilung nicht.

3.6.4.2.5 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

Dies belegen auch die Stellungnahmen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 06.10.2016, 07.08.2018 und 11.04.2019 sowie des Landratsamtes Miltenberg als Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.11.2018, die beide aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen haben.

3.6.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 17 T, Anlage B1 dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelaistung an allen Immissionstypen unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

Mit der Betrachtung der Luftschadstoffsituation besteht von Seiten des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) Einverständnis. Dieser führte in seinem Schreiben vom 07.08.2018 lediglich aus, dass bei der RLuS-Berechnung die Vorbelastung für die Schadstoffe CO, Benzol, PM10 und BaP nicht angegeben worden seien, eine um diese Werte ergänzte Berechnung werde daher der Stellungnahme beigefügt. Die Gesamtaussage ändere sich im Ergebnis nicht, eine korrekte Darstellung der Ergebnisse sei jedoch angezeigt. Der Vorha-

bensträger versprach mit Schreiben vom 07.02.2019 in der weiteren Planung die korrekten Ergebnisse berücksichtigen zu wollen (vgl. A 3.1 des Beschlusses).

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Berechnung geäußert (vgl. Schreiben vom 16.11.2018).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BlmSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BlmSchG bzw. §§ 27 der 39. BlmSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber – auch angesichts der Vorbelastung – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen wie bei der Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

3.6.4.4 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu erkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der teilweise bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.6.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Le-

bensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BlmSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.6.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.6.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

Soweit der Bayerische Bauernverband in seinen Stellungnahmen (13.10.2015 und 12.09.2016) und im Erörterungstermin mit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot argumentiert und die Errichtung der Auffahrtsrampe von der B 469 auf die neue Mainbrücke für entbehrlich hält, muss diesem Vorbringen die oben dargestellte Argumentation entgegengehalten werden. Ein Verzicht auf die Rampenauffahrt würde eine so wesentliche Umgestaltung des Vorhabens mit sich bringen, dass diese nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers erfasst angesehen werden könnte (vgl. auch Ausführungen unter C 3.6.2). § 15 Abs. 1 BNatSchG ist daher auf diesen Gesichtspunkt nicht anwendbar.

3.6.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume (Überbauung und Versiegelung von 0,79 ha; mittelbare Beeinträchtigung von 0,81 ha; vorübergehende Inanspruchnahme von 0,10 ha) sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren (Überbauung und Versiegelung von 0,98 ha; mittelbare Beeinträchtigung von 0,14 ha; vorübergehende Inanspruchnahme von 0,04 ha) werden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Waldflächen werden nicht beeinträchtigt. Die Netto-Neuversiegelung der plangegenständlichen Maßnahme beträgt 1,13 ha. Daneben kommt es v.a. im Zuge der Dammbauten Überschüttungen. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten

wird auf die Unterlagen 19.1.3, 19.1.4 und 19.1.5 N sowie die Ausführungen unter C 3.6.5.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.4. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene, ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 TT).

3.6.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 3.6.5.2.1 dieses Beschlusses) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Schutz von gehölzbewohnenden Tierarten (Vögeln, Fledermäusen) durch jahreszeitliche Beschränkungen der vorzunehmenden Rodungsarbeiten (V1)
- Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld (V2)
- Schutz von Bäumen und Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen durch u.a. Errichtung von Biotschutzzäunen und Einrichten von Tabuflächen (V3)
- Anbringen einer Überflughilfe für Fledermäuse auf der Brücke über der Bahnlinie (V4)
- Schutz von Bereichen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs vor baubedingten Beeinträchtigungen (V5)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ufergehölze an Mömling und Main durch die Erdarbeiten im Zuge der Maßnahme E3_{fcs} an der Mömlingmündung (V6)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4.2), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.4.2 verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) machte in ihren Schreiben vom 18.11.2015 und 14.09.2018 hinsichtlich der konkreten Gestaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 darauf aufmerksam, dass Bäume mit möglichen Fledermausquartieren von Mitte September bis Mitte Oktober (unkritischster Zeitraum für Fledermäuse) zu fällen seien, da Ende Oktober schon Nachtfröste herrschen können und sich deshalb Baumfledermäuse ggf. schon im Winterschlaf befänden. Die erforderliche Gestattung für eine Fällung bereits ab Mitte September werde aus fachlicher Sicht in Aussicht gestellt, da in diesem Zeitraum von keinen Vogelbruten mehr auszugehen sei. Die Fällung dieser Bäume müsse von einer fachlich qualifizierten Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Baubegleitung), die ggf. betroffene Tiere versorgen könne. Besetzte Baumabschnitte bzw. Baumabschnitte, bei denen ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden könne, seien ausreichend ober- und unterhalb des Quartiers abzusägen und vorsichtig abzulegen. Der Fledermausquartierabschnitt sei im räumlichen Umfeld so zu lagern, dass die Tiere das Quartier verlassen könnten. Die noch im Schreiben vom 18.11.2015 (und auch von der unteren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 29.10.2015) vorgebrachten Bedenken bezüglich der Abdeckung gefällter Quartierbäume durch ein Netz, haben sich durch Planänderung vom 29.06.2018 erledigt. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 07.02.2019 die verbliebenen Hinweise zur Kenntnis und gab an, dass die Maßnahme im diesbezüglichen Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3) entsprechend dargestellt sei. Dies muss von der Planfeststellungsbehörde jedoch verneint werden, da sowohl der Abholzungszeitraum als auch die genaue Vorgehensweise zum Schutz von Baumfledermäusen dort nur unzureichend wiedergegeben werden. Den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde wurde daher unter A 3.5.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Hinsichtlich der geplanten Ausführung der Maßnahme V2 stellte die höhere Naturschutzbehörde in ihren Schreiben vom 18.11.2015 und 14.09.2018 klar, dass die nötigen Erdarbeiten möglichst händisch durchzuführen seien um Verdichtungen zu vermeiden. Zauneidechsen überwinternten teilweise oberflächennah. Laut Angaben des Bundesamtes für Naturschutz könnten Überwinterungsquartiere der Art auch in Tiefen von nur 10 cm liegen. Auch durch bloße Verdichtungen des Bodens (z.B. durch Maschineneinsatz) könnte überwinternden Tieren geschädigt werden. Das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen habe bei geeigneter Witterung mehrfach im Zeitraum von Anfang April bis Mitte/Ende Mai stattzufinden. Weitere im Schreiben vom 18.11.2015 angeregten Handlungshinweise wurden vom Vorhabensträger bereits per Planänderung vom 29.06.2018 in die Unterlagen eingebracht. Im Schreiben vom 07.02.2019 sagte der Vorhabensträger zu, die korrekte Maß-

nahmenumsetzung in den Unterlagen ergänzen zu wollen, was mit Planänderung vom 23.08.2019 auch geschah. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Weiter konnten die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 18.11.2015 und 29.06.2018) und auch die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018) nicht nachvollziehen, warum im Rahmen der Maßnahme V4 nur an der Nordseite der Brücke über die Bahnlinie Überflughilfen errichtet werden sollen. Da davon auszugehen sei, dass die Tiere, die von ihren Lebensräumen im Norden der Straße nach Süden fliegen auch wieder zurückkehren, werde auch auf der Südseite der Brücke eine Überflughilfe nötig. Zudem seien auch südlich der Brücke Vögel und Fledermäuse bei den Kartierungen erfasst worden und es fänden Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Habitaten (Fortpflanzungs-, Ruhe-, Nahrungs-, Jagd- etc.) statt. Nach Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3, Seite 14) solle als Überflughilfe z.B. ein Wildschutzaun verwendet werden. Nach dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ Ausgabe 2008 der FGSV, S. 37) sei bei der Verwendung von Drahtgeflecht als Leit- und Sperreinrichtung mind. 1 mm dicker, kunststoffummantelter Draht mit einer Maschenweite unter 4 cm zu verwenden. Nachdem laut saP im Untersuchungsraum überwiegend Zwergfledermäuse nachgewiesen wurden, dürfe daher die Maschenweite nicht größer als 2,50 cm sein. Die Konstruktion müsse bis nah zum Boden reichen, da die Fledermäuse wohl eher niedrig die Böschung hochgeflogen kämen. Eine Bepflanzung sei als Überflughilfe nur bedingt geeignet, da die Entwicklung von Gehölzen als Überflughilfe einige Jahre dauere. Selbst wenn bereits große Pflanzen verwendet würden, sei die Struktur zunächst lückig und wenig dicht. Zudem sei ein Gehölzbewuchs in der Regel erst mit einem gewissen Abstand zur Straße möglich, so dass zusammen mit dem eigentlichen Straßenband eine relativ breite Schneise entstünde, wodurch – selbst bei einer als Überflughilfe funktionierenden Gehölzbepflanzung – das Risiko gegeben wäre, dass die Tiere über der Straße wieder nach unten abtauchten.

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 07.02.2019 zu, als Überflughilfe ein Drahtgeflecht mit einer Maschenweite von nicht größer als 2,50 cm zu verwenden. Die Planunterlagen wurden mit Planänderung vom 23.08.2019 entsprechend abgeändert (vgl. Änderung Nr. 13). Die Notwendigkeit der Anbringung einer Überflughilfe auch auf der Südseite der Brücke wurde jedoch zunächst in den Stellungnahmen vom 18.07.2016 und 07.02.2019 wegen der geringen Breite der Straße und einer befürchteten Tunnelwirkung bei beidseitiger Ausbildung der Überflughilfe nicht gesehen. In einer Besprechung vom 04.06.2019 einigten sich die höhere Naturschutz-

behörde und der Vorhabensträger darauf, eine beidseitige Überflughilfe von 2,50 m auf der Bahnbrücke anzubringen. So könne sichergestellt werden, dass die Fledermäuse aus beiden Richtungen vor dem Hindernis hochziehen können. Eine Höhe der Überflughilfe von 2,50 m wurde von beiden Seiten für ausreichend angesehen, da während der Aktivitätszeit der Fledermäuse in den Abend- und Nachtstunden nur mit einem geringen Aufkommen höherer Fahrzeuge (LKWs) im betreffenden Straßenabschnitt zu rechnen und daher das Risiko einer Kollision von Fledermäusen mit einem höheren Fahrzeug äußerst gering ist. Durch die niedrigere Ausbildung der Überflughilfe kann der Zerschneidungseffekt der Brücke im Talraum zusätzlich optisch deutlich verringert werden. Die Planunterlagen wurden mit Planänderung vom 23.08.2019 den Absprachen angepasst (vgl. Planänderung Nr. 13).

Bezüglich der Notwendigkeit der Anbringung einer Überflughilfe auf der neuen Mainbrücke wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.4.2.3 verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.6.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.6.5.2.1). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.6.5.2.2 beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.6.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3.6.5.2.5.1 Pflicht zur Kompensation von Eingriffen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutz-

rechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzt voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet sind; es dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Weiterhin muss der Eingriff auf privates Grundeigentum zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein. Daran fehlt es, sofern diese Maßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe (für die betroffenen Dritten) zumutbar sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rdnr. 27).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Ortsumfahrung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Ortsumfahrung Kleinwallstadt und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.1).

Soweit der Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes im Erörterungstermin die Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes in Gestalt der Verpflichtung einer zwingenden Abänderung der als Kompensationsmaßnahmen geplanten Flächen forderte, ist anzumerken, dass ein Auflagenvorbehalt im Planfeststellungsrecht wegen des dort geltenden Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig ist, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss eine abschließende verbindliche Entscheidung über das Vorhaben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen muss, dahingehend beantwortet, dass Einzelfragen einer

nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben dürfen, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall ist mit Verweis auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5.5 und C 3.6.8.1 dieses Beschlusses festzuhalten, dass der Vorhabensträger ein funktionierendes, praktikables und rechtlich zulässiges Maßnahmenpaket zur Bewältigung der natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte vorgelegt hat, weshalb auch ein Entscheidungsvorbehalt insoweit nicht notwendig ist. Es bleibt dem Vorhabensträger jedoch unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt im Wege eines Planänderungsverfahrens neue Kompensationsflächen in das Verfahren einzubringen.

3.6.5.2.5.2 Abgrenzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersatzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahme, der durch eine qualitative und räumliche Komponente gekennzeichnet ist. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs ausgeführt werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass sie sich in dem räumlichen Bereich auswirken, in dem die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386; Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 532).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, die aber doch die Chance geben, dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien nach dem Wortlaut des Gesetzes auch weiterhin klar zu unterscheiden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen aber von der Gesetzessystematik her auf einer Ebene.

3.6.5.2.5.3 Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- Beeinträchtigungen überbauter und versiegelter, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- Beeinträchtigungen überbauter "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Auf die Angaben in Unterlage 9.4 wird Bezug genommen. Dort werden die Eingriffe in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 3 in Bezug gesetzt. Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2 TT) hinreichend bestimmt entnehmen. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weit-

gehend landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

3.6.5.2.5.4 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden hier angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards noch nicht ergangen ist (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Bayerische Staatsregierung hat inzwischen die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) erlassen. Diese Verordnung trat am 01.09.2014 in Kraft (§ 24 Satz 1 BayKompV). Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, sind die Regelungen der Verordnung jedoch nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung ausdrücklich beantragt (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Der Vorhabensträger hat hier die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung im Verfahren, dessen Antrag auf den 26.08.2014 datiert ist, nicht beantragt. Daher war weiterhin auf die "Grundsätze" zurückzugreifen.

Soweit der Bayerische Bauernverband im Schreiben vom 13.10.2015 bezweifelt, dass der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens tatsächlich vor dem 01.09.2014 gestellt wurde, wird auf die Eingangsbestätigung des Antrages in

den Verfahrensordnern verwiesen. Die Bayerische Kompensationsverordnung war daher auf das vorliegende Verfahren nicht anzuwenden.

In den oben genannten "Grundsätzen" sind für bestimmte Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" geben im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung des Ausgleichsumfangs im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsin-

tensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.05, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf Grundlage der Bestandserhebung erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 9.4, in der das Kompensationserfordernis konkret ermittelt wird, wird diesbezüglich verwiesen. Danach errechnet sich ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 3,405 ha. Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter G 1 bis G 7).

Die Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 18.11.2015 hinsichtlich der konkreten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden durch die Planänderung vom 29.06.2018 erledigt. Im Schreiben vom 14.09.2018 machte die höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf aufmerksam, dass in der Unterlage 9.4 widersprüchliche Angaben zum Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme des Biotoptyps „Landröhricht“ gemacht würden (Unterlage 9.4 Teil 1 S. 10: 154 m²; Unterlage 9.4 Teil 2 S. 17: 309 m²). Der Vorhabensträger entgegnete diesbezüglich im Schreiben vom 07.02.2019, das auch nach nochmaliger Überprüfung der Unterlagen kein Fehler zu erkennen sei. In der Tabelle Teil 2 sei der benötigte Ausgleichsbedarf ermittelt worden (154,50 m²). Diese nach den Grundsätzen ermittelte Fläche sei in die Tabelle Teil 1, Spalte „Dimension/Umfang (ha) (1)“ übertragen worden. Die Angaben in dieser Spalte bezeichneten daher den ermittelten Kompensationsbedarf und nicht die tatsächlich betroffene Bestandsfläche. Das Sachgebiet 51 zeigte sich nach Rücksprache vom 27.03.2019 mit der Erklärung einverstanden, sodass sich der diesbezügliche Einwand erledigt hat.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten warf im Schreiben vom 23.10.2015 die Frage auf, warum vom Rückbau einer Straße im Umfang von 2.745 m² im Rahmen der Maßnahme G3 in der Unterlage 9.4 nur 130 m² (Konfliktbereich 1) und 1.510 m² (Konfliktbereich 3) anerkannt wurden. Der Vorhabensträger erwiederte hierauf im Schreiben vom 05.09.2019, dass die zu entsiegelnden Flächen allesamt im durch die Straßentrasse stark beeinträchtigten Bereich liegen und somit in der Eingriffsbilanzierung nicht als Ausgleichsflächen berücksichtigt werden könnten. Gleichwohl führten die in diesem Bereich geplanten Gestaltungsmaßnahmen zu einer – wenn auch nur kleinflächigen – Entlastung des Schutzwertes Boden und könnten Tierarten als Leitstruktur und Lebensraum dienen. Zudem konnte ein Übertra-

gungsfehler der letzten Planfassung mit Planänderung vom 23.08.2019 korrigiert werden.

Der Bayerische Bauernverband hinterfragte in seiner Stellungnahme vom 13.10.2015 die Korrektheit der Berechnung des Ausgleichserfordernisses. 3,4 ha Ausgleichsfläche erschienen aus seiner Sicht für die plangegenständliche Maßnahme als zu viel. Der Ansatz der Bewertungskriterien werde in Frage gestellt. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf in seinem Schreiben vom 18.07.2016, das der Ansatz der Bewertungsfaktoren mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sei. Sie ergäben sich aus den zu Grunde gelegten Grundsätzen und der naturschutzfachlichen Wertigkeit der vorgefundenen Vegetationsstrukturen. Die höhere und untere Naturschutzbehörde zeigten sich mit der Bewertung einverstanden. An deren fachlicher Einschätzung sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu zweifeln.

Vorliegend ist daher von einem flächenmäßigen Kompensationsbedarf von 3,405 ha auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

3.6.5.2.5.5 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5, Unterlage 1, Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1 TT).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 3,405 ha. Die nach der festgestellten Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen anrechenbare Kompensationsmaßnahmen im gleichen Umfang.

Konkret sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- A3: Anlage einer Streuobstwiese im Bereich Hinteres Feld
- A4: Anlage einer Streuobstwiese östlich des Sandabbaus
- A5: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen am Hofstettener Weg
- A6: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Mittlere Seeäcker

- A7_{fcs}: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Äußere Seeäcker am westlichen Waldrand und Schaffung von Lebensraumstrukturen für Reptilien
- A8: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Äußere Seeäcker
- A9: Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Sandäcker
- A10: Anlage einer Streuobstwiese im Bereich Wällster
- A11: Entwicklung eines Feuchtlebensraumkomplexes am Talgraben
- A13_{cef}: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel deren Quartier- und Neststandorte durch Fällarbeiten verlorengehen
- E3_{fcs}: Extensivierung von Uferbereichen an der Mömlingmündung in Obernburg, Etablierung von auwaldtypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen über Sukzession und Grundwasseranbindung
- E4: Anlage einer Streuobstwiese bei Hofstetten im Bereich Kreuzling

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen G1 bis G7) an Straßennebenflächen, Brückendämmen, sowie im Bereich der neuen Versickerungsbecken und -mulden und rückgebauter Straßenabschnitte durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 9.3).

Maßnahme A1_{cef}

Die Bedenken der höheren Naturschutzbehörde bezüglich der Geeignetheit der Fläche haben sich durch Planänderung vom 23.08.2019 erledigt. Die Fläche wurde aus der Planung herausgenommen.

Maßnahme A2

Die Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange zur Ausgestaltung der Maßnahme A2 haben sich durch Verzicht auf dieselbe durch Planänderung vom 29.06.2018 erledigt.

Maßnahme A3

Bezüglich der Maßnahme A3 forderte die untere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 22.11.2019, das ein Mahdtermin der Fläche vor dem 15.06. anzustreben sei, um die Lebensansprüche des Steinkauzes berücksichtigen zu können. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurde die Maßnahmenbeschreibung entsprechend ergänzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lehnte in seinen Stellungnahmen vom 23.10.2015, 01.08.2018 und 26.02.2019 die geplante Durchführung der Maßnahme A3 ab. Durch sie werde ein vorhandener Acker durch Herausnahme eines in der Mitte der Bewirtschaftungseinheit liegenden Viertels der Fläche (Fl.Nr. 878 der Gemarkung Kleinwallstadt) in seiner Bewirtschaftbarkeit erheblich beeinträchtigt und stark entwertet. Die „Restfläche“ sei als Acker kaum mehr zu gebrauchen. Die Ansaat der gesamten Fläche oder einer Teilfläche mit einer mehrjährigen Blühmischung (evt. mit einem Schwarzstreifen als Strukturelement) würde zu einer weiteren Erhöhung der Biodiversität führen. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019, dass zum Zeitpunkt der Kartierung und Maßnahmenplanung im Sommer 2014 eine junge Ackerbrache auf den betreffenden Flächen vorgefunden worden sei. Die Maßnahme auf diesem Flurstück ergänze die angrenzenden Obstgehölzstrukturen. Die Lage der Maßnahme sei intensiv mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Die Flächensuche erfolge unter der Prämisse, Flächen der öffentlichen Hand für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Eine Verschiebung der Fläche sei daher nicht möglich.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme A3 die Beeinträchtigung bestehender Streuobstbestände durch Überbauung kompensieren soll. Die Anlage von Blühstreifen stellt keine gleichartige Kompensation der betroffenen Strukturen dar, zumal deren dauerhafte Unterhaltung in der Regel nur schwer möglich ist. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen. Insgesamt ist die Maßnahme nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dazu geeignet, den Verlust von Streuobstwiesen als landschaftsprägendes Element auszugleichen. Es wurde daneben in der Planung darauf geachtet keine Flächen Privater für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Maßnahme A4

Hinsichtlich der Maßnahme A4 wandte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinen Stellungnahmen ein, dass hierdurch eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftbarkeit der Restfläche erkennbar werde. Der Vorhabenträger entgegnete hierauf, dass durch die geplante Maßnahme keine „Restflächen“ entstünden. Das Flurstück sei das östlichste einer Ackerfläche. Daran grenze ein Grünweg und Obstgehölze. Der nördliche Bereich sei zum Kartierungszeitpunkt im Sommer 2014 als Mistablage genutzt worden. Die Maßnahme

auf diesem Flurstück ergänze sinnvoll die östlich angrenzenden, überalterten Obstgehölzstrukturen.

Auch hier ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass insgesamt die Maßnahme dazu geeignet ist, den Verlust von Streuobstwiesen als landschaftsprägendes Element auszugleichen. Es wurde darauf geachtet, nur Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird erneut auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Maßnahme A5

Die Durchführung der Maßnahme A5 ist nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dieser Form nicht hinnehmbar. Durch Inanspruchnahme dreier voneinander getrennter, parallel verlaufender Teilstücke (Fl.Nrn. 2976, 2981, 2985 der Gemarkung Kleinwallstadt) eines Ackers würde dieser in sechs kleine Teilstücke zerstückelt. Die Maßnahme beeinträchtige die Bewirtschaftbarkeit der Fläche erheblich und entwerte diese stark. Stattdessen solle die ganze Fläche umgestaltet werden (z.B. Anlage einer Hecke im Osten als Überflughilfe und einer Blühfläche mit Kleegrasraum zur Hecke). Unter Beibehaltung der Argumentation hinsichtlich der anderen Ausgleichsflächen gab der Vorhabensträger an, dass die nördlichen Strukturen durch die Maßnahme gut ergänzt würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme dazu geeignet ist, die Beeinträchtigung von Grünlandbrachen und Feldgehölzen durch die Schaffung gleichartiger Strukturen auszugleichen. Durch die Extensivierung der Fläche ist zudem eine Bewirtschaftung der Fläche – wenn auch eingeschränkt – weiter möglich, sodass sie der Landwirtschaft nicht gänzlich verlorengeht. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird erneut auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Maßnahmen A6 bis A9

Weiter beanstandete die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2015 die Berechnung des Gesamtumfangs der Maßnahme A6. Dieser sei mit 4.535 m² angegeben. Die tatsächliche Fläche betrage nach überschlägiger Ermittlung jedoch nur rund 4.200 m². Nicht anrechenbar seien der Brunnen und

die geschotterte Zufahrt. Die Flächengröße sei daher entsprechend anzupassen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf in seiner Stellungnahme vom 18.07.2016, dass auch nach Prüfung des Einwandes an der Flächengröße von 4.535 m² festgehalten werde. Der Brunnen und die geschotterte Einfahrt seien nicht angerechnet worden. Mit Schreiben vom 22.11.2019 zeigte sich die untere Naturschutzbehörde mit dieser Erwiderung nicht einverstanden. Die tatsächliche, anrechenbare Fläche liege nach nochmaliger, überschlägiger Ermittlung bei 3.695 m². Nicht anrechenbar seien der auf dem Grundstück befindliche, eingezäunte Brunnen und die geschotterte Zufahrt. Die dargestellten Baumpflanzungen seien zu korrigieren, da sie teilweise im gezäunten, nicht anerkennungsfähigen Bereich der engeren Schutzone des Brunnens zu liegen kämen. Die südlich des Schotterweges gelegene Teilfläche der Fl.Nr. 4485 der Gemarkung Kleinwallstadt sei wegen der geringen Grundstücksbreite ebenfalls nicht anerkennungsfähig. Auf den der Stellungnahme beigefügten Luftbildausschnitt werde verwiesen. Es werde erneut gefordert, die Flächengröße und –bilanzierung entsprechend anzupassen. Der Vorhabensträger erklärte sich in der Stellungnahme vom 07.02.2019 und in einer Besprechung vom 15.04.2019 dazu bereit, die anzusetzende Fläche entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu reduzieren. Die Anpassung der Unterlagen erfolgte mit Planänderung vom 23.08.2019. Die Ausgleichsfläche verkleinerte sich dadurch von 0,4535 ha auf 0,3740 ha. Die Differenz von 0,0766 ha wurde auf die Maßnahme E4 angerechnet.

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bemängelte in seinen Stellungnahmen die Ausführung der geplanten Maßnahme A6. Ein bereits durch Baumpflanzungen zerklüfteter, einheitlich bewirtschafteter Acker werde durch die Maßnahme in seiner Bewirtschaftbarkeit weiter stark beeinträchtigt und entwertet. Die Maßnahme werde in der geplanten Form abgelehnt. Auch die Maßnahme A7_{fcs} könne nur hingenommen werden, wenn sie sämtliche Flurstücke umfassen würde, die zwischen dem Wald und Fl.Nr. 4593 der Gemarkung Kleinwallstadt (z.B. Fl.Nrn. 4602 und 4863 der Gemarkung Kleinwallstadt) lägen. Zusätzlich könnte der Waldrand durch ein Konzept aufgewertet und in die Ausgleichsberechnung einbezogen werden. Weiter werde durch die Maßnahme A8 im Zuge der Anlage zweier isolierter Teilstreifen (Fl.Nrn. 4465 sowie 4646/4647 der Gemarkung Kleinwallstadt) ein gut bewirtschaftbarer Acker zerschnitten und in seiner Bewirtschaftbarkeit beeinträchtigt und entwertet, was entschieden abgelehnt werde. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlug stattdessen vor die Maßnahmen A6, A7_{fcs} und A8 derart umzugestalten, dass die bereits in den verbliebenen Ackerflächen vorhandenen Streuobstbestände einer

besseren Pflege zugeführt und durch die Anlage von Kleegras- und/oder Blühstreifen eingerahmt würden. Unter Beibehaltung der Argumentation hinsichtlich der anderen Ausgleichsflächen gab der Vorhabensträger an, dass im Bereich der Maßnahme A6 nördlich und südlich der westlichen Flurstücke (Fl.Nrn. 4413, 4414 und 4415 der Gemarkung Kleinwallstadt) ausreichend große Ackerflächen zur Bewirtschaftung verblieben. Im Zuge der Maßnahme A8 eigne sich das Flurstück Nr. 4465 der Gemarkung Kleinwallstadt sehr gut zur Strukturanreicherung, v.a. für den Biotopverbund und zum Aufbauen und Etablieren von Trittsteinen innerhalb der landwirtschaftlichen Flur.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen dazu geeignet sind, die Beeinträchtigung von Feldgehölzen und Gewässerbegleitgehölzen mit Großröhrichtabschnitten durch die Schafung gleichartiger Strukturen auszugleichen. Durch die Extensivierung der Flächen ist zudem eine Bewirtschaftung derselben – wenn auch eingeschränkt – weiter möglich, sodass sie der Landwirtschaft nicht gänzlich verlorengehen. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird erneut auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Die untere Naturschutzbehörde hielt in ihrem Schreiben vom 22.11.2018 aufgrund der Lage der Maßnahmen A7_{fcs}, A8 und A9 am Rande eines Steinkauzreviers die Durchführung einer Mahd vor dem 15.06. für nötig. Die diesbezüglichen Maßnahmenbeschreibungen wurden durch Planänderung vom 23.08.2019 entsprechend ergänzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machte in seinen Stellungnahmen zudem einen Vorschlag wie die Ausführung der Maßnahme A9 landwirtschaftsverträglicher gestaltet werden könne. Durch die jetzige Planung werde ein einheitlich bewirtschaftbarer Acker mit einigen Bäumen zerschnitten, in seiner Bewirtschaftbarkeit beeinträchtigt und entwertet. Als Alternative könnten die nördlich gelegenen Hecken fachgerecht gepflegt und durch Kleegras/Brache/Blühstreifen eingerahmt und aufgewertet werden. Unter Beibehaltung der Argumentation hinsichtlich der anderen Ausgleichsflächen gab der Vorhabensträger an, dass nach Norden und Süden ausreichend große Ackerflächen bestehen blieben, zudem könne eine Entwicklung von Strukturen im Nahbereich des „Weibling“ begünstigt werden.

Auch hier wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass die Maßnahme dazu geeignet ist, die Beeinträchtigung von Gewässerbegleitgehöl-

zen mit Großröhrichtabschnitten durch die Schaffung gleichartiger Strukturen auszugleichen. Die von der Landwirtschaftsverwaltung vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen können keinen derart gleichwertigen Ersatz gewährleisten. Durch die Extensivierung der Fläche ist zudem eine Bewirtschaftung derselben – wenn auch eingeschränkt – weiter möglich, sodass sie der Landwirtschaft nicht gänzlich verlorengeht. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird erneut auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Maßnahme A7_{fcs}

Die höhere (Schreiben vom 18.11.2015 und 14.09.2018) und die untere (Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018) Naturschutzbehörde brachten Bedenken bezüglich der Geeignetheit der ursprünglich geplanten Maßnahme A1_{cef} vor. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Fläche nur temporär als Ersatzlebensraum für Reptilien zur Verfügung gestellt werden sollte, was dem Charakter einer CEF-Maßnahme, die dauerhaft anzulegen, zu unterhalten und zu sichern sei, widerspreche.

In einer Besprechung vom 04.05.2019 wurde vom Vorhabensträger daher alternativ vorgeschlagen, die geplante Maßnahmenfläche A7 (jetzt A7_{fcs}) an die Bedürfnisse der Zauneidechse anzupassen und diese dauerhaft als Ersatzhabitat anzulegen. Die Tiere seien damit einmalig auf diese Fläche umzusiedeln und könnten dort verbleiben. Die höhere Naturschutzbehörde hielt die Fläche generell für geeignet. Sie gab jedoch zu bedenken, dass der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich aufgrund der größeren Entfernung der Fläche vom Eingriffsort nicht gewahrt sein könnte. Es werde daher die Notwendigkeit gesehen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen und die Unterlage 19.1.3 (saP) dementsprechend zu ergänzen. Dies wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahme A1_{cef} wurde aufgegeben. Bezuglich der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird auf die Erläuterungen unter C 3.6.5.4.3.3 verwiesen.

Mit E-Mail vom 19.09.2019 forderte die höhere Naturschutzbehörde zur Aufwertung bzw. Optimierung bereits geplanter Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse durch kurz- und langfristige Erhöhung des Quartierangebotes die zusätzliche Anbringung von zwei Sommerkästen und eines Überwinterungskastens auf der Fläche. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurde dies in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) ergänzt.

Maßnahme A10

Mit Planänderung vom 29.06.2018 wurde den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der ökologischen Aufwertbarkeit bereits vorhandener Strukturen Genüge getan. Der Einwand hat sich somit erledigt.

Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ging in seinen Stellungnahmen die Änderung jedoch nicht weit genug. Durch die geringere Anrechnung von Ausgleichsflächen hätten sich die Konsequenzen für die Landwirtschaft nicht verändert. Ein einheitlich bewirtschaftbarer Acker werde zerschnitten, in seiner Bewirtschaftbarkeit beeinträchtigt und entwertet. Es solle überlegt werden, ob nicht stattdessen die südlich gelegene Hecke durch einen Saum mit Kleegras/Blühflächen o.ä. eingerahmt werden könne. Damit würde eine weitere Biotoptstruktur geschaffen und die Biodiversität erhöht. Auch eine abgestufte Pflege der Hecke solle in das Ausgleichskonzept aufgenommen werden. Unter Beibehaltung seiner Argumentation bezüglich der Kritik an den anderen Ausgleichsflächen fügte der Vorhabensträger an, dass nach Osten noch ausreichend große Ackerflächen (4.300 m^2) bestehen blieben. Die Obstgehölze würden hier näher an den Neuen Graben verschoben.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschiebung der Ausgleichsflächen Flächen Privater in Anspruch genommen werden müssten. Dies soll nur im Notfall geschehen, wenn keine geeigneten Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Fläche ist jedoch dazu geeignet, den Verlust von Streuobstwiesen als landschaftsprägendes Element auszugleichen. Die Anlage von Blühstreifen stellt keine gleichartige Kompensation der betroffenen Strukturen dar, zumal deren dauerhafte Unterhaltung in der Regel nur schwer möglich ist. Bezüglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Maßnahme A11

Die höhere Naturschutzbehörde führte im Schreiben vom 18.11.2015 an, dass der östliche Teil der Fl.Nr. 2129 der Gemarkung Kleinwallstadt vollständig in der Biotoptkartierung erfasst sei (Nr. 6121-0076-003). Zum Zeitpunkt der Erfassung (1986) habe es sich hierbei bereits um an den Gehölzsaum anschließende Hochstauden- und Nasswiesenbereiche gehandelt. Es sei fraglich, ob die geplante Maßnahme eine naturschutzfachliche Aufwertung darstelle und somit als

Kompensation anerkannt werden könne. Der Vorhabensträger erklärte dazu in seinem Schreiben vom 18.07.2016, dass die Fläche im Jahr 2014 besichtigt worden sei und dabei von den in der Biotopkartierung beschriebenen Biotopen nichts mehr nachgewiesen werden konnte. Es seien keine Feuchtzeiger gefunden worden, die Fläche werde als Pferdekoppel genutzt. Nördlich des Flurstücks befindet sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es werde allerdings zugesagt, die tatsächliche Bestandssituation in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) aufzuführen. Im Schreiben vom 14.09.2018 ergänzte die höhere Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme dahingehend, dass sich der angrenzende Bach laut Luftbild zum Teil auf dem Grundstück Fl.Nr. 2129 befindet. Die Abgrenzung der Kompensationsfläche müsse daher auch diesbezüglich angepasst werden. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 07.02.2019, dass die Maßnahme so geplant sei, dass eine Anpassung nicht notwendig erscheine, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Er ergänzte seine Ausführungen mit Schreiben vom 05.09.2019 dahingehend, dass im Bestand der Maßnahmenbereich als Pferdekoppel genutzt werde. Diese erstrecke sich bis ans Ufer des oben angesprochenen Bachlaufes. Auf der Uferseite der Maßnahmenfläche befänden sich nur vereinzelt Gehölze, hauptsächlich sei krautige Ufervegetation vorzufinden. Die angesprochene Gehölzgalerie befände sich auf der anderen Uferseite. Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich in einer E-Mail vom 26.09.2019 im Hinblick auf diese Begründung nunmehr mit der Maßnahme einverstanden. Die momentane Nutzung als Pferdekoppel spreche dafür, dass die Fläche nicht mehr dem Zustand der Biotopkartierung aus dem Jahr 1986 entspreche und somit durchaus einer Aufwertung zugänglich sei.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken machte in seiner Stellungnahme vom 14.10.2015 darauf aufmerksam, dass die Maßnahme A11 außerhalb der vom Hochwasser bedrohten Jahreszeit (01.11. bis 15.04.) durchzuführen sei. Erosionsbedingte Abschwemmungen in das kleine Gewässer bei Starkregenereignissen aufgrund offener Bodenflächen müssten durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Außerdem sei die langfristige Erhaltung der Maßnahme durch geeignete Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 18.07.2016 die Einhaltung dieser Forderungen zu (vgl. auch A 3.5.5 dieses Beschlusses).

Maßnahme A13_{cef}

Die untere Naturschutzbehörde merkte in ihrem Schreiben vom 22.11.2018 an, dass die Anbringung der Vogelnist- und Fledermauskästen sofort nach Verfügbarkeit der Grundstücke und nicht erst vor Durchführung der Fällarbeiten vorzu-

nehmen sei, da es sich bei der Maßnahme um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handele. Insbesondere Fledermäuse nähmen die Kästen erst nach mehreren Jahren an. Die regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Kästen sei dauerhaft zu gewährleisten. Es werde empfohlen selbstreinigende Kästen zu verwenden. Die Anbringung der Kästen sei nicht im Regelungsverzeichnis enthalten. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 07.02.2019 und 05.09.2019 zu (vgl. auch Planänderung vom 23.08.2019).

Mit E-Mail vom 19.09.2019 forderte die höhere Naturschutzbehörde zur Aufwertung bzw. Optimierung bereits geplanter Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse durch kurz- und langfristige Erhöhung des Quartierangebotes die zusätzliche Anbringung von vier Sommerkästen und zwei Überwinterungskästen auf der Fläche. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurde dies in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) ergänzt.

Maßnahme E3_{fcs}

Im Schreiben vom 14.09.2018 wandte die höhere Naturschutzbehörde ein, das zur vollständigen Kompensation des Eingriffs in die Biotope „Sumpfwald“ und „Landröhricht“ mindestens die gleiche Fläche der entsprechenden Biotope wieder entstehen müsse. Es fehlten nach wie vor die gutachterlich bestätigten Angaben über den Grundwasserstand und das Potential der Fläche für die Entwicklung zu einer Auen- und Sumpfgesellschaft (Überflutung oder Beeinflussung der Grundwasserströmungsdynamik an mehr als 90 Tagen im Jahr). Auch seien die Pflegemaßnahmen auf dem Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3) und dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.2, Blatt 7 N) unterschiedlich beschrieben. Ergänzend sei folgendes zu beachten: Aufkommende Gehölze im Bereich des Landröhrichts wie auch aufkommende unerwünschte Arten in den geplanten Auwaldbereichen seien regelmäßig händisch zu entfernen. Das Entfernen von Totholz aus den Auwaldbereichen sei nicht zulässig. Weitere Pflegemaßnahmen müssten mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Eine erste Erfolgskontrolle sollte bereits nach einem Jahr erfolgen. Die Berichte seien den Naturschutzbehörden bis zum 31.12. der entsprechenden Jahre vorzulegen. Daraus resultierende erforderliche weitere Maßnahmen seien mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 07.02.2019 zu, die Maßnahmenblätter und die Maßnahmenpläne einheitlich zu gestalten und die Maßnahmenbeschreibung um das Belassen von Totholz zu ergänzen. Zudem würde festgeschrieben, dass die erste Erfolgskontrolle bereits nach einem Jahr erfolgen müsse (vgl. auch Planänderung vom 23.08.2019). Auch seien mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bezüglich der Geeignetheit der

Maßnahmenfläche für die Entwicklung einer Auen- und Sumpfgesellschaft weitere Abstimmungen vorgenommen worden. Die Tiefe und Ausbildung des Geländeabtrages würden an den hydrostatischen Stau des Maines angepasst, was im hier vorliegenden Mündungsbereich direkten Einfluss auf die Mömling habe. Die Tiefenlage des Geländeabtrages würde so konzipiert, dass der Bereich bei Hochwässern regelmäßig überflutet werde und eine Grundfeuchtigkeit des Geländes über das anstehende Grundwasser gegeben sei, sodass sich Schilfröhricht und auf lange Sicht auch Sumpfwald entwickeln könne. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden damit die erforderlichen Nachweise bezüglich einer Geeignetheit der Kompensationsfläche erbracht. Die Maßnahme wurde hinsichtlich der konkreten Ausführungsmodalitäten an die Wünsche der höheren Naturschutzbehörde angepasst, sodass die diesbezüglichen Einwände erledigt haben.

Mit E-Mail vom 19.09.2019 forderte die höhere Naturschutzbehörde zur Aufwertung bzw. Optimierung bereits geplanter Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse durch kurz- und langfristige Erhöhung des Quartierangebotes die zusätzliche Anbringung von zehn Sommerkästen und zwei Überwinterungskästen auf der Fläche. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurde dies in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) ergänzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeigte in seiner Stellungnahme vom 01.08.2018 auf, dass das für die Maßnahme E3_{fcs} vorgesehene Feldstück derzeit als Wiese genutzt würde. Mit einer Bonität von 53 bis 42 Bodenpunkten nach der Reichsbodenschätzung sei diese überdurchschnittlich ertragreich. Es werde daher gefordert, den abgetragenen Oberboden Landwirten aus der Region zur Auffüllung von flachgründigen Ackerböden bis ca. 20 cm zur Verfügung zu stellen. Sollte bei der Bodenabtragung (bis 1,60 m) eine Böschung zur Restfläche entstehen, so sei diese innerhalb der Ausgleichsmaßnahmenfläche zu sichern. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf in seinem Schreiben vom 07.02.2019, das die entstehende Böschung innerhalb der Grenzen der Ausgleichsmaßnahme liege. Die Zurverfügungstellung des Oberbodens für Landwirte der Region könne in Erwägung gezogen werden. Durch die Nebenbestimmung A 3.5.2 dieses Beschlusses wird dem Vorhabensträger die Einhaltung der Forderungen der Landwirtschaftsverwaltung auferlegt.

Der Fischereifachberater gab im Schreiben vom 17.09.2018 an, dass die Fläche der Maßnahme E3_{fcs} erst bei einem Abfluss > MQ der Mömling mit Wasser bestückt werden dürfe. Bei Rückgang des Wassers müssten Wasserorganismen, die in diesen Bereich eingeschwemmt würden, wieder in das Hauptgerinne zu-

rückkehren können. Desweiteren dürfe die Maßnahme die Lockströmung des Gewässers für laichbereite Fischarten aus dem Main (wie z.B. die Nase) nicht verringern bzw. diese dürfe nicht unterbunden werden. Die langfristige Erhaltung der Maßnahme mit den damit verbundenen positiven hydromorphologischen und ökologischen Verbesserungen sei durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Maßnahme seien nach Hochwasserereignissen, die eine Überflutung der Fläche bewirkt haben, vom Unterhaltungspflichtigen Kontrollgänge vorzunehmen im Zuge derer diese Bereiche auf mögliche eingebrachte Fischbestände untersucht werden sollen. Die Kontrollgänge seien zu protokollieren (Nennung der Fischart und Stückzahl) und anhand von Fotos zu belegen. Die Berichte seien zeitnah nach der Erfassung und unaufgefordert der Fischereifachberatung zu übersenden. Sollte sich herausstellen, dass auf dieser Fläche deutlich sichtbare Fischbestände (mehr als 100 Individuen) zurückblieben, müssten aus Gründen des Tier- und Artenschutzes umgehend Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet werden. Der Vorhabenträger sicherte im Schreiben vom 07.02.2019 die Einhaltung der Vorgaben zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Die Maßnahme sei so konzipiert worden, dass keine Fischfallen entstünden. Den Forderungen des Fischereifachberaters wurde zusätzlich unter A 3.5.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Maßnahme E4

Die höhere Naturschutzbehörde machte bezüglich der ursprünglich geplanten Maßnahme A12 in ihren Schreiben darauf aufmerksam, dass diese in der Naturraum-Haupteinheit D55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ liege, das Eingriffs-vorhaben aber in der Naturraum-Haupteinheit D53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“. Die rechtliche Voraussetzung des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG - „im betroffenen Naturraum“ - sei somit nicht erfüllt. Der Vorhabenträger entgegnete hierzu, dass sich die Maßnahme im Übergangsbereich der beiden Naturräume befindet und über das Fließgewässersystem Neuer Graben und Eichelsbach in engem funktionalen Zusammenhang zum Maintal und damit zum Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ stünde. Der betroffene Naturraum D53 umfasse hauptsächlich das Rheintal. Der Main werde lediglich in einem relativ schmalen Korridor bis Wörth dem Naturraum D53 zugeordnet. Der Naturraum D55 umschließe diesen Korridor des D53. Es existiere eine enge, räumliche und funktionale Nähe zum Naturraum D53. Die Ausgleichsflächen seien eingriffsnah zugunsten der unmittelbar betroffenen Tierarten und Lebensräume ausgewählt worden. Die höhere Naturschutzbehörde

zeigte sich nach Rücksprache vom 27.03.2019 mit dieser Begründung einverstanden, die Maßnahme müsse allerdings als Ersatzmaßnahme bezeichnet werden. Dies wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 umgesetzt. Die Maßnahme wird nun als Maßnahme E4 in den Planunterlagen aufgeführt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lehnte die Ausführung der Maßnahme in dieser Form ab. Ein einheitlich bewirtschaftbarer Acker werde zerschnitten, in seiner Bewirtschaftbarkeit beeinträchtigt und entwertet. Es regte an, stattdessen den südlich gelegenen Waldrand durch einen Saum mit Kleegras/Blühflächen abzurunden. Damit würde eine weitere Biotopstruktur geschaffen und die Biodiversität erhöht. Auch ein Konzept zur Schaffung eines Waldsaumes solle mitaufgenommen werden. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die Lage der Maßnahme intensiv mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sei. Die Flächensuche erfolge unter der Prämisse, Flächen der öffentlichen Hand für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Eine Verschiebung der Fläche sei daher nicht möglich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorgeschlagene Fläche dazu geeignet, den Verlust von Streuobstwiesen als landschaftsprägendes Element auszugleichen. Die Anlage von Blühstreifen stellt keine gleichartige Kompensation der betroffenen Strukturen dar, zumal deren dauerhafte Unterhaltung in der Regel nur schwer möglich ist. Bezuglich der Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der Durchtrennung bestehender Bewirtschaftungseinheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 Bezug genommen.

Maßnahme G2

Diesbezüglich machte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 18.11.2015 darauf aufmerksam, dass bei der Ausführung des Absetzbeckens und der sonstigen Versickerungsanlagen darauf zu achten sei, dass diese zu keiner Amphibienfalle würden und sich nicht als Amphibienhabitat eigneten, um keine neuen Problemstellen (wandernde Amphibien auf der Straße) zu schaffen. Der Vorhabensträger nahm mit Planänderung vom 29.06.2018 die nötigen Änderungen an der Maßnahmenbeschreibung vor (Unterlage 9.3). Ergänzend führte er im Schreiben vom 18.07.2016 an, dass nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) im Untersuchungsraum gar keine Amphibien bzw. deren Laichgewässer vorhanden seien. Der Untergrund des Standortes der verschiedenen Becken sei so stark versickerungsfähig (Uferfiltrat), dass kaum feuchte Bereiche entstehen könnten. Mit einer Neuschaffung von Amphibienlebensraum sei daher nicht zu rechnen. Der Forderung der

höheren Naturschutzbehörde wurde damit Genüge getan (vgl. auch A 3.5.7 dieses Beschlusses).

Maßnahme G4

Bezüglich der Einwände zur Ausführung der Maßnahme G4 wird auf die Erläuterungen zur Maßnahme V4 unter C 3.6.5.2.3 dieses Beschlusses verwiesen, da diese eng miteinander verknüpft sind.

Maßnahmen G5 und G6

Die Anmerkungen der höheren und unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Geeignetheit der Flächen als Ersatzhabitat für die Zauneidechse haben sich mit Planänderung vom 23.08.2019 erledigt, da diesbezüglich alternative Flächen in die Planung eingebracht wurden.

Generelle Vorgaben für die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die höhere Naturschutzbehörde hielt es generell für erforderlich zu betonen, dass bei allen Kompensationsmaßnahmen der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten sei. Das Mähgut sei von den Flächen zu entfernen. In Übereinstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde zudem gefordert, bei allen Einsaaten und Pflanzungen autochthones und an den Standort angepasstes Material zu verwenden. Weiterhin sei zu überlegen, ob bei den Ausgleichsmaßnahmen „Streuobstwiese“ zumindest teilweise Wildobst verwendet werden sollte, da diese Bäume weniger pflegebedürftig seien (Baumschnitt). Der Vorhabensträger nahm diese Hinweise zur Kenntnis und ergänzte die Maßnahmenbeschreibungen mit Planänderung vom 29.06.2018 diesbezüglich (vgl. auch A 3.5.8 dieses Beschlusses). Die Verwendung von Wildobst werde geprüft.

Die höhere Naturschutzbehörde machte desweiteren darauf aufmerksam, dass die CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden müssen, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits ihre Funktion erfüllen können. Der Vorhabensträger nahm dies in seinen Stellungnahmen zur Kenntnis, ihm wurde mit der Nebenbestimmung A 3.5.1 dieses Beschlusses eine entsprechende Verpflichtung von Seiten der Planfeststellungsbehörde auferlegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legte in seiner Stellungnahme vom 23.10.2015 dar, dass im Zuge der plangegenständlichen Maßnahme 61 Hochstamm-Obstbäume im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen gepflanzt werden sollen. Die langfristige, fachgerechte Pflege und jährliche Nutzung der Bäume müsse vor der Pflanzung sichergestellt werden, da die Maßnahmen sonst aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung nicht als dauerhaft wirk-

sam angesehen werden könnten. Der Forderung wurde mit der Aufnahme der Nebenbestimmung A 3.5.6 in diesen Planfeststellungsbeschluss Genüge getan.

Weiter forderte die Landwirtschaftsverwaltung in ihren Stellungnahmen dringend eine Umplanung der Kompensationsmaßnahmen A3 bis A10 und E4. Die erforderliche Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) sei bei der gegenständlichen Planung nicht geübt worden. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu den Planungen könne die erheblichen Bedenken der Landwirtschaftsverwaltung nicht aufwiegen. Sollten die Maßnahmen zur Anlage von extensiven Streuobstwiesen auf Acker nachweislich nicht durch geeignete Maßnahmen ersetzt werden können, so müsse die Lage der geplanten Teilstücke durch Flächentausch so gelegt werden, dass die ackerbauliche Bewirtschaftung der restlichen Flächen der betroffenen Feldstücke nicht (wesentlich) behindert werde. Es müsse darauf geachtet werden, dass möglichst keine hoch ertragreichen Böden und keine größeren, zusammenhängenden Flächen beeinträchtigt würden. Zur Unterstützung könne das Amt für ländliche Entwicklung beigezogen werden. Bisher seien als Ausgleichsmaßnahmen in einem Gebiet mit vielen Streuobstbäumen und Heckenstrukturen ausschließlich weitere Streuobstpflanzungen auf Ackerflächen geplant. Dies sei nach dem Artenschutzrecht nicht erforderlich und stelle in einem von Streuobststreifen geprägtem Gebiet auch nicht die Maßnahme mit dem höchsten ökologischen Zu- gewinn dar. Der Ausgleich könne – für die Landwirtschaft verträglicher und die Biodiversität förderlicher – auch durch andere Extensivierungsmaßnahmen erbracht werden. Es sei beispielsweise möglich, die aktuell überplanten Eigentumsflächen der Gemeinde als „Rückfall-Flächen“ einzubringen, die nur dann wie geplant angelegt werden, wenn für andere Maßnahmen mit vergleichbarer Ausgleichswirkung keine Flächen verfügbar wären. Der naturschutzfachliche Ausgleich könnte dann beispielsweise von den Flächenpächtern gegen finanziellen Ausgleich durch Acker-Extensivierungen als produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) durchgeführt werden. Anstatt weiterer Streuobstbäume könnten in der Fläche Blühstreifen, schmale Brachestreifen oder Luzernegrasbestände angelegt werden, die direkt neben bereits bestehenden Streuobstflächen, Hecken oder Waldrändern als weitere Biotope für Vögel und Insekten positive Randeffekte brächten. Die Anlage und Pflege solcher Biotope müsse monetär ausgeglichen werden, was durch Anrechnung auf die Pachtzahlungen an die Gemeinde erfolgen könne. Auch die Überführung von Gemeindeflächen in eine ökologische Wirtschaftsweise solle erwogen werden, da in der Region bereits Bio-Betriebe ansässig seien.

Der Vorhabensträger konnte in seinen Schreiben die Kritik der Landwirtschaftsverwaltung an dem geplanten Ausgleichskonzept nicht nachvollziehen. Das Konzept sei im Sinne der gültigen Grundsätze nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sorgfältig nach Beratung mit der unteren Naturschutzbehörde im Einflussbereich der Baumaßnahme zusammengestellt worden. Die Maßnahmen seien aus fachlicher Sicht gut geeignet. Die Möglichkeit der Überführung von Gemeindeflächen in eine ökologische Bewirtschaftungsweise würde von den Grundsätzen als Ausgleichsmöglichkeit nicht vorgesehen. Die Intensivierung von extensiv oder nicht genutzten Bereichen führe langfristig zu einem massiven Entzug der Lebensgrundlage für die meisten Tier- und Pflanzenarten. Viele Wegränder, Feldraine und Ackerranken würden nach und nach der Ackernutzung zugeführt. Diese bewirtschafteten Bereiche würden durch die Verteilung der Ausgleichsflächen in der Feldflur wieder aufgefangen. Die Etablierung von kleinteiligen, in der Feldflur verstreuten Trittsteinbiotopen und extensiv genutzten Streifen, trage maßgeblich zur Sicherung der Vielfalt in Natur und Landschaft bei. Weiterhin werde dadurch die Lebensgrundlage von im Gebiet noch vorkommenden seltenen Tierarten (z.B. Steinkauz) und Allerweltsarten gefördert und gesichert. Alle Maßnahmen trügen zur Biodiversität bei und wirkten dem Insektensterben entgegen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde den agrarstrukturellen Belangen ausreichend Rechnung getragen, auf die Ausführungen unter C 3.6.8.1 wird vollumfänglich verwiesen.

Auch der Bayerische Bauernverband übte in seinen Schreiben vom 13.10.2015, 12.09.2016, 14.09.2018 und 27.02.2019 scharfe Kritik an der Gestaltung des plangegenständlichen Ausgleichskonzepts. Die Anwendung der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" entbinde den Vorhabensträger nicht von seiner Pflicht zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Das vorliegende Konzept stelle einen Plan zur Zerstörung der Agrarstruktur dar. Eine alternativlose Überplanung von Gemeindeflächen werde den unterschiedlichen, in der Planung zu berücksichtigenden Belangen nicht gerecht. Der Ausgleich müsse vornehmlich die Bereiche stärken, in die durch die Baumaßnahme eingegriffen werde, also das Mainvorland. So sollten vorrangig Uferverbesserungen durchgeführt bzw. Flachwasserbereiche geschaffen werden. Streuobst gebe es – wenn auch zum Teil ungepflegt – am Untermain genug. Es sei anzudenken, durch Kompensationsmaßnahmen die Pflege vorhandener Flächen wiederaufzunehmen, um diese naturschutzfachlich zu sichern und aufzuwerten. Die Neuanlage

von Streuobst wahllos inmitten landwirtschaftlicher Flächen nehme nicht die geforderte Rücksicht auf landwirtschaftliche Strukturen. Die hierdurch entstehenden Restflächen würden in ihrer Nutzbarkeit und Wertigkeit erheblich eingeschränkt. Neben der Verkleinerung der Bewirtschaftungseinheiten sei zudem eine Verunreinigung der Nachbarflächen mit Disteln, Ampfer und Jakobskrekraut zu befürchten. Es werde darum gebeten, die Zerstückelung einheitlicher Bewirtschaftungseinheiten zur vermeiden. Entweder sei die Planung dahingehend zu ändern oder es sei der Weg eines Flurneuordnungsverfahrens zu gehen bzw. ein freiwilliger Landtausch durchzuführen. Auch eine Weiterbewirtschaftung der Flächen in ökologischer Weise sei anzudenken.

Der Vorhabensträger entgegnete in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 plausibel, dass die Auswahl der Ausgleichsflächen und das Maßnahmenkonzept in den Planunterlagen ausführlich erläutert und begründet worden sei. Die Situierung der Maßnahmen sei mit der unteren Naturschutzbehörde intensiv abgestimmt worden. Flächen der öffentlichen Hand seien vorrangig heranzuziehen, eine Flächenverschiebung sei daher nicht möglich. Die dargestellten Ausgleichsflächen seien alle als eingriffsnah zu bezeichnen und lägen innerhalb der Gemarkungen Kleinwallstadt und Hofstetten sowie auf dem Gebiet der Stadt Obernburg. Im Mainvorland seien Flächen geprüft worden, diese wären jedoch naturschutzfachlich nicht weiter aufwertbar gewesen. Bezuglich des Vorschlags einen Ausgleich durch die Pflege bereits vorhandener Flächen zu erzielen, sei anzumerken, dass dies oftmals keine ausreichende naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeit zeitige. Der Main als Bundeswasserstraße lasse – bei geringer Flächenverfügbarkeit - an seinem Ufer ohnehin wenig Maßnahmen zu, die als Ausgleichsmaßnahmen akzeptiert werden könnten. Die Uferbereiche seien beidseits biotopkartiert, was einer Aufnahme in ein Ausgleichskonzept entgegenstehe. Das angrenzende Mainvorland sei zudem als Abbaufläche für Bodenschätze vorgesehen. Die Maßnahmen sähen eine extensive Bewirtschaftung vor, keine Nutzungsaufgabe oder Sukzessionsflächen inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ein Großteil der Flächen solle noch vor dem 15.06. gemäht und prinzipiell kurzrasig gehalten werden, was zu einem Ausschluss der befürchteten „Verunreinigungen“ führe. Auf die weitere Argumentation zugunsten des geplanten Ausgleichskonzeptes wird auf die Erwiderungen des Vorhabensträgers auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwiesen. Die in diesem Zusammenhang erstellte Bewertung der Tauglichkeit des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes durch die Planfeststellungsbehörde kann auch bezüglich des Vorbringens des Bayerischen

Bauernverbandes herangezogen werden, sodass hierauf vollumfänglich verwiesen wird.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.3 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.6.5.2.5.6 Funktion und Eignung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig bzw. gleichwertige im Sinne eines Ausgleichs/Ersatzes zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die höhere (Schreiben vom 18.11.2015 und 14.09.2018) und untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 22.11.2018) hielten es für essentiell, dass die fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten mittels einer ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen ist. Im Rahmen dieser Baubegleitung sei ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden zu übermitteln sei. Der Vorhabensträger nahm in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 diese Forderung zur Kenntnis. Ihr wurde durch die Nebenbestimmung A 3.5.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem

Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

3.6.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.6.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.6.5.3.1 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Im Wirkraum der Maßnahme liegen keine Natura 2000-Gebiete oder andere Europäischen Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet (DE 6121-371) „Maintal und Hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ befindet sich in 1000 m Entfernung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung desselben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Durch die Anlage des westlichen Kreisverkehrs, die Auf- und Abfahrten im Straßennetz und die Radweganbindung sind der „Naturpark Bayerischer Odenwald“ (NP 00001) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00562.01) „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ mit einer Fläche von 0,45 ha betroffen, die jedoch innerhalb der Beeinträchtigungszonen der schon bisher bestehenden Bundesstraße B 469 und Kreisstraße MIL 38 liegt. Der „Naturpark Spessart“ (NP 00015) und das Landschaftsschutzgebiet (Nr. 00561.01) „Naturpark Spessart“ grenzen im Nahbereich des Wirk-

raumes auf der Ostseite an, sind jedoch nicht direkt von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

Da sich das plangegenständliche Vorhaben – wie oben dargestellt – zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark im Bayerischen Odenwald“ befindet, sind die Bestimmungen der diesbezüglichen LSG-VO einzuhalten. Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 5 LSG-VO). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO) sowie Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO). Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO) sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 LSG-VO). Darüber hinaus kann von den Verboten nach § 5 LSG-VO im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 LSG-VO).

Im vorliegenden Fall berührt das plangegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände insbesondere durch die Baumaßnahmen zum Straßenbau sowie durch die sonstigen Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Wegennetz, durch die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes und durch die Einwirkungen auf den Uferbereich des Maines samt den nötigen Bauwasserhaltungen. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen bzw. diese können ausgeglichen werden. Aufgrund der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang (dauerhaft) vermindert wird (vgl. C 3.6.5.2) bzw. der Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten. Nach allem sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 LSG-VO gegeben.

Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) gemäß Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG liegt vor. Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018 keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht und die Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis als gegeben angesehen, da die landschaftspflegerische Begleitplanung grundsätzlich geeignet sei, die Wirkungen der Straße zu mindern bzw. auszugleichen. Zudem brachte das Landratsamt vor, dass die Baumaßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sei. Durch die Maßnahme würden sowohl die Mainbrücken Sulzbach und Obernburg als auch die Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt verkehrlich entlastet. Die Verringerung des Durchgangsverkehrs führe zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer Minderung bestehender Umweltbeeinträchtigungen (Lärm und Luftschadstoffe) in Kleinwallstadt.

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, weil insbesondere überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 8 LSG-VO, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

3.6.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich teilweise großflächige, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, darunter Großröhricht, Landröhricht, Sumpfwald und Feuchtgebüsch. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 19.1.1, Kap.1.4 und 19.1.2 TT verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall werden durch die Straßenbauarbeiten östlich des

Mains einschließlich der Errichtung des östlichen Kreisverkehrs und der Brücke über die Bahnlinie Großröhrichtbestände mit einer Fläche von 0,475 ha versiegelt bzw. überbaut, weitere 0,057 ha werden durch die neue Straße mittelbar beeinträchtigt werden. Der Bau der neuen Mainbrücke mit Brückenpfeilern, Rampenauffahrt und Verlegung des Radweges wird zu einem Verlust von 0,092 ha Gewässerbegleithölz durch Überbauung führen, weitere 0,132 ha werden durch die neue Straße mittelbar beeinträchtigt werden. Auch Großröhrichtbestände (Überbauung von 0,119 ha, mittelbare Beeinträchtigung von 0,082 ha), Sumpfwald (Überbauung von 0,263 ha, bauzeitliche Inanspruchnahme von 0,071 ha und mittelbare Beeinträchtigung von 0,132 ha) und Landröhricht (Überbauung von 0,092 ha und bauzeitliche Inanspruchnahme von 0,015 ha) werden in Mitleidenschaft gezogen. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme V5). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme renaturiert. Zudem wird der Eingriff in die genannten Biotoptypen durch die Maßnahmen A7_{fcs}, A8, A9, A11 und v.a. E3_{fcs} durch die Schaffung neuer Feuchtlebensraumkomplexe und die Etablierung von auwaldtypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen über Sukzession und Grundwasseranbindung kompensiert. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 TT) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.3 und C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die höhere Naturschutzbehörde brachte im Schreiben vom 14.09.2018 vor, dass auf die vorübergehende Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope „Sumpfwald“ und „Landröhricht“ zu verzichten sei. Der Vorhabensträger entgegnete diesbezüglich in seinen Stellungnahmen vom 07.02.2019 und 05.09.2019, dass auf die bauzeitliche Inanspruchnahme nicht verzichtet werden könne. Eine Beeinträchtigung der Gehölze durch den Baubetrieb lasse sich aufgrund des erforderlichen Arbeitsbereiches, der Erdarbeiten (Böschung/Aufschüttung/Kreisverkehr/Auffahrt) und der räumlichen Enge nicht vermeiden. Angrenzende Bereiche würden durch Zäunung geschützt. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei die Wiederherstellung der beeinträchtigten Bereiche vorgesehen. Das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) bestätigte das Vorbringen des Vorhabensträgers.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. C 3.6.5.2). Im Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben (vgl. C 3.4). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht bzw. konnten im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden (vgl. Stellungnahmen vom 10.01.2018 bzw. 31.01.2018).

3.6.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung und Versiegelung, betriebsbedingten Beeinträchtigungen und bauzeitlichen Anspruchnahmen (vgl. Unterlage 19.1.1 und Unterlage 9.4). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.4 sowie unter C 3.6.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde in ihren Schreiben vom 18.11.2015 und 14.09.2018 anregte, auf die vorübergehende Inanspruchnahme der „Baumhecke“ von 212 m² (Unterlage 9.4, S. 17) zu verzichten, entgegnete der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 07.02.2019 nachvollziehbar, dass eine bauzeitliche Inanspruchnahme aus bautechnischer Sicht aufgrund des erforderlichen Arbeitsbereiches und der gegebenen räumlichen Enge nicht vermieden werden könne. Die Einschätzung des Vorhabensträgers wurde auch durch das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) geteilt.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 TT) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.4 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.10 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.6.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.6.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.6.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.6.5.2.6).

Zudem liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses).

3.6.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.6.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem

Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verbots zugelassen werden können.

3.6.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.6.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Unterlagen 19.1.3, 19.1.4 und 19.1.5 N Bezug genommen.

Wie aus diesen Unterlagen hervorgeht, ist außer bei Zauneidechse und Fledermäusen bei keiner der in Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Bezuglich der Situation von Zauneidechse und Fledermäusen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.4.3.3 und C 3.6.5.4.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4.2, Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2 sowie Unterlage 19.1.3 (saP) Kap. 3; siehe auch C 3.6.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Schutz von gehölzbewohnenden Tierarten (Vögeln, Fledermäusen) durch jahreszeitliche Beschränkungen der vorzunehmenden Rodungsarbeiten (V1)
- Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld (V2)
- Schutz von Bäumen und Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen durch u.a. Errichtung von Biotopschutzzäunen und Einrichten von Tabuflächen (V3)
- Anbringen einer beidseitigen Überflughilfe für Fledermäuse auf der Brücke über der Bahnlinie (V4)
- Schutz von Bereichen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs vor baubedingten Beeinträchtigungen durch Einrichten von Tabuflächen (V5)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ufergehölze an Mömling und Main durch die Erdarbeiten im Zuge der Maßnahme E3_{fcs} an der Mömlingmündung (V6)
- Schaffung von landschaftstypischen in das Umfeld eingepassten Vegetationsstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Steinkauzes (A3, A4, A5, A6, A7_{fcs}, A8, A9 und A10)

- Bepflanzung der Brückendammböschungen mit Gehölzen als Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse (G4)
- Schaffung von Leitstrukturen für Fledermäuse am südexponierten Brückendamm (G5)

Neben diesen allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung wird die Maßnahme A13_{cef} zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahme) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Als Ausgleich für den baubedingten Verlust von Fledermaus-Quartierstandorten und Neststandorten für höhlenbrütende Vogelarten werden Ersatzquartiere durch Anbringung von 32 künstlichen Fledermausquartieren und 25 künstlichen Nisthilfen vor Beginn der Fällarbeiten geschaffen.

Trotz all dieser unterstützenden Maßnahmen kann hinsichtlich der Zauneidechse eine Tötung einzelner Tiere bzw. eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Zuge der Baumaßnahme nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG konnten nicht vorgesehen werden, da im unmittelbaren Eingriffsbereich dauerhaft keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Der Bereich ist von Verkehrswegen intensiv erschlossen oder liegt innerhalb des Überschwemmungsbereiches des Mains. Weiterhin stellt der Flächennutzungsplan auf geeigneten Flächen „Flächen für Dauerkleingärten“ dar. Zur Etablierung dauerhaft nutzbarem und an weitere günstige Lebensstrukturen angeschlossenem Lebensraum werden auf den Flächen der Maßnahme A7_{FCS} günstige Voraussetzungen für die Zauneidechse geschaffen. Es werden somit Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes getroffen (sog. FCS-Maßnahmen). Um die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu erreichen, musste der Vorhabensträger den Weg der Beantragung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen i.S.d. Art. 45 Abs. 7 BNatSchG beschreiten.

Auch im Hinblick auf die im Maßnahmenbereich vorkommenden Fledermausarten kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen beim Überfliegen der neuen Mainbrücke nicht ausgeschlossen werden, sodass die Tötung einzelner Tiere wahrscheinlich ist. Die Anbringung einer Überflughilfe als taugliche Vermeidungsmaßnahme konnte dem Vorhabensträger wegen enormer technischer und finanzieller Mehraufwendungen, statischen Schwierigkeiten und einer erheblichen Erschwerung der künftigen Unterhaltungsarbeiten am Brückenbauwerk nicht zugemutet werden. Nach Angaben des Vorhabensträgers in Unterlage 19.1.6 NN erforderten Überflughilfen mit einer Höhe von 4,50 m und einem engen Drahtgeflecht über die Höhe verteilt zusätzliche Aussteifungen und massive Pfosten ver-

gleichbar einer Lärmschutzanlage mit derselben Höhe. Das engmaschige Gitter verklause bei Reif- und Schnee und wirke dann wie eine geschlossene Wand. Auf die Konstruktion würden enorme Sog und Druckkräfte aus Wind und Verkehr aber auch Schwingungen der Brückenkonstruktion, bedingt durch schwere Fahrzeuge einwirken. Die zur Erhaltung der Stabilität der Brückenkonstruktion notwendigen Schraubverbindungen bedürften der ständigen Kontrolle und Wartung. Die Anbringung der Überflughilfe allein bringe Mehrkosten in Höhe von 0,5 Mio. € mit sich, zusätzlich ergäben sich im laufenden Betrieb Mehrkosten dadurch, dass für die laufende Bauwerksprüfung ein Übergreifen durch ein handelsübliches Brückenbesichtigungsgerät nicht mehr möglich sei, sodass ein speziell angefertigtes Besichtigungsgerät angeschafft werden müsste (ca. 2 Millionen €). Auch werde zu Bedenken gegeben, dass das enge Gitter von weitem wie eine Wand wirke. Zusammen mit dem Brückenüberbau – der selber eine Höhe von rd. 4,50 m im Randfeld und 6,50 m über dem Flusspfeiler aufweist - wirke sich das quer zum Flusslauf gespannte „Kunstbauwerk“ mit einer Mächtigkeit von mind. 9 m äußerst negativ auf das Landschaftsbild und auf die Uferlandschaft aus. Auf die detaillierten Angaben hinsichtlich der Auswirkungen einer Überflughilfe auf der neuen Mainbrücke in Unterlage 19.1.6 NN wird ergänzend verwiesen. Die höhere Naturschutzbehörde akzeptierte mit E-Mails vom 05.09.2019 und 19.09.2019 das Vorbringen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Anbringung einer Überflughilfe auf der neuen Mainbrücke. Der Vorhabensträger beantragte daher nach Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde mit Planänderung vom 23.08.2019 die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme i.S.d. Art. 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die untere Naturschutzbehörde merkte in ihren Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018 an, dass im Bereich der südlich an die Brücke angrenzenden Baggerseen auf Kleinwallstädter Seite vereinzelt Fraßspuren des Bibers vorgefunden wurden. Auch in Unterlage 19.1.5 N werde ein Bibervorkommen im Bereich der Maßnahme E3_{fcs} erwähnt. Die saP sei um diesbezügliche Angaben zu ergänzen bzw. eine Betroffenheit der Art sei zu prüfen. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019, das zum Kartierzeitpunkt keine Fraßspuren vorhanden gewesen seien. Es habe keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben. Bei einer Überbauung der Gehölze blieben zudem genügend Nahrungshabitate im Umfeld des Eingriffs bestehen, auf die betroffene Tiere gegebenenfalls ausweichen könnten. Die Durchgängigkeit am Main bliebe prinzipiell erhalten. In einer Besprechung vom 04.06.2019 wurde vereinbart, dass der Vorhabensträger die Angaben bezüglich des Bibers in der saP in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzen wird. Das wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 verwirklicht.

3.6.5.4.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Wie unter C 3.6.5.4.2.3 bereits dargelegt kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Angaben in den Unterlagen 19.1.3 (saP) und 19.1.6 NN sowie der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung, dass es anlagebedingt durch den Bau der neuen Mainbrücke beim Überfliegen der Brücke zu Kollisionen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Zwei-farbefledermaus und Zwergfledermaus mit Kraftfahrzeugen kommen kann und damit der Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gänzlich vermieden werden kann. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle bewegt (BVerwG vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Es wird daher die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Ebenso kann trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene bzw. vergrämte Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden und es somit zu einer Verwirklichung des Tatbestandes des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Auch eine Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der baubedingten Eingriffe und damit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Erteilung diesbezüglicher artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird auch hinsichtlich dieser Art notwendig.

3.6.5.4.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 <juris>). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergänzend können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (sog. FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

3.6.5.4.3.2 Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Die Staatsstraße St 2309 schafft eine Verbindung zwischen den Mittelzentren Miltenberg und Elsenfeld und den Unterzentren Klingenberg, Kleinwallstadt und Sulzbach mit dem Oberzentrum Aschaffenburg und erfüllt damit eine wichtige Erschließungsfunktion für den nördlichen Landkreis Miltenberg und den Landkreis Aschaffenburg. Auch trägt sie zur Abwicklung des ausgeprägten Berufspendlerstroms zum Verdichtungsraum Aschaffenburg und dem Rhein-Main-Gebiet bei, der bisher die Ortsdurchfahrt von Kleinwallstadt massiv belastet. Der Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da die Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG). Hierzu sind sie vom

Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Maßnahme dient dazu, den rechtsmainischen Verkehr leistungsrecht aufnehmen zu können (Begründung zu Ziel B IX 3.2 RP1). Es minimiert die verkehrlichen Defizite in diesem Streckenbereich der St 2309 und stellt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, v.a. durch eine Optimierung der Straßenverbindung im Zuge des Neubaus einer Mainbrücke zwischen den links- und rechtsmainischen Gemeinden dar. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 3.4). Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG Genüge tun (vgl. C 3.7.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergibt, wird durch den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die innerörtliche Belastung wird in den kommenden Jahren zumindest nicht noch weiter zunehmen und die gerade in den Spitzentunden vorherrschende massive Stausi-

tuation auf den vorhandenen Mainbrücken wird sich entschärfen, was eine Reduzierung der Unfallgefahr und damit eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit mit sich bringen wird. Die Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 567; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 119). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 3.6.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger kam dabei in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass mögliche Trassenvarianten zu umfangreichen Neuzerschneidungen (insbesondere des bestehenden Steinkauzreviers) und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen würden und mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden wären sowie die verkehrlichen Ziele anderweitig nicht erreicht werden könnten. Auch wurde unter C 3.6.5.4.2.3 hinsichtlich der Fledermäuse ausführlich dargelegt, dass die Anbringung einer Überflughilfe auf der neuen Mainbrücke keinen gangbaren Weg darstellt. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können.

3.6.5.4.3.3 Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet wurden in mehreren Bereichen Zauneidechsen festgestellt. Beobachtungen erfolgten v.a. im Bereich des Erdwalls östlich der St 2309. Die wei-

teren Beobachtungen sind über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt, es zeigte sich dort jedoch nur eine geringe Individuendichte. Weite Bereiche des Gebietes bieten der Zauneidechse aufgrund ungünstiger oder fehlender Habitatstrukturen nur suboptimale Bedingungen. Durch das geplante Bauvorhaben wird in das größte Zauneidechsenhabitat auf dem Erdwall östlich der St 2309 durch die Umgestaltung der Straßentrasse eingegriffen. Wie bereits oben unter C 3.6.5.4.2.3 erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art der Vergrämungsaktion im Rahmen der Maßnahme V2 entgehen und trotz aller Vorsicht im Laufe des Baubetriebes zu Tode kommen, sodass das Tötungsverbot i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird. Betriebsbedingte Verbotstatbestände, u.a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen werden nicht prognostiziert, nachdem sich dieses Risiko durch das Vergrämen der Art von den unsicheren Straßenbegleitflächen und Verbringung derselben auf eine vom Verkehr unbeeinträchtigte Fläche verringern wird.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Abfangen nicht erfüllt. Vorliegend greift die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG wonach oben genanntes Verbot bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nicht verwirklicht wird, soweit die fragliche Maßnahme dem Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen vor Tötung oder Verletzung, vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.6.5.4.2.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor. Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region wird als ungünstig bezeichnet. Die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann durch die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden (vgl. C 3.6.5.4.2.3). Es muss daher zusätzlich eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (FCS-Maßnahme) durchgeführt werden. Hierfür werden im Rahmen der Maßnahme A7_{fcs} im Vorfeld des geplanten Eingriffs als Lebensraum für Zauneidechsen geeignete Bereiche optimiert bzw. neu angelegt,

in die auf den Straßenböschungen abgefangenen Exemplare verbracht werden können. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Genüge getan wird.

Die Naturschutzbehörden sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangerechter Ausführung der FCS-Maßnahme keine nachhaltige Verschlechterung des schon bisher ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben wird. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht weiter behindert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegen damit vor.

Weiter kann auch eine Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse aufgrund der baubedingten Eingriffe – v.a. der notwendig werdenden Erdbewegungen - und damit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger beantragte deshalb auch hierfür bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor. Die Angaben zum bisherigen Erhaltungszustand der Art und der Anstrengungen, die unternommen werden müssen, um diesen zu sichern, decken sich mit den Ausführungen zum Tötungsverbot, sodass volumnäßig auf die obigen Erläuterungen verwiesen wird. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegen vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßiger Ermessensausübung. Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

3.6.5.4.3.4 Fledermäuse

Fledermausarten mit Quartierstandorten in Gehölzen wie der Abendsegler oder die Rauhautfledermaus nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum. Das Vorhandensein von Sommerquartieren ist v.a. in den älteren, strukturreichen Obstbäumen wahrscheinlich. Durch das geplante Bauvorhaben ist im Rahmen der notwendig werdenden Rodungsmaßnahmen mit einer Beschädigung oder Zerstörung

von Sommerquartieren, möglicherweise auch von Wochenstuben des Braunen Langohrs und des Kleinabendseglers, sowie von vereinzelten Winterquartieren zu rechnen. Die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann jedoch v.a. durch die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel durch Anbringung von 32 künstlichen Fledermausquartieren und 25 künstlichen Nisthilfen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme A13_{cef}), die jahreszeitlichen Beschränkungen der vorzunehmenden Rondierungsarbeiten (Maßnahme V1) und die Errichtung von Biotopschutzzäunen und Einrichten von Tabuflächen (Maßnahme V3) vermieden werden.

Fledermausarten mit Quartierstandorten in und an Gebäuden nutzen das Untersuchungsgebiet v.a. als Jagdgebiet. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das plangegenständliche Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich diese außerhalb des Baufeldes in den umgebenden Siedlungsgebieten befinden.

Durch die Errichtung der Brückenbauwerke werden allerdings die Jagdrouten der einzelnen Fledermausarten durchschnitten. Beim Überfliegen der Brückenbauwerke ist die Kollision einzelner Individuen mit vorbeifahrenden Kraftfahrzeugen wahrscheinlich. Durch die Anbringung einer beidseitigen Überflughilfe auf der Brücke über der Bahnlinie (Maßnahme V4) kann in diesem Bereich das Kollisionsrisiko unter der Signifikanzschwelle gehalten werden. Die Anbringung vergleichbarer Schutzvorkehrungen sind jedoch auf der neuen Mainbrücke aus den unter C 3.6.5.4.2.3 beschriebenen Gründen dem Vorhabensträger nicht zumutbar. Der Eintritt eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gänzlich zu vermeiden.

Der Vorhabensträger beantragte deshalb bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß Art. 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach obigen Ausführungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme vor. Der Erhaltungszustand der einzelnen Fledermausarten auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region wird in der Gesamtschau als ungünstig bezeichnet. Die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population) kann alleine durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Maßnahme A13_{cef} werden zwar im Vorfeld der Baumaßnahme in der Nähe des Eingriffsbereiches Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten geschaffen. Die Maßnahme dient jedoch v.a. der Kompensierung des Lebensraumverlustes der genannten Arten, der durch die notwendig werdenden Holzungen entsteht. Evt. Verluste durch Kollisionen

mit Fahrzeugen auf der neuen Mainbrücke können so nicht kompensiert werden. Es werden daher zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten (FCS-Maßnahmen) notwendig. Daher werden im Rahmen der Maßnahmen A7_{fcs} und E3_{fcs} im Vorfeld des geplanten Eingriffs zusätzliche Sommer- und Überwinterungskästen für Fledermäuse angebracht. Auf diese Weise kann der Erhaltungszustand der Population v.a. des Abendseglers in Form einer Kompensation der Verluste von Einzelexemplaren im Wege einer Stärkung der Population durch Erhöhung des Quartiergebotes gewahrt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Genüge getan wird.

Die Naturschutzbehörden zeigten sich mit E-Mails vom 05.09.2019 und 19.09.2019 mit dieser Bewertung einverstanden. Sie sind der Ansicht, dass sich bei fachgerechter und plangetreuer Ausführung der Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung des momentan ungünstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen durch das plangegenständliche Vorhaben ergeben wird. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht weiter behindert. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen damit vor.

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßiger Ermessensausübung. Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist zwingend erforderlich, da ein mildereres Mittel, das heißt eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegensprechenden.

3.6.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zu kommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.6.6 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Eine Prognose der von der St 2309 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zuneh-

mender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, von der Ortsmitte an den Ortsrand von Kleinwallstadt verlagert.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Durch den Neubau einer Ortsumgehung ist dabei im Vergleich zum Ausbau einer bereits bestehenden Straße immer mit einem höheren Maß an Neuversiegelung zu rechnen. Da das Ziel der Ortsumfahrung Kleinwallstadt die Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsmitte an den Ortsrand ist, um eine Entlastung der stark von Schadstoffen belasteten Anwohner zu erreichen, kann eine Neuversiegelung bisher unbelasteter Bereiche nicht vermieden werden. Bei der Wahl der Trassenführung wurde jedoch darauf geachtet, dass v.a. in solche Bereiche eingegriffen wird, die bereits durch das bestehende Straßennetz (insbesondere B 469, St 2309), die Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg, den Sand- und Kiesabbau und die Nutzung bestehender Gewerbebetriebe vorbelastet sind. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben ca. 2,13 ha Boden neu versiegelt und überbaut. Die mit der Bodenversiegelung und den weiteren Bodeneingriffen einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasser-

abfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage von Absetz- und Versickerungsbecken und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen deutlich gemindert werden. Auf die Ausführungen zum Gewässerschutz (vgl. C 3.6.7) und zum Naturschutz (vgl. C 3.6.5) wird insoweit verwiesen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierte Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelaistung durch die bestehenden Straßen und anderen Verkehrswege nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.6.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.5, C 2.3.2.4 und C 2.4.4 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

3.6.7.1 Hochwasserschutz

Das plangegenständliche Vorhaben liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 11.07.1994, Nr. 35-645-01). Zusätzlich überquert die St 2309 bei Bau-km 0+075

den „Neuen Graben“, ein Gewässer III. Ordnung ohne Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Für dieses Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Die Baumaßnahme unterliegt nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da es als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Es ist jedoch gem. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ100 zu erwarten sind (Sieider/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28).

Mit dem Straßendamm vor dem östlichen Brückenwiderlager, der Rampe an der B 469 sowie mit den Pfeilern des Brückenbauwerkes wird in das Hochwasserabflussgeschehen des Maines eingegriffen. Die Auswirkungen dieser Eingriffe wurden anhand von hydraulischen Berechnungen für den Planzustand und für den Bauzustand ermittelt. Grundlage für die Berechnungen bildete ein 2D-Modell, das für die Überrechnungen des Überschwemmungsgebietes Main im Jahr 2010 erstellt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass im Planzustand die durch den Eingriff zu erwartenden Veränderungen der Wasserspiegellagen gegenüber dem Ist-Stand nur gering ausfallen werden. Abgesehen vom unmittelbaren Anstrom der Pfeiler und des Straßendamms liegen beim Ablauen eines HQ100 die Wasserspiegelerhöhungen oberstromig lediglich bei 1 bis 2 cm. Bei den Berechnungen des Bauzustandes wurden Spundwandkästen für den Wasserpfeiler und den Uferpfeiler mit einer Größe von 10 x 10 cm sowie Leererüsttürme im Bereich der Rampe an der B 469 berücksichtigt. Dabei ergaben sich gegenüber dem Ist-Zustand Erhöhungen der Wasserspiegellage im Fall eines HQ100 bis zu 8 cm. Der Einfluss der Einbauten geht den Berechnungen zufolge etwa 3 km oberhalb des Brückenbauwerkes wieder auf null zurück. Bis auf die Kläranlage bei Main-km 102,450, die bereits jetzt im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommt, ist durch den höheren Rückstau keine weitere Bebauung betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt im Schreiben vom 06.10.2015 die geringfügige Erhöhung der Wasserspiegellage durch die Baumaßnahme für hinnehmbar. Es müsse allerdings gewährleistet sein, dass durch eine Optimierung der

Bauabläufe und der notwendigen Einbauten die Behinderung eines Hochwassers so gering wie möglich gehalten werde. Da am Main überwiegend Winterhochwasser aufträten, sei der Spundwandkasteneinbau für die Herstellung der Pfeiler auf den Zeitraum April bis Oktober zu beschränken. Die Breite der Spundwandkästen sei zu minimieren. Sollten dennoch nachweislich durch die Baumaßnahmen Hochwasserschäden an Einrichtungen Dritter auftreten, habe dafür der Vorhabensträger zu haften. Der Vorhabensträger nahm diese Hinweise mit Schreiben vom 18.07.2016 zur Kenntnis. Er sagte zu, die Bauabläufe soweit wie möglich zu optimieren. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde zusätzlich unter A 3.4.11 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Ergänzend ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde bezüglich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich der Festlegung einer generellen Haftung des Vorhabensträgers für durch die Baumaßnahme bedingte Hochwasserschäden Dritter im Planfeststellungsbeschluss anzumerken, dass die diesbezüglichen Haftungsfragen bereits gesetzlich durch § 89 WHG geregelt worden sind. Eine Behandlung im Planfeststellungsbeschluss ist daher entbehrlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gab weiter zu Bedenken, dass im Erläuterungsbericht ausgeführt werde, dass bei der Herstellung des Überbaues der neuen Mainbrücke ab einer bestimmten Auskragung Hilfspfeiler zur Unterstützung notwendig würden. Über die Anzahl, Größe und Standorte würden aber keine Aussagen gemacht. Auch werde beschrieben, dass die Oberkante der Spundwand um die Pfeiler bis auf eine Höhe von HQ20 = 118,00 m üNN geführt werde. In den hydraulischen Berechnungen erfolge jedoch keine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Hilfspfeiler auf den Hochwasserabfluss. Ebenso sei nicht ersichtlich, ob die eingeschränkte Höhe der Spundwandkästen in die Berechnungen mit einging. Um die Vornahme diesbezüglicher Ergänzungen werde gebeten. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich an, dass die Hilfspfeiler ebenso wie die eingeschränkte Höhe der Spundwandkästen bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt worden seien. Negative Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Diese Aussage wurde in den weiteren Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg akzeptiert.

Auch forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass bei der Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen werden müsse, dass der Hochwasserabfluss beeinträchtigt bzw. Retentionsraum in Anspruch genommen wird. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 18.07.2016 an, dass von einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht ausgegangen werde. Der Forderung des

Wasserwirtschaftsamtes wurde unter A 3.4.10 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Mit Planänderung vom 29.06.2018 wurde die Sanierung der bestehenden Gewölbebrücke der St 2309 über den Neuen Graben in das Planfeststellungsverfahren eingebbracht. Die bestehende Gewölbebrücke soll durch ein Rechteckbauwerk ersetzt werden. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Schreiben vom 21.11.2018 ist das neue Rechteckprofil in der Lage, die Wassermassen eines HQ5 schadlos abzuführen. Seltener Hochwasserereignisse könnten zu einer Überflutung der Staatsstraße führen. Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg ist sich aufgrund der im hydraulischen Nachweis für das Brückenbauwerk 08 gewonnenen Erkenntnisse dieser Gefahr bewusst und möchte diese in Kauf nehmen. Das Wasserwirtschaftsamt führte weiter aus, dass durch die Änderung der bestehenden Gewässerüberführung von einem Gewölbebauwerk in ein Rechteckprofil eine Erweiterung des Durchflussquerschnittes erreicht werden könne. Das im näheren Umfeld befindliche Betriebsgelände eines ortsansässigen Gewerbebetriebes werde nicht negativ beeinflusst, da sich unmittelbar unterstromig der zu erneuernden Brücke der St 2309 eine betriebseigene Brücke befindet, die einen geringeren Durchfluss aufweise und daher einen limitierenden Faktor darstelle.

Hinsichtlich des zu schaffenden Retentionsraumausgleichs wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 3.6.7.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 06.10.2015 anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Bedingungen und Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohls und im Interesse des Gewässerschutzes vorbehaltete, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des

Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgeesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

3.6.7.2.1 *Schutz des Grundwassers*

3.6.7.2.1.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13 (Rn. 43 ff.), zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers - sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar

(BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, RdNr. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, RdNr. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die wasserrechtliche Planfeststellung daher zu versagen.

3.6.7.2.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gem. §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 48 Abs. 1 WHG sind nicht zu besorgen. Zwar soll die Gründung der geplanten Brückenbauwerke durch Großbohrpfähle in Spundwandkästen erfolgen, was auch bauzeitliche Bauwasserhaltungen erforderlich machen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerqualität lassen sich jedoch durch die Wahl geeigneter Baumaterialien vermeiden. Eine entsprechende Auflage wurde unter A 3.4.5 dieses Beschlusses aufgenommen. Mit Schreiben vom 18.07.2016 sagte der Vorhabenträger darüber hinaus zu, diese Anforderungen an den Grundwasserschutz beachten zu wollen. Vergleiche bezüglich der nötig werdenden Bohrpfahlgründungen auch die Ausführungen unter C 3.6.7.4.3 sowie hinsichtlich der Bauwasserhaltungen unter C 3.6.7.4.4 dieses Beschlusses.

Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstößen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Versickerungsbecken und -mulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C 3.6.7.4.2).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg er hob in seinen Stellungnahmen vom 06.10.2015 und 21.11.2018 verschiedene Forderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Der Vorhabenträger sicherte die Einhaltung derselben mit Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 zu. Durch Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses wurde ihnen zusätzlich Rechnung getragen.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Amtlich festgesetzte Schutzgebiete für die öffentliche Trinkwassergewinnung oder auch planreife Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Straßenbaumaßnahme ebenfalls nicht unmittelbar berührt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen A6, A7_{fcs} und A8 befinden sich jedoch in der Zone II des Schutzgebietes für die Brunnen I und III der Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Kleinwallstadt. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 06.10.2015) und das Landratsamt Miltenberg (Schreiben vom 29.10.2015) forderten insoweit, das beim Anlegen dieser Flächen und deren späterer Pflege die Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung zu beachten seien. Der Vorhabensträger sagte dies im Schreiben vom 18.07.2016 zu (vgl. auch A 3.4.3 dieses Beschlusses). Eine Berührung von Trinkwasserschutzgebieten durch die ursprünglich geplanten Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 hat sich mit Planänderung vom 29.06.2018 erledigt.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.6.7.2.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstößen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, so weit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die wasserrechtliche Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch

wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Der Main oberhalb der Staustufe Wallstadt gehört zum Flusswasserkörper „Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt“, der unter dem Code 2_F147 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden ist (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AlIMBI. 2016, 104). Er wurde aufgrund der Schifffahrt und Stauregelung im Bewirtschaftungsplan nach Art. 51 BayWG als „erheblich verändert“ eingestuft.

Der Neue Graben gehört zum Flusswasserkörper „Hensbach; Leidersbach/Sulzbach; Neuer Graben“ (2_F168), der ebenfalls als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist.

Der durch die Maßnahme E 3 betroffene Abschnitt der Mömling gehört zum Flusswasserkörper „Mömling von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main“ (2_F170). Er wurde als „natürlich“ eingestuft, sein „Ökologischer Zustand“ als „unbefriedigend“ bewertet.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erstellte einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 18.1 Blatt 4 N), in dem das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG geprüft wurde. Der Gutachter kommt bezüglich des Mains und der Mömling zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten der betroffenen Flusswasserkörper zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet. Hinsichtlich der Mömling sei die Anlage der geplanten Maßnahme E3_{fcs} sogar positiv zu sehen, da durch sie landwirtschaftlich genutzte Flächen extensiviert würden, sodass – lokal sehr begrenzt – weniger Nährstoffeinträge in Form von diffusen Belastungen in die Mömling erfolgen werden.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 ergänzte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die im oben genannten Gutachten getroffenen Feststellungen um eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf den Neuen Graben. Zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials seien Maßnahmen am Flusswasserkörper erforderlich. Allerdings lägen sämtliche Monitoringstellen am Hensbach, sodass die Eingriffe am Neuen Graben auf diese keine Auswirkungen zeitigen würden. Der

Neubau der Brücke bewirke, dass der bestehende Durchlass mit den Maßen 2 m (Breite an der Gewässersohle) bzw. 3,0 m (lichte Weite an der Böschungsoberkante) und 1,3 m (lichte Höhe) auf durchgehend 3,25 m (lichte Breite) und 2,0 m (lichte Höhe ab Gewässersohle) aufgeweitet werde. Die Länge des Durchlasses erhöhe sich geringfügig. Insgesamt sei eine Verschlechterung des ökologischen Potentials des Flusswasserkörpers 2_F168 nicht zu erwarten. Es werde jedoch gefordert, im Zuge des Gewässerausbaus die Gewässersohle mit natürlichem Substrat auszukleiden. Es werde darauf hingewiesen, dass im Maßnahmenprogramm des 2_F168 unter anderem hydromorphologische Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials vorgesehen seien. Bisher seien noch keine konkreten Maßnahmen am Neuen Graben durch den Markt Kleinwallstadt zur Umsetzung der WRRL geplant. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen könnten eventuell Nachbesserungen an der Gewässersohle erforderlich werden. Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 07.02.2019 die Anregungen zur Kenntnis. Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde zudem unter A 3.4.4 dieses Beschlusses Nachdruck verliehen.

Insgesamt zeigte sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 21.11.2018 mit den getroffenen Feststellungen hinsichtlich aller betroffenen Flusswasserkörper einverstanden. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ geprüft und in seinen Stellungnahmen vom 19.10.2015 und 30.11.2018 mitgeteilt, dass es sich der Einschätzung zu den Auswirkungen des Vorhabens anschließe. Um eine Berücksichtigung der Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg werde bei der weiteren Sachbehandlung gebeten.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 17.09.2018 vor, dass für die Einleitung der anfallenden Straßenoberflächenwässer gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für Chlorid ein Konzentrationswert von $\leq 200 \text{ mg/l}$ gelte. Aus den Planunterlagen gehe nicht hervor, ob dieser Wert eingehalten werden könne. Der Vorhabensträger verwies diesbezüglich in seinem Schreiben vom 07.02.2019 auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Durch die Baumaßnahme werde die chemisch-physikalische Wasserqualität nicht verändert. Das Wasserwirtschaftsamt habe daher der Maßnahme auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zugestimmt. Mit Planänderung vom 23.08.2019 ergänzte der Vorhabensträger die Planunterlagen um Berechnungen der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen infolge von Tausalzeinsatz in durch das Bauvorhaben betroffene oberirdische Gewässer (vgl. Unterlage 18.1 Blatt 5 NN). Die geltenden

Grenzwerte für die Chloridkonzentration können auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme eingehalten werden.

Auch machte die Fischereifachberatung geltend, dass das in den Main einzuleitende Niederschlags-/Oberflächenwasser keine für das Gewässer und die darin vorkommenden an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen, z.B. an Rußpartikeln, Tausalzen, Schwebstoffen, Schwermetallen oder der gleichen aufweisen dürfe, da der Main im betroffenen Flusswasserkörper nur den mäßigen oder unbefriedigenden ökologischen Gewässerzustand gemäß den Belebtschaftungsplänen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufweise. Der Vorhabensträger nahm diesen Einwand im Schreiben vom 18.07.2016 zur Kenntnis (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.13 dieses Beschlusses).

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 3.4 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Hinsichtlich der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen A10, A11 und E4 machte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 06.10.2015 geltend, dass diese die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung des Neuen Grabens nicht behindern oder gar ausschließen dürften. Der Vorhabensträger sicherte diesbezüglich in seinem Schreiben vom 18.07.2016 zu, dass die Unterhaltung des Neuen Grabens durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht erschwert würde (vgl. auch A 3.4.13 dieses Beschlusses). Die Maßnahme E4 befindet sich zudem nicht am Neuen Graben.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 06.10.2015 und 21.11.2018), das Landratsamt Miltenberg (Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018) sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 19.10.2015 und 30.11.2018) haben zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und nach Nachbesserungen im Zuge der Planänderung vom 29.06.2018 grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden jedoch vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.6.7.4.2) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig

sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 (sowie A 7.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Erreichung des "guten ökologischen Potentials" für die Flusswasserkörper „Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt“, „Mömling von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main“ und „Hensbach; Leidersbach/Sulzbach; Neuer Graben“ werden durch die plangegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten bzw. wird die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.6.7.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.6.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.6.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.6.7.3.1 Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Durch die Herstellung der Straßendämme und Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet des Maines kommt es zu Eingriffen in den Retentionsraum. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind u.a. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Der Vorhabensträger hat für die geplante Baumaßnahme einen Retentionsraumverlust von ca. 6.625 m³ errechnet (Unterlage 18.2, Kap. 3.2.4). Im Schreiben vom 06.10.2015 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass es ergänzend zur Ermittlung des in Anspruch zu nehmenden Volumens für erforderlich erachtet würde, auf jeden Fall vorab die Volumina gestaffelt zwischen den zu erwartenden Wasserspiegellagen HQ5/HQ10, HQ10/HQ20, HQ20/HQ50 und HQ50/HQ100 zu ermitteln, damit eine entsprechende Zuordnung des Volumens zur Wertigkeit des Ausgleichs erfolgen könne. Mit Schreiben vom 21.11.2018 teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass die geforderten Berechnungen nunmehr durchgeführt worden seien. Im Bereich des HQ5 entstünde ein Verlust an Rückhaltevolumen von 150 m³, im Bereich HQ5/HQ20 von 3.850 m³, im Bereich HQ20/HQ50 von 1.400 m³ und im Bereich HQ50/HQ100 von 1.225 m³. Der Retentionsraum solle auf den Flächen einer Kiesgrube in der Gemeinde Collenberg, Ortsteil Kirschfurt (Gemarkung Reistenhausen) ausgeglichen werden. Ob auf diesen Flächen ein umfangs- und funktionsgleicher Retentionsraumausgleich möglich sei, könne ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beurteilt werden. Die Nachlieferung eines solchen werde deshalb gefordert. Weiterhin sei die Übermittlung einer detaillierten Beschreibung und Planung, einschließlich eines Zeitplanes, für die Schaffung des Retentionsraumes erforderlich, wobei insbesondere der wertgleiche Retentionsraumausgleich nachzuweisen sei.

Der Vorhabensträger verwies in seiner Erwiderung vom 07.02.2019 auf das Schreiben des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 06.12.2018. Darin wurde ausgeführt, dass es für den Ausgleich des Retentionsraumverlustes topographisch geeigneter Flächen im Überschwemmungsbereich des Maines bedürfe. Solche Flächen stünden in unmittelbarem Umfeld der Maßnahme nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung und seien zudem bereits als landschaftspflegerische Kompensationsflächen Bestandteil der plangegenständlichen Maßnahme. Zwischen Fluss-km 130,2 und 130,8 befände sich rechts des Maines ein Becken, das im Jahr 2018 durch eine ortsansässige Firma bis mindestens zum Niveau des hydrostatischen Staus angelegt worden sei. Die Herstellung sei mit den Zielen der Quarzsandgewinnung und der Herstellung von Retentionsraum in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg erfolgt. Der Freistaat Bayern habe die benötigten Flächen bereits erworben. Das Retentionsbecken biete ein Ausgleichsvolumen bis zu einem HQ100 von insgesamt 254.162 m³. Hierin enthalten seien 234.841 m³ zwischen hydrostatischem Stau bis zum HQ5, 17.206 m³ zwischen HQ5 und HQ20, 1.640 m³ zwischen HQ20 und HQ50 und 475 m³ zwischen HQ50 und HQ100. Die genannten Volumina seien mittels eines CAD-Programms dreidimensional ermittelt worden. Die Fläche und damit das Volumen des Beckens würden durch den Main, die Bahnlinie,

die Betriebsfläche eines ortsansässigen Unternehmens, das Steinerthal sowie eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche begrenzt. Das Becken biete somit bis auf 750 m³ im Bereich des HQ100 einen vollen Ersatz der durch das plangegenständliche Vorhaben hervorgerufenen Verlustkubatur und sei daher aus Sicht des Staatlichen Bauamtes als Retentionsraumausgleichsfläche geeignet.

Das Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg erklärte im Schreiben vom 18.04.2019 sein Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Zur Begründung wurde angeführt, dass grundsätzlich der Retentionsraumverlust infolge der Errichtung oder der Erweiterung baulicher Anlagen umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen sei. Ebenso seien der Wasserstand und der Abfluss bei einem Hochwasser nicht nachteilig zu verändern. Eine nachteilige Auswirkung auf die Nachbarschaft sei ebenfalls auszuschließen. Abschließende Handlungsanleitungen im Umgang mit dem Kriterium des funktionsgleichen Ausgleichs von Retentionsraum lägen bisher nicht vor. Im Rahmen des geplanten Retentionsraumausgleiches werde im Bereich HQ50/HQ100 kein funktionsgleicher Ausgleich erreicht, da auf dieser Lamelle 750 m³ Retentionsraumverlust nicht ausgeglichen werden könnten. Jedoch sei ein formaler Ausgleich, also die Bereitstellung des Volumens in einer anderen Lamelle möglich. Grundsätzlich erfolge die Beurteilung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Randbedingungen. Im vorliegenden Fall seien daher der schon sehr weit fortgeschrittene Planungsstand, der abflussstarke Vorfluter Main und die Nutzungen im Umfeld der geplanten Brücke zu berücksichtigen. Zusammenfassend sei davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei umfang-, aber nicht funktionsgleichem Retentionsraumausgleich die Auswirkungen bei einem HQ100-Ereignis nur lokal begrenzt spürbar wären, sodass der dargestellte Ausgleich für ausreichend erachtet werden würde. Allerdings seien gewisse Voraussetzungen zu beachten: So sei auf den Retentionsflächen ein ordnungsgemäßer Einstau und – bei sinkenden Wasserständen – eine Entleerung der Rückhalteflächen zu gewährleisten. Die fehlenden 750 m³ Retentionsraumvolumen seien in der nächst möglichen, niedrigeren Lamelle abzusichern (240 m³ in der Lamelle HQ20/HQ50 und 510 m³ in der Lamelle HQ5/HQ20). Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde in den Nebenbestimmungen A 3.4.19 entsprochen.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserabfluss wurden im Rahmen der hydraulischen Untersuchung überprüft. Das Wasserwirtschaftamt Aschaffenburg hielt im Schreiben vom 06.10.2015 die geringfügige Erhöhung der Wasserspiegellage durch die Baumaßnahme für hinnehmbar (vgl. auch detaillierte Ausführungen unter C 3.6.7.1 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahmen vom 06.10.2015, 21.11.2018 und 18.04.2019 bei Beachtung einer Reihe von Nebenbestimmungen sein Einverständnis mit der geplanten Maßnahme erklärt. Der Vorhabensträger versprach in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 den Forderungen nachzukommen (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihnen wurde zusätzlich durch die Nebenbestimmungen A 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.6 bis 3.4.11 dieses Beschlusses Gelung verschafft. Das Landratsamt Miltenberg (Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018) und das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken (Schreiben vom 30.11.2018) erklärten ihr Einverständnis aus wasserrechtlicher Sicht, soweit die von den Fachbehörden genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden.

Den von der Fischereifachberatung in ihren Stellungnahmen vom 14.10.2015 und 17.09.2018 vorgebrachten fischereiwirtschaftlichen Belangen wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.4.2, 3.4.7 und 3.4.8 Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann nach alledem eine Ausnahme im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zugelassen werden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Planvorhaben nicht entgegen, es wird durch diese sogar gerechtfertigt (vgl. C 3.4). Nach Aussage der zuständigen Fachbehörde ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu rechnen, ebenso nicht mit einer Gefährdung für Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG liegen also vor. Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird diese erteilt.

3.6.7.3.2 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung. Eine solche Entscheidung kann aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls getroffen und festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. auf den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 22 zu § 67 WHG). Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein.

Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG).

Im Bestand quert der Neue Graben die St 2309 mittels einer Gewölbebrücke (3,0 m lichte Breite, 1,33 m lichte Höhe). Die bestehende, durch einen Unfall stark beschädigte Gewölbebrücke soll durch ein Rechteckbauwerk (lfd. Nr. 2.8 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) mit einer Länge von 17,55 m erneuert werden. Die lichte Breite wird fortan 3,25 m, die lichte Höhe 2,0 m betragen. Der Neue Graben ist ein oberirdisches Gewässer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das nicht nach Art. 1 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen ist, sodass er dessen sachlichem Geltungsbereich unterliegt. Deshalb ist für einen Ausbau des Neuen Grabens eine Planfeststellung oder die Genehmigung erforderlich. Nach den Planunterlagen wird das Abflussprofil des Neuen Grabens durch die veränderten Ausmaße des Brückenbauwerks gegenüber dem Ist-Zustand verändert. Dies stellt einen Gewässerausbau dar, da hierdurch der Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt (z.B. Wasserstand, Wasserabfluss) bedeutsamen Weise verändert wird (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 15 zu § 67 WHG). Diese Umgestaltung ist auch wesentlich i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG, weil sie sich auf Wasserstand, Wasserabfluss und Fließgeschwindigkeit merklich auswirkt. So wird beispielsweise die Durchflussmenge ($8,52 \text{ m}^3/\text{s}$) gegenüber dem Ist-Zustand ($3,14 \text{ m}^3/\text{s}$) mehr als verdoppelt. Sonach ist die Planfeststellung oder ein sie ersetzendes Genehmigungsverfahren für die gesamte Umgestaltung erforderlich.

Auch bei wasserrechtlichen Planfeststellungen entsprechen die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit im Wesentlichen denen der straßenrechtlichen Planfeststellung. Eine Planfeststellung wird daher einer Planrechtfertigung bedürfen. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben "vernünftigerweise geboten" ist, eine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrundeliegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. dazu C 3.4 dieses Beschlusses).

Für die Errichtung des Ersatzbauwerkes liegt eine Planrechtfertigung vor, da im Zuge der Planfeststellung für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt, für die eine eigene Planrechtfertigung vorliegt und die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (vgl. C 3.4),

der von der Maßnahme betroffene Abschnitt der St 2309 den neuen Gegebenheiten angepasst und in einen die Funktionsfähigkeit der Straßenverbindungen garantierenden Zustand gebracht werden soll. Aufgrund des desolaten Zustands der momentan bestehenden Gewölbebrücke ist eine dauerhafte, sichere Querung der St 2309 über den Lachgraben und damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der neuen Ortsumfahrung nicht gewährleistet. Der Bau eines Ersatzbauwerks ist zur Erreichung der mit der Planfeststellung verfolgten Ziele daher notwendig.

Die Planfeststellung für die angeführte Maßnahme wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten wäre (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Die Errichtung des Ersatzbauwerkes ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Insbesondere erfolgt hierdurch keine erhebliche oder dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 WHG). Auf die Ausführungen unter C 3.6.7.1 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 WHG). Dies gilt v.a. im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG (siehe auch Ausführungen unter C 3.6.7.2.2 dieses Beschlusses).

Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Auch im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung sind über § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG die Grundsätze der Art. 72 bis 78 BayVwVfG anzuwenden. Danach steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat bei der Entscheidung über die Zulassung des Ausbauvorhabens die von dem Ausbauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen. Die allgemeinen Grundsätze für eine rechtsfehlerfreie Abwägung im Planfeststellungsverfahren gelten uneingeschränkt auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Abwägung muss deshalb innerhalb des durch das materielle Recht gezogenen Rahmens alle zulassungsrelevanten Belange einbeziehen, z.B. auch den von dem Vorhaben ausgehenden Lärm. Die Abwägung darf nicht auf die vom Vorhaben betroffenen spezifisch wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt werden (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz,

Kommentar, Rdnr. 28 zu § 68 WHG). Wie oben und bereits unter C 3.3 bis C 3.5 dieses Beschlusses dargestellt, entspricht das Planvorhaben und damit auch die in ihm enthaltene Errichtung eines Ersatzbauwerks über den Neuen Graben den Grundsätzen pflichtgemäßiger Ermessensausübung und erfüllt die Voraussetzungen des Abwägungsgebotes.

3.6.7.3.3 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der Neue Graben unterfällt dieser Verordnung nicht, sodass diesbezüglich keine Anlagengenehmigung ausgesprochen werden musste. Das plangegenständliche Straßenbauvorhaben, das zum überwiegenden Teil im maßgeblichen Bereich des Mains (Gewässer I. Ordnung) liegt, unterliegt dagegen der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe,

es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Mains sind durch die Anlagen im 60-m-Bereich bzw. das plangegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahmen vom 06.10.2015 und 21.11.2018) und das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg (Stellungnahmen vom 19.10.2015 und 23.07.2018) haben keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die geplanten Anlagen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke

südlich Kleinwallstadt zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Staatsstraße, auch widersprechen.

3.6.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Main. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.6.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verun-

reinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässeränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.6.7.2.2 dieses Beschlusses).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.6.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestaltungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über eine Einleitungsstelle in den Main und durch das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern verwirklicht.

Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsflächen (vgl. Unterlage 18) bedarf es mangels Benut-

zungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Der Entwässerungsabschnitt 1 beginnt bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 0+193. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in diesem Bereich breitflächig über die Bankette bzw. Dammböschungen versickert.

Die Entwässerungsabschnitte 2 und 7 entwässern die aufgeständerte Zufahrt von der B 469 auf die neue Mainbrücke. Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt am Bauanfang (Bau-km 0+000/B 469) und endet am Nulldurchgang des Querriegelungswechsels bei Bau-km 0+355/B 469. Auch in diesem Bereich wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig zur Versickerung gebracht. Die Entwässerung im Entwässerungsabschnitt 7 (Bau-km 0+355/B 469 bis Bau-km 0+603/B 469) erfolgt dagegen über Rohrleitungen, das zwischen geschaltete Absetzbecken (lfd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und parallel zum Main verlaufende Binnenentwässerungsgräben in den Main. Eine Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers ist hier aufgrund der Gegebenheiten (Bauwerke, beengte Verhältnisse, Überschwemmungsgebiet) nicht möglich.

Die Entwässerungsabschnitte 9 und 10 entwässern die neue Mainbrücke. Das im Entwässerungsabschnitt 9 (Bau-km 0+193 bis Bau-km 0+344) anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Brückeneinläufe und Leitungen im Kastenträger in ein Versickerungsbecken im Bereich des westlichen Kreisverkehrs (lfd. Nr. 3.2 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) entwässert. Das im Entwässerungsabschnitt 10 (Bau-km 0+344 bis Bau-km 0+575) anfallende Niederschlagswasser entwässert über Brückeneinläufe und Leitungen im Kastenträger in ein Versickerungsbecken am östlichen Widerlager (lfd. Nr. 3.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).

Im Bereich der Entwässerungsabschnitte 3 (Bau-km 0+575 bis Bau-km 0+787) und 4 (Bau-km 0+787 bis Bau-km 0+887) ist die Straße mit einer Einseitneigung ausgestattet. Auf der höher liegenden Seite versickert das anfallende Straßenoberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Dammböschungen. Auf der tieferliegenden Seite sind am Dammfuß Versickerungsmulden vorgesehen, die durch das Brückenbauwerk der Bahnlinie Aschaffenburg – Miltenberg unterbrochen werden. Die Versickerungsmulde für den Entwässerungsabschnitt 3 befindet sich westlich des Brückenbauwerks, die für den Entwässerungsabschnitt 4 östlich davon.

In den Entwässerungsabschnitten 5 (Bau-km St 2309 0+000 bis 0+160) und 8 (Bau-km St 2309 0+160 bis Kreisverkehr) wird das Niederschlagswasser breitflächig über Bankette abgeleitet und im Bereich der Dammböschungen versickert.

Im Entwässerungsabschnitt 6 erhält die Fahrbahn vom Kreisverkehr bis zum Bau-km St 2309 0+370 eine Einseitneigung nach Osten, sodass das Fahrbahnwasser in die parallel zur Straße verlaufende Mulde abfließt. Das an der dortigen Stützmauer gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Querleitung bei Bau-km St 2309 0+370 in die östliche Mulde geleitet. Das von Bau-km St 2309 0+370 bis Bau-km St 2309 0+441 anfallende Straßenoberflächenwasser wird breitflächig über Bankette abgeleitet und im Bereich der Dammböschungen versickert.

Während der Bauzeit wird das anfallende Oberflächenwasser in provisorischen Abfanggräben, Schlammfängen u.ä. gesammelt und ordnungsgemäß in die Vorflut abgeleitet. Zur Verhinderung des Austrittes von mit Schwebstoffen und/oder Ölen angereichertem Oberflächenwasser aus den Baustellenflächen sind allen Einleitungen während der Bauphase Absetzbecken vorgeschaltet. Die Provisorien werden solange vorgehalten bis die endgültigen Entwässerungsanlagen fertiggestellt sind.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kap. 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden. Soweit das anfallende Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende Versickerungsmulden abgeführt wird, versickert es über eine 30 cm dicke Oberbodenzone und wird dann dem Grundwasser zugeschlagen.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Flusswasserkörper „Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt“, „Mömling von Landesgrenze HE/BY bis Mündung in den Main“ und „Hensbach; Leidersbach/Sulzbach; Neuer Graben“ i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.1 Blatt 4 N und die Ausführungen unter C 3.6.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen (vgl. auch Unterlage 18.1 Blatt 5 NN).

Die verfahrensgegenständliche Einleitung in den Main und das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetz-

ten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.1 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Baus der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser breitflächig zu versickern, über Versickerungsmulden oder –becken in das Grundwasser einzuleiten oder gesammelt über ein Absetzbecken in den Vorfluter abzuschlagen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 06.10.2015 und 21.11.2018, das aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit den Einleitungen grundsätzlich Einverständnis bestehe. Bezüglich der provisorischen Entwässerung während der Bauphase wandte das Wasserwirtschaftsamt im Schreiben vom 06.10.2015 ein, dass zwar mit der gewählten Vorgehensweise grundsätzlich Einverständnis bestehe, eine breitflächige Versickerung jedoch vorzugsweise anzustreben sei. Soweit eine gezielte Sammlung und Ableitung erfolgen solle, seien die zur Vor-

reinigung zwischenzuschaltenden Absetzbecken ausreichend groß zu wählen und ggf. mit Vorkehrungen für die Zurückhaltung von Leichtflüssigkeiten auszustatten. Der Vorhabensträger nahm den Hinweis zur Kenntnis und sagte zu, diesen bei der weiteren Ausführungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Weiter forderte das Wasserwirtschaftsamt die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis 7.3.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Bezüglich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.10.2015 die straßenbegleitenden Entwässerungs- bzw. Versickerungsmulden einschließlich der Bankette und Böschungen zwischen der Straße und den Mulden auf der gesamten Versickerungsfläche mit einer mindestens 30 cm starken Mutterbodenschicht herzustellen und in Abhängigkeit vom vorhandenen Längsgefälle zur Förderung der Versickerung in die Mulden Querriegel einzubauen, sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 18.07.2016 deren Einhaltung zu. Die Maßnahme G2 wurde im Rahmen der Planänderung vom 29.06.2018 entsprechend den Wünschen des Wasserwirtschaftsamtes umgearbeitet.

Das Landratsamt Miltenberg brachte mit Schreiben vom 29.10.2015 und 22.11.2018 keine Einwände gegen das Entwässerungskonzept vor. Es verwies auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Bezüglich der in den Schreiben vom 14.10.2015 und 17.09.2018 aufgestellten Forderungen des Fischereifachberaters des Bezirkes Unterfranken hinsichtlich des Entwässerungskonzepts wird auf die Nebenbestimmungen A 7.3.4, A 7.3.6, A 7.3.7 und A 7.3.9 dieses Beschlusses verwiesen. Zusätzlich sagte der Vorhabensträger in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 zu, diesen nachkommen zu wollen.

3.6.7.4.3 Bohrpfahlgründungen

Die Gründung der geplanten Brückenbauwerke soll mit Großbohrpfählen erfolgen. Damit werden feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sodass der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt wird.

Einbringen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen fester Stoffe. Sowohl beim Einleiten als auch beim Einbringen von Stoffen kommt es nicht darauf an, ob das Einleiten oder Einbringen von Stoffen den qualitativen oder quantitativen Gewässerzustand günstig oder nachteilig beeinflusst. Es ist vielmehr ausschlag-

bend, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Einleiten oder Einbringen erlaubt werden kann. Welche Stoffe in das oberirdische Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, also umfassend zu verstehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 33 zu § 9 WHG). Jedenfalls wird der Einsatz von Bauprodukten, wie z.B. Bohrpfählen, im Grundwasserbereich vom Benutzungstatbestand umfasst (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 42 zu § 9 WHG).

Jedoch ist nach § 49 Abs. 1 WHG die Erteilung einer Erlaubnis für eine derartige Maßnahme nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ansonsten muss die Vornahme derartiger Arbeiten der zuständigen Behörde nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 WHG nur angezeigt werden. Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 4 zu § 49 WHG). Dies wurde vom Vorhabensträger in einer Besprechung vom 15.04.2019 und im Schreiben vom 05.09.2019 zugesichert, sodass bezüglich des Einbringens der Großbohrpfähle keine eigenständige Erlaubnis im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszusprechen war. Die Anforderungen an die Baustoffe werden in der Nebenbestimmung A 3.4.5 festgehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte im Schreiben vom 06.10.2015 diesbezüglich, dass bei den einzusetzenden Materialien darauf geachtet werden müsse, dass diese keine Stoffe enthielten, die auf Dauer nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben können. Der Vorhabensträger versprach mit Schreiben vom 18.07.2019 dieser Forderung nachkommen zu wollen (vgl. auch A 3.4.5 dieses Beschlusses).

3.6.7.4.4 Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. der mit ihm ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Vorhabensträger hat nicht beantragt, in diesem Planfeststellungsverfahren über Bauwasserhaltungen zu entscheiden. Dies wird einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren überlassen bleiben.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte im Schreiben vom 06.10.2015 an, dass zu den notwendigen Bauwasserhaltungen in den Planunterlagen keine Aussa-

gen getroffen würden. Sollte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens diesbezüglich die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis angestrebt werden, müssten vom Vorhabensträger noch Beschreibungen und Berechnungen nachgereicht werden. Sollten die konkreten Einzelheiten hinsichtlich der Bauwasserhaltungen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens noch nicht feststehen, sei jedenfalls vor Ausführung der Bauwasserhaltungen auf Grundlage geeigneter Unterlagen rechtzeitig ein eigenes wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Miltenberg durchzuführen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf im Schreiben vom 18.07.2016, das die Bauwasserhaltung, wenn die genaue Art der Gründungen im Detail feststehe, mit dem Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg und dem Landratsamt Miltenberg abgestimmt würde. Es wurde zugesagt, rechtzeitig die notwendige Erlaubnis einzuholen (vgl. auch A 7.3.10 dieses Beschlusses).

Das Landratsamt Miltenberg als untere Wasserrechtsbehörde verwies mit Schreiben vom 29.10.2015 auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 06.10.2015 und brachte keine weiteren Einwände vor.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 17.09.2018, das im Rahmen einer ggf. notwendigen Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages-, bzw. Schichtwasser oder sonstiges anfallendes Wasser, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik vor der Einleitung in den Vorfluter zu führen sei, so dass der Gehalt an Trübstoffen nicht mehr als 50 mg/l betrage. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers dürfe den Wert von 9,0 nicht übersteigen. Das Wasser müsse zudem im Absetzbecken eine Aufenthaltszeit von mindestens 20 Minuten oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreichen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 09.02.2019 zu, dies bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Gleichwohl wird die Forderung nicht als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da die nötigen Bauwasserhaltungen durch ein diesem Planfeststellungsverfahren nachgelagertes wasserrechtliches Verfahren beurteilt werden.

3.6.7.4.5 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Miltenberg (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 29.10.2015, 16.11.2018 und 23.07.2019 zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG erteilt. In Ausübung pflichtgemäßem Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.6.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.6.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die vorhabensbedingte Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Straßentrasse selbst werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker) nur in relativ geringem Umfang benötigt (Versiegelung von 1.010 m², vgl. Unterlage 9.4). Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden aber außerdem im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Kompensationsregelung beansprucht. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 3,43 ha Acker- und Grünlandfläche beansprucht. Hinzu kommt die vorübergehende Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen im Zuge der Bauausführung.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt ist im Hinblick auf die gegebenen Verkehrsverhältnisse und die Belastung der Anwohner der Ortsdurchfahrt von Kleinwallstadt erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C 3.6.5 dieses Beschlusses ergibt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kritisierte in seiner Stellungnahme vom 23.10.2015, dass die Belange der Landwirtschaft bei der Planung des hier zu beurteilenden Vorhabens nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Durch die Inanspruchnahme von 3,43 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichsmaßnahmen sei von einer erheblichen Beeinträchtigung der agrarstrukturellen Belange auszugehen. Es werde dringend zu einer Umplanung des Maßnahmenkonzeptes aufgefordert. Sollten die Maßnahmen zur Anlage von extensiven Streuobstwiesen auf Acker nachweislich nicht durch geeignete Maßnahmen ersetzt werden können, so müsse die Lage der geplanten Teilflächen durch Flächentausch so gelegt werden, dass die ackerbauliche Bewirtschaftung der restlichen Flächen der betroffenen Feldstücke nicht (wesentlich) behindert werde.

Der Vorhabensträger erwiderte auf die Einwände der Landwirtschaftsverwaltung mit Schreiben vom 18.07.2016, das die dargestellten Ausgleichsflächen aus dem gemeindeeigenen Flächenpool aus naturschutzfachlicher Sicht ausgewählt worden seien. Sie seien im Rahmen eines gemeindlichen Ausgleichsflächenkonzeptes erstellt und nicht wahllos aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen worden. Es sei weiterhin eine extensive Bewirtschaftung möglich. Auch die konkrete Lage der Ausgleichsflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Flur sei genau geplant worden. Die Eingriffe erfolgten in ein Gebiet, das von vielfältigen und kleinteiligen Nutzungen geprägt sei, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufwiesen. Um den Artenreichtum in diesem Gebiet langfristig sichern zu können, seien auch Einschränkungen der Landwirtschaft erforderlich.

Als Reaktion auf die Angaben des Vorhabensträgers und die vorgenommene Planänderung verfasste das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erneute Stellungnahmen vom 21.07.2016, 01.08.2018 und 26.02.2019 in der es bei seiner Feststellung blieb, dass die Auswahl der Flächen vermutlich ausschließlich nach der schnellen Verfügbarkeit erfolgt sei. Auch im Erörterungstermin wurde der Einwand nochmals bekräftigt. Die Untere Naturschutzbehörde sei zur Planung zugezogen worden, die erforderliche Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange habe jedoch nicht stattgefunden. So seien weder die Landwirtschaftsverwaltung noch die Berufsvertretung in die Überlegungen einbezogen worden, noch sei versucht worden, mit den beiden verbliebenen Bewirtschaftern in der Gewann einen Flächentausch zu organisieren. Insbesondere seien die Einwände der Landwirtschaftsverwaltung aus dem Schreiben vom 23.10.2015 in der Planänderung vom 29.06.2018 nicht berücksichtigt worden. Es würden weiter in vielen Fällen bestehende gut bewirtschaftbare Ackerflächen zerstückelt, sodass die weitere Bewirtschaftung der Restflächen nicht hinnehmbar erschwert oder sogar völlig unwirtschaftlich werde.

Dies führe nicht nur zu einer verringerten Wirtschaftlichkeit der Ackernutzung auf den Restflächen und zu nicht ausgeglichenen Wertverlusten, sondern auch zu höheren Emissionen wegen dann nötiger Leer- und Rangierfahrten um die extensivierten Teilstücke herum. Eine vorrangige Prüfung anderer Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BayKompV (z.B. Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise) sei in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert und auch nicht mit der Landwirtschaftsverwaltung diskutiert worden. Es sei daher nicht versucht worden, ein Benehmen herzustellen. Entgegen § 9 Abs. 2 BayKompV sei die „Ertragskraft“ der Ackerflächen unberücksichtigt geblieben und es seien v.a. Ausgleichsmaßnahmen geplant worden, die in bestehenden Ackerflächen wie Sperrflächen wirkten. Es werde dringend zu einer Umplanung des Maßnahmenkonzeptes aufgefordert.

Der Vorhabensträger erwiderte auf diese erneuten Einwände mit Schreiben vom 07.02.2019, das die Bayerische Kompensationsverordnung auf das plangegenständliche Vorhaben keine Anwendung finde. Die hier anzuwendenden „Grundsätze“ schrieben eine Prüfung der Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange und auch der Ertragskraft der in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht vor. Die Auswahl der Ausgleichsflächen erfolge auch nicht vorrangig aus landwirtschaftlichen, sondern aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Das Maßnahmenkonzept sehe hauptsächlich die Einführung extensiver Bewirtschaftungsweisen vor (extensive Grünland ohne Düngemittel- und Pestizideinsatz). Eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung sei in den wenigsten Fällen erforderlich. Die geplanten Maßnahmen entsprächen einer ökologischen Bewirtschaftungsweise.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass das plangegenständliche Vorhaben am 29.08.2014 beantragt wurde und damit vor Inkrafttreten der BayKompV am 01.09.2014. Gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV ist diese auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt wurden, nicht anzuwenden. Der Verweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die entsprechenden Normen der BayKompV geht daher fehl. Allerdings waren die agrarstrukturellen Belange schon vor Inkrafttreten der BayKompV aufgrund des § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen, so dass einer Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses auch ohne Anwendung der BayKompV ein hoher Stellenwert zuzumessen ist. Eine Verpflichtung mit der Landwirtschaftsverwaltung in einem frühen Stadium der Planung ein Benehmen herzustellen, kann aus der zitierten Vorschrift jedoch nicht hergeleitet werden, zumal dieses durch die Beteiligung am Anhörungsverfahren sowieso hergestellt wurde.

Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegerbot auf „agrarstrukturelle Belange“ (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Die Pflicht zur Durchführung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hierdurch weder in Frage gestellt noch in ihrer Reichweite relativiert (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rd.Nr. 34 zu § 15 BNatSchG). Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist zuvorderst, Kompensationsmaßnahmen nicht ohne Not auf privatem Grund, sondern auf Flächen der öffentlichen Hand vorzusehen (vgl. Giesberts/Reinhardt: Beck OK Umweltrecht, Rd.Nr. 39 zu § 15 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10). Der Begriff der „agrarstrukturellen Belange“ wird in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahingehend konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG schließt aber die Nutzung solcher Böden zum Zwecke der Erbringung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nicht aus, wenn es ihrer Bedarf, um eingriffsbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rd.Nr. 35 zu § 15 BNatSchG). Der Begriff der agrarstrukturellen Belange legt nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, Az. 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175), was in der Kleinwallstädter Flur auch künftig der Fall sein wird. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, wobei grundlegende Voraussetzung für all diese Maßnahmen ist, dass sie eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bewirken.

Der Vorhabensträger hat den an ihn durch § 15 Abs. 3 BNatSchG gestellten Anforderungen insofern Rechnung getragen, dass im Zuge der meisten der geplanten Kompensationsmaßnahmen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen – zwar eingeschränkt – aber doch weiter möglich bleibt (vgl. Maßnahmen A5, A6, A7_{fcs}, A8, A9). Die am Gewässer vorgesehenen Maßnahmen A11 und E3_{fcs} beeinträchtigen landwirtschaftliche Belange nur marginal. Soweit die Anlage von Streuobstwiesen im Zuge der Maßnahmen A3, A4, A10 und E4 kritisiert und von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauern-

verbandes stattdessen die Anlage von Blühsäumen und Brachestreifen angeregt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass ein naturschutzfachlicher Verlust stets gleichwertig kompensiert werden muss. Da durch das plangegenständliche Vorhaben Streuobstwiesen in nicht geringem Umfang beeinträchtigt werden (Überbauung von 3.083 m², mittelbare Beeinträchtigung von 3.280 m²), müssen solche an anderer Stelle neu geschaffen werden. Dies kann nicht gleichwertig durch die Anlage eines Blühsaumes ersetzt werden, sodass sich die Alternativvorschläge insofern als untauglich erweisen. Auch der Vorschlag, bestehende Streuobstbestände durch eine bessere Pflege naturschutzfachlich aufzuwerten, kann nicht den gleichen Kompensationserfolg zeitigen, da hierdurch der Verlust an Baumbestand nicht ausgeglichen werden kann. Streuobstbäume gehen ja nicht nur als Ertragbringer der Landwirtschaft verloren, sondern auch als Lebensraum diverser Tierarten. Eine bessere Pflege alter Bestände mag die Ertragskraft dieser Bäume erhöhen, neue Habitatstrukturen als Ersatz für verlorengegangene alte Bäume werden auf diese Weise jedoch nicht geschaffen. Soweit die Landwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Bauernverband eine Zerstückelung bestehender Bewirtschaftungseinheiten und die Aufteilung der Kompensationsmaßnahmen auf eine größere Anzahl kleinerer Flächen beanstanden, ist darauf hinzuweisen, dass das Realteilungsgebiet rund um Kleinwallstadt gerade durch das Vorhandensein einer Vielzahl sog. Handtuchgrundstücke geprägt ist. Die Entstehung größerer Bewirtschaftungseinheiten wurde in diesem Gebiet seit alters her durch die bestehenden Erbregelungen verhindert, die Kleinteiligkeit der Kompensationsmaßnahmen spiegelt daher nur die örtlichen Verhältnisse wieder. Sie ist ein landschaftsprägendes Stilelement. Der landschaftspflegerischen Begleitplanung gelingt es durch die Neuanlage von Streuobststreifen und die Ausbildung einer Sumpf- und Auenlandschaft, gerade die landschaftsprägenden Strukturelemente wie Streuobstbestände und ausgeprägte Nassbereiche an Bächen und Flüssen wiederherzustellen.

Daher ist insgesamt nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstossen hat. Dies gilt v.a. im Hinblick auf den ursprünglichen Zweck der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG – nämlich des Schutzes privater Flächen vor Inanspruchnahme -, da ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand herangezogen werden. Durch die Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren und der durch die Planfeststellungsbehörde getroffenen Abwägung und Bewertung der widerstreitenden Belange wird zusätzlich sichergestellt, dass den Belangen der Landwirtschaft ein ausreichendes Gewicht beigemessen wird. Bezüglich der Alternativenprüfung im Rahmen der Er-

stellung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband schloss sich in seinen Stellungnahmen vom 13.10.2015, 12.09.2016, 14.09.2018 und 19.08.2019 der Kritik des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an und fügte hinzu, dass neben der Verkleinerung der Bewirtschaftungseinheiten bei mangelnder Pflege der geplanten Maßnahmen mit einer Verunreinigung der Nachbarflächen durch Distel, Ampfer und Jakobskreuzkraut zu rechnen sei. Die örtlichen Landwirte hätten bereits im Rahmen der Bauleitplanung der Kommune entsprechende Erfahrungen gemacht. Es werde angeregt, zuerst alle Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Eingriffsnähe außerhalb landwirtschaftlicher Flächen anzugehen.

Der Vorhabensträger gab daraufhin in seinem Schreiben vom 18.07.2016 nachvollziehbar an, das der Befürchtung einer Verunreinigung von Nachbarflächen entgegengetreten werden könne, da das Maßnahmenkonzept eine extensive Bewirtschaftung und keine Nutzungsaufgabe oder Sukzessionsflächen inmitten landwirtschaftlicher Flächen vorsehe. Ein Großteil der Flächen solle noch vor dem 15.06. gemäht und prinzipiell kurzrasig gehalten werden. Die dargestellten Ausgleichsflächen seien zudem alle als eingriffsnah zu bezeichnen und stellten in dem intensiv genutzten Naturraum eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden naturnahen Strukturen dar. Der sehr hohe Nutzungsdruck ließe im Plangebiet keine Flächenverfügbarkeit unmittelbar am Eingriff zu, zumal die Anrechenbarkeit von Flächen im Beeinträchtigungsraum von Verkehrsflächen nur den Faktor 0,5 betrage und so einen wesentlich höheren Realausgleich erfordere. Die Etablierung von Biotopen im Wirkraum von Verkehrsflächen stelle kein sinnvolles Maßnahmenkonzept dar.

Der Bayerische Bauernverband gestand in seinem Schreiben vom 14.09.2018 zu, dass wohl eine Verunreinigung von Nachbarflächen durch die vom Vorhabensträger genannten Bewirtschaftungsvorgaben verhindert werden könne, jedoch sei eine gewinnorientierte Landwirtschaft auf Flächen, die nicht gedüngt und auf denen keine Pflanzenschutzmittel zum Einsatz gebracht werden dürfen, nicht möglich, da so keine zwei oder drei Schnitte mit qualitativ verwertbarem Futter erzielt werden könnten. Die jetzt schon nicht sehr günstige landwirtschaftliche Struktur in Kleinwallstadt werde durch die Planung nochmals erschwert. Entweder solle die Planung geändert werden oder es solle eine Flurneuordnung (Unternehmensverfahren oder vereinfachtes Verfahren) oder ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Letzteres wurde im Erörterungstermin erneut bekräftigt. Der Vorhabensträger erklärte sich daraufhin im Erörterungstermin bereit, bei evtl. zukünftigen Landerwerben der Gemein-

de darauf zu achten, den Landwirten vor Ort geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu können. Ein Flurneuordnungsverfahren werde nicht angestrebt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabensträger seinen aus dem plangegenständlichem Vorhaben erwachsenen Pflichten ausreichend nachgekommen. Wie bereits oben dargestellt, wurden die Belange der Landwirtschaft insgesamt bei der Planung des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes ausreichend berücksichtigt. Eine Verpflichtung zur Ersatzlandgestellung kann nicht gesehen werden, zumal der Vorhabensträger ausschließlich eigene Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen heranzieht und daher kein Dritter auf sein Eigentum verzichten muss. Das evtl. Auslaufen von Pachtverträgen ist dieser Vertragsart immanent. Jeder Pächter muss zumindest mit der Möglichkeit einer Kündigung des Pachtvertrages rechnen. Mit der Inaussichtstellung des Erwerbs geeigneter Flächen durch den Vorhabensträger mit anschließender Zurverfügungstellung an Landwirte vor Ort können mögliche Härten in Zukunft noch abgemildert werden. Es bleibt dem Vorhabensträger darüber hinaus unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt im Wege eines Planänderungsverfahrens neue Kompensationsflächen in das Verfahren einzuführen. Auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5.1 wird verwiesen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte mit Schreiben vom 01.08.2018 weiter, dass der im Rahmen der Maßnahme E3_{fcs} abgetragene Oberboden Landwirten der Region zur Auffüllung von flachgründigen Ackerflächen bis ca. 20 cm zur Verfügung gestellt werden solle. Das gesamte Feldstück besitze nach der Reichsbodenschätzung eine Bonität von 53 bis 42 Bodenpunkten und sei damit überdurchschnittlich ertragreich. Sollte bei der Bodenabtragung (bis 1,60 m) eine Böschung zur Restfläche entstehen, sei diese innerhalb der Ausgleichsmaßnahmenfläche zu sichern. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 07.02.2019 an, eine Zurverfügungstellung des abgetragenen Oberbodens in Erwägung zu ziehen. Mit den unter A 3.5.2 und A 3.6.7 dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird dem Einwand der Landwirtschaftsverwaltung Genüge getan.

Der Bayerische Bauernverband sah in seinen Stellungnahmen vom 13.10.2015 und 12.09.2016 die Notwendigkeit, die Sinnhaftigkeit der geplanten Rampenauffahrt von der B 469 auf die neue Mainbrücke nochmals zu hinterfragen. Hierdurch würde unnötig Fläche versiegelt (3.000 m^2) und damit naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse ausgelöst. Um auf die neue Brücke zu gelangen, könne auch die bisherige Abfahrt der B 469 auf die Kreisstraße MIL 38 genutzt werden. Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seiner Stellungnahme vom 18.07.2016, dass mit dem Neubau der Rampe das Ziel verfolgt werde, die derzeit stark belastete Mainbrücke Obernburg vom ortsbezogenen Verkehr in Richtung Kleinwallstadt und Elsenfeld zu ent-

lasten. Durch die Fahrbeziehung als Rechtseinbieger auf die St 2309 in Richtung Kleinwallstadt/Elsenfeld könnten diese Verkehrsströme auf kurzem Weg schnell und sicher abgewickelt werden. Bei Nutzung der angesprochenen, vorhandenen Anschlussstellenabfahrt käme es zu Rückstaus aufgrund des notwendigen Linksabbiegens auf die MIL 38 in Richtung Kleinwallstadt/Elsenfeld. Durch diese „Behinderung“ wäre die angestrebte Entlastung der Mainbrücke Obernburg nicht mehr gegeben.

Der Bayerische Bauernverband reagierte mit Schreiben vom 12.09.2016 auf diese Erwiderung und stellte – wie auch im Erörterungstermin – fest, dass es aus seiner Sicht ohne wesentliche Funktionseinschränkung möglich wäre, auf die Rampe zu verzichten. Es müsse nicht immer alles optimal erschlossen werden, zumal wenn ein gutes Straßennetz vorhanden sei. Zudem solle erläutert werden, warum die neue Rampe am Ende mit einer Linksabbiegerspur ende. Möglicherweise würde dadurch das Problem nur verschoben. Es solle angedacht werden, alternativ an der Kreuzung B 469 mit der MIL 38 von Obernburg kommend wie am Brückenkopf einen Kreisverkehr anzulegen. Der Vorhabensträger betonte im Erörterungstermin nochmals die verkehrliche Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Rampen-auffahrt. Auf die detaillierten Erläuterungen der Vor- und Nachteile einer Planung mit oder ohne Rampe unter C 3.6.2.2 wird hiermit Bezug genommen.

3.6.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Im Zuge der hier gegenständlichen Planfeststellung wird das nachgeordnete landwirtschaftliche Wegenetz den Gegebenheiten der neuen Staatsstraße angepasst. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) verwiesen. Durch die Planung wird insgesamt die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Ortsumfahrung Kleinwallstadt gewährleistet.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG schützen als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken. Sie garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege.

Trotz alledem sind die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken an dieser Stelle näher zu erörtern und abschließend abzuwägen. Mit Schreiben vom 13.10.2015 machte der Bayerische Bauernverband darauf aufmerksam, dass das Grundstück Fl.Nr. 1978 der Gemarkung Großwallstadt bei Verwirklichung der Baumaßnahme keine für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichende Zufahrt mehr besäße. Mit Planänderung Nr. 4 vom 29.06.2018 wurde dieser Mangel behoben. Das Flurstück wird zukünftig über eine neue Zufahrt bei Bau-km 0+015 an die MIL 38 angeschlossen (vgl. lfd. Nr. 1.18 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11).

Auch wurde vom Bayerischen Bauernverband die Widmung des Weges mit der lfd. Nr. 1.15 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) als selbständiger Geh- und Radweg abgelehnt. Dieser sollte vielmehr auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sein. Mit Schreiben vom 05.09.2019 erläuterte der Vorhabensträger zutreffend, dass dieser Weg allein der Verknüpfung des Radweges entlang der neuen Mainbrücke mit dem „Flurbereinigungsweg“ parallel zur B 469 in Richtung Norden diene. Der Anschluss vom Kreisverkehr aus könne schon wegen der Ausgestaltung des Weges nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden und sei deshalb auch entsprechend zu widmen.

Weiter wurden vom Bayerischen Bauernverband Bedenken gegen eine gemeinschaftliche Nutzung von Wegen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer geäußert. Die Gemeinde werde gebeten, Radfahrer über die Gefahren im Begegnungsverkehr mit Landwirten aufmerksam zu machen und durch entsprechende Widmungen dem landwirtschaftlichen Verkehr den Vortritt zu belassen. Diesbezüglich erwiderte der Vorhabensträger, dass eine Mehrfachnutzung von landwirtschaftlichen Wegen durch Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge weit verbreitet und durchaus üblich sei. Es gelte dort das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem – auch im Hinblick auf die gängige Praxis der vielfältigen Nutzung von öffentlichen Feld- und Waldwegen und der damit verbundenen Vertrautheit der Verkehrsteilnehmer mit einer solchen Situation – nichts hinzuzufügen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes damit Genüge getan.

3.6.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Staatsstraße St 2309 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutz-

pflanzen wurden bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.6.4) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.6.6) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffimmissionen (aus dem laufenden Betrieb der Staatsstraße) auf den unmittelbaren Nahbereich am Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Soweit ein landwirtschaftliches Grundstück innerhalb dieses kritischen Bereiches zum Liegen kommen sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung unter A 3.15.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum infolge der erstmaligen Neuzerschneidung gravierend, müssen jedoch hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung im Innenort von Kleinwallstadt, zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baues der

Ortsumfahrung Kleinwallstadt sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

3.6.9 Forstwirtschaft

Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg trug in seinen Schreiben vom 23.10.2015 und 01.08.2018 keine forstwirtschaftlichen Bedenken vor. Das gegenständliche Vorhaben ist daher mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

3.6.10 Fischerei

Zum öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 14.10.2015 und 17.09.2018 Stellung genommen und im öffentlichen fischereilichen Interesse zur Vermeidung von Fischereischäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeiten von Rutte, Hecht, Zander, Nase, Rotauge, Rotfeder, Aland, Rapfen und Barbe (01.12. bis 15.06.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett zulässig. Auch Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Öle, Schmierstoffe, Zement etc.) ermöglichen und damit zu unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübungen des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, seien nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten zulässig. Sollten aufgrund von Sachzwängen derartige Arbeiten während der gesetzlichen Schonzeiten durchgeführt werden müssen, seien daraus resultierende Fischereischäden durch geeignete Maßnahmen (z.B. lebensraumverbessernde Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept für Gewässer 1. Ordnung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 2_F147, ID Nrn. 47-02 bis 47-08) in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 18.07.2016 zu, dass grundsätzlich die Auflagen und Bedingungen bei der Bauausführungsplanung und bei der Bauausführung beachtet würden, um Fischereischäden möglichst zu vermeiden. Für die genannten Verbesserungsmaßnahmen stünden im Plangebiet jedoch keine Flächen zur Verfügung, die nicht an anderer Stelle Nutzungskonflikte auslösen würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG gegebenen Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begeht, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderungen des Fischereifachberaters, die der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14

Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Der Fischereifachberater wies weiter darauf hin, dass bei Wassertemperaturen von $\geq 27^{\circ}\text{C}$ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie einem gelösten Sauerstoffgehalt von $< 4 \text{ mg/l O}_2$ (Alarmstufe „Rot“ des Alarmplanes Main) aufgrund des Tier- und Artenschutzes alle Arbeiten, die sauerstoffzehrende Eintrübungen bewirken, einzustellen seien. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 07.02.2019 eine Berücksichtigung der Forderung des Fischereifachberaters im Rahmen der Ausführungsplanung zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.8).

Aus Sicht der Fischereifachberatung ist es weiterhin geboten, die bestehende Main-Einleitstelle des parallel zum Main verlaufenden Binnenentwässerungsgrabens sowie die neue Einleitstelle aus dem Absetzbecken in den Binnenentwässerungsgraben (lfd. Nr. 3.4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) den neuen erhöhten Abflussmengen gewässerbaulich anzupassen, um Auskolkungen und damit Abschwemmungen von Bodenmaterial in den Main zu verhindern. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen seien naturnah zu gestalten. Der Vorhabensträger sicherte die Vornahme nötig werdender Anpassungsmaßnahmen mit Schreiben vom 18.07.2016 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.12).

Der Fischereifachberater machte weiter geltend, dass bei der Anlage des erforderlichen Retentionsraumes darauf zu achten sei, dass alle Fischarten und Fischgrößen nach Hochwasserereignissen bei Ablauf des Wassers wieder in den Main zurückgelangen können und nicht in Senken, Mulden oder anderen Vertiefungen zurückbleiben. Nachbesserungen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes behalte sich die

Fischereifachberatung vor. Der Vorhabensträger versprach im Schreiben vom 18.07.2016 auf die gegebenen Hinweise zu achten (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.10). Für die Planfeststellungsbehörde bestand jedoch kein Anlass, einen allgemeinen Auflagenvorbehalt bezüglich möglicher Nachbesserungswünsche vorzusehen. Ein solcher wäre vorliegend weder erforderlich noch zulässig gewesen. Ein allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen.

Der Fischereifachberater regte an, das neue Brückenbauwerk über den „Neuen Graben“ (lfd. Nr. 2.8 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) insbesondere bei Niedrigwasserführung (Abfluss \leq MNQ) fischpassierbar zu gestalten. Dazu solle - wenn möglich - ein Niedrigwassergerinne integriert werden, das eine Tiefe von 20 bis 30 cm auf ca. 15 bis 30 cm Breite aufweise. Das Gerinne solle sich an der natürlich vorgegebenen Gewässerbreite und –tiefe orientieren. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 07.02.2019 zu, ein entsprechendes Niedrigwassergerinne anzulegen, dem Einwand wurde damit Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.4).

Auch wurde von der Fischereifachberatung darauf hingewiesen, dass für Insekten/Reptilien einzubringende Strukturelemente hochwasserangepasst zu errichten seien, sodass keines dieser Elemente in das Gewässer eingetragen werden könne. Der Vorhabensträger versicherte im Schreiben vom 07.02.2019, das innerhalb der amtlichen Überschwemmungsgebiete und auch im Zuge der Maßnahme E3_{fcs} keine Einbringung von „losen“ Lebensraumstrukturen geplant sei (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.7.2).

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 18.07.2016 und 07.02.2019 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.2 bis A 3.7.5, A 3.7.7, A 3.7.9, A 3.7.10 und A 3.4.2 sichergestellt. Soweit der Fischereifachberater darauf hinweist, dass für die Entnahme von Wasser aus

dem Main zu Bauzwecken eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, werden nur die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben, sodass von der Planfeststellungsbehörde nichts Weiteres zu veranlassen war.

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Ausführungen unter C 3.6.7.4.2 und die Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 18.07.2016 und 07.02.2019 die Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen zu (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.7.6 dieses Beschlusses).

Die Einlassungen des Fischereifachberaters bezüglich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie sind unter C 3.6.7 aufgegriffen worden. Die Vorschläge zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A11 und der Ersatzmaßnahme E3_{fcs} wurden bereits unter C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses besprochen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.11 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 18.07.2016, eine entsprechende Information der Betreffenden bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Weiter wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seinen Stellungnahmen vom 14.10.2015 und 17.09.2018 auf eine Reihe weiterer Punkte hin. So sei der dauerhafte Lebensraumverlust im Bereich des Wasserturms der neuen Mainbrücke durch lebensraumverbessernde Maßnahmen in der betroffenen Main-Stauhaltung auszugleichen. Beispielsweise könnten Öffnungen zu Buhnenfeldern angepasst/optimiert, massive Sicherungen beseitigt oder reduziert, Parallelbauwerke eingebaut oder erhöht werden. Die Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan deckten diesen Verlust nicht ab. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 18.07.2016, das zum einen der Eingriff in den Lebensraum quantitativ mitbilanziert worden sei. Qualitativ sei ihm keine spezielle Maßnahme zugeordnet, jedoch würden die Beeinträchtigungen durch andere Maßnahmen abgedeckt. Zum anderen stünden im Planungsgebiet keine geeigneten Flächen für Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung, die nicht an anderer Stelle Nutzungskonflikte auslösen würden. Die höhere und untere Naturschutzbehörde brachten in ihren Stellungnahmen keine Bedenken bezüglich evtl. nicht ausgeglicherner Eingriffe vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen Grund an deren fachlicher Einschätzung zu zweifeln.

Auch wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der Fischereirechtsinhaber bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten über diesen zu informieren sei. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.07.2018 zugesagt (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.2.3). Die Forderung des Fischereifachberaters, die Fischereiausübungsberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten von der Planänderung gesondert zu benachrichtigen und anzuhören, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt insofern eine abschließende Regelung dar. Danach kann jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, innerhalb der dort gesetzten Frist nach erfolgter Auslegung Einwendungen erheben. Für eine Sonderbehandlung der Fischereiausübungsberechtigten lässt die gesetzliche Regelung keinen Platz, zumal in deren Fall sicherlich keine größere Betroffenheit gegeben ist als beispielsweise bei einem Grundeigentümer, der für das geplante Vorhaben auf sein Eigentum verzichten muss und der auch lediglich durch die öffentliche Bekanntmachung auf das Vorhaben hingewiesen wird. Die vom Fischereifachberater angesprochenen Regelungen des Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG beziehen sich nur auf Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer, die nicht der Planfeststellung unterliegen und – anders als im plangegenständlichen Verfahren – auch nicht anderweitig öffentlich bekannt gemacht werden müssen, sodass der Betroffene außer durch gesonderte Benachrichtigung keine Kenntnis vom Vorhaben erlangen kann. Die Interessenlage ist daher nicht vergleichbar.

Soweit von der Fischereifachberatung angeregt wurde, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung am Verfahren zu beteiligen, um Sicherungsmaßnahmen gegen Schiffstoße prüfen zu können, ist dies mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.08.2015 und 16.07.2018 geschehen.

Die Forderung des Fischereifachberaters nach Möglichkeit zum Schutz des Gewässers chromatarmen Beton gemäß den derzeit aktuell gültigen Vorschriften zu verwenden, hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.07.2016 zur Kenntnis genommen und versprochen, sie in der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach allem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A 3.7 und A 3.4 dieses Beschlusses – Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu und stellt deren Ausgewogenheit nicht in Frage.

3.6.11 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 26.10.2015 und 20.09.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es werde aber darum gebeten, sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen an Baudenkmälern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, zum jeweiligen Bauantrag angehört zu werden. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinen Schreiben an, dass sich im Trassenbereich eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-6-6120-0002: Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen), die aufgrund der verkehrsgeographischen Gunst – das römische Kastell des zum Welterbe gehörende Obernburg befindet sich nur 2 km südlich der geplanten Maßnahme - eingetragen wurde, befände. In einer dem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 26.10.2015 beigefügten Karte wurde die Fläche auch graphisch dargestellt. Im Bereich der Vermutungsfläche seien daher ca. sechs Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme bodendenkmalpflegerische Maßnahmen vorzunehmen. Dieser Forderung des Landesamtes wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.9.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmensträger zu finanzierte Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. Bezüglich Letzterem ist

von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde ausgewählt werden, sodass insoweit denkmalpflegerische Gesichtspunkte nicht im Vordergrund stehen. Den vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.9.6 dieses Beschlusses Genüge getan.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 18.07.2016 die Beachtung dieser Auflagen zu, ihnen wurde unter A 3.9.2 bis A 3.9.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten

(vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.5 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzaufgaben entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzaufgaben zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch

eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.5 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens des Landratsamtes Miltenberg als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.6.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergeben sich nach Bilanzierung der anfallenden Erdmengen ein Bodenabtrag von ca. 10.600 m³ und ein Erdmassenbedarf von ca. 73.900 m³.

Die Errichtung von Deponien für Erdaushub und Bauschutt ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die auftretenden Abfälle (Bauschutt, Bankettmaterial, Aushub usw.) werden nach den einschlägigen Vorschriften behandelt. Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Bedenken hieran oder spezielle abfallrechtliche Probleme des plangegenständlichen Vorhabens sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Bezuglich möglicher abfallrechtlicher Auswirkungen auf den Gewässerschutz wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.6.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. Art. 22 BayStrWG). Etwas Anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Im Plangebiet befinden sich neben Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Kleinwallstadt Leitungen und Kabel der Bayernwerk Netz GmbH, der Telekom Deutschland GmbH, des Zweckverbands amme und der Open Grid Europe GmbH. Bezuglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 sowie die von den Versorgungsträgern im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten Pläne verwiesen.

3.6.13.1 Bayernwerk Netz GmbH

Mit Schreiben vom 06.10.2015 teilte die Bayernwerk AG - die seit 03.07.2017 den Strom- und Gasnetzbetrieb auf die Bayernwerk Netz GmbH übertragen hat - mit, dass seit 01.07.2014 die Firmen Bayernwerk AG und E.ON Netz GmbH mit Eintragung in das Handelsregister zusammengeführt worden sind. Die Eintragungen in den lfd. Nrn. 4.8 und 4.13 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) seien daher unrichtig, da dort weiterhin die E.ON Netz GmbH als Eigentümerin der NDSP-Leitung bzw. der 110-kV-Freileitung bezeichnet wird. Die lfd. Nr. 4.13 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) wurde mit Planänderung vom 29.06.2018 berichtigt. Die Leitung mit der lfd. Nr. 4.8 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) existiert laut E-Mail der Bayernwerk Netz GmbH vom 29.07.2019 nicht mehr. Das Regelungsverzeichnis wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 korrigiert.

In der Stellungnahme vom 27.10.2015 zeigte sich das Versorgungsunternehmen mit den Planungen bezüglich der 110-kV-Freileitung (lfd. Nr. 4.13 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) nicht einverstanden. Generell betrage die Leitungsschutzzone dieser Leitung 22,50 m beidseits der Leitungsachse, wobei bei der Ermittlung der Abstände gem. DIN EN 50341-1/03.2002, Abschnitt 5.4, zu verfahren sei. Unter der Leitung sei der größte Durchgang und seitlich der Leitung das Auschwingen der Leiterseile im Wind zu berücksichtigen. Speziell zum plangegenständlichen Vorhaben sei anzumerken, dass der Freileitungsmast Nr. 32 auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1021/2 und 1022/2 der Gemarkung Kleinwallstadt stehe. Die östliche Kreisverkehrsanlage sei laut den Planunterlagen mit einer 1,50 m hohen Stützmauer in einem Abstand der Stützmauer zum Mast von 8 m geplant. Um Arbeiten am Mastfundament ausführen zu können, sei dies nicht ausreichend. So müsse entweder ein Mindestabstand von 15 m um den Mast Nr. 32 von Bebauung freigehalten werden oder ein Mindestabstand von 10 m, wenn anstatt der Stützmauer Spunddielen mit einer Mindestlänge von 5,50 m (1,50 m + 4 m im Boden) vorgesehen werden würden. Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 18.07.2016, das bereits am 11.11.2013 in einer Besprechung mit der früheren Eigentümerin des Leitungsmastes, der E.ON Netz GmbH, die Abstände und die Höhenlage der geplanten Straßenanlage diskutiert worden seien. Es sei festgelegt worden, dass zwischen Mastfundament und Böschungsunterkante ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten sei, um sicherzustellen, dass der Leitungsträger evtl. erforderliche Wartungsarbeiten durchführen könne. Man sei sich darüber einig gewesen, dass der erforderliche Abstand auch durch eine Stützmauer, Gabione oder ähnliche Stützbauwerke eingehalten werden könne. Die Planung setze daher lediglich die getroffenen Vereinbarungen um. Die Vereinbarung wurde der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich vorgelegt, sodass sich der diesbezügliche Einwand erledigt hat.

Des Weiteren müssten nach Ansicht des Leitungsträgers, um Beschädigungen am Mast ausschließen zu können, geeignete Auffangmaßnahmen für Kraftfahrzeuge eingeplant werden. Der Vorhabensträger gab an, dass in diesem Bereich passive Schutzeinrichtungen vorgesehen seien, sodass der Forderung des Unternehmens Genüge getan wurde.

Auch forderte der Leitungsträger, dass für Inspektions- und Wartungsarbeiten der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten für LKW genauso ungehindert möglich sein müsse wie die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen. Abgrabungen im Mastbereich könnten die Standsicherheit des Mastes gefährden und seien daher nur im Einverständnis mit dem Unternehmen vorzunehmen. Dies gelte

auch für nur vorübergehende Maßnahmen. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitung müsse jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebs, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssten ungehindert durchgeführt werden können. Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) und die Einrichtung des eigentlichen Baulagers müssten generell außerhalb der Leitungsschutzzone erfolgen. Der Einsatz von Baukränen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.) und größeren Baumaschinen innerhalb der Leitungsschutzzone sei rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen. Auf die erhöhten Gefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen werde ausdrücklich hingewiesen. Das der Stellungnahme beiliegende „Sicherheitsmerkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ der Bayernwerk AG sei zu beachten, die Maschinenführer seien vor Arbeitsbeginn dement sprechend zu unterweisen. Die maximal zulässige Arbeitshöhe sei rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger abzustimmen und dürfe nicht überschritten werden. Auch dürfe ohne Zustimmung der Fachabteilung des Versorgungsunternehmens im Bereich der Leitung weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhten. Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches sei darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m gepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m müssten mit dem Leitungsträger abgestimmt werden. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten könnten, müssten durch den Grundstückseigentümer oder auf dessen Kosten durch den Leitungsträger entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden. Der Vorhabensträger wies in seiner Stellungnahme vom 18.07.2016 darauf hin, dass die Erreichbarkeit des Maststandortes über den Wartungsweg mit der Ifd. Nr. 1.12 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) sichergestellt sei. Die weiteren Hinweise würden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.12.1.1 und A 3.12.1.2).

Schließlich verlangte das Versorgungsunternehmen, dass rechtzeitig vor Bauausführung die Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen durch den Straßenbaulastträger anzupassen seien. Daraufhin erwiderte der Vorhabensträger, dass der abgeschlossene Rahmenvertrag über die Kreuzung von Leitungen die Pflichten, Folgepflichten, Kosten und Folgekosten aus dem Kreuzungsverhältnis abschließend regele (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.12.1.3).

In der Stellungnahme vom 21.08.2018 bat die Bayernwerk Netz GmbH bezüglich oben genannter Freileitung zusätzlich um die Übersendung von Detailplänen zum Berechnen der Arbeitshöhen mit Angaben der Bauhöhen über Normal Null vor Baubeginn. Auch sei der Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH anzuzeigen. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 07.02.2019 an, dass dem Unternehmen entsprechende Pläne bereits zugesandt worden seien. Vorsorglich wurde den Forderungen des Versorgungsträgers mit den Nebenbestimmungen A 3.2.4 und A 3.12.1.1 Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das im Maßnahmenbereich gelegene Fernmeldekabel EC028007/09 (lfd. Nr. 4.26 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) des Unternehmens machte dieses in seinem Schreiben vom 27.10.2015 darauf aufmerksam, dass zur genauen Bestimmung der Kabellage mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Kabelortung erforderlich sei. Die Schutzstreifenbreite für Nachrichtenkabel betrage 1,0 m vom jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. In der Schutzzone über der Kabeltrasse von je 2,5 m dürften keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln sei insoweit zu beachten. Gegebenenfalls seien die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend durch Schutzrohre o.ä. zu sichern. Die Überdeckung der Kabel dürfe durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Auf die Kabelschutzanweisung des Unternehmens werde hingewiesen. Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 18.07.2016 von den Ausführungen Kenntnis und sagte eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu (vgl. Nebenbestimmungen A 3.12.1.4).

Das Versorgungsunternehmen trug in seinen Schreiben vom 27.10.2015 und 21.08.2018 weiter vor, dass einige Anlagenteile des Unternehmens in den Planunterlagen nicht bzw. nicht lagerichtig dargestellt worden sind. So sei die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (lfd. Nr. 4.7 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) zwischenzeitlich verkabelt und bis zum Maststützpunkt 25 abgebaut worden. Die Errichtung des Versickerungsbeckens (lfd. Nr. 3.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) sei daher – ohne dass die 20-kV-Kabelleitungen auf eine neue Trasse verlegt werden – nicht zu verwirklichen. Auch dürfe die Standsicherheit des Mastes Nr. 25 durch Geländeänderungen nicht beeinträchtigt werden. Der Mastschutzbereich von 5,0 m um die Mastmitte sei grundsätzlich von Baumaßnahmen freizuhalten. Der Schutzzonenbereich der verbleibenden 20-kV-Freileitung betrage jeweils 8,0 m beiderseits der Leitungsachse. Nach Angaben des Vorhabensträgers kreuzt die Trasse der 20 kV-Kabelleitung lediglich den zum Versickerungsbecken führen-

den Wirtschaftsweg/Unterhaltungsweg (lfd. Nr. 1.17 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) westlich des Beckens. Der Weg soll als Grünweg ausgebildet werden, sodass keine baulichen Maßnahmen geplant seien, die zu einem Konflikt mit der Trasse der 20 kV-Kabelleitung führen könnten. Der Mastschutzbereich von 5,0 m um den Mast Nummer 25 und der Schutzzonenbereich von 8,0 m würden eingehalten. Zwischenzeitlich sei mit dem Versorgungsunternehmen Rücksprache gehalten worden. Der Leitungsträger habe deutlich gemacht, dass gegen die Ausführung des Versickerungsbeckens keine Einwände bestünden, soweit die Standsicherheit des neuen 20 kV-Mastes (Nr. 25), die Zufahrt zum Standort und die neu verlegte 20 kV-Kabelleitung durch den geplanten Bau des Unterhaltungsweges nicht beeinträchtigt würden und der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen uneingeschränkt gewährleistet blieben. Im Bereich der Freileitung sei das Lagern von Baumaterial, Erdablagerungen und Geländeauffüllungen mit dem Unternehmen abzustimmen. Der Vorhabensträger sagte eine Beachtung all dieser Punkte im Schreiben vom 07.02.2019 zu, sodass sich der diesbezügliche Einwand des Unternehmens erledigt hat (vgl. auch A 3.12.1.5). Der neue Verlauf der 20 kV-Freileitung und die 20 kV-Kabelleitungen wurde in die Planunterlagen übernommen (vgl. Planänderung vom 23.08.2019).

Weiter machte das Unternehmen darauf aufmerksam, dass eine Gasversorgungsleitung (lfd. Nr. 4.11 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) nicht lagerichtig in den Planunterlagen verzeichnet sei. Der Schutzzonenbereich dieser erdverlegten Versorgungsleitung betrage jeweils 1,0 m beidseits der Leitungsachse. Auf die den Stellungnahmen beigelegten Plankopien mit Eintragung der richtigen Leitungsverläufe werde verwiesen. Mit Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 sagte der Vorhabensträger zu, den fehlenden Abschnitt der Gasleitung im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zu ergänzen (vgl. Planänderung vom 23.08.2019).

Im Erörterungstermin ergänzte die Bayernwerk Netz GmbH ihren Vortrag bezüglich der Gasleitung lfd. Nr. 4.11 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11). Die Leitung weise einen Schutzstreifen von beidseitig 2 Metern auf. Auch dieser Bereich dürfe nicht überbaut und nicht aufgefüllt werden. Die Zugänglichkeit müsse jederzeit für Überprüfungen, Reparaturen und Instandhaltung gewährleistet sein. Mögliche Verlegungsarbeiten sollten möglichst in den verbrauchsarmen Sommermonaten durchgeführt werden. Der Vorhabensträger sicherte dies prinzipiell zu, gab aber zu bedenken, dass die Trasse zum Teil auf Privatgrund zum Liegen komme. In diesen Bereichen könne die Zugänglichkeit nicht durch den Vorhabensträger sichergestellt werden. Bezuglich möglicher Leitungsverlegungen wurde im Erörterungstermin zwischen den Parteien vereinbart, dass die genaue Trassenfindung dem Unternehmen

obliege, da so am besten dessen Interessen verwirklicht werden können (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.12.1.6).

Die vom Leitungsträger im Schreiben vom 27.10.2015 gemachten Hinweise bezüglich der in der Ursprungsplanung vorgesehenen Maßnahme A2 haben sich durch Planänderung vom 29.06.2018 erledigt, da die Maßnahme A2 nicht mehr verwirklicht werden soll.

3.6.13.2 Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH erhob in ihren Schreiben vom 22.09.2015 und 06.09.2018 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben, sofern evtl. notwendig werdende Änderungen oder Umverlegungen von Leitungen des Unternehmens nach den Vorgaben des TKG vorgenommen würden. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 18.07.2016 und 07.02.2019 zu, sodass dem Einwand Genüge getan wurde.

3.6.13.3 Zweckverband amme

In seiner Stellungnahme vom 28.10.2015 wies der Zweckverband amme darauf hin, dass etwa in Höhe von Bau-km 0+252 eine neue Schmutzwasser-Druckrohrleitung des Zweckverbandes geplant sei. Eine weitere Abstimmung hinsichtlich der genauen Trassenführung werde für erforderlich gehalten. Der Vorhabensträger sagte dies im Schreiben vom 18.07.2016 zu. Dem Ergebnis dieser Abstimmungen wurde in der Planänderung vom 29.06.2018 Rechnung getragen. Die geplante Druckleitung wurde nachrichtlich als lfd. Nr. 4.17 in das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgenommen. Mit Schreiben vom 25.09.2018 zeigte sich der Zweckverband mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Bezüglich des im Maßnahmenbereich gelegenen Mischwassersammlers (lfd. Nrn. 4.4 und 4.5 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und des Mischwasser-Stauraumkanals des Marktes Kleinwallstadt (lfd. Nr. 4.10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) bat der Zweckverband darum, die direkten Kanaltrassen während der Bauphase weitestgehend lastenfrei zu halten. Gegebenenfalls seien geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Lastenverteilung durch Stahlplatten). Wenn Eingriffe in die Kanäle erforderlich werden würden, sei dies mit dem Zweckverband abzustimmen. Da der Stauraumkanal durch das östliche Widerlager der Brücke über die Bahnlinie überbaut werde, seien vom Vorhabensträger im Zuge der Detailplanungen die entsprechenden statischen Nachweise zu erbringen. Der Verband behalte sich eine Beweissicherung durch TV-Inspektion der Kanalhaltung vor und nach Abschluss der Baumaßnahmen vor. Der Vorhabensträger nahm die

Hinweise zur Kenntnis, sie fanden ihren Niederschlag in Nebenbestimmung A 3.12.2. Die Erbringung der statischen Nachweise wurde zugesagt (vgl. A 3.1).

Vom Zweckverband wurde im Schreiben vom 28.10.2015 darauf aufmerksam gemacht, dass im Sinne einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung das unbelastete Oberflächenwasser entweder versickert oder in einen Vorfluter abgeleitet werden sollte. Belastetes Oberflächenwasser sei gemäß den anerkannten Regeln der Technik vorzubehandeln. Eine Einleitung in das Mischwassersystem des Zweckverbandes sei nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Vorhabensträger versicherte im Schreiben vom 18.07.2016, dass das anfallende Oberflächenwasser breitflächig versickert bzw. über Versickerungsbecken geleitet werde, eine Einleitung in das Mischwassersystem des Zweckverbandes sei nicht vorgesehen.

3.6.13.4 Open Grid Europe GmbH

Mit Schreiben vom 27.10.2015 und 21.08.2018 bat die PLEdoc GmbH, die die Open Grid Europe GmbH ebenso wie die Ferngas Netzgesellschaft mbH im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen bzw. in öffentlich-rechtlichen Verfahren vertritt, darum, die Ifd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) bezüglich der Eigentumsverhältnisse an der Gashochdruckleitung zu korrigieren, da diese im Eigentum der Ferngas Netzgesellschaft mbh stehe. Die Änderung wurde mit Planänderung vom 23.08.2019 vorgenommen.

Schon im Schreiben vom 27.10.2015 machte das Unternehmen darauf aufmerksam, dass die Gashochdruckleitung Ifd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) von Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+598 parallel zur geplanten Zufahrtsrampe der B 469 auf die neue Mainbrücke verlaufe. Bei ca. Bau-km 0+350 müsse die Leitung vom geplanten Radweg und der Dammschüttung, bei Bau-km 0+410 durch ein Brückenwiderlager überbaut werden. Zudem lägen alle nachfolgenden sechs Brückenpfeiler und der Herzstückpfeiler der geplanten Mainbrücke auf der Leitung bzw. in deren Schutzstreifenbereich. Eine Umverlegung der Gashochdruckleitung sei daher unumgänglich. Mit Schreiben vom 21.08.2018 und 17.09.2018 wurde mitgeteilt, dass zwischen der Open Grid Europe GmbH und dem Vorhabensträger eine Umverlegungstrasse abgestimmt worden sei, die mit Planänderung vom 29.06.2018 in das Verfahren eingebbracht wurde. Um die Trasse müsse ein 8 m breiter Schutzstreifen eingehalten werden, der von Bebauung freizuhalten sei. Eine dingliche Sicherung desselben sei erforderlich. Die Grunderwerbsunterlagen seien diesbezüglich zu ergänzen. Ebenso müsse aus den Grunderwerbsunterlagen die vorübergehende Inanspruchnahme des für die Umverlegung nötigen Arbeitsstreifens hervorgehen. Vor Abgabe einer Erklärung der Kostenübernahme der Leitungsverlegung durch den Vorhabensträger dürfe mit den Arbeiten nicht begonnen werden, mit einer

Maßnahmendauer (Planung, Ausschreibung, Durchführung) von ca. 12 Monaten sei zu rechnen. Die eigentliche Leitungsverlegung könne nur zu Schwachlastzeiten (April bis Oktober) vorgenommen werden. Des Weiteren dürften Folgekosten für Sicherungsmaßnahmen an den Brückenpfeilern im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung nicht zu Lasten der Leitungseigentümerin gehen. Eine entsprechende Vereinbarung sei noch abzuschließen.

Der Vorhabensträger nahm im Schreiben vom 07.02.2019 diese Hinweise zur Kenntnis und versprach sie bei der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen (vgl. auch A 3.12.3). Der o.g. Schutzstreifen würde in die Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als dauernd zu belastende Fläche eingetragen (vgl. Planänderung vom 23.08.2019). Es wurde zugesagt, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine gesonderte Vereinbarung mit dem Leitungsbetreiber bezüglich der zivilrechtlichen Gestattungen und der Tragung der Folgekosten für Sicherungsmaßnahmen an den Brückenpfeilern im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung abzuschließen. Bezüglich der Fragen der Kostentragung wird auf die Erläuterungen unter C 3.6.13 verwiesen.

Das Versorgungsunternehmen wies ferner darauf hin, dass Anpflanzungen, insbesondere Bäume, potentiell den Bestand der Ferngasleitungen gefährdeten, da langfristig das Wurzelwerk die Rohr umhüllungen beschädigen könne. Dauerhaft verbleibende Anpflanzungen sollten daher nur außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen dürften weiterhin keinerlei Nachteil für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung oder Einschränkungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur, insbesondere Beseitigung des Bewuchses innerhalb des Schutzstreifens unter Maschineneinsatz) mit sich bringen. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderungen im Schreiben vom 07.02.2019 zu, die in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) vorgesehenen Anpflanzungen lägen zudem außerhalb der Schutzabstände der Gasleitung (vgl. auch A 3.12.3).

Der Leitungsträger fügte an, dass die im Bereich des Herzstückpfeilers der Mainbrücke geplanten Schmutzwasserleitungen des Zweckverbandes amme (lfd. Nr. 4.17 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) inklusive des zugehörigen Schutzstreifens nicht im Schutzstreifenbereich der neuen Gashochdruckleitung (lfd. Nr. 4.6 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) liegen dürfen. Diesbezüglich führte der Vorhabensträger an, dass die geplante Trasse der Gashochdruckleitung im Bereich von Bau-km 0+329 und Bau-km 0+118 von der Schmutzwasserleitung des Zweckverbands amme gekreuzt werde. Im Bereich von Bau-km 0+406 verlaufe die geplante Gashochdruckleitung im näheren Bereich der geplanten Schmutzwasser-

serleitung, sodass es zu Berührungen bzw. Überschneidungen der beiden Schutzstreifen kommen könne. Die Schmutzwasserleitung selbst läge jedoch außerhalb des Schutzstreifens der geplanten Gashochdruckleitung. In den Planunterlagen 15 Blatt 1 T und Blatt 2 T seien fälschlicherweise veraltete Varianten der Schmutzwasserleitung enthalten. Die Schmutzwasserleitung verlaufe nun gemäß den Darstellungen im Lageplan (Unterlage 5 Blatt 1 T) und damit weit außerhalb des Herzstückpfeilers. Eine Überschneidung der Schutzstreifen sei in diesem Bereich ausgeschlossen. Es werde zugesagt, die Darstellungen in den Unterlagen 15 Blatt 1 T und Blatt 2 T zu korrigieren (vgl. Planänderung vom 23.08.2019). Aufgrund der Erläuterungen des Vorhabensträgers sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, die bestehenden Planungen zu ändern, da eine bloße Überlappung der Schutzstreifen keine Gefährdung der jeweiligen Anlagen mit sich bringt, da in jedem Fall der für die jeweilige Anlage einzuhaltende Schutzbereich von Beeinträchtigungen fre gehalten wird.

Weiter wurde vom Unternehmen darauf hingewiesen, dass Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub etc.) nur außerhalb des Schutzstreifens einzurichten seien. Jegliche Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, seien zu vermeiden. Die dem Schreiben vom 21.08.2018 beigelegte „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ sei zu beachten. Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 07.02.2019 deutlich, dass der neue Trassenverlauf der Gashochdruckleitung intensiv mit dem zuständigen Planungsbüro abgestimmt und entsprechend in die geänderten Planunterlagen eingearbeitet worden sei. Im Zuge des Baus der Rampe von der B 469 auf die neue Mainbrücke müsse temporär in den Schutzstreifen der zuvor neu verlegten Gashochdruckleitung eingegriffen werden. Bezüglich Art und Umfang des Eingriffs würde frühzeitig das Einvernehmen des Leitungsträgers eingeholt. Die Schutzanleitung des Unternehmens werde beachtet (vgl. auch A 3.12.3).

3.6.13.5 Abwägung

Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.6.14 Belange der Eisenbahn

3.6.14.1 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG bat im Schreiben vom 20.10.2015 darum, der Deutschen Bahn AG DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung 4-fach vorzulegen. Erst mit Vorlage ihrer Gesamtstellungnahme werde die Zustimmung zum Baubeginn gegeben. Auch die Westfrankenbahn wünschte mit Schreiben vom 19.10.2015 die Übersendung von Entwurfs- und Ausführungsplänen vor Baubeginn. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 18.07.2016 diesem Wunsch nachkommen zu wollen (vgl. Nebenbestimmung A 3.2.5).

Da für die geplante Baumaßnahme Grundstücke der DB Netz AG in Anspruch genommen werden sollen, bei denen es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, deren Änderung einem Genehmigungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegt, wurde von der Deutschen Bahn AG eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am plangegenständlichen Verfahren für sinnvoll erachtet. Die für den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt benötigten Grundstücke seien vom Vorhabensträger zu erwerben oder per Gestattungsvertrag zu übernehmen. Sollte Baumaterial, Bauschutt etc. auf dem Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden sollen, sei ein Kurzzeitmietvertrag abzuschließen. Eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am Anhörungsverfahren fand mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.08.2015 und 16.07.2018 statt. Auf die Ausführungen unter C 3.6.14.2 wird insoweit verwiesen. Der eigentliche Grunderwerb wie auch die Frage der Regelung vorübergehender Inanspruchnahmen werden in den dem Planfeststellungsbeschluss nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen geregelt.

Die Deutsche Bahn AG forderte weiter die Einhaltung und Beachtung der Stellungnahme der Westfrankenbahn vom 19.10.2015 sowie der im Schreiben vom 20.10.2015 gemachten „Hinweise für Bauten nahe der Bahn“ ein. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 18.07.2016 eine Berücksichtigung derselben in der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.11). Soweit von der Deutschen Bahn AG verlangt wurde, dass ein widerrechtliches Befahren und Betreten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft – auch während der Bauzeit – auszuschließen sei, wird lediglich die gesetzliche Regelung des § 62 EBO wiedergegeben, sodass auf eine gesonderte Nebenbestimmung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses verzichtet werden konnte.

Der Vorhabensträger nahm auch im Schreiben vom 18.07.2016 zur Kenntnis, dass auf oder im unmittelbaren Umgriff von DB Liegenschaften sowie auf benachbarten Fremdflächen jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine entsprechende Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich müsste ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG beantragt werden. Ebenso wurde vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen, dass von der angrenzenden Bahn-Oberleitung beim Einsatz eines Spritzgerätes Gefahren ausgehen könnten.

Die Deutsche Bahn AG merkte in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2015 und 04.09.2018 an, dass für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignissen, welche aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme abgeleitet werden können und sich auf die Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, der Vorhabensträger hafte, auch für das Verschulden derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bediene. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Haftungsfragen bereits gesetzliche geregelt sind. Der Vorhabensträger sagte jedoch zu, die näheren Einzelheiten des Baus und der Baudurchführung mit der Deutschen Bahn AG in einer Baudurchführungsvereinbarung zu regeln.

Die Westfrankenbahn forderte in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2015, dass der Vorhabensträger alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden Kosten der Westfrankenbahn übernehmen müsse. Zwei Wochen vor Baubeginn sei der Westfrankenbahn eine Kostenübernahmeeklärung zur Erstellung eines Antrages „Leistungen für Dritte“ zuzusenden. Außerdem müssten sich bahnfremde Unternehmen vor Baubeginn hinsichtlich der Gefahren aus dem Bahnbetrieb unterweisen lassen. Der Vorhabensträger versprach mit Schreiben vom 18.07.2016 allen Forderungen nachzukommen, eine Abstimmung mit der Westfrankenbahn habe bereits stattgefunden. Den Forderungen der Westfrankenbahn wurde damit Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.11.12).

3.6.14.2 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt brachte mit Schreiben vom 22.10.2015 und 22.08.2018 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vor, solange sichergestellt sei, dass der Eisenbahnbetrieb auf der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg durch den Bau und den späteren Verkehr auf der Ortsumfahrung Kleinwallstadt, sowie dessen Folgen und Auswirkungen auf den Bahnbetrieb weder gestört noch sonst beeinträchtigt würde. Auch sei die Deutsche Bahn AG als Betreiberin der Eisenbahnbetriebsanlage bei den weiterführenden Planungen in die erforderlichen Abstimmungen einzubinden. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom

18.07.2016 eine Erfüllung dieser Forderungen zu, auf die Nebenbestimmungen unter A 3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.6.14.3 Abwägung

Die Forderungen und Hinweise der Bahn wurden, soweit über sie in der Planfeststellung zu entscheiden war, unter A 3.11 dieses Beschlusses berücksichtigt. Den Belangen der Eisenbahn bzw. der betroffenen Bahnlinie wird durch die genehmigte Planung, mit den Nebenbestimmungen, umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.6.15 Kommunale Belange

3.6.15.1 Belange von Städten und Gemeinden

Die Städte Obernburg (Schreiben vom 26.10.2015 und 24.09.2018) und Erlenbach am Main (Schreiben vom 06.10.2015), der Markt Elsenfeld (Schreiben vom 03.08.2018) und die Gemeinden Großwallstadt (Schreiben vom 16.08.2018) und Hausen trugen keine Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor.

3.6.15.2 Landkreis Miltenberg

Der Landkreis Miltenberg hat mit Schreiben vom 29.10.2015 und 16.11.2018 – insbesondere in seiner Zuständigkeit als untere Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde – verschiedene Punkte zum gegenständlichen Verfahren vorgetragen. Die Aspekte des Naturschutzes wurden bereits unter C 3.6.5 ausführlich behandelt, zu den wasserrechtlichen Fragen kann auf C 3.6.7 verwiesen werden. Zum Immissionschutz siehe bereits unter Punkt C 3.6.4.

Hinsichtlich originärer Landkreisbelange wurde vorgetragen, dass das Vorhaben die Kreisstraße MIL 38 planerisch tangiere und sich dadurch auch auf das bestehende Radwegenetz auswirke. Es werde deshalb darum gebeten, neben den Straßenbaurichtlinien auch die Belange des Landkreises, insbesondere was die Radwegenutzung angehe, ausreichend zu berücksichtigen. Wie unter C 3.7.2.1 ausführlich dargelegt, wurde den Belangen des Radverkehrs und des Radwegenetzes ein großes Gewicht bei der Planung der Baumaßnahme zugemessen, ihnen wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Genüge getan.

3.6.15.3 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben

gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.6.16 Sonstige Belange

3.6.16.1 Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahmen des Sachgebiets 10 (Sicherheit und Ordnung) vom 03.09.2015 und 17.07.2018) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt ist. Die Löschwasserversorgung müsse gewährleistet werden. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Miltenberg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Bayerischer Untermain, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Miltenberg, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Bayerischer Untermain) rechtzeitig zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 18.07.2016 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.10 dieses Beschlusses verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

3.6.16.2 Polizei

Mit Schreiben vom 11.09.2015 und 16.08.2018 begrüßte das Polizeipräsidium Unterfranken ausdrücklich die geplante Baumaßnahme, da durch sie der Verkehrsablauf im Bereich der Ortsdurchfahrt Kleinwallstadt und auf der Mainbrücke Obernburg deutlich verbessert werden könne. Auch die geplante Radweganbindung zwischen Kleinwallstadt/Großwallstadt, die momentan lediglich über einen Treppenaufgang im Bereich der Schleuse Kleinwallstadt möglich sei, sei positiv zu bewerten. Lediglich der Wegfall des Rastplatzes an der B 469, Abschnitt 260, Station 0,747, in Fahrtrichtung Aschaffenburg sei zu bedauern, da Fahrer von Schwerverkehrsfahrzeugen diesen Rastplatz regelmäßig und in großer Anzahl nutzten, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzubringen. Der Verlust des Rastplatzes wird durch den Bau der Auffahrtsrampe von der B 469 auf die neue Mainbrücke bedingt, da hierdurch der Parkplatz von der Bundesstraße nicht mehr erreichbar ist. Da der Bau der Auffahrtsrampe von der B 469 auf die neue Mainbrücke – wie oben unter C 3.6.2 dieses Beschlusses dargestellt – viele positive verkehrliche Aspekte gerade in dem von der Polizei angesprochenen Bereich mit sich bringt (Entlastung Mainbrücke Obernburg, Erhöhung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes „Stachus“), überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die Argumente für den Bau der Rampe. Im Ergebnis ist den polizeilichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

3.6.16.3 Bergbau

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – (Schreiben vom 28.10.2015 und 05.09.2018), das Bayerische Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 30.04.2019) und der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (Schreiben vom 13.11.2015 und 05.09.2018) nahmen zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung und brachten verschiedene Einwände vor.

So tangierten nach Einschätzung der oben genannten Träger öffentlicher Belange der östliche Kreisverkehr und die geplante Straßentrasse die im Regionalplan Bayrischer Untermain ausgewiesene Vorrangfläche für Sand und Kies (SD/KS 4). Innerhalb dieser befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbau (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11)). Durch das plangegenständliche Vorhaben könnte die im Bereich des Abbaugebietes geplante Rekultivierung nicht wie geplant umgesetzt werden, da der östliche Kreisverkehr teilweise im genehmigten Abbaubereich zu liegen komme. Der Vorhabensträger bejahte grundsätzlich die Darstellung der Situation durch das Bergamt Nordbayern und den Industrieverband. Im Rahmen der pflichtgemäßen Wiederverfüllung des Abbaubereiches könnten die

entsprechenden Bepflanzungsmaßnahmen mit dem betroffenen Unternehmen jedoch abgesprochen und so den Anforderungen aus dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss entsprochen werden. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass den naturschutzfachlichen Auflagen des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in vollem Umfang nachgekommen werden muss. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung wider aller Erwarten herausstellen, dass an den bestehenden Festsetzungen des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nicht festgehalten werden kann, so ist vor der Tangierung der entsprechenden Bereiche die Zustimmung des Bergamtes Nordbayern einzuholen (vgl. Nebenbestimmung A 3.14.1).

Weiter gaben das Bergamt Nordbayern und der Industrieverband an, dass zwischen der Straße und dem Kreisverkehr ein Sicherheitsabstand zur Böschung des Nassabbaus verbleiben müsse. Es sei zu berücksichtigen, dass vorliegend ein Nassabbau mit einer Tiefe von bis zu 30 m betrieben werde. Die Standsicherheit der Böschungen sei daher insbesondere beim östlichen Kreisverkehr von einem Sachverständigen nachzuweisen. Auch der erforderliche Sicherheitsabstand müsse durch einen Sachverständigen festgelegt werden. In welchem Umfang der Straßengraben, der Erdwall, der innerbetriebliche Fahrweg und der Grünstreifen bei der vorgelegten Planung noch erforderlich seien, sei mit dem Abbauunternehmen abzustimmen. Eine Abgrenzung des Betriebsgeländes von der Straße aus müsse gewährleistet werden, um den Zugang zu demselben zu unterbinden. Mit Schreiben vom 05.09.2019 erläuterte der Vorhabenträger diesbezüglich zutreffend, dass laut Nebenbestimmung II) 3.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11), zwischen den an den Kiesabbau angrenzenden Grundstücken und der Abbaugrenze (Oberkante des Geländeinschnittes) ein 10 m breiter Schutzstreifen einzuhalten ist. Diesbezüglich habe der Abbaubetrieb die Standsicherheit der Böschungen zu gewährleisten. Es werde von Seiten des Vorhabenträgers uneingeschränkt zugesagt, alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen für die Standsicherheit der Böschungen zu treffen. Derzeit sei jedoch die konkrete, vor Ort vorliegende Situation (z.B. real existierende Abbaugrenzen, unterirdische Erdbewegungen infolge des Abbaus etc.) noch ungeklärt, sodass auch die Frage der Kostenübernahme für die notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen noch nicht beantwortet werden könne. Es werde zugesagt, die Kosten für all die Sicherungsmaßnahmen zu übernehmen, die allein durch die Verwirklichung des plangegenständlichen Bauvorhabens entstanden sind oder entstehen werden. Sollten jedoch Sicherheitsvorkehrungen wegen eines Fehlverhaltens des Abbaubetriebes (z.B. Überschreiten der Abbaugrenze) nötig werden, würden diese dem Abbaubetrieb auferlegt werden. Von Seiten der Planfeststel-

lungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass eine evtl. Verletzung der Abbaugrenze und die damit Eigentümern anliegender Grundstücke – wie z.B. dem Vorhabensträger – entstehenden Schäden, auch hinsichtlich der Durchführung notwendig werdender Sicherungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke, bereits zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Handlung Ersatzansprüche entstehen ließen und nicht durch das plangegenständliche Vorhaben ausgelöst wurden. Eine Regelung solcher Ansprüche – sollten sie denn entstanden sein – bleibt demnach einem von diesem Planfeststellungsverfahren getrennten Rechtsverfahren überlassen. Im Zuge des vorliegenden Verfahrens muss dem Vorhabensträger nur auferlegt werden, für eine ausreichende Standsicherheit seines Bauvorhabens Sorge zu tragen. Sollte sich herausstellen, dass der Abbauende durch das plangegenständliche Bauvorhaben in seinen ihm durch den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zustehenden Abbaurechten beeinträchtigt wird, so hat der Vorhabensträger nach Art. 74 Abs. 2 S.2 BayVwVfG die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des Abbauenden erforderlich sind (vgl. Nebenbestimmung A 3.14.2).

Soweit der Industrieverband in seinen Schreiben geltend macht, dass der Bereich der Rohstoffgewinnung in den Planunterlagen falsch dargestellt sei - denn dessen Grenzen gingen direkt an die St 2309 heran - ist dem nicht zuzustimmen. Wie bereits oben erläutert ist im Bereich des östlichen Bodenschätzeabbaus nach der Nebenbestimmung II) 3.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11), zwischen den an den Kiesabbau angrenzenden Grundstücken und der Abbaugrenze (Oberkante des Geländeeinschnittes) ein 10 m breiter Schutzstreifen einzuhalten, sodass hier nicht bis an die Grenze der St 2309 Bodenschätze abgebaut werden dürfen. Ähnliches gilt hinsichtlich des auf der Westseite der St 2309 durch Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Miltenberg vom 02.03.1994 (Az. 33-824-53) genehmigten, aber nicht verwirklichten Bodenschätzabbau. Hier ist gemäß des zum Bestandteil der Planfeststellung gemachten Bebauungs- und Grünordnungsplan „Obere Steinmauer – Biotop“ ein Abstand von 20 m zwischen der Staatsstraße und der Böschungskante des Nassabbaus einzuhalten, sodass auch hier der Bodenschätzabbau nicht direkt an die St 2309 heranreichen darf.

Das Bergamt Nordbayern und der Verband forderten zudem, dass die Zu- und Abfahrt des Bauunternehmens uneingeschränkt möglich bleibe. Durch die Verbreiterung der St 2309 sei mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Ausfahrtssituation der beladenen LKW vom Betriebsgelände werde durch die Planänderung weiter verschlechtert. Es sei sicherzustellen, dass die Zu- und Abfahrt zum

Kieswerk verkehrssicher gestaltet werde. Da dies im Rahmen der Behandlung des Vortrages der Einwender Nr. 7 ausführlich besprochen wird, wird hiermit auf die dortigen Ausführungen unter C 3.7.2.7 verwiesen.

Soweit sich der Industrieverband auch sonst inhaltlich der Stellungnahme der Einwender Nr. 7 anschloss, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.2.7 verwiesen.

Gesamtbetrachtend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass den Belangen des Bergbaus durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange des Bergbaus daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.6.16.4 Wehrbereichsverwaltung

Mit Schreiben vom 28.09.2015 und 18.07.2018 brachte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände gegen das plangegenständliche Verfahren vor.

3.6.16.5 Belange des Handwerks und der Industrie

Die Handwerkskammer für Unterfranken hat in ihren Stellungnahmen vom 21.09.2015 und 22.08.2018 keine grundlegenden Einwände gegen die geplante Baumaßnahme vorgetragen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass für eine gesunde Infrastruktur eines Ortes eine ausreichende Zahl von Ladenhandwerkern unabdingbar sei. Die primäre Zielsetzung einer Umgehungsstraße, nämlich die Reduzierung des Durchgangsverkehrs, führe erwartungsgemäß zu einem reduzierten Kundenpotential für die innerörtlichen Ladengeschäfte. Durch gezielte Maßnahmen in den weiteren Planungsphasen (z.B. verbesserte Parkmöglichkeiten vor den Ladengeschäften, Beschilderungskonzept für den Ortskern) könnten solche Effekte abgemildert werden oder die örtlichen Gegebenheiten sogar als Chance angesehen werden. Es bestehe daher ein Interesse der örtlichen Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen in die zukünftigen Planungen einzbezogen zu werden.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 18.07.2016 diese Hinweise zur Kenntnis, ein innerörtliches Verkehrskonzept könne aber erst nach Verkehrsübergabe der neuen Ortsumfahrung erstellt werden.

Die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg begrüßte in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2015 das plangegenständliche Vorhaben. Es wurde jedoch darum gebeten die Einwände eines im Planbereich ansässigen Gewerbebetriebes gebührend

zu würdigen. Da dieses Unternehmen auch selbst Einwendungen im Anhörungsverfahren erhoben hat, wird insofern auf die Ausführungen unter C 3.7.33 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Ergebnis ist den Belangen des Handwerks und der Industrie hinreichend Rechnung getragen.

3.6.16.6 Belange des Vermessungswesens

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 10.09.2018 zur geplanten Baumaßnahme Stellung. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Katasterbasiskarten der Planungen nicht die Vollständigkeit und Aktualität von September 2018 enthielten. Nach Informationen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg sei im Oktober 2018 vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken das Flurbereinigungsverfahren Elsenfeld 2 rechtsverbindlich geworden. Dies würde Änderungen der Katasterkarte in den Gemeinden Kleinwallstadt und Elsenfeld im Bereich der St 2309 nach sich ziehen. Ein großer Teil der im Planungsgebiet befindlichen Flurstücke sei bisher noch nicht vermessen, abgemarkt und von den Eigentürmern anerkannt worden. Die Rechtssicherheit der Grundstücksgrenzen sei daher noch nicht abschließend gegeben. Es könne auch zu Änderungen der Flächengrößen von nicht vermessenen Grundstücken kommen. Mit Planänderung vom 23.08.2019 wurden die Unterlagen den neuen Gegebenheiten angepasst, die aktuellen Gemarkungsgrenzen und neuen Katasterausschnitte werden nunmehr dargestellt (vgl. Planänderung Nr. 24). Im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens Elsenfeld 2 wurden einige Grundstücke zu einer größeren Einheit zusammengefasst. Neue Betroffenheiten entstanden dadurch nicht, da die Flurstücke alle bereits im Eigentum des Vorhabensträgers standen.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg wünscht eine frühzeitige Information über den Baubeginn, damit Katasterfestpunkte der Vermessungsverwaltung gesichert und verlegt werden können. Der Vorhabensträger nahm diesen Wunsch im Schreiben vom 07.02.2019 zur Kenntnis. Ihm wurde durch die Nebenbestimmung A 3.2.6 dieses Beschlusses entsprochen.

Es wurde vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg darauf aufmerksam gemacht, dass Wasserläufe von Bächen und Gräben sich im Laufe der Jahre natürlich oder künstlich – insbesondere bei Überschwemmungen – verändern können. Die digitale Flurkarte könne daher von der Örtlichkeit abweichen. Auch seien die stehenden Gewässer (Baggerseen) wohl anhand eines vermutlich älteren Luftbildes generiert worden. Die exakte Genauigkeit der dargestellten Ufergrenzen könne daher nicht garantiert werden. Auch der im Kataster geführte Be-

stand von Gebäuden oder Gebäudeteilen könne vom tatsächlichen Bestand abweichen. Auch diese Ausführungen nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass die im Laufe eines Verfahrens eingetretenen Veränderungen nicht alle punktgenau in den Planunterlagen wiedergespiegelt werden können, da eine fortlaufende Anpassung derselben mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Im vorliegenden Verfahren gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vorhabensträger zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen von Angaben ausgegangen ist, die derart von den betroffenen Örtlichkeiten abweichen, dass die Planunterlagen ihre Aussagekraft verlören. Gravierende Fehler in den Planunterlagen (z.B. unkorrekte Angabe von Leitungsverläufen), die sich auf das Vorhaben auswirken hätten können, wurden im Laufe des Verfahrens korrigiert. Weiterer Anlass für erneute Änderungen wird nicht gesehen.

3.6.16.7 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 19.10.2015 und 23.07.2018 und im Erörterungstermin zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung.

Es begehrte die Beachtung der Verwaltungsvereinbarung Nr. 2372 zwischen dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bezüglich des Baues und des Betriebs der neuen Mainbrücke als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Deswegen sei es angezeigt, diese noch vor Beschlusserlass zu unterzeichnen. Um die Vorlage aktualisierter Pläne werde gebeten. Der Vorhabensträger sagte dies zu. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 16.07.2019 bzw. 22.07.2019 von den Vertragspartnern unterzeichnet. Auf die Nebenbestimmung A 3.13 wird hingewiesen.

Weiter merkte das Wasser- und Schifffahrtsamt an, dass in den Planunterlagen das Lichtwellenleiterkabel (linke Uferseite in Flussrichtung), das Kommunikationskabel entlang der Bahnlinie (rechte Seite), das Drainagesystem (rechte Seite) und die Dämme (linke und rechte Seite) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung fehlten. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 18.07.2016 zu, die fehlenden Angaben zu ergänzen. Im Zuge der Planänderungen vom 29.06.2018 und 23.08.2019 wurde dem nachgekommen.

Nach Einschätzung des Wasser- und Schifffahrtsamtes sei eine Aufnahme der WSV-Flächen in das Grunderwerbs- und Regelungsverzeichnis (Unterlagen 10.2 und 11) nicht vonnöten, da die vorübergehende und dauerhafte Nutzung dieser Flächen für den Brückenneubau in der Verwaltungsvereinbarung Nr. 2372 geregelt würde. Im Sinne der Vollständigkeit der Planunterlagen hält die Planfeststellungs-

behörde die vorliegenden Unterlagen für sinnvoll. Eine Änderung muss nicht vorgenommen werden.

Den Einwänden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurde damit vollumfänglich Genüge getan.

3.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untulich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzugeordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.7.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.7.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundes-

verwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund des plangegenständlichen Baus der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt anzunehmen. Wie die durchgeföhrten Berechnungen ergeben haben und wie den Planunterlagen entnommen werden kann, führt die plangegenständliche Maßnahme nicht dazu, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsosten darstellt. Für den Mietwert kann nichts Anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen

des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.6.6 bzw. C 3.6.8 wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.15.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.7.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.7.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu erkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Be-

schluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 3.6.5).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.7.2).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundehrentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.7.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie z.B. dem Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBI. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG grundsätzlich dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine

Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.7.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen

so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Auch auf eine verträgliche Abwicklung der aufgrund der Baumaßnahmen vorübergehend geänderten Verkehrsführung wurde geachtet. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.6.8 abgehandelt, die Tangierung gewerblicher Zufahrten wird im Rahmen der diesbezüglich erhobenen Einzeleinwendungen behandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind die Anliegerinteressen, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBI. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

3.7.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.7.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG wurde in der Sache – soweit geboten – bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange jeweils im systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C 3.7.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.7.2.1 Einwendung Nr. 1

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club Aschaffenburg-Miltenberg e.V. (adfc) hat mit Schreiben vom 22.10.2015, 14.05.2019 und 21.05.2019 sowie im Erörterungs-

termin seine Anregungen und Bedenken zur geplanten Baumaßnahme vorgetragen. Insbesondere wurden an den Vorhabensträger eine Reihe von Änderungsvorschlägen herangetragen.

So sollte nach Ansicht des adfc der einseitige Zweirichtungsradweg auf der neuen Mainbrücke über die gesamte Länge des Bauwerks erweitert werden, sodass zwischen der St 2309 im Osten und der MIL 38 im Westen eine durchgehende Radwegverbindung entstünde. Der Radweg auf der Brücke solle dabei 3,5 m breit ausgebaut werden und zwar gemäß ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) auf 3,0 m mit jeweils 0,25 m Sicherheitsabstand zu Brückengeländer bzw. baulicher Schutzeinrichtung (Tabelle 5, Seite 16 und Kap. 3.4 nach Tabelle 9 der ERA). Die geplante neue Mainbrücke diene nämlich nicht nur der Verkehrsentlastung der Gemeinde Kleinwallstadt, sondern habe auch Verbindungsfunction für die Verkehrsnetze beiderseits des Mains, insbesondere für den steigungs- und umwegempfindlichen Radverkehr. Eine neue Mainüberquerung trage zu einer engmaschigen Verknüpfung des Radverkehrsnetzes bei, unterstütze dadurch die stärkere Fahrradnutzung und die Förderung des Radverkehrs. Eine Mainüberquerung in Höhe der neuen Mainbrücke sei wichtig, weil die nächstgelegene Querungsmöglichkeit für den Radverkehr erst 5 km nördlich bei der „Blauen Brücke“ in Sulzbach bestehe. In südlicher Richtung gebe es erst in 8 km Entfernung eine für den Radverkehr befahrbare Eisenbahnbrücke bei Wörth. Die Mainbrücke Elsenfeld-Obernburg sei wegen fehlender Radwege und starkem Verkehr für Radfahrer nicht nutzbar. Die fußläufige Verbindung am Bahnhof Elsenfeld-Obernburg sei im Bereich der Bahnunterquerung für Radfahrer nicht befahrbar.

Der Vorhabensträger griff die vorgetragenen Punkte in seinen Schreiben vom 18.07.2016 und 05.09.2019 auf. Er wies darauf hin, dass über das gesamte Bauwerk der neuen Mainbrücke ein Geh- und Radweg vorgesehen und daher eine direkte Anbindung der MIL 38 im Westen an den Mainradweg im Osten gewährleistet sei. Der Querschnitt der Brücke über die Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg sei zudem so gewählt worden, dass zukünftig eine Radwegverbindung bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg westlich der St 2309 (Nr. 1.12 des Regelungsverzeichnisses, Planunterlage 11) weitergeführt werden könne. Eine Radwegverbindung entlang der bestehenden St 2309 zwischen Kleinwallstadt und Elsenfeld werde für entbehrlich gehalten, da mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg westlich der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg die Verbindung gesichert sei.

Was den Ausbau des Zweirichtungsradweges auf eine Breite von 3,5 m anbelangt, machte der Vorhabensträger inhaltlich zutreffend darauf aufmerksam, dass der Einwender zur Begründung seiner Forderung fälschlicherweise davon ausgegangen

sei, dass es sich bei der Mainbrücke um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße und nicht richtigerweise um eine Landstraße handele. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde richtet sich nach Kapitel 9.1.3 ERA die Wahl der Radverkehrsführung beim Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen nach deren Entwurfsklasse (EKL) gemäß der RAL. Da die geplante Ortsumfahrung der EKL 3 zugeordnet wird (vgl. auch C 3.6.3.2), wird nach Tabelle 19 der ERA im Hinblick auf die der Planung zugrundeliegenden Verkehrsberechnungen die Herstellung eines fahrbahnbegleitenden Radweges empfohlen. Nach Kap. 9.2.2 i.V.m. Kap. 2.2.1 und Tabelle 5 der ERA wird als Regelmaß für die Breite der Radverkehrsanlage als gemeinsamem Geh- und Radweg außerorts 2,50 m vorgegeben. Der Sicherheitstreifen zur Straße soll 1,75 m betragen. Die vorliegende Planung wird all diesen Anforderungen gerecht. Der geplante straßenbegleitende Geh- und Radweg weist sogar eine Breite von 3,0 m auf. Der Sicherheitstreifen wird regelkonform durch die Anbringung einer Schutzplanke und eines Hochbordes ersetzt. Den Anforderungen der technischen Regelwerke und Empfehlungen wird daher Genüge getan, weitergehenden Forderungen des Einwenders kann nicht entsprochen werden.

Der Vorhabensträger gab weiter an, dass seiner Ansicht nach genügend Querungsmöglichkeiten über den Main bestünden. So gebe es – wie schon vom adfc erwähnt – 4,2 km nördlich der neuen Mainbrücke eine Querungsmöglichkeit bei Sulzbach (sog. NATO-Rampe oder blaue Brücke). Nur 0,77 km nördlich der neuen Mainbrücke, befindet sich in Kleinwallstadt ein Schleusensteg, der auf beiden Seiten durch Treppenanlagen mit U-förmigen Führungsschienen für Radfahrer begehbar sei und somit eine Mainüberquerung möglich mache. Auch sei die Bahnunterführung am Bahnhof Obernburg-Elsenfeld durchaus für Radfahrer nutzbar, wenn auch nicht durchgehend befahrbar. Die westliche Treppenrampe sei derzeit mit einer Schiebespur ausgerüstet, auf Elsenfelder Seite sei eine befahrbare Rampe vorhanden. Zudem sei nach Auskunft der Marktgemeinde Elsenfeld, die das Bahnhofsgelände gekauft hat, im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofsgeländes geplant, auch auf der Westseite eine behindertengerechte Rampe mit einer maximalen Längsneigung von 6 % einzurichten, die dann für Radfahrer befahrbar wäre. Zudem werde die momentan verkehrlich sehr stark frequentierte Mainbrücke Obernburg durch das plangegenständliche Vorhaben merklich entlastet werden. Es sei dann durchaus vertretbar, den Fahrradverkehr bei max. zulässigen 50 km/h auf der Fahrbahn abzuwickeln. Die geschütteten Rampen seien so geartet, dass auf der linken Mainseite die Stadt Obernburg, auf der rechten Mainseite sowohl das Mainvorland als auch das Schul- und Sportzentrum Elsenfeld gut erreicht werden könne. Auch sei die Bahnbrücke in Erlenbach (7,7 km südlich der neuen Mainbrücke) uneingeschränkt über befahrbare Rampen von Radfahrern benutzbar. Eine behindertengerech-

te/uneingeschränkte Querungsmöglichkeit biete schließlich auch die ca. 10 km südlich gelegene Mainbrücke Klingenberg deren Geh- und Radwege ober- und unterstromig eine Breite von 4,00 m aufwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erscheint damit das Radwegenetz der Umgebung - insbesondere was die Verknüpfung links- und rechtsmainischer Gebiete angeht – als ausreichend. In einem Korridor von 14 km existieren schon jetzt fünf Querungsmöglichkeiten.

Weiter forderte der adfc den Main-Radweg links des Mains über eine geeignete und befahrbare Rampe an den Radweg auf der Mainbrücke anzubinden, da so die beiderseits des Maines verlaufenden, vom Fahrradtourismus stark genutzten Radwege auf kurzen Wegen miteinander verknüpft werden könnten. Unnötige Autofahrten könnten somit vermieden und die Straßen entlastet werden. Der Vorhabensträger machte in seiner Stellungnahme diesbezüglich nachvollziehbar deutlich, dass eine solche Anbindung aufgrund des großen Höhenunterschieds von ca. 13 m nicht möglich sei. Auch ein Anlegen neben der Fahrstraße auf der geplanten Brückenrampe von der B 469 auf die neue Mainbrücke sei nicht ausführbar, da an der Einmündung in die neue Mainbrücke in diesem Fall eine aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht nicht zu vertretende Gefahrenlage geschaffen werden würde. Auch die Anbringung eines Aufzuges scheide als taugliche Lösungsmöglichkeit aus, da er im Hochwasserbereich des Maines errichtet werden müsste. Die empfindliche Maschinentechnik könnte gegen Hochwasser nicht geschützt werden. Außerdem seien durch die Lage im Außenbereich Beschädigungen durch Vandalismus zu befürchten.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 und 21.05.2019 forderte der adfc eine erneute Prüfung, ob ein Anschluss des Brückenradweges an den linksmainischen Mainradweg ähnlich wie von der Geh- und Radwegebrücke zwischen Obernburg und Elsenfeld möglich sei. Hierzu erläuterte der Vorhabensträger im Erörterungstermin nachvollziehbar, dass der in Obernburg angelegte Brückenturm aufgrund seines großen Höhenunterschiedes gerade noch befahrbar sei. Die geplante Mainbrücke Kleinwallstadt sei jedoch noch einmal 3 bis 4 m höher angelegt. Die Befahrbarkeit eines dort angelegten direkten Verbindungsweges zum linksmainischen Mainradweg sei daher aus Sicherheitsgründen nicht mehr gewährleistet.

Auch wurde vom Einwendungsführer der Bau eines strassenbegleitenden Radweges an der St 2309 am südlichen Ortsende von Kleinwallstadt in Höhe der Einmündung des Ostringes mit Anbindung an den Radweg auf der neuen Mainbrücke angeregt. Westlich der St 2309 sei in einem Teilbereich ein Erschließungsweg (Ifd. Nr. 1.12 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) für die angrenzenden Grundstücksflächen geplant. Dieser Weg könne als Radweg mit Anschluss an die neue Mainbrücke

cke dienen und in der Zukunft für eine notwendige Anbindung an das geplante Gewerbegebiet Kleinwallstadt-Süd und die Ortschaft Elsenfeld sorgen. In einem ersten Bauabschnitt sei der Radweg westlich der St 2309 zwischen Ostring und neuer Mainbrücke herzustellen und eine sichere Querungshilfe für Radfahrer auf der St 2309 im Bereich der Einmündung Ostring zu installieren. Der Vorhabensträger wies darauf hin, dass die Gemeinde Kleinwallstadt bereits ein Radwegeprogramm aufgelegt habe. Dieses sehe vor, einen Radweg vom Ostring/Berliner Ring über einen bestehenden Feldweg bis zum Neuen Graben und von dort weiter zum neuen Gewerbegebiet zu führen. Die Lebensmittel Märkte im „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Kleinwallstadt und am nördlichen Ortsrand von Elsenfeld wären so leicht zu erreichen. Ein straßenbegleitender Radweg vom Ostring in Richtung Süden sei entbehrlich, da die direkte Anbindung an die neue Mainbrücke über die Miltenberger Straße/Jahnstraße erreicht werden könne. Auch für die südöstlich gelegenen Wohngebiete sei diese Route gut zu erreichen.

Der adfc gab sich in seinen Schreiben vom 14.05.2019 und 21.05.2019 mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Der vom Vorhabensträger beschriebene Weg sei kein Ersatz für den Vorschlag des adfc. Letzterer stelle im Gegensatz zum Konzept der Marktgemeinde für alle Bewohner des Wohngebietes östlich der St 2309 eine direkte Verbindung zur geplanten Mainbrücke dar. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist hierzu anzumerken, dass die Planung des Verkehrskonzeptes und damit auch des Radwegenetzes auf Gemeindegebiet einen Ausfluss der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Kleinwallstadt darstellt. Dieser obliegt in diesem Punkt die Entscheidungsbefugnis. Eine diesbezügliche Regelung ist im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu treffen.

Des Weiteren schlug der adfc vor, den auf dem Wirtschaftsweg Richtung Großostheim geführten Radverkehr auf einem neu anzulegenden Radweg unmittelbar westlich an der Fahrbahn der B 469 und der MIL 38 bis zum geplanten Kreisel am westlichen Brückenkopf zu führen. Dieser Zweirichtungsradweg solle gemäß ERA 3,00 m breit und mit Bordsteinen von der Fahrbahn getrennt errichtet werden. Damit könne die geplante Radwegverbindung auf der Westseite der Baumaßnahme ersetzt werden. Diese sei umwegig, steigungs- und gefällebehaftet. Der Streckenverlauf sei unübersichtlich und aufgrund der vorhandenen Vegetation uneinsehbar. Zudem müsste auf dem geplanten Radweg ein Höhenunterschied von 5 m auf kurzer Strecke über Serpentinen überwunden werden, sodass viele Radfahrer die Nutzung der Fahrstraße vorziehen dürften. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf plausibel, dass der geplante Radweg (lfd. Nr. 1.15 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) eine kontinuierliche Steigung von 4,0% aufwiese und daher für Radfahrer attrak-

tiv sei. Der Höhenunterschied von 4,5 m sei auf einer Strecke von 110 m zu überwinden. Die schon bestehende Anbindung an das Radwegenetz könne weiter genutzt werden und die Zufahrten zum Wegenetz seien für die Radfahrer im Kreisverkehrsbereich verkehrssicher gestaltet.

Abschließend forderte der adfc im Bereich des westlichen Kreisels die Einrichtung von direkten Einfahrten vom Radweg auf die Fahrbahn. Radfahrer hätten so die Möglichkeit sich in den Autoverkehr im Kreisel einzuordnen und auf den Knotenpunktsarmen ohne Radwege gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr zu fahren. Die für die Fußgänger geplanten Querungshilfen in den Kreiselzufahrten dienten radfahrenden Kindern, Familien und ungeübten Radfahrern als gesicherte Querungsstellen. Der Vorhabensträger machte diesbezüglich zu Recht geltend, dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung gesonderte Einfahrten für Radfahrer nicht wünschenswert sind, da der Radweg hauptsächlich der Naherholung diene und deshalb ein hoher Anteil von jugendlichen Nutzern erwartet werden müsse, sodass aus Sicherheitsgründen der Radweg getrennt von der Kreisfahrbahn errichtet werde. Zur sicheren Querung würden Querungshilfen eingerichtet.

Soweit sich der adfc im Erörterungstermin den Einwänden des Einwenders Nr. 19 anschloss, wird insoweit auf deren Behandlung unter C 3.7.2.19 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwender ist Pächter der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke mit der Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Kleinwallstadt und den Fl.Nrn. 1287, 1741, 1898, 1966 und 1976 der Gemarkung Hofstetten. Das Grundstück Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Kleinwallstadt mit einer Größe von 2.300 m² soll dauerhaft für die Ausgleichsmaßnahme A9 herangezogen werden. Für die Ersatzmaßnahme E4 soll das Grundstück Fl.Nr. 1741 der Gemarkung Hofstetten beansprucht werden (1890 m²). Die geplante Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1287 (für die Ersatzmaßnahme E2), 1898, 1966 und 1976 (jeweils für die Ersatzmaßnahme E1) der Gemarkung Hofstetten ist mit Planänderung vom 29.06.2018 entfallen, sodass der Einwendungsführer insoweit nicht mehr belastet ist.

Mit Schreiben vom 28.10.2015 brachte der Einwender verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Zunächst verwies er auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 13.10.2015 im Rahmen der Anhö-

rung der Träger öffentlicher Belange und schloss sich dieser inhaltlich an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8 und C 3.6.5 vollumfänglich Bezug genommen.

Im Konkreten brachte der Einwendungsführer vor, dass die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A9 (Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Sandäcker) eine seiner Bewirtschaftungseinheiten von rund 30.000 m² durch die Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Kleinwallstadt zerstöre. Auf die Maßnahme solle verzichtet werden. Wenn dies nicht möglich sei, solle sie zumindest an den Rand der Bewirtschaftungseinheit verschoben werden. Bezuglich einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers und der Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme A9 im Besonderen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 verwiesen.

Der Einwender kritisierte weiter, dass die Ersatzmaßnahme E4 (Anlage einer Streuobstwiese bei Hofstetten im Bereich Kreuzling) eine seiner Bewirtschaftungseinheiten von rund 10.000 m² durch die Abtrennung des Grundstücks Fl.Nr. 1741 der Gemarkung Hofstetten zerstöre. Auch auf diese Maßnahme solle verzichtet bzw. diese an den Rand der Ackerfläche verlegt werden. Bezuglich einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers und der Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme E4 im Besonderen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.5 Einwendung Nr. 5

Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 22.10.2015, eingegangen bei der Gemeinde Großwallstadt am 29.10.2015, zur gegenständlichen Maßnahme geäußert und die Forderung erhoben, die neue Mainbrücke Kleinwallstadt auch auf der linken Mainseite direkt an den Maintalradweg anzuschließen. Dadurch könnten viele Alltagsradler aus Elsenfeld und Umgebung die großen Gewerbegebiete entlang der B 469 leichter erreichen und auch die beiden neuen Gewerbegebiete in Elsenfeld und Kleinwallstadt seien so durch Mitarbeiter und Kunden von der anderen Mainseite angenehm mit dem Rad anzusteuern. Der Mainradweg gewinne immer mehr an touristischer Bedeutung. Bisher sei eine Mainüberquerung in Kleinwallstadt aber nur über die Schleuse möglich, was sehr mühsam sei, da Fahrräder mit Packtaschen bzw. schwere Elektroräder über die Kurve auf dem Treppenpodest gehoben werden müssten. Durch eine direkte Anbindung des Radweges an die neue Mainbrücke könnten zudem Kinder und Familien mit Fahrradanhängern besser zur Main-Auen-Badewelt in Großwallstadt gelangen. Auch die Radverbindung von Großwallstadt in das Elsenfelder Schulzentrum könnte verbessert werden.

Der Vorhabensträger entgegnete in seinem Schreiben vom 18.07.2016 dem Einwendungsführer nachvollziehbar, dass ein Anschluss an den Maintal-Radweg auf der linken Mainseite nicht zu verwirklichen sei. Ein Radweganschluss in Form einer befahrbaren Rampe scheitere an der großen Höhendifferenz von der Brücke zum Radweg von ca. 13 m. Eine Anlage des Radwegs parallel zur Fahrstraße auf der Brückenrampe von der B 469 könne nicht umgesetzt werden, da so in Höhe der Einmündung der Rampe auf die neue Mainbrücke eine aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht nicht zu vertretende Gefahrenstelle geschaffen werden würde (vgl. auch C 3.7.2.1 und C 3.7.2.19).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.6 Einwendung Nr. 6

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.7 Einwendung Nr. 7

Die Einwender sind der alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter eines nahe der Planfeststellungstrasse gelegenen Gewerbebetriebes und der Gewerbebetrieb selbst. Im Privateigentum des Geschäftsführers stehen die von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 942, 942/2, 942/3, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1018, 1019, 1020, 1021, 1107, 1108, 1109, 1110, 1526 und 1527 der Gemarkung Kleinwallstadt. Im Eigentum des Gewerbebetriebes stehen die durch die Planung tangierten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1022/2, 1024/2, 1025/2, 1111, 1528, 1529, 1554, 1555, 1570, 1571, 1572, 1573, 1575, 1576, 1576/2, 1578, 1580, 1581, 1582, 1583, 1590 und 1590/2 der Gemarkung Kleinwallstadt. Für die eigentliche Straßentrasse samt Straßenbegleitflächen sollen folgende Flächen erworben werden: Fl.Nrn. (alle Gemarkung Kleinwallstadt) 942 (657 m²), 942/2 (639 m²), 942/3 (431 m²), 944 (877 m²), 945 (474 m²), 946 (939 m²), 947 (1.787 m²), 1015 (560 m²), 1018 (235 m²), 1019 (190 m²), 1020 (210 m²), 1021 (253 m²), 1022/2 (66 m²), 1024/2 (73 m²), 1025/2 (80 m²), 1107 (14 m²), 1108 (6 m²), 1109 (9 m²), 1110 (11 m²), 1111 (23 m²), 1528 (25 m²), 1529 (52 m²), 1554 (16 m²), 1555 (28 m²), 1572 (15 m²), 1573 (18 m²), 1575 (19 m²), 1576 (23 m²), 1576/2 (21 m²), 1578 (19 m²), 1580 (13 m²), 1581 (13 m²), 1582 (17 m²), 1583 (41 m²) und 1590/2 (22 m²). Vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden sollen folgende Flächen: Fl.Nrn. (alle Gemarkung Kleinwallstadt) 946 (452 m²), 1022/2 (64 m²), 1107 (21 m²), 1108 (10 m²), 1109 (14 m²), 1110 (21 m²), 1111 (69 m²), 1526 (55

m²), 1527 (74 m²), 1528 (239 m²), 1529 (150 m²), 1554 (193 m²), 1555 (293 m²), 1570 (16 m²), 1571 (16 m²), 1572, (164 m²), 1573 (198 m²), 1575 (199 m²), 1576 (52 m²), 1576/2 (13 m²), 1578 (13 m²), 1580 (9 m²), 1581 (9 m²), 1582 (10 m²), 1583 (12 m²) und 1590/2 (9 m²). Schließlich sollen noch zur Absicherung der Standsicherheit des Straßendamms im Abbaugebiet für Sand und Kies und für die Gestaltungsmaßnahme G5 folgende Grundstücke dauerhaft belastet werden: Fl.Nrn. (alle Gemarkung Kleinwallstadt) 948 (1.993 m²), 949 (603 m²), 950 (641 m²), 951 (486 m²), 952 (550 m²), 953 (837 m²), 954 (829 m²), 955 (750 m²), 956 (298 m²), 1011 (260 m²), 1012 (253 m²), 1013 (258 m²) und 1014 (324 m²).

Die Einwender ließen durch einen Rechtsbeistand mit Schreiben vom 29.10.2015 und 09.08.2018 Bedenken bezüglich ihrer privaten als auch gewerblichen Interessen vortragen. Der Gewerbebetrieb verfügt über zwei Abbauanlagen für den Sand- und Kiesabbau – eine östlich der bestehenden St 2309 und eine westlich der Bahnlinie und des Radweges -, die in unmittelbarer Nähe zum Bauprojekt zum Liegen kommen.

So wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl der Gewerbebetrieb als auch der Geschäftsführer privat vom geplanten Vorhaben schwer und unerträglich in ihrem Grundeigentum betroffen seien. Durch die Planänderung vom 29.06.2018 sei die Betroffenheit nochmals gesteigert worden, da durch die vorgesehene Erhöhung der östlichen Kreisverkehrsanlage infolge der Elektrifizierung der Bahnlinie für die geplante Maßnahme zusätzliche Flächen benötigt würden. So möchte der Vorhabensträger eine Fläche von 584 m² aus dem Grundbesitz des Gewerbebetriebes erwerben, 1.728 m² würden während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen. Vom privaten Grundbesitz des Geschäftsführers müssten nach vorliegender Planung insgesamt 7.292 m² erworben, 647 m² vorübergehend in Anspruch genommen und 8.082 m² dauerhaft mit einer Belastung versehen werden. Dieser enorme dauernde bzw. vorübergehende Flächenverlust, sowie die durch die dauernden Belastungen hervorgerufenen Rechtseinbußen seien weder für den Gewerbebetrieb noch für den Geschäftsführer privat hinnehmbar. Es sei daher zu prüfen, ob die Eingriffe in das Grundeigentum vermeidbar seien. Zumindest werde jedoch eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme angestrebt.

Der Vorhabensträger nahm in seinem Schreiben vom 18.07.2016 zu diesem Vorbringen Stellung. Die Eingriffe in das Grundeigentum seien weder vermeidbar, noch reduzierbar. Dafür wäre nämlich eine Verschiebung der Mainquerung nötig, was wegen bestehender Zwangspunkte der Planung nicht möglich sei. Folgende Zwangspunkte seien durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben:

- Anschluss an die Kreisstraße MIL 38 westlich des Mains

- Überführung der B 469 westlich des Mains
- Anschlussstelle Großwallstadt an die B 469 westlich des Mains
- Abstand der Brücke (Brückenpfeiler) zur Schleuse Kleinwallstadt bzw. der vorge-lagerten Dalben (Schiffsliegeplatz unter der Brücke unzulässig)
- Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße Main (lichter Raum zwischen hydrosta-tischer Stauhöhe und Brückenunterkante > 6,40 m)
- Lichtraumprofil der DB für die Strecke 5220 Aschaffenburg-Miltenberg östlich des Mains (lichter Raum zwischen Gleis und Brückenunterkante ≥ 5,40 m)
- 110 kV Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH
- Betriebsgelände und Zufahrten zu zwei Gewerbebetrieben im Bereich der beste-henden St 2309 östlich des Mains
- Einmündung an die St 2309 im Norden des Planungsraumes, Ostring (Markt Kleinwallstadt)
- Einmündung an die St 2309 im Süden des Planungsbereiches, Einmündung der Kleinwallstädter Straße (St 2309) an die Ortsumgehung Elsenfeld

Durch die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke müsse die lichte Höhe des Bauwerks 04 von 4,95 m auf ≥ 5,40 m erhöht werden. Als Zwangspunkte mussten dabei die Anschlüsse an die geplante Mainbrücke und den östlich des Mains ge-plannten Kreisverkehr berücksichtigt werden. Um die erforderliche lichte Höhe der Bahnbrücke einhalten zu können, müsse der Kreisverkehr um etwa 0,50 m angeho-ben werden, was zu Verschiebungen der Dammböschungen führe und damit zu ei-ner Vergrößerung des Eingriffs in das Betriebsgelände der Einwender. Eine Mini-mierung der Eingriffe sei unter Berücksichtigung dieser Zwangspunkte nicht mög-lich.

Bezüglich der dauerhaft zu belastenden Fläche, stellte der Vorhabenträger eine spätere Aufhebung der rechtlichen Beschränkungen in Aussicht. Zunächst müsse die Ausbildung des Straßendamms im Bereich des derzeitigen Abbaugebietes nach Vorgabe des Bodengutachters mit einer Böschungsneigung von 1:3 erfolgen, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Die hierfür vorgesehene Fläche müsse für die verbleibende Abbauzeit rechtlich gesichert werden. Nach Ablauf der Abbaugeneh-migung könne - unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit eines solchen An-sinnens – der Bereich wieder verfüllt werden. Nach ordnungsgemäßer Verfüllung könnte die rechtliche Beschränkung aufgehoben und die Grundstücke anderweitig genutzt werden, sofern der neue Nutzungszweck nicht die Standsicherheit des

Straßendammes gefährde. Nach alledem entspräche die Planung dem Optimierungsgebot des § 124 Abs. 1 BBergG.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führte der Vorhabensträger triftige Gründe für die notwendig werdenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums der Einwender an. Auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde nicht ersichtlich, wie die Auswirkungen für die Einwender noch weiter minimiert werden könnten. Konkrete Vorschläge für eine schonendere Trassenvariante brachten die Einwender nicht vor. Alles in allem wird dem Optimierungsgebot des § 124 Abs. 1 BBergG entsprochen. Auf die Wertung des § 124 Abs. 3 BBergG wird hiermit ausdrücklich verwiesen. Danach gehen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanlage der Gewinnung von Bodenschätzten grundsätzlich vor, soweit nicht das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätzte überwiegt. Wie schon unter C 3.6.5.4.3.2 dieses Beschlusses erläutert, genügen die für das Vorhaben sprechenden Belange dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. C 3.7.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns. Die Belange der Gewinnung von Bodenschätzten müssen daher insoweit zurückstehen. Aufgrund der terrainmäßig vorgegebenen Zwangspunkte ist für den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender unerlässlich. Die Einwender haben diesbezüglich hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie daher gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten (vgl. bereits oben unter C 3.7.1.2). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung (einschließlich der Ersatzlandgestellung) für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Einweder forderten weiter eine Änderung der Planfeststellungsunterlagen dahingehend, dass die für den Gewerbebetrieb bestehenden Abbaugenehmigungen in diese Eingang finden. Auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes unter Ziffer 6.6 (Unterlage 1) werde nämlich angegeben, dass es „im direkten Trassenbereich (Bau-km 0 + 600 bis 0 + 900) keine Genehmigung zur Förderung von Sand und Kies“ gäbe. Dies sei eine falsche Behauptung, da der Betrieb der westlichen Betriebsanlage durch wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg vom 16.07.2010 und der Abbau in der östlichen Betriebsanlage durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - vom 11.07.2013

(Rahmenbetriebsplan befristet bis zum 31.12.2038) genehmigt sei. Die Genehmigungen und sonstigen Verwaltungsakte seien alle bereits bestandskräftig und unanfechtbar geworden. Da die Abbaugenehmigungen bis an den Rand der St 2309 heranreichten, sei somit ein Abbau im Vorhabensbereich gerade erlaubt.

Diesbezüglich führte der Vorhabensträger aus, dass der Genehmigung des Abbaus in der östlichen Betriebsanlage ursprünglich ein Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 02.03.1994 (Az. 33-824-53) zugrunde lag. In den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides sei festgeschrieben, dass der rechtsverbindliche Bebauungs- und Grünordnungsplan „Obere Steinmauer – Biotop“ mit all seinen Festsetzungen zu beachten und einzuhalten sei. In diesem sei die zwingende Einhaltung einer 20 m-Abstandsgrenze des Bodenschätzzeabbaus zur St 2309 festgeschrieben. Auch der Planfeststellungbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2013 (Az. 26-3914.194.01-II/1-4161/11) habe diese Voraussetzung nicht verändert. Was die westliche Betriebsanlage angehe, sei der Abbau von Bodenschätzzen im dortigen Abaugebiet aufgrund wasserrechtlicher Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg vor der Plangenehmigung vom 25.05.2004 stets befristet genehmigt worden. Diese Plangenehmigung entfalte nach Art. 75 Abs. 4 i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 4 BayVwVfG keine Regelungswirkung mehr, da nicht spätestens fünf Jahre nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Abbau begonnen worden sei. Bei einer Ortseinsicht am 23.06.2010 sei festgestellt worden, dass wahrscheinlich seit zehn Jahren kein Abbau mehr stattgefunden habe, da die Kiesgrube kein abbaufähiges Material mehr hergebe. Trotzdem habe das Landratsamt mit Bescheid vom 07.10.2011 eine bis zum 30.06.2020 befristete Verlängerung der Plangenehmigung gewährt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass sich nach dem Vortrag des Vorhabensträgers der genehmigte Bodenschätzabbau wenn auch nicht direkt an der St 2309, so aber in ihrer unmittelbaren Nähe angesiedelt ist. Die im Erläuterungsbericht verwendete Formulierung einer nicht bestehenden Abbaugenehmigung „im direkten Trassenbereich“ ist aber zumindest missverständlich, sodass dem Vorhabensträger aufgegeben wurde, eine klarstellende Ergänzung in Unterlage 1 aufzunehmen (vgl. auch Planänderung vom 23.08.2019).

Weiter bemängelten die Einwender die im Erläuterungsbericht, Ziffer 6.6, S. 90 (Unterlage 1) vorgenommene Beurteilung der im Trassenbereich vorkommenden Bodenschätze als geringwertig. Der Quarzanteil der Sande und Kiese betrage 90%, was deren Qualität deutlich mache. Für diese Einschätzung spreche auch die Tatsache, dass Abbaugenehmigungen nach dem BBergG erteilt worden wären. Dem BBergG seien nach § 3 Abs. 3 BBergG nur wertvolle Bodenschätze unterstellt, qua-

litativ minderwertige, nicht abbauwürdige Bodenschätzungen bedürften keiner Genehmigung nach dem BBergG. Die Einwender brachten weiter ihre Befürchtung zum Ausdruck, durch das geplante Vorhaben auf den Abbau von Bodenvorräten verzichten zu müssen. Nach ihrer Ansicht reiche die Abbaugenehmigung im Osten bis unmittelbar an die östliche Grenze der St 2309 heran. Es existiere daher keine Abbaugrenze von 20 m bis 30 m, wie sie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt sei. Die Planung sei daher so zu ändern, dass der Abbau der Bodenvorräte weiterhin möglich sei. Alternativ sei für den Abbauberlust ein Ausgleich zu schaffen - was auf der nördlichen Seite des bestehenden Abbaugebiets östlich der St 2309 möglich wäre - oder das Bauvorhaben sei zeitlich bis zur Beendigung des Kiesabbaus innerhalb der jetzigen Abbaugrenzen zu verschieben. Sollten alle diese Alternativen nicht gangbar sein, solle in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, wonach die entzogenen Bodenvorräte, unmittelbar und mittelbar, in Geld zu entschädigen seien. Zwar sei den Einwendern bekannt, dass im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht über Entschädigungsansprüche entschieden werde, hier müsse jedoch eine Ausnahme gemacht werden, da der Planfeststellungsbeschluss über die Wegnahme von abbaufähigen, abbauwürdigen und zum Abbau genehmigten Bodenvorräten entscheide.

Was die Wertigkeit der Bodenschätzungen im Abbaugebiet angeht, stellte der Vorhabensträger fest, dass eine abschließende Beurteilung derselben ohne geologisches Gutachten nicht vorgenommen werden könne. Das vorhandene Bodengutachten sei dazu nicht geeignet. Zur Thematik des Verlustes an Bodenvorräten erwiederte der Vorhabensträger, dass die Abbaugenehmigung entgegen des Vortrages der Einwender nicht bis an die östliche Grenze der St 2309 heranreiche. Wie bereits oben ausgeführt, sei die 20 m – Grenze des Bebauungsplans „Obere Steinmauer – Biotop“ einzuhalten. Eine Einbuße lasse sich nur im Bereich des Kreisels auf einer Fläche von 40 x 10 Metern feststellen. Eine planerische Verschiebung sei an dieser Stelle nicht möglich. Die Stellung von Ausgleichsflächen sei ebenso unmöglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stünden und auch die Voraussetzungen des Art. 14 BayEG für eine Entschädigung in Land nicht vorlägen, da die Einwender nicht zur Sicherung ihrer Berufstätigkeit, ihrer Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung ihrer ihnen wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen seien. Eine zeitliche Verschiebung des Vorhabens komme wegen dessen Dringlichkeit nicht in Betracht. Allerdings könne man den Einwendern an dieser Stelle insoweit entgegenkommen, als dass der Vorhabensträger dazu bereit wäre, einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß Art. 27 b Abs. 5, Abs. 1 BayStrWG insoweit zuzustimmen, dass noch das gesamte Jahr 2016 der Abbau auf den für die Bau maßnahme benötigten Flächen in der östlichen Betriebsanlage gestattet werden

könne. Der geduldete Abbau müsse jedoch so erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Verfüllung, die einen standfesten und ausreichend tragfähigen Straßenunterbau gewährleistet, sichergestellt sei. Was eine Entschädigung der Einwender für ihren Verlust an Bodenvorräten angehe, sei anzumerken, dass durch die östliche Abbauanlage grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 2 BBergG gewonnen würden. Soweit hier das Eigentum am Grundstück dauerhaft entzogen würde, seien die grundeigenen Bodenschätze im Rahmen der Festsetzung des Verkehrswertes des Grundstückes werterhöhend zu berücksichtigen, sofern die Nutzungsmöglichkeit tatsächlich bestehe und dem Abbau keine rechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Da nach Ansicht des Vorhabensträgers innerhalb der angesprochenen 20m – Grenze rechtliche Hindernisse dem Abbau entgegenstünden, komme nur ein wert erhöhender Ansatz bei Eigentumsflächen außerhalb dieser Grenzen in Betracht. Inwieweit im Bereich der westlichen Betriebsanlage Verluste einträten, könne nicht abschließend beurteilt werden. Es werde zugestanden, dass Einbußen räumlich gesehen entstehen könnten, jedoch werde erneut darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich wegen der schlechten Erschließungssituation über eine geraume Zeit hinweg gar kein Abbau stattgefunden habe und daher Zweifel an der tatsächlichen Realisierbarkeit des Abbaus bestünden. Im Bereich der westlichen Betriebsanlage seien Grundeigentümer-Bodenschätze iSd § 905 BGB betroffen, die nicht den Bestimmungen des Bergrechts unterliegen. Insofern sei festzuhalten, dass dem Vorkommen von Bodenschätzen nur dann werterhöhende Wirkung im Hinblick auf den Verkehrswert des Grundstückes zukomme, wenn der Abbau der Bodenschätze rechtlich und tatsächlich verwirklicht werden könne. Im Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 07.10.2011 sei festgelegt worden, dass abgebaute Bodenschätze nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels LKW über den befestigten „Neuen Graben“ abtransportiert werden dürften. Die momentan bestehende Erschließungssituation lasse die Einhaltung der Bescheidsauflagen nicht zu, sodass ein Abbau im Moment nicht verwirklicht werden könne. Es sei daher fraglich, inwieweit eine Erhöhung des Grundstücksverkehrswertes in den Entschädigungsverhandlungen berücksichtigt werden könne. Jedenfalls seien diese aber dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert.

Generell ist aufgrund der unter C 3.7.1 angestellten Erwägungen und der dargestellten Bewertung des Zusammenspiels zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und der Bodenschatzgewinnung von den Einwendern der Eingriff in ihre Abbaurechte ggf. gegen Entschädigung hinzunehmen. Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind dem Vorhabensträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen

oder Anlagen untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Dem plangegenständlichen Vorhaben ist eine Verlegung der St 2309 in Höhe des Gewerbebetriebes der Einwender Nr. 7 immanent. Vorkehrungen die getroffen werden könnten, um eine Beeinträchtigung des genehmigten Bodenschatzabbaus mit Sicherheit zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Sollte sich daher im Wege einer Beweisaufnahme herausstellen, dass durch das geplante Bauvorhaben in die Rechte des Abbauenden eingegriffen und diesem ein Teil der Bodenschatzausbeute unmöglich gemacht wird, steht diesem dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch in Geld gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zu. Gleicher muss hinsichtlich des in der westlichen Betriebsanlage mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 07.10.2011 (Az. 422-8245.5) genehmigten Bodenschatzabbau gelten. Sollte sich die momentane Situation ändern und ein Abbau trotz der Erschließungsschwierigkeiten möglich sein, besteht auch hinsichtlich dort evtl. anfallender Verluste dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch in Geld nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG (vgl. A 4.2).

Die Einweder führten ferner aus, dass es nicht beim oben beschriebenen Verlust an Bodenvorräten bleibe. Wegen der Dammschüttungen bei der Verbreiterung der St 2309 in Nord-Süd-Richtung, aber auch im Rahmen der Neubaustrecke in Ost-West-Richtung (Auffahrt zum Brückenbauwerk), bestehe die Gefahr, dass das geschüttete Dammmaterial unterirdisch weiter nach Osten bzw. Süden gleite. Dadurch könnten Sand- und Kiesvorräte nicht mehr gefördert und damit mittelbar entzogen werden. Nach einer Berechnung der Einwender vom 26.10.2015 sei eine Seefläche von 14.150 m² betroffen, in der der Abbau von Bodenvorräten behindert sei (bzgl. der genauen Flächenaufstellung wird auf das in den Akten befindliche Schreiben der Einwender vom 29.10.2015, Anlage A 6 verwiesen). Diese Flächenangabe betreffe allerdings nur die Seefläche westlich der Bahnlinie, sodass die östlich gelegene Fläche noch gar nicht berücksichtigt sei. Für eine abschließende Klärung der Größenordnung der unmittelbaren und mittelbaren Verluste an Bodenvorräten sei daher eine Beweissicherung auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen. Dazu sei die Erstellung von Grundwasserbeobachtungspegeln nötig. Es werde dabei darauf hingewiesen, dass die Abbautiefe bis 25 m unter Wasser genehmigt sei und diese bereits teilweise ausgeschöpft sei bzw. noch ausgeschöpft werde. Bezuglich der mittelbaren Verluste würden analog zum oben behandelten Eingriff in den Grundbesitz Umplanungen bzw. Entschädigungen gefordert.

Der Vorhabensträger hielt im Schreiben vom 18.07.2016 eine Beweissicherung für unnötig. Soweit die Einwender nur eine faktische oder mittelbare Beeinträchtigung

geltend machen, greife der Gedanke des gesetzlichen Vorranges der öffentlichen Verkehrsanlage nach § 124 Abs. 3 und 4 BBergG auch in Zusammenhang mit grundeigenen Bodenschätzungen mit der Folge, dass keine Entschädigung zu leisten sei. Die genannte Bestimmung stelle insoweit eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung iSd Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Auch dürfte es nach Einschätzung des Vorhabensträgers im Zuge der Dammgründung nicht dazu kommen, dass das geschüttete Dammmaterial nach Osten wandern wird. Sollten dennoch nachweisbar Verluste entstehen, seien diese nur unter Berücksichtigung der oben dargestellten Rechtsauffassung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens auszugleichen. Die vorgelegte Flächenaufstellung werde angezweifelt, da die dort angeführten Flächen über die mit Plangenehmigung vom 25.05.2004 für einen Abbau festgesetzten Flächen hinausgingen. Zudem wären bei der Ermittlung der Abbaumengen die in der Plangenehmigung festgelegten Böschungsneigungen zu berücksichtigen gewesen. Die Größe der angegebenen Fläche werde daher nicht anerkannt.

Soweit der Vorhabensträger die Größe der beeinträchtigten Fläche anzweifelt, ist diesem zuzustimmen, da mit Plangenehmigung vom 25.05.2004 (Az. 42-824.52) nur die Kiesausbeutung auf den Fl. Nrn. 974 bis 1015 der Gemarkung Kleinwallstadt genehmigt wurde und die Flächenaufstellungen des Vorhabensträgers zum großen Teil auf andere Flurstücke verweist. Nicht gefolgt werden kann dem Vorhabensträger dahingehend, dass der aus § 124 Abs. 3 BBergG resultierende Vorrang der öffentlichen Verkehrsanlage den Vorhabensträger von jeglichen Entschädigungsansprüchen freistellen würde. Auf die oben angestellten rechtlichen Bewertungen wird Bezug genommen (vgl. A 4.2).

Ein weiteres Anliegen der Einwender ist die zukünftige Gestaltung der Zufahrt zum Betriebsgelände des Gewerbebetriebes. Die Zufahrt solle nach den Planunterlagen weiter nach Norden verlegt werden und etwa 10 m in das Betriebsgelände hineinrücken. Zu- und ausfahrende Kfz hätten dadurch eine größere Steigung zu überwinden. Da die Lkws beim Verlassen des Betriebsgeländes schwer beladen seien (40 Tonnen Gesamtgewicht) würden sie steigungsbedingt nur sehr langsam an- und auf die St 2309 auffahren können. Eine Verkehrsgefährdung auf der (neuen) St 2309 wäre die Folge. Dieses Unfallrisiko werde noch durch den Umstand gesteigert, dass laut Verkehrsprognose nach dem Straßenneubau etwa 22.000 Fahrzeuge das Betriebsgelände passieren würden, was einer Verdoppelung des jetzigen Zustandes entspräche. Es müsse daher durch eine Planänderung, die Einrichtung einer Lichtsignalanlage oder den Bau einer eigenen Ausfahrt des Gewerbebetriebes aus dem westlichen Verkehrskreisel Abhilfe geschaffen werden. Die Kosten der Zufahrtsneugestaltung sollten dem Vorhabensträger auferlegt werden. Die insofern gegenläufige

Regelung (lfd. Nr. 1.10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11), wonach die Zufahrt auf das Betriebsgelände eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG darstelle und demzufolge der Grundstückseigentümer die Kosten für die Umgestaltung zu tragen habe, gehe fehl. Es handele sich bei der Betriebszufahrt um einen Fall des Anliegergebrauchs als Unterfall des Gemeingebräuchs gemäß Art. 14 BayStrWG. Dieser sei in seinem Kern grundrechtlich geschützt. Dies gründe sich unmittelbar auf Bundesrecht, sodass es keine Rolle spiele, ob das bayerische Landesrecht derartige Rechte gewähre oder nicht. Das Regelungsverzeichnis sei daher dahingehend abzuändern, dass die Kosten für die Zufahrtsverlegung dem Baulastträger aufzuerlegen seien und eine Neugestaltung nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Firmeninhaber erfolgen dürfe. Auch die Planänderung vom 29.06.2018 hätte keine Abhilfe geschaffen, die Einfahrt zum Betriebsgelände sei sogar nochmals erschwert und die Kostentragungsregelung nicht verändert worden. Ergänzend werde vorgetragen, dass das Betriebsgelände während der kompletten Arbeitswoche ganztags von in der Regel sehr großen, langen und schweren Lkws mit 40 Tonnen Nutzlast angefahren würde. Es müsse gesichert sein, dass die Betriebszufahrt auch nach einem eventuellen Neubau der St 2309 den betrieblichen Anforderungen vollständig genüge.

Hinsichtlich der Zufahrtsproblematik bezog der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 18.07.2016 insofern Stellung als er darauf hinwies, dass die neue Zufahrt zwar Steigungen von bis zu 11 % aufweise, diese jedoch im Einmündungsbereich auf die St 2309 auf maximal 1,9 % beschränkt wären. Letztgenannter Bereich diene als Wartefläche für auf die St 2309 einbiegende Fahrzeuge. Aufgrund der geringen Längsneigung sei ein zügiges und sicheres Auffahren und Einbiegen gewährleistet. Die Frage, ob die Einrichtung einer Lichtsignalanlage vonnöten sei, stehe in der Entscheidungsbefugnis der Straßenverkehrsbehörde. Gegenwärtig bestehe aus Sicht des Vorhabensträgers kein Bedarf. Es bleibe abzuwarten, ob sich die Situation in Zukunft ändere. Zu der von den Einwendungsführern angesprochenen Anlage einer eigenen Ausfahrt auf der östlichen Seite des Kreisels sei anzumerken, dass insoweit benötigte Flächen nicht im Eigentum der Einwender stünden. Zudem widerspräche eine solche Maßnahme den von den Einwendern geäußerten Bedenken, dass es in diesem Bereich zu Rutschungen kommen könnte. Im Schreiben vom 07.02.2019 wurde ausgeführt, dass sich an Lage und Höhe der geplanten Zufahrten östlich und westlich der St 2309 mit der Planänderung vom 29.06.2018 nichts geändert habe. Erst ab ca. Bau-km 0+140 werde die Längsneigung der St 2309 gegenüber der vorherigen Planung von 5,6% auf 6,5% erhöht, um den Anschluss des südlichen Astes der St 2309 an den angehobenen Kreisverkehr ermöglichen zu können. Eine Erschwerung oder Verschlechterung für ein- oder abbiegende Fahrzeuge vom

Betriebsgelände auf die St 2309 gegenüber der vorherigen Planung sei somit nicht gegeben (Bestätigung dieses Sachverhaltes auch durch das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken). Grundsätzlich seien die Kosten für diese Maßnahmen sowie die Umgestaltung der Zufahrt von den Einwendern zu tragen. Die derzeitige Zufahrt zum Betriebsgelände basiere auf einer widerruflich erteilten Sondernutzungserlaubnis des seinerzeitigen Straßenbauamtes Aschaffenburg vom 23.09.1974 (Az. 3212-2765I-III2) und sei damit zwischen den Parteien explizit geregelt worden. Für die Argumentation, dass die Zufahrt als gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne des Anliegergebrauches grundrechtlich geschützt sei, bleibe daher kein Platz. Damit widerspräche es dem Wesen der Sondernutzung auch, die verkehrsgerechte Anpassung der Zufahrt vom Einvernehmen des Grundeigentümers bzw. Firmeninhabers abhängig zu machen. Allerdings könne in Aussicht gestellt werden, dass im Vorfeld mit dem betroffenen Personenkreis eine Abstimmung stattfinde. Auch die bergrechtliche Planfeststellung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - vom 11.07.2013 (Nr. 26-3914.194.01-II/1-4161/11) beinhalte konkrete Festsetzungen bezüglich der Zufahrt zum Betriebsgelände des Abbauberechtigten. Laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 15.12.2009, die zum Bestandteil des festgestellten Plans erklärt worden sei, seien sämtliche Kosten der mit einem künftigen Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt verbundenen Zufahrtsanpassung nach Art. 18, 19 BayStrWG von den Sonderbenutzungserlaubnisnehmern zu tragen. Eine Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern käme danach allenfalls als Vorteilsausgleich bzw. Wertverbesserung (z.B. für die evtl. Erneuerung der Fahrbahndecke in derzeitiger Breite) in Betracht.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dem Vortrag des Vorhabensträgers im Ergebnis zuzustimmen. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die oben angeführte Sondernutzungserlaubnis vom 23.09.1974 tatsächlich auf die Zufahrt zum jetzigen Betriebsgelände des Einwenders bezieht. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus deren Text, ist jedoch anhand der sie begleitenden Umstände klar abzuleiten. Im Jahr 1974 nahm das damalige Straßenbauamt Aschaffenburg zu zwei Vorhaben des damaligen Eigentümers der östlich und westlich an die St 2309 anliegenden Grundstücke Stellung. Es handelte sich dabei um die Aufstellung eines Rundsilos (Kiesaufbereitungsanlage) und der Errichtung einer Lagerhalle. Die Lagerhalle wurde unstrittig westlich der Staatsstraße errichtet und das Straßenbaumt Aschaffenburg teilte dem Vorhabensträger damals mit, dass für diesen Bereich bereits eine Zufahrt bestünde. Die durch den Bau des Rundsilos betroffenen Grundstücke (Fl.Nrn. 1567-1583 der Gemarkung Kleinwallstadt) konnten einer dafür notwendig werdenden Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg (erteilt am 19.09.1974) entnommen werden. Diese liegen östlich der Staatsstraße St 2309. Die

Sondernutzungserlaubnis vom 23.09.1974 wurde in den baurechtlichen Bescheid des Landratsamtes bezüglich des Rundsilos aufgenommen, sodass hiermit eindeutig die Lage der Zufahrt erkennbar ist.

Die angesprochene Sondernutzungserlaubnis legt in § 4 fest, dass der Straßenbaulastträger vom Erlaubnisnehmer jederzeit im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutze der Straße Abänderungen der Zufahrt auf dessen Kosten verlangen kann. Nach § 5 der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Kosten von Umbauten an seinen Anlagen zu tragen, die infolge Verlegung, Veränderung, Sperrung, Umstufung oder Einziehung der Straße notwendig werden. Der Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im betroffenen Straßennetz weiter gewährleisten zu können (vgl. auch C 3.4). Aufgrund der oben näher beschriebenen Zwangspunkte der Planung und der Anpassung des betroffenen Abschnitts der St 2309 an die neuen Verhältnisse wird eine Umgestaltung der Zufahrt zum Betriebsgelände der Einwender nötig. Ein Fall des § 4 der Sondernutzungserlaubnis tritt daher ein, sodass dem Erlaubnisnehmer zu Recht die Kosten für die Anpassung der Zufahrt auferlegt werden können. Nach § 8 der Sondernutzungserlaubnis hatte der damalige Antragsteller dafür zu sorgen, dass die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen von einem Rechtsnachfolger übernommen würden. Sollte dieser Verpflichtung bei Verkauf der Grundstücke nicht nachgekommen worden sein, wird in Satz 3 des § 8 geregelt, dass der ehemalige Antragsteller dem Straßenbaulastträger zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet ist. Dem Straßenbaulastträger kann insofern in keinem Fall eine Kostentragungspflicht für die Umgestaltung der Zufahrt auferlegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der ehemalige Sondererlaubnisnehmer seiner Verpflichtung aus § 8 der Vereinbarung nicht nachgekommen ist. Der Einwender trug diesbezüglich auch nichts Gegenteiliges vor, so dass von einer wirksamen Rechtsnachfolge des Einwenders auszugehen ist. Der Sondernutzungserlaubnis wurde auch nicht durch bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Nordbayern vom 11.07.2013 die Grundlage entzogen, da – wie der Vorhabensträger bereits zutreffend ausgeführt hat – durch die Einbeziehung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 15.12.2009 (Az. S 22 – 4622 – 1379) - in dem klar auf die Sondererlaubnis Bezug genommen wird - in die festgestellten Planunterlagen, eine weitere Geltung der Absprachen in der Sondernutzungserlaubnis geregelt wurde.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an der Betriebszufahrt merkten die Einwender weiter an, dass damit eine Verlegung der Betriebswaage zum Überprü-

fen des Füllgewichts der ausfahrenden Lkw verbunden wäre, da diese nun nicht mehr auf ebener Fläche benutzt werden könne. Dies verursache hohe Kosten. Sollte daher den oben gestellten Forderungen bezüglich der Änderung der Umbaupläne der Zufahrt nicht nachgekommen werden, solle zumindest im Planfeststellungsbeschluss die Festsetzung aufgenommen werden, dass die Betriebswaage im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer auf Kosten des Baulastträgers verlegt werde. Der Vorhabensträger gab an, die Zufahrt so geplant zu haben, dass die Waage erhalten bleiben könne. Das Bauende der Zufahrt befindet sich vor der Betriebswaage. Das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) bestätigte die Angaben des Vorhabensträgers. Die Einwendung ist daher gegenstandslos.

Die Einwender wiesen weiter darauf hin, dass während der Zeit der Baumaßnahmen (Bauzeit von 2 – 3 Jahren) die Erreichbarkeit des Betriebes gefährdet sei. Dies betreffe gewerbliche wie auch Privatkunden, die möglicherweise von der erschwerter Anfahrt abgeschreckt würden, zumal auch Teile des Betriebsgeländes für den Straßenbau vorübergehend in Anspruch genommen werden müssten. Geschäfts- und Umsatzverluste seien die Folgen. Die im Zufahrtsbereich geplante Einbahnstraße/Regelung sei nicht akzeptabel. Es müsse während der Bauzeit eine zweispurige provisorische Baustraße errichtet werden, um die uneingeschränkte Erreichbarkeit des Firmengeländes zu sichern. Beim Bau von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen sei dies gängige und ständige Praxis. Nach Ansicht des Vorhabensträgers ist die Erreichbarkeit der Betriebsstätten auch während der Bauzeit von ca. 3 Jahren gewährleistet. Für den Bau des Kreisverkehrs und der Anhebung der St 2309 sei die Sperrung eines Fahrstreifens erforderlich. Dieser Teil der Baumaßnahme sei jedoch nach ca. einem Jahr abgeschlossen. Die notwendig werdende Umleitung erfolge vom Kreisverkehr im Zuge der Umgehungsstraße Elsenfeld mit der MIL 25 (Elsenfelder Straße) in Richtung „Industriegebiet Dommerreich“/OT Hofstetten. Ab dem Industriegebiet werde sie über die Industriestraße zur MIL 26 und weiter bis zur Ortsmitte Kleinwallstadt geführt, wo wieder der Anschluss an das Bestandsnetz erfolgen könne. Auf diese Weise könne eine Erschließung der Betriebsstätten während der Bauzeit von Norden als auch von Süden sichergestellt werden. Alternative Verkehrsführungen seien nicht ersichtlich. Es werde zugesagt, die einzelnen Bauphasen und Erschließungssituationen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen abzustimmen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.1). Umsatzeinbußen, die über das von jedem Gewerbetreibendem in einem derartigen Fall hinzunehmende Maß hinausgingen, seien demnach nicht zu erwarten. Das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken (Straßenbau) hielt in seinen Stellungnahmen die gewählte Umleitungsstrecke für tauglich. Alternative Verkehrsführungen seien aufgrund der beengten Gegebenheiten nicht ersichtlich.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt. Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Auch die Regelung des Art. 17 Abs. 3 BayStrWG gewährt an Straßen anliegenden Inhabern von Gewerbebetrieben nur unter bestimmten Umständen einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte des Unternehmers und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. So ist der Gemeingebrauch an einer Straße durch deren Zweckbestimmung bereits in der Weise beschränkt, dass jeder Straßenanlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen muss, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Unter letzterem sind auch Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen zu verstehen, die aufgrund einer gesteigerten Verkehrsnachfrage nötig werden. Ein Gewerbetreibender, der den Gemeingebrauch anderer an der Straße für seinen Gewerbebetrieb nutzt, ist insofern mit dem Schicksal der Straße verbunden, als er als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit seines Anlieger-eigentums die oben genannten Arbeiten so lange zu dulden hat, als die Straße als Verbindungsmittler zum öffentlichen Wegenetz und als Verkehrsmittler erhalten bleibt (vgl. Zeitler: „Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar zu Art. 17, Rd.Nrn. 46 und 47). Die Duldungspflicht besteht nach gefestigter Rechtsprechung allerdings nur dann, wenn der Vorhabensträger die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Interessen der Anlieger sorgfältig ermittelt, alle unter Berücksichtigung sonstiger Gesichtspunkte (z.B. Verkehrssicherheit, Sicherheit der Arbeitsstelle) vertretbaren Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung trifft (z.B. Behelfszuwendung mit entsprechender Beschilderung; nur halbseitige Sperrung; nur zeitliche Verkehrsbeschränkung; Einbahnregelung) und den Bauablauf so plant und überwacht, dass erhebliche Verzögerungen oder Stillstandzeiten möglichst vermieden werden (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1980 – III ZR 32/79). Dem ersten Kriterium ist durch das Anhörungsverfahren Genüge getan worden. Durch die geplante Einbahnstraßenregelung und die zu schaffende Umleitung ist die Erreichbarkeit der Betriebe gewährleistet, sodass die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt. Nach nachvollziehbarer Begründung des Vorhabensträgers war die Einrichtung einer optimaleren provisorischen Erschließung wegen der begrenzten Gegebenheiten und der bautechnischen Erfordernisse nicht möglich. Es wurde zugesagt, die Einbahnstraßenregelung auf den geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und die Regelungen im Vorfeld mit den Betroffenen abzusprechen, sodass damit der Vorhabensträger seinen Rück-

sichtspflichten vollumfänglich nachgekommen ist und die Einwender die Zufahrtsschwernis aus den oben angestellten Erwägungen zu dulden haben.

Schließlich gaben die Einwender zu bedenken, dass auch Pachtrechte vom Vorhaben betroffen seien. Sowohl der Gewerbebetrieb als auch dessen Geschäftsführer seien Pächter der Einwender Nr. 23 und Nr. 33. In deren Flächen werde durch die Baumaßnahme eingegriffen. Um eine Berücksichtigung der Pachtrechte werde gebeten. Mit Schreiben vom 09.08.2018 ergänzten die Einwender ihren Vortrag dahingehend, dass die im Zeitpunkt der Erstauslegung vom Einwender Nr. 33 gepachteten Flächen östlich der St 2309 nunmehr von ihnen erworben worden wären, sodass sich neue Betroffenheiten ergäben. Der Vorhabensträger verwies insoweit zu Recht auf die dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Entschädigungsverhandlungen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1.2.1, 3.7.2.23 und 3.7.2.33 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.9 Einwendung Nr. 9

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen

oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.10 Einwendung Nr. 10

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.11 Einwendung Nr. 11

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.12 Einwendung Nr. 12

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.13 Einwendung Nr. 13

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.14 Einwendung Nr. 14

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.15 Einwendung Nr. 15

Der Einwendungsführer ist Anwohner eines Grundstücks in der Bayreuther Straße in Kleinwallstadt (Immissionsort Nr. 4, Unterlage 17 T). Er hat sich mit Schreiben vom 19.10.2015, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 26.10.2015, zum geplanten Vorhaben geäußert und seine Bedenken vorgetragen. Seine Hauptanliegen sind die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Lärmquellen, sowie die Installation ausreichender Schallschutzmaßnahmen im Verlauf der St 2309 und im Bereich der Auffahrrampen zu den Brückenbauwerken.

Zur Begründung führte er an, dass die in den Planunterlagen angeführten schalltechnischen Berechnungen seiner Ansicht nach rein theoretische Werte seien, die sich anhand von Einheitswerten ergäben. Die bereits im Bestand vorhandenen Lärmquellen (Kiesgrube, Recycling-/Aushubbetrieb, Eisenbahn und das zukünftige Gewerbegebiet Kleinwallstadt Süd) seien nicht berücksichtigt worden. Die Anwoh-

ner müssten jedoch die Summe aller Lärmquellen ertragen und daher seien auch vorhandene Belastungen bei der Lärmberechnung zu berücksichtigen.

Im Detail führte der Einwender aus, dass bei den Berechnungen Herstellerangaben der Fahrzeuge bei gleichbleibendem Tempo zugrunde gelegt worden wären. Diese seien zum einen kritisch zu hinterfragen und zum anderen brächte schon die geplante Verkehrsführung Abweichungen von den rein theoretischen Werten mit sich. Durch die Anhebung der St 2309 um ca. 3 m und den im Osten geplanten Kreisel müssten alle Fahrzeuge deutliche Tempowechsel vornehmen. Dies führe im Vergleich zu einem gleichmäßig fließenden Verkehr zu einer deutlich gesteigerten Lärmbelastung, zumal mindestens 80 LKWs pro Stunde die Stelle passieren würden. Zudem sei es wahrscheinlich, dass das Kfz-Aufkommen aus Richtung Haußen/Leidersbach/Eichelsbach/Rück/Eschau durch die günstige Verkehrsführung ohne Ampel bis zur B 469 deutlich zunehmen werde. Eine schalltechnische Analyse erfordere Messungen über einen längeren Zeitraum hinweg. Private Messungen ergäben schon jetzt Werte, die deutlich über den in den Planunterlagen geschätzten Werten liegen.

Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 18.07.2016 zu Recht darauf hingewiesen, dass die durchgeführten Berechnungen ergeben hätten, dass am Anwesen des Einwenders die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten würden und daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestehe. Die am Immissionsort 4 maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eines Mischgebiets von 64 db(A) am Tag und 54 db(A) in der Nacht werden tagsüber um ca. 17 db(A) und nachts um ca. 15 db(A) unterschritten, sodass die Lärmbelastung sich in einem deutlich niedrigeren als vom Gesetz noch erlaubten Bereich bewegt. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird auf die detaillierten Ausführungen zum Lärmschutz einschließlich der Plausibilität der schalltechnischen Berechnungen und den Voraussetzungen einer Gesamtlärmbetrachtung unter C 3.6.4.2 verwiesen.

Der Einwender bemängelt weiter, dass in den Planunterlagen kein Vorkommen des Rotmilans erwähnt werde. Seit ca. zwei Jahren hätte jedoch ein Pärchen Rotmilane ihr Jagdhabitat östlich und westlich der St 2309. Der Vorhabensträger bestätigte den Vortrag des Einwenders. Die Art komme erfahrungsgemäß mit Jagdgebieten nahe der Straße gut zurecht. Sensiblere Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien im Eingriffsbereich nicht aufgefunden worden. Die geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen trügen überdies zur Verbesserung des Lebensraums des Rotmilans bei. Auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.6.5, insbesondere C 3.6.5.2 und C 3.6.5.4 wird Bezug genommen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.16 Einwendung Nr. 16

Die Einweder trugen zum einen mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Zum anderen brachten die Einwender mit Schreiben vom 19.10.2015, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 26.10.2015, dieselben Kritikpunkte wie der Einwender Nr. 15 vor, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 3.7.2.15 verwiesen wird. Da die Einwender Nr. 16 im gleichen Anwesen wie der Einwender Nr. 15 wohnen, ist bezüglich der auf den einzelnen Immissionsort abgestellten Begründungen keine ergänzende Anmerkung veranlasst.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.17 Einwendung Nr. 17

Der Einwender ist Pächter der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1154, 4594, 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4603 und 4861 der Gemarkung Kleinwallstadt. Das Grundstück Fl.Nr. 1154 der Gemarkung Kleinwallstadt mit einer Größe von 1.710 m² soll mit einer Fläche von 1.705 m² dauerhaft für die Ausgleichsmaßnahme A4 herangezogen werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A7_{fcs} sollen die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4594 (439 m²), 4596 (780 m²), 4597 (520 m²), 4598 (510 m²), 4599 (230 m²), 4600 (260 m²), 4603 (650 m²) und 4861 (540 m²) der Gemarkung Kleinwallstadt beansprucht werden.

Mit Schreiben vom 28.10.2015 brachte der Einwender verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Zunächst verwies er auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 13.10.2015 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und schloss sich dieser inhaltlich an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8 und C 3.6.5 vollumfänglich Bezug genommen.

Im Konkreten brachte der Einwendungsführer vor, dass die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A4 (Anlage einer Streuobstwiese östlich des Sandabbaus) eine Bewirtschaftungseinheit von rund 16.000 m² durch die Herausnahme des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1154 der Gemarkung Kleinwallstadt verkleinere und deshalb auf die Maßnahme verzichtet werden solle. Bezuglich einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers und der Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme A4 im Besonderen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 verwiesen.

Der Einwender kritisierte weiter, dass die Ausgleichsmaßnahme A7_{fcs} (Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Äußere Seeäcker entlang des westlichen Waldrandes) eine seiner Bewirtschaftungseinheiten von rund 17.000 m² durch die Herauslösung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4594, 4596, 4597, 4598, 4599, 4600, 4603 und 4861 der Gemarkung Kleinwallstadt zerstöre. Auf die Maßnahme solle verzichtet werden, da die Fläche auch fachlich gesehen für eine Grünlandaussaat aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse ungeeignet sei. Besser wäre eine Bewirtschaftung im ökologischen Landbau unter Festlegung einer standortangepassten Fruchtfolge. Sollte die Maßnahme doch durchgeführt werden, müsste die eingeschlossene Teilfläche (Grundstück Fl.Nr. 4602 der Gemarkung Kleinwallstadt) miteinbezogen werden. Die isolierte Fläche würde ansonsten erheblich an Wert verlieren, da sie faktisch unbrauchbar würde. Sollte die Fläche nicht in das Konzept miteinbezogen werden können, sei sie dennoch vollständig zu erwerben. Bezuglich einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers und der Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme A7_{fcs} im Besonderen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich des Erwerbs von Restflächen wird auf die Erläuterungen in C 3.7.1.2.2 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.18 Einwendung Nr. 18

Der Einwender ist Pächter der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 696/3, 869/2, 878, 2976, 2981, 2985, 3062, 4413, 4414, 4465, 4485, 4486, 4487, 4488, 4489, 4646 und 4647 der Gemarkung Kleinwallstadt. Das Grundstück Fl.Nr. 878 der Gemarkung Kleinwallstadt mit einer Größe von 1.840 m² soll mit einer Fläche von 1.825 m² dauerhaft für die Ausgleichsmaßnahme A3 herangezogen werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A5 sollen die

Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2976 (2.199 m²), 2981 (1700 m²) und 2985 (2.599 m²) der Gemarkung Kleinwallstadt, für die Ausgleichsmaßnahme A6 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4413 (1.246 m²), 4414 (299 m²), 4485 (586 m²), 4486 (457 m²), 4487 (510 m²), 4488 (493 m²) und 4489 (970 m²) der Gemarkung Kleinwallstadt, für die Ausgleichsmaßnahme A8 die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4465 (1.468 m²), 4646 (880 m²) und 4647 (640 m²) und schließlich für die Ausgleichsmaßnahme A10 das Grundstück Fl.Nr. 3062 (1.340 m²) der Gemarkung Kleinwallstadt beansprucht werden. Die geplante Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 696/3 und 869/2 (für die Ausgleichsmaßnahme A2) der Gemarkung Kleinwallstadt ist mit Planänderung vom 29.06.2018 entfallen, sodass der Einwendungsführer insoweit nicht mehr belastet ist.

Mit Schreiben vom 28.10.2015 und im Erörterungstermin brachte der Einwender verschiedene Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Zunächst verwies er auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 13.10.2015 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und schloss sich dieser inhaltlich an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8 und C 3.6.5 vollumfänglich Bezug genommen.

Im Konkreten brachte der Einwendungsführer vor, dass die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A3 (Anlage einer Streuobstwiese im Bereich Hinteres Feld) eine Bewirtschaftungseinheit von rund 9.700 m² durch die Herausnahme des Grundstücks mit der Fl.Nr. 878 der Gemarkung Kleinwallstadt verkleinere. Entweder solle die ganze Fläche als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme angelegt oder die Maßnahme gar nicht verwirklicht werden. Die Ausgleichsmaßnahme A5 (Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen am Hofstetter Weg) zerstückele eine seiner Bewirtschaftungseinheiten von rund 11.700 m² durch die Herauslösung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2976, 2981 und 2985 der Gemarkung Kleinwallstadt. Auf diese Maßnahme solle gänzlich verzichtet werden, zumindest seien aber die drei Teillächen von Norden aus zusammenzufassen. Es sei nicht hinzunehmen, die Zwischenflächen mit heutiger Agrartechnik einzeln bewirtschaften zu müssen. Auch sei mit einer Verunreinigung der verbliebenen Flächen durch Samenflug und Wurzeleinwanderung zu rechnen. Dabei seien v.a. die Distel, der Ampfer und das Jakobskraut schwer bekämpfbare Unkräuter, die speziell im ökologischen Landbau und auch bei der Verfütterung an Tiere erhebliche Schäden hervorrufen können. Auch gegen die Heranziehung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4413, 4414, 4485, 4486, 4487, 4488 und 4489 der Gemarkung Kleinwallstadt für die Maßnahme A6 (Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Mittlere Seeäcker) brachte der Einwender Bedenken vor. So werde hierdurch eine Bewirtschaftungseinheit von ca. 27.000

m² zerstört. Auf diese Maßnahme solle verzichtet werden, denn es handele sich bei der Fläche um guten Boden, der nicht extensiviert werden sollte. Es sei jedoch mindestens nötig, die geplanten zwei Teilstücke an geeigneter Stelle zusammenzufassen. Weiter forderte der Einwender Umplanungen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahme A8 (Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Äußere Seeäcker). Durch sie werde eine ca. 18.200 m² große Bewirtschaftungseinheit durch die Herausnahme der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 4465, 4646 und 4647 der Gemarkung Kleinwallstadt zerstört. Auf diese Maßnahme solle verzichtet werden, denn es handele sich bei der Fläche um guten Boden, der nicht extensiviert werden sollte. Zumindest sollten die Teilflächen in Richtung Osten zusammengefasst werden. Schließlich wurde vom Einwender die Planung der Ausgleichsmaßnahme A10 (Anlage einer Streuobstwiese im Bereich Wällster) bemängelt. Durch die Abtrennung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3062 der Gemarkung Kleinwallstadt werde eine ca. 33.200 m² große Bewirtschaftungseinheit zerstört. Die geplante Maßnahme solle zumindest längs gestreckt am Bach entlang über die gesamte Bewirtschaftungseinheit hinweg angelegt werden.

Da diese Gesichtspunkte bereits unter C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses ausführlich behandelt wurde, wird zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.19 *Einwendung Nr. 19*

Der Einwender wandte sich am 11.09.2015 per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur an den Markt Kleinwallstadt und brachte seine Bedenken gegen das geplante Projekt vor. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind. Im Hinblick auf eine größtmögliche Beachtung aller im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Belange, hat sich Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Ausführungen des Einwenders auseinandergesetzt. Im Erörterungstermin bekräftigte der Einwender nochmals seine Forderungen.

Er befürwortete eine direkte Anbindung des Radwegs Großwallstadt/Obernburg an die neue Mainbrücke. Die Benutzung der Bahnunterführung Elsenfeld und des Schleusenstegs in Kleinwallstadt sei mit einem Fahrradanhänger oder auch einem Fahrradsitz beschwerlich. Es solle daher geprüft werden, ob nicht doch eine barrie-

refreie, sichere Verbindung geschaffen werden könne. Im Erörterungstermin wurde angeregt den neu geschaffenen Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.15 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) entlang der MIL 38 bis nach Obernburg weiterzuführen. Der Vorhabensträger gab insoweit zu Recht an, dass ein solches Projekt über den konkreten, plangegenständlichen Planungsauftrag hinausginge. Ein strassenbegleitender Radweg entlang der Kreisstraße MIL 38 sei Sache des dafür zuständigen Baulastträgers und daher nicht vom Maßnahmenumfang erfasst. Der Markt Kleinwallstadt sei auch ohne diese Verbindung sehr gut an das bestehende Radewege- netz angebunden. Eine Verbindungsmöglichkeit nach Obernburg bestehe schon jetzt über einen nur 0,77 km von der neuen Mainbrücke entfernten Schleusensteg, der auf beiden Seiten durch Treppenanlagen mit u-förmigen Führungsschienen für Radfahrer begehbar sei und somit eine Mainüberquerung möglich mache. Auch sei die Bahnunterführung am Bahnhof Obernburg-Elsenfeld durchaus für Radfahrer nutzbar, wenn auch nicht durchgehend befahrbar. Die westliche Treppenrampe sei derzeit mit einer Schiebespur ausgerüstet, auf Elsenfelder Seite sei eine befahrbare Rampe vorhanden. Zudem sei nach Auskunft der Marktgemeinde Elsenfeld, die das Bahnhofsgelände gekauft habe, im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofsgeländes geplant, auch auf der Westseite eine behindertengerechte Rampe mit einer maximalen Längsneigung von 6 % einzurichten, die dann für Radfahrer befahrbar wäre. Auch sei die Bahnbrücke in Erlenbach (7,7 km südlich der neuen Mainbrücke) un eingeschränkt über befahrbare Rampen von Radfahrern benutzbar. Die Planfeststellungsbehörde hält die gegebenen Verbindungsmöglichkeiten für ausreichend. Es ist zuzugeben, dass die Befahrung enger Rampen mit Fahrradanhängern nicht kom fortabel ist, jedoch bestehen verschiedene zumutbare Möglichkeiten das Ziel Obernburg zu erreichen. Eine Weiterführung des bestehenden Radweges an der Kreisstraße MIL 38 kann dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden, da dies in die Planungshoheit eines anderen Straßenbaulastträgers eingriffe. Eine direkte Ver bindung der Radspur auf der neuen Mainbrücke zum Fernradweg scheitert wie unter C 3.7.2.1 beschreiben an den Höhenverhältnissen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.20 Einwendung Nr. 20

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangege- n-

ständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.21 Einwendung Nr. 21

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.22 Einwendung Nr. 22

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.23 Einwendung Nr. 23

Die Einwender sind als Eigentümergemeinschaft durch das plangegenständliche Vorhaben in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz betroffen. Konkret sollen ihre Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1525, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1535/2, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549 und 1553 der Gemarkung Kleinwallstadt von der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Für die eigentliche Straßentrasse samt Straßenbegleitflächen und Flächen für die Errichtung der östlichen Kreisverkehrsanlage und die Zufahrt zum Gewerbebetrieb des Einwenders Nr. 7 sollen Teilflächen der Fl.Nrn. (alle Ge-

markung Kleinwallstadt) 1530 (142 m²), 1531 (313m²), 1532 (295 m²), 1533 (149 m²), 1534 (135 m²), 1535 (133 m²), 1535/2 (139 m²), 1536 (144 m²), 1537 (188 m²), 1538 (76 m²), 1539 (96 m²), 1540 (44 m²), 1541 (32 m²), 1542 (30 m²), 1543 (64 m²), 1544 (33 m²), 1545 (39 m²), 1546 (75 m²), 1547 (80 m²), 1548 (42 m²), 1549 (261 m²) und 1553 (11 m²) erworben werden. Vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden sollen folgende Teilflächen der Fl.Nrn. (alle Gemarkung Kleinwallstadt): 1525 (10 m²), 1530 (185 m²), 1532 (35 m²), 1533 (79 m²), 1534 (32 m²), 1535 (30 m²), 1535/2 (32 m²), 1536 (38 m²), 1537 (77 m²), 1538 (73 m²), 1539 (128 m²), 1540 (53 m²), 1541 (35 m²), 1542 (29 m²), 1543 (60 m²), 1544 (32 m²), 1546 (85 m²), 1547 (59 m²), 1548 (28 m²) und 1549 (287 m²). Die Einwender ließen durch einen Rechtsbeistand mit Schreiben vom 29.10.2015 und 10.08.2018 Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme vortragen.

Soweit geltend gemacht wurde, dass ein Teil der bereits bestehenden St 2309 (Fl.Nr. 1596/1 der Gemarkung Kleinwallstadt) sich immer noch im Eigentum der Einwender befindet und damit seit Inanspruchnahme der Fläche Abnahme- und Zinsansprüche gemäß Art. 13 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BayEG entstanden seien, muss darüber im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht entschieden werden, da sich das genannte Teilstück der St 2309 außerhalb der Planfeststellungsgrenzen befindet.

Weiter führten die Einwender aus, dass auf den oben genannten Flächen momentan Sand- und Kiesabbau durch den Einwender Nr. 7 stattfände. Die Interessen der Einwender deckten sich daher hinsichtlich der abbaurechtlichen Situation und der Nutzbarkeit der Flächen mit denen des Einwenders Nr. 7. Auch sie wären auf die Bestätigung des Vorliegens von Abbaugenehmigungen, die Feststellung der Wertigkeit der abbaubaren Sande und Kiese, die zutreffende Festlegung der existierenden Abbaugrenzen, mögliche Entschädigungs- und Beweissicherungsansprüche wegen des Verlustes an unmittelbar und mittelbar nichtverwertbarer Bodenschätze, die Erreichbarkeit des Betriebsgeländes des Einwenders Nr. 7 und die Kostenübernahme für die Zufahrtsanpassung zum Betriebsgelände des Einwenders Nr. 7 angewiesen. Durch die Planänderung vom 29.06.2018 sei die Betroffenheit nochmals gesteigert worden, da durch die vorgesehene Erhöhung der östlichen Kreisverkehrsanlage infolge der Elektrifizierung der Bahnlinie für die geplante Maßnahme zusätzliche Flächen benötigt würden. Auch sei die Einfahrt zum Betriebsgelände nochmals erschwert worden. Da bereits unter C 3.7.2.7 dieses Beschlusses eine umfangreiche Bewertung der Sachlage durchgeführt wurde, wird hiermit vollumfänglich darauf verwiesen.

Soweit von der Eigentümergemeinschaft im Schreiben vom 10.08.2018 geltend gemacht wurde, dass sich der östliche Kreisverkehr nach der Planänderung um etwa 30 m weiter als bisher in die in ihrem Eigentum stehenden Flächen verschoben und demzufolge eine Mehrfläche von ca. 3.000 m² in Anspruch genommen werden müsse, wurde dies vom Vorhabensträger im Schreiben vom 07.02.2019 bestritten. Es sei zwar zutreffend, dass eine Mehrfläche aufgrund der Anhebung des Kreisverkehrs in Anspruch genommen werden müsse, eine genaue Gegenüberstellung der vor und nach der Planänderung zu erwerbenden Flächen ergäbe jedoch nur eine Differenz von 110 m². Nach Durchsicht der Grunderwerbsunterlagen teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht des Vorhabensträgers. Durch die Planänderung wird es nötig, 110 m² Fläche mehr zu erwerben, die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Einwender reduziert sich sogar um 101 m².

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.24 Einwendung Nr. 24

Der Einwender wandte sich am 16.10.2015 per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur an den Markt Kleinwallstadt und brachte seine Bedenken gegen das geplante Projekt vor. In der Auslegungsbekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind. Im Hinblick auf eine größtmögliche Beachtung aller im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Belange, hat sich Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Ausführungen des Einwenders auseinandergesetzt.

Der Einwendungsführer ist Miteigentümer des im Rahmen des Vorhabens benötigten Grundstücks mit der Fl.Nr. 1881 der Gemarkung Großwallstadt. 423 m² des 1.338 m² großen Flurstücks sollen für den Bau der Straßentrasse erworben, 280 m² vorübergehend in Anspruch genommen und 13 m² mit einer dauerhaften Belastung versehen werden. Der Einwender begeht die Stellung eines Tauschgrundstücks, das ebenfalls in Großwallstadt gelegen, als Streuobstwiese geeignet und mit dem Auto zugänglich sein solle. Eine mögliche Existenzgefährdung wurde nicht geltend gemacht. Der Vorhabensträger verwies den Einwender mit Schreiben vom 18.07.2016 zu Recht auf das diesem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerte Entschädigungsverfahren. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.25 Einwendung Nr. 25

Die Einweder trugen zum einen mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Zum anderen brachten die Einwender mit Schreiben vom 25.10.2015, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 30.10.2015, dieselben Kritikpunkte wie der Einwender Nr. 15 vor, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 3.7.2.15 verwiesen wird. Das Anwesen der Einwender Nr. 25 wurde nicht in die schalltechnischen Berechnungen miteinbezogen, da es außerhalb der maßgeblichen Isophonenlinie zum Liegen kommt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.26 Einwendung Nr. 26

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.27 Einwendung Nr. 27

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegen-

ständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.28 Einwendung Nr. 28

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.29 Einwendung Nr. 29

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.30 Einwendung Nr. 30

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen

oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.31 Einwendung Nr. 31

Die Einweder trugen zum einen mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Zum anderen brachten die Einwender mit Schreiben vom 25.10.2015, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 30.10.2015, dieselben Kritikpunkte wie der Einwender Nr. 15 vor, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 3.7.2.15 verwiesen wird. Da die Einwender Nr. 31 ein anderes Anwesen bewohnen als der Einwender Nr. 15 ist ergänzend anzumerken, dass der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 18.07.2016 zu Recht darauf hingewiesen hat, dass die durchgeföhrten Berechnungen ergeben hätten, dass am Anwesen der Einwender (Immissionsort 10) die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten würden und daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestehe. Die am Immissionsort 10 maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eines Mischgebiets von 64 db(A) am Tag und 54 db(A) in der Nacht werden tagsüber um ca. 16 db(A) und nachts um ca. 14 db(A) unterschritten, sodass die Lärmelastung sich in einem deutlich niedrigeren als vom Gesetz noch erlaubten Bereich bewegt. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird auf die detaillierten Ausführungen zum Lärmschutz einschließlich der Plausibilität der schalltechnischen Berechnungen und den Voraussetzungen einer Gesamtlärmbelebung unter C 3.6.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.32 Einwendung Nr. 32

Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt am 23.10.2015, verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 34 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.34 wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen

oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.33 Einwendung Nr. 33

Die Einwender sind ein von der geplanten Ortsumfahrung betroffener Grundeigentümer und ein nahe der Planfeststellungstrasse gelegener Gewerbebetrieb. Der Einwender ist Eigentümer, der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 995 der Gemarkung Kleinwallstadt sowie 2591 und 2592 der Gemarkung Elsenfeld. Für die eigentliche Straßentrasse samt Straßenbegleitflächen und neu gestalteten Zufahrten sollen folgende Teilflächen erworben werden: 307 m² der Fl.Nr. 995 der Gemarkung Kleinwallstadt, 3 m² der Fl.Nr. 2591 der Gemarkung Elsenfeld und 158 m² der Fl.Nr. 2592 der Gemarkung Elsenfeld. Vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden sollen 909 m² der Fl.Nr. 995 der Gemarkung Kleinwallstadt, 107 m² der Fl.Nr. 2591 der Gemarkung Elsenfeld und 57 m² der Fl.Nr. 2592 der Gemarkung Elsenfeld. Auf dem Betriebsgelände (Fl.Nr. 995 der Gemarkung Kleinwallstadt) finden auf einer Fläche von 12.560 m² Produktion, Konfektionierung, Logistik und Vertrieb von Teichpflegeprodukten statt. Die Einwender ließen durch ihren Rechtsbeistand mit Schreiben vom 28.10.2015 und 07.08.2018 Bedenken bezüglich ihrer privaten als auch gewerblichen Interessen vortragen. Im Erörterungstermin wurden die Einwände noch einmal bekräftigt und zum Teil neuer Vortrag in das Verfahren eingebbracht.

So wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Grundeigentümer vom geplanten Vorhaben schwer und unerträglich in seinem Grundeigentum betroffen werde. Durch die Planänderung vom 29.06.2018 sei die Betroffenheit nochmals gesteigert worden, da durch die vorgesehene Erhöhung der östlichen Kreisverkehrsanlage infolge der Elektrifizierung der Bahnlinie für die geplante Maßnahme zusätzliche Flächen benötigt würden (711 m² Erwerb, 2.270 m² vorübergehende Inanspruchnahme). Dieser enorme dauernde bzw. vorübergehende Flächenverlust sei weder für den Gewerbebetrieb noch für den Grundeigentümer hinnehmbar. Es wurde zuletzt beantragt, den Eingriff in die bebauten Gebäudeflächen und in das Abbauland für Kies- und Bodenvorräte zu unterlassen, da er nicht zwingend notwendig sei. Hilfsweise solle der Baulastträger im Planfeststellungsbeschluss dazu verpflichtet werden, dem Grundeigentümer für die Entzugsflächen – auch für die Ackerflächen - angemessenes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Für letzteres verfüge der Markt Kleinwallstadt über zahlreiche Möglichkeiten, etwa in seinem Gewerbegebiet Süd. Eine Bewerbung um Ersatzland sei dem Markt Kleinwallstadt bereits zugegangen. Es werde vorgeschlagen, zur Kompensation des Flächenverlustes einen Tauschvertrag abzuschließen. Im Erörterungstermin wurde an den Vorhabensträger zusätzlich

der Wunsch herangetragen, die Straßentrasse – insbesondere den östlichen Kreisverkehr – noch weiter nach Osten zu verschieben, um die Auswirkungen auf das Betriebsgelände der Einwender so gering wie möglich zu halten.

Der Vorhabensträger stimmte in seinen Schreiben vom 18.07.2016, 07.02.2019 und 05.09.2019 der Darstellung des Eingriffs in das Betriebsgelände der Einwender weitgehend zu. Ein Eingriff in die Bebauung des Betriebsgeländes wurde jedoch zu Recht verneint. Dieser Umstand sei mit den Einwendern in einem Ortstermin am 01.08.2019 besprochen und erläutert worden. Lediglich die gepflasterte Hoffläche müsse den neuen Gegebenheiten angepasst werden, was aber bereits in den Planunterlagen dargestellt sei. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass durch die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke die lichte Höhe des Bauwerks 04 von 4,95 m auf \geq 5,40 m erhöht werden müsse. Als Zwangspunkte müssten dabei die Anschlüsse an die geplante Mainbrücke und den östlich des Mains geplanten Kreisverkehr berücksichtigt werden. Um die erforderliche lichte Höhe der Bahnbrücke einhalten zu können, müsste der Kreisverkehr um etwa 0,50 m angehoben werden, was zu Verschiebungen der Dammböschungen führe und damit zu einer Vergrößerung des Eingriffs in das Betriebsgelände der Einwender. Eine Minimierung der Eingriffe sei unter Berücksichtigung dieser Zwangspunkte nicht möglich. Der Wunsch nach Tauschflächen sei dem Markt Kleinwallstadt bekannt und werde nach Möglichkeit berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führte der Vorhabensträger triftige Gründe für die notwendig werdenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums der Einwender an, zumal die Grundinanspruchnahme zu Lasten der Einwender durch zwischenzeitliche Verkäufe deutlich geschmälert wurde. So sollen nur noch 468 m² Grundfläche erworben und 1.073 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Eingriffe in den Abbaubereich von Bodenvorräten haben die Einwender aufgrund der Verkäufe nicht mehr zu verzeichnen. Eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung wirft zahlreiche neue Konfliktpunkte auf. So würde bei einer rein östlichen Verschiebung noch stärker als bisher in einen durch bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss genehmigten Abbaubereich von Sand und Kies eingegriffen werden. Die in diesem Beschluss vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen nach Abschluss des Bodenschatzabbaus könnten so nicht mehr wie geplant durchgeführt werden. Die Suche nach alternativen Ausgleichsflächen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit noch massiver in die landwirtschaftliche Struktur eingreifen als dies bisher schon nötig wird. Zugleich bestünden wegen des unterirdischen Kiesabbaus Probleme mit der Standsicherheit des Kreisverkehrs. Bei einer Verschiebung des Kreisverkehrs in nördliche und östliche Richtung würde dieser zudem wesentlich

näher an die Wohnbebauung heranrücken, was zu einer weiteren Verlärzung derselben führen würde. Alles in allem wurde vom Vorhabensträger – wie bereits unter C 3.6.2.2 besprochen - die allen Belangen am meisten gerecht werdende Straßentrasse gewählt. Auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ist daher nicht ersichtlich, wie die Auswirkungen für die Einwender noch weiter minimiert werden könnten.

Wie schon unter C 3.6.5.4.3.2 dieses Beschlusses erläutert, genügen die für das Vorhaben sprechenden Belange dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. C 3.7.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns. Aufgrund der terrainmäßig vorgegebenen Zwangspunkte ist für den Bau der Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender somit unerlässlich. Die Einwender haben diesbezüglich hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie daher gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten (vgl. bereits oben unter C 3.7.1.2 dieses Beschlusses). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Bezuglich des Wunsches, geeignete Ersatzflächen gestellt zu bekommen, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Existenzgefährdung der Einwender, die nur durch die Stellung von Ersatzland verhindert werden könnte, wurde im Laufe des Verfahrens nicht substantiiert vorgetragen. Hinsichtlich der Forderung nach Ersatzland kann daher auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verwiesen werden (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Auch zeigten sich die Einwender mit den Regelungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Betriebszufahrt nicht einverstanden. Die diesbezüglichen Kosten sollten ihrer Meinung nach dem Vorhabensträger auferlegt werden. Die insofern gebräuchige Regelung (lfd. Nr. 1.9 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11), wonach die Zufahrt auf das Betriebsgelände eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG darstelle und demzufolge der Grundstückseigentümer die Kosten für die Umgestaltung zu tragen habe, gehe fehl. Es handele sich bei der Betriebszufahrt um einen Fall des Anliegergebrauchs als Unterfall des Gemeingebräuchs gemäß Art. 14 BayStrWG. Dieser sei in seinem Kern grundrechtlich geschützt. Dies gründe sich unmittelbar auf Bundesrecht, sodass es keine Rolle spielt, ob das bayerische

Landesrecht derartige Rechte gewähre oder nicht. Das Regelungsverzeichnis sei daher dahingehend abzuändern, dass die Kosten für die Zufahrtsverlegung dem Baulastträger aufzuerlegen seien und eine Neugestaltung nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Firmeninhaber erfolgen dürfe. Auch die Planänderung vom 29.06.2018 habe keine Abhilfe geschaffen, die Einfahrt zum Betriebsgelände sei sogar nochmals erschwert und die Kostentragungsregelung nicht verändert worden.

Nach Ansicht des Vorhabensträgers sind die Kosten für die Umgestaltung der Zufahrt von den Einwendern zu tragen. Entgegen der Auffassung der Einwendungsführer unterlägen Zufahrten zu Staatsstraßen außerorts dem Rechtsinstitut der Sondernutzung nach Art. 19, 18 BayStrWG. Die derzeitige Zufahrt zum Betriebsgelände sei als Sondernutzungserlaubnis ausgestaltet und zwischen den Parteien explizit geregelt worden. Für die Argumentation, dass die Zufahrt als gesteigerter Gemeingebräuch im Sinne des Anliegergebrauches grundrechtlich geschützt sei, bleibe daher kein Platz. Im baurechtlichen Vorbescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 23.10.2013 (Az. 51-602-V-18-2012-2) wie auch im Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15.01.2015 (Az. 51-602-B-364-2014-2) bezüglich der Erweiterung des Betriebsgebäudes der Einwender werde festgelegt, dass die Zufahrt zur Staatsstraße St 2309 verkehrsgerecht auszubauen sei. Der Zeitpunkt der Bauausführung für den verkehrsgerechten Ausbau der Zufahrt habe in Abstimmung und nach den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg zu erfolgen. Der Bauherr (Gewerbebetrieb) habe alle durch den verkehrsgerechten Ausbau der Zufahrt entstehenden Kosten zu tragen. Auf die Art. 18 und 19 BayStrWG – und damit auf die Regelungen der Sondernutzung an öffentlichen Straßen – sei ausdrücklich Bezug genommen worden. Dies entspräche auch dem im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz enthaltenen Grundsatz, dass jede Zufahrt auf freier Strecke einer Staatsstraße nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG eine Sondernutzung darstelle. Eine „Zufahrt nach alters her“ – wie von den Einwendern – geltend gemacht, könne im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, da auch „Zufahrten von alters her“ bei Änderung ihrer funktionellen Zweckbestimmung bzw. bei Vorliegen einer erheblichen Kapazitätserweiterung ihren Bestandsschutz verloren und fortan als Sondernutzung gälten (vgl. Zeitler: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rn. 18 zu Art. 19 BayStrWG). Das Betriebsgelände der Einwender habe im Laufe der Jahre immer mehr Erweiterungen erfahren (z.B. Montage einer Baukastenhalle, Errichtung einer Lagerhalle, Büroerweiterung, Überdachung einer bestehenden Stahlkonstruktion etc.). Mit dieser zunehmenden gewerblichen Bebauung dürfte unweigerlich eine Kapazitätserweiterung und damit zusammenhängend eine stärkere Frequentierung der Zufahrt verbunden gewesen sein, sodass schon allein aus diesen Gesichtspunk-

ten das Recht der Sondernutzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz Anwendung finden dürfte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabensträgers an. Die expliziten Regelungen in den oben angeführten Bescheiden zeigen, dass die Parteien die Angelegenheit der Zufahrt zum Betriebsgelände explizit regeln wollten. Die Kostentragungspflicht der Einwender für Änderungen und Anpassungen der Zufahrt wird insoweit eindeutig statuiert. Die Argumentation zur „Zufahrt von alters her“ stützt diese Ansicht weiter. Eine Änderung des Regelungsverzeichnisses ist daher diesbezüglich nicht zu veranlassen.

Die Einweder bemängelten im Erörterungstermin – unabhängig von der Kostenfrage – auch die konkrete Ausgestaltung der geplanten Betriebszufahrt. Ihrer Ansicht nach, würde die Zufahrt so versteilt werden, dass die an- und abfahrenden LKWs in der Auffahrt aufsäßen. Zudem würde das im Zufahrtsbereich befindliche Bestandsgebäude von der neuen Zufahrt regelrecht eingemauert und im Pflaster verschwinden. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die Befahrbarkeit der Zufahrt überprüft wurde. Die Befahrbarkeit sei ohne Zweifel gegeben. Die Planänderung vom 29.06.2018 habe große Rücksicht auf die Belange der vorhandenen Zufahrtsnehmer gelegt. Die 40 bis 50 cm, um die der östliche Kreisverkehr aufgrund der Gradientenerhöhung der Fahrbahn erhöht werden musste, seien in dem Teilstück der St 2309 zwischen dem Kreisverkehr und der Betriebszufahrt der Einwender gewonnen wurden, um eine erneute Versteilung der Zufahrt zu verhindern. Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Unterfranken bestätigte mit Schreiben vom 15.07.2019 die Einschätzung des Vorhabensträgers. Von einer gesicherten Befahrbarkeit der Zufahrt ist daher auszugehen. Die Einweder werden durch die Planung nicht über Gebühr beschwert.

Desweiteren äußerten die Einweder Bedenken bezüglich der Erreichbarkeit des Betriebes während der Bauzeit von zwei bis drei Jahren. Die geplante Einbahnstraßenregelung sei unzureichend. Es wurde befürchtet, dass in dieser Zeit die Direktabholer (z.B. Gemeinden und deren Bauhöfe) die Schwierigkeiten bei der Betriebsanfahrt nicht akzeptierten, zumal auch 909 m² des Betriebsgeländes während der Bauzeit nicht genutzt werden könnten. Geschäfts- und Umsatzverluste wären die Folgen. Dies betreffe auch den Mieter (ein ortsansässiger Gewerbebetrieb) des Grundstückeigentümers, dessen gemietetes Betriebsgelände sich im Süden des Betriebszentrums der Einwender befindet und direkt an dasselbe anschließe. Derzeit bestehe ein exzellentes Mietverhältnis, dass durch die Schwierigkeiten mit der Zufahrt getrübt werden könnte. Es bestehe die Gefahr, dass der Mieter geltend mache, er habe ursprünglich ein leichter erreichbares Grundstück gemietet. Die schwierige-

re Erreichbarkeit während der Bauzeit würde daher als Mietmangel angesehen. Es sei daher nötig, dem Baulastträger die Anlage einer zweispurigen provisorischen Baustraße während der geplanten Bauzeit von zwei bis drei Jahren aufzuerlegen, um die uneingeschränkte Erreichbarkeit der beiden Firmen zu sichern. Beim Bau von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen sei dies – wenn auch mit verengten und in der Geschwindigkeit beschränkten Fahrstreifen - gängige und ständige Praxis.

Nach der mit Schreiben vom 18.07.2016 und 05.09.2019 vertretenen Ansicht des Vorhabensträgers ist die Erreichbarkeit der Betriebsstätten auch während der Bauzeit von ca. 3 Jahren gewährleistet. Für den Bau des Kreisverkehrs und der Anhebung der St 2309 sei die Sperrung eines Fahrstreifens erforderlich. Dieser Teil der Baumaßnahme sei jedoch nach ca. einem Jahr abgeschlossen. Die notwendig werdende Umleitung erfolge vom Kreisverkehr im Zuge der Umgehungsstraße Elsenfeld mit der MIL 25 (Elsenfelder Straße) in Richtung „Industriegebiet Dommerich“/OT Hofstetten. Ab dem Industriegebiet werde sie über die Industriestraße zur MIL 26 und weiter bis zur Ortsmitte Kleinwallstadt geführt, wo wieder der Anschluss an das Bestandsnetz erfolgen könne. Auf diese Weise könne eine Erschließung der Betriebsstätten während der Bauzeit von Norden als auch von Süden sichergestellt werden. Alternative Verkehrsführungen seien nicht ersichtlich. Es werde zugesagt, die einzelnen Bauphasen und Erschließungssituationen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen abzustimmen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.1). Umsatzeinbußen, die über das von jedem Gewerbetreibendem in einem derartigen Fall hinzunehmende Maß hinausgingen, seien demnach nicht zu erwarten. Das Sachgebiet 31 der Regierung von Unterfranken bestätigte die Tauglichkeit und Alternativlosigkeit der bauzeitlichen Verkehrsführung.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich anzumerken, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt. Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Auch die Regelung des Art. 17 Abs. 3 BayStrWG gewährt an Straße anliegenden Inhabern von Gewerbebetrieben nur unter bestimmten Umständen einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte des Unternehmers und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. So ist der Gemeingebrauch an einer Straße durch deren Zweckbestimmung bereits in der Weise beschränkt, dass jeder Straßenanlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen muss, die sich aus der Notwendigkeit erge-

ben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Unter letzterem sind auch Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen zu verstehen, die aufgrund einer gesteigerten Verkehrsnachfrage nötig werden. Ein Gewerbetreibender, der den Gemeingebräuch anderer an der Straße für seinen Gewerbebetrieb nutzt, ist insofern mit dem Schicksal der Straße verbunden, als er als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit seines Anlieger-eigentums die oben genannten Arbeiten so lange zu dulden hat, als die Straße als Verbindungsmittler zum öffentlichen Wegenetz und als Verkehrsmittler erhalten bleibt (vgl. Zeitler: „Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar zu Art. 17, Rd.Nrn. 46 und 47). Die Duldungspflicht besteht nach gefestigter Rechtsprechung allerdings nur dann, wenn der Vorhabensträger die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Interessen der Anlieger sorgfältig ermittelt, alle unter Berücksichtigung sonstiger Gesichtspunkte (z.B. Verkehrssicherheit, Sicherheit der Arbeitsstelle) vertretbaren Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung trifft (z.B. Behelfszuwendung mit entsprechender Beschilderung; nur halbseitige Sperrung; nur zeitliche Verkehrsbeschränkung; Einbahnregelung) und den Bauablauf so plant und überwacht, dass erhebliche Verzögerungen oder Stillstandzeiten möglichst vermieden werden (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1980 – III ZR 32/79). Dem ersten Kriterium ist durch das Anhörungsverfahren Genüge getan worden. Durch die geplante Einbahnstraßenregelung und die zu schaffende Umleitung ist die Erreichbarkeit der Betriebe gewährleistet, sodass die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt. Nach nachvollziehbarer Begründung des Vorhabensträgers war die Einrichtung einer optimaleren provisorischen Erschließung wegen der beengten Gegebenheiten und der bautechnischen Erfordernisse nicht möglich. Es wurde zugesagt, die Einbahnstraßenregelung auf den geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und die Regelungen im Vorfeld mit den Betroffenen abzusprechen, sodass damit der Vorhabensträger seinen Rücksichtspflichten vollumfänglich nachgekommen ist und die Einwender die Zufahrtser-schwernis aus den oben angestellten Erwägungen zu dulden haben.

Auch gaben die Einwender an, dass durch den vorübergehenden Eingriff in das Grundeigentum und den Gewerbebetrieb innerbetriebliche Umstrukturierungen nötig würden. Sie beträfen Zaunbauten, Installationsgerüste, Pflasterflächen, Ein-fahrtstore, Firmenschilder, Schilderkonstruktionen, Werbeflächen, Naturflächen/Böschungen, Bepflanzungen, massive Betonmauern (Abgrenzung zur St 2309), Ausstellungsflächen und Parkplätze für Kunden und Mitarbeiter. Es werde beantragt, den Baulastträger dazu zu verpflichten, die innerbetrieblichen Umstrukturierungen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Gewerbebetrieb durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen. Der Vorhabensträger trat im Schrei-ben vom 18.07.2016 einem solchen Ansinnen zu Recht entgegen. Die Kosten für

eine innerbetriebliche Umstrukturierung seien überwiegend durch die Anlage der Linksabbiegespur und der zufahrtsbedingten Verbreiterung der Straße begründet und damit untrennbar mit der oben bereits diskutierten Sondernutzung verbunden. Eine Sondernutzung dürfe nicht auf Seiten des Maßnahmeträgers zu Mehrkosten führen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist dem mit Verweis auf obige Ausführungen nichts hinzuzufügen. Die Einwender haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten soweit diese durch die Verlegung der Zufahrt bedingt sind. Sollten den Einwendern durch die Beanspruchung ihres Grundeigentums unabhängig von der Zufahrtsverlegung Kosten entstehen, wird hiermit auf eine Geltendmachung derselben in einem im Anschluss dieses Planfeststellungsverfahrens stattfindenden Entschädigungsverfahren verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde von den Einwendern der Erlass der Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG beanstandet. Danach sind vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht zulässig. Es wurde vorgebracht, dass eine betriebliche Weiterentwicklung aufgrund der baulich nur eingeschränkten Nutzbarkeit der Betriebsfläche nicht möglich sei. Durch die lange Verfahrensdauer sei der Betrieb in seinem Fortkommen daher deutlich gehemmt. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen nach Art. 27b Abs. 5 BayStrWG wurde von den Einwendern im Laufe des Verfahrens jedoch nicht gestellt, sondern nur unbestimmt auf geplante Bauvorhaben ohne Darstellung deren möglicher Auswirkungen auf die Straßenplanung hingewiesen. Der Planfeststellungsbehörde war es demnach nicht möglich ein eventuell beabsichtigtes Bauvorhaben im Hinblick auf seine ausnahmsweise Zulässigkeit zu überprüfen. Nach Art. 27b Abs. 2 BayStrWG bleibt es den Einwendern jedoch unbenommen, vom Träger der Straßenbaulast als Ersatz für Vermögensnachteile, die nach einer mehr als vierjährigen Veränderungssperre eingetreten sind, nach den Vorschriften des BayEG Entschädigung in Geld zu verlangen. Eine solche Entschädigungsfrage bleibt jedoch einem separaten Verfahren vorbehalten.

Schließlich rügten die Einwender im Erörterungstermin eine vermeintlich ungenügende Beteiligung am plangegenständlichen Verfahren. Die Ankündigung der Auslegung der Planunterlagen durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden wurde für nicht ausreichend gehalten. Eine separate Information der Hauptbetroffenen durch ein persönliches Anschreiben wäre erforderlich gewesen.

Die Marktgemeinde Elsenfeld habe die Einwender wegen der in der dortigen Gemeindegemarkung liegenden betroffenen Flurstücke angeschrieben, es sei daher nicht einzu-sehen, dass dies durch den Markt Kleinwallstadt nicht geschehen sei. Hierauf ist zu erwidern, dass die Auslegung der Planunterunterlagen ordnungsgemäß erfolgt ist. Den Anforderungen des Art. 73 BayVwVfG, insbesondere dessen Absätze 3 und 5, wurde vollumfänglich entsprochen. In Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird ausdrücklich festgelegt, dass die Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen ist. Dies ist mit den nötigen Hinweisen geschehen (vgl. auch C 4.1 und C 4.3). Ein separates Anschreiben an die betroffenen Grundei-gentümer ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Benachrichtigung der Einwender durch den Markt Elsenfeld resultiert aus der Verpflichtung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG, nicht ortsansässige Betroffene von der Auslegung zu benachrichtigen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass nicht ortsansässige Betroffe-ne, die im Zweifel keinen Zugang zu den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen haben, von dem geplanten Vorhaben und der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, Kenntnis erhalten. Da die Einwender nicht in Elsenfeld, wohl aber in Klein-wallstadt ansässig sind, wurden sie ordnungsgemäß durch den Markt Elsenfeld als nicht Ortsansässige informiert, während dies durch den Markt Kleinwallstadt nicht erforderlich war.

Bezüglich der von den Einwendern geltend gemachten eventuellen, zeitlich vor-übergehenden Miteinbußen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1.3.2 entspre-chend Bezug genommen bzw. auf die dem Planfeststellungsverfahren nachfolgen-den Entschädigungsverhandlungen verwiesen.

Hinsichtlich der von den Einwendern in ihrem Schreiben vom 28.10.2015 angereg-ten Änderung des Regionalplans wird auf die Ausführungen unter C 3.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit sich die Einwender die Interessen der Einwender Nr. 7 hinsichtlich des Kies-abbaus auf ihren Grundstücken zu eigen machten und Bedenken bezüglich der Ausgestaltung der Zufahrt zum Betriebsgelände der Einwender Nr. 7 (lfd. Nr. 1.10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) vorbrachten, haben sich die Einwände wegen des Verkaufs der maßgeblichen Grundstücke erledigt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.34 Einwendung Nr. 34

Der Einwender brachte mit Schreiben vom 06.10.2015, eingegangen bei der VG Kleinwallstadt am 23.10.2015, seine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor.

Er bemängelte, dass für die Bewohner der südlichen Hofstetter Straße kein Schallschutz vorgesehen sei. Bereits das aktuelle Verkehrsaufkommen sei bei der Nutzung von Garten und Terrasse ein Störfaktor. Ein Offenlassen der Fenster, die in Richtung St 2309 zeigen, sei nachts nicht möglich. Die immissionstechnische Untersuchung im Rahmen des Vorhabens dürfe nicht alleine die Immissionsdaten der Fahrzeugherrsteller zugrunde legen, sondern müsse auch Musikinstallationen in Fahrzeugen berücksichtigen. Außerdem traten an Brückenbauwerken beim Überfahren der Lager dumpfe Schläge auf. Deren Schallwellen breiteten sich - da sie im unteren Frequenzbereich lägen - besonders weit aus. Da sich der Schall vom Entstehungsort kugelförmig ausbreite, wirke sich eine Schallquelle in erhöhter exponierter Lage wesentlich stärker aus als eine ebenerdige. Dies falle vorliegend besonders ins Gewicht, da die Brückenrampe und die Brücke selbst etwa 6 m über dem Bodenniveau lägen. In dieser Höhe befänden sich keine Abschirmungen durch Bauwerke und Pflanzen. Der Vorhabensträger nehme Gesundheitsschäden der Anwohner billigend in Kauf. Aus Sicht des Einwenders würde ein sinnvoller Schallschutz aus einer mindestens 4 m hohen Schallschutzwand auf dem Brückenbauwerk einschließlich der Rampe bestehen. Diese solle aus porösen, schallabsorbierenden Werkstoffen hergestellt sein, um den Schall wirksam zu eliminieren.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 18.07.2016 zutreffend darauf hin, dass die geplante Baumaßnahme keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen nach sich ziehe. Auf die Ausführungen unter C 3.6.4 dieses Beschlusses wird vollumfänglich verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Baus einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt erscheint für das

öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der strassenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßen teil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art.

6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Die neuen Teile der St 2309 werden also mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlagen 11 und 12) sowie die Bestimmungen unter A 8 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 182).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebräuch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichnet. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind es diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Ko-

dal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 27, Rn. 6.5). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Markt Kleinwallstadt ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt, dem Markt Elsenfeld und der Stadt Obernburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 04.12.2019
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Bock
Oberregierungsrätin